

Betreff:

**Überprüfung der Verkehrssicherheit der Fußgänger im
Kreuzungsbereich Rabenrodestraße - Alter Stadtweg in BS-
Waggum**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

25.06.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

08.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrats 112 vom 06.03.2024 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):
„Die Verwaltung wird gebeten möglichst zeitnah einen Ortstermin zu vereinbaren, um dem Anliegen der Anwohner nachzukommen und zu prüfen, ob es geeignete Maßnahmen gibt, um die Situation für Fußgänger sicherer zu gestalten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 04.06.2024 hat ein Ortstermin mit Vertretern der Verwaltung, der Polizei und Mitgliedern des Stadtbezirksrats 112 Wabe-Schunter-Beberbach stattgefunden. Eingangs des Termins stellte der Stadtbezirksrat fest, dass der ursprüngliche Anstoß aus der Bürgerschaft nicht dieser Kreuzung Rabenrodestraße/Alter Stadtweg, sondern der Kreuzung Rabenrodestraße/Breitenhoop/Kirchblick einige Meter weiter südlich gilt.

Die Verwaltung ist an die Anlieger mit der Aufforderung zum Rückschnitt der in den Gehweg hineinragenden Vegetation herangetreten. Die Eigentumsverhältnisse des Grünstreifens wurden geklärt: Er befindet sich nicht im Eigentum der Stadt, sondern der Anlieger, sodass eine Verbreiterung des Gehwegs in diesem Bereich nicht möglich ist. Die Erneuerung der Markierung und Befestigung des Verkehrszeichens wird durch den beauftragten Dienstleister Bellis ausgeführt.

Hornung

Anlage/n:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion, Frakt. B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 112**

TOP 4.1

24-24044
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Sicherstellung der Passierbarkeit von Gehwegen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.07.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Entscheidung)

08.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, sicherzustellen, dass die Gehwege im Stadtbezirk für mobilitätseingeschränkte Menschen uneingeschränkt nutzbar sind. Beauftragte Firmen wie BELLIS und ALBA sollen angewiesen werden, im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Nutzbarkeit von Gehwegen nicht bzw. nur so wenig wie nötig einzuschränken.

Sachverhalt:

Ältere Bürger/-innen aus dem Stadtbezirk beklagen sich darüber, dass sie die Gehwege häufig nicht richtig nutzen können, da dort Hindernisse wie nach der Leerung abgestellte Mülltonnen oder Baustellenschilder durch Firmen, die im Auftrag der Stadt handeln, mitten auf dem Gehweg platziert werden. Dies führt zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Gehwege und die Betroffenen müssen mit ihrem Rollator auf die Straße ausweichen. Die Betroffenen haben einige dieser Situationen mit Fotos dokumentiert und der SPD-Fraktion zur Verfügung gestellt (siehe Anlage)

gez.

Paul Klie (SPD-Fraktion)

Dr. Milena Fehr (Fraktion B90/Grüne)

Anlagen: Fotos der Betroffenen



1



2



3 Ottenroder Straße



4



5



6



7



8

Absender:

**Frakt. B90/Grüne, SPD-Fraktion im
Stadtbezirksrat 112**

TOP 4.2

24-24043
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fuß- und Radweg Springkamp

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.07.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Entscheidung)

08.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, die geschotterten Stellen des Fuß- und Radwegs Springkamp zu asphaltieren.

Sachverhalt:

Der Fuß- und Radweg Springkamp stellt eine Verbindung zwischen der Petzvalstraße und der Friedrich-Voigtländer-Straße her, die oft von Radfahrenden und Fußgänger:innen als Alternative zur Berliner Straße oder dem Hungerkamp/Pappelberg genutzt wird. Um die Gullideckel herum gibt es auf dem Weg Stellen, die auf ganzer Wegbreite nur geschottert sind.

Damit der Springkamp für alle Menschen auch mit dem Fahrrad, dem Kinderwagen oder dem Rollator gut nutzbar ist, müssen die geschotterten Stellen asphaltiert werden.

gez.

Dr. Milena Fehr (Fraktion B90/Grüne) Paul Klie (SPD-Fraktion)

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion B90/Grüne im Stadtbezirksrat
112**

TOP 4.3
24-24057
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ausweitung Tempo-30 Friedrich-Voigtländer-Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.07.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Entscheidung)

08.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, die Tempo-30-Zone auf der Friedrich-Voigtländer-Straße stadteinwärts bis zur Hauptkreuzung Berliner-Straße – Messeweg – Friedrich-Voigtländer-Straße auszuweiten.

Sachverhalt:

Eine Tempo-30-Beschränkung begrenzt die Maximalgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer über eine lange Strecke der Bevenroder Straße, stadteinwärts mündend in die Friedrich-Voigtländer-Straße. Gegenüber der Hauptpolizei an der Friedrich-Voigtländer-Straße endet diese Tempobegrenzung jedoch kurz vor der Fußgängerbedarfsampel vor der Max-Planck-Straße. Hier kreuzen täglich viele Schulkinder ohne Elternbegleitung die im morgendlichen Pendelverkehr stark befahrene Straße. Autofahrer übersehen die kleinere Bedarfsampel vor der „großen“ Ampel der Hauptkreuzung oft und realisieren oft erst im allerletzten Moment, wenn die Ampel auf Rot schaltet oder auch, dass sie schon auf Rot geschaltet ist. Nach der längeren Tempobeschränkung auf 30 km/h beschleunigen sie nun zusätzlich genau an dieser Stelle noch einmal auf 50 km/h, bevor sie für die „große“ Ampel bremsen müssen. Dies stellt eine zusätzliche massive Gefährdung der Schulkinder dar. Durch eine streckenmäßig geringe Ausweitung der Tempo-30-Beschränkung kann dieser zusätzliche Risikofaktor ausgeschaltet werden.

gez.

Dr. Milena Fehr
Fraktion B90/Grüne

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Ideenportal - Sichere Überquerungsmöglichkeit am Campus
Forschungsflughafen**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

24.07.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Anhörung)
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Entscheidung)

Sitzungstermin

08.08.2024

Status

Ö

03.09.2024

Ö

Beschluss:

„Der Einrichtung eines Fußgängerüberweges sowie der Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen auf der Hermann-Blenk-Straße in Höhe Hausnummer 21 A wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 2. lit. i der Hauptsatzung, da die Hermann-Blenk-Straße eine Straße von überbezirklicher Bedeutung ist.

Anlass:

Über die Ideenplattform im Beteiligungsportal „mitreden“ wurde die unten aufgeführte Idee zur Herstellung eines Fußgängerüberweges im Bereich des Campus Forschungsflughafen auf der Hermann-Blenk-Straße angeregt.

Der Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach hatte in seiner Sitzung am 06.03.2024 die Vorlage 23-22444 abgelehnt und beschlossen, dass ein Fußgängerüberweg an der vom Ideengeber vorgeschlagenen Stelle errichtet werden soll.

Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12.03.2024, mit einigen Wünschen zur Erläuterung und Anpassung, zurückgestellt.

Die der Verwaltung erteilten Prüfaufträge wurden bearbeitet und werden nun gemeinsam mit den ergänzenden Ausführungen vorgelegt.

Der konkrete Text aus dem Ideenportal lautet wie folgt:

„Bei einem Universitäts-Campus sollte es sich um einen zusammenhängenden, integralen Komplex an Orten und Gebäuden handeln, an dem verschiedene Einrichtungen von Forschung und Lehre zusammenwachsen können. Diesem Anspruch wird der Campus Forschungsflughafen bis heute leider nicht gerecht. Grund dafür ist die Hermann-Blenk-Straße, die mit ihrem regen Berufs- und Werksverkehr den Campus ohne sichere Überquerungsmöglichkeit für die Menschen dort durchschneidet. Beiderseits der Straße liegen Uni-Einrichtungen wie Institute, Hörsäle und die Mensa, sowie Parkplätze und Bushaltestellen, sodass Mitarbeitende und Studierende die Straße z.T. mehrmals täglich überqueren müssen. Die Überquerungen finden in den Wintermonaten häufig im Dunkeln

statt, zudem ist die Einsehbarkeit im Bereich östlich des NFF durch einen leichten Schlenker im Straßenverlauf sowie parkende Autos am Straßenrand zum Teil erheblich eingeschränkt. Ohne sichere Überquerungsmöglichkeit wie Fußgängerüberweg oder -ampel entsteht hier ein Gefahrenpotential, das im Widerspruch zu den Anforderungen an einen Campus, auf dem sich die Menschen wohl fühlen, steht. Die Stadtverwaltung sowie die politischen Gremien werden daher aufgefordert, eine Prüfung der Situation vorzunehmen und auf die Realisierung einer Querungsanlage hinzuwirken. Die Wünsche und Vorstellungen der Studierenden und Mitarbeitenden der Universität und der anliegenden Firmen hinsichtlich Ort und Art der Umsetzung sollen dabei berücksichtigt werden.“

Eine telefonische Rücksprache mit dem Ideengeber hat ergeben, dass dieser sich einen Fußgängerüberweg im Bereich des Niedersächsischen Forschungszentrums Fahrzeugtechnik (NFF) wünscht.

Prüfung und Bewertung:

Vor dem Hintergrund des Ideenportal-Vorschlags, der im Protokoll der Sitzung des AMTA aufgeführten Prüfaufträge sowie der telefonischen Rücksprache mit dem Ideengeber hat die Verwaltung einen möglichen Standort für einen Fußgängerüberweg im Bereich des Einganges des NFF noch einmal intensiv geprüft.

Dafür wurde im Juni 2024 eine umfangreiche Verkehrszählung zu mit dem NFF abgestimmten Uhrzeiten durchgeführt. Eine Verkehrszählung im Bereich des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) wurde bereits in Vorbereitung der DS 23-22444 im April 2023 vorgenommen.

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen unterliegt den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Nach diesen wurden die Untersuchungsergebnisse bewertet.

Dabei wurde festgestellt, dass die Anlage eines Fußgängerüberweges im Bereich des NFF nicht zulässig ist, da die Fußgängerströme deutlich unter dem Grenzwert zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges liegen. Eine Abweichung hiervon ist nicht möglich.

Im Vergleich zum Standort am NFF ist die Anlage eines Fußgängerüberweges im Bereich des LBA möglich.

Die Verkehrszählung am LBA hat in der Spitzenstunde Fußgängerströme in mehr als doppelt so großer Stärke wie am NFF ergeben.

Die Verwaltung schlägt diesen Standort mit den in der Ursprungsvorlage gemachten Ausführungen erneut für die Umsetzung vor.

Eine Umsetzung ist (abhängig vom Bauprogramm) für das Jahr 2025 vorgesehen.

Die Kosten für diese baulichen Anpassungen belaufen sich auf circa 35.000 € und stehen in dem Projekt 4S.660020 für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:

Lageplan Fußgängerüberweg Hermann-Blenk-Straße

Legende

- Kontraststreifen
- Rippenplatten
- Noppenplatten
- Beleuchtung FGÜ



Index	Datum	Name	Art der Änderung
Alle Maße und Maßangaben sind am Bau zu prüfen !			

Stadt  Braunschweig Fachbereich Tiefbau und Verkehr Abt. Straßenplanung und -neubau Bohlweg 30 38100 Braunschweig	Hermann-Blenk-Straße	
	30.01.2024 Schwartz1	
	Maßstab: 1: 250	
Hermann-Blenk-Straße		Blatt Nr.:
Fußgängerüberweg		

Planart	Lageplan		Vorabzug
	Datum	Name	geprüft Braunschweig, den
bearbeitet	November 2023	Schwartz	
gezeichnet	November 2023	Schwartz	
mitgez.			Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation Stadtgrundkarte 11 der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte 21 © 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation 21 © 2023 LGLN

Betreff:

Doppelhaushalt 2025/2026, Investitionsprogramm 2024 bis 2029 für den Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach

Organisationseinheit:

Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen

Datum:

24.07.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Anhörung)

Sitzungstermin

08.08.2024

Status

Ö

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach stimmt für seinen Bereich dem Doppelhaushalt 2025/2026 und dem Investitionsprogramm 2024 – 2029 zu.

Sachverhalt:

Zur Anhörung des Haushaltsentwurfs 2025/2026 einschließlich des Investitionsprogramms werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Das Recht der Stadtbezirksräte, bei der Beratung der Haushaltssatzung rechtzeitig angehört zu werden, ergibt sich aus § 93 Absatz 2 Satz 3 NKomVG.
2. Folgende Unterlagen liegen Ihnen vor:
 - Mitteilung außerhalb von Sitzungen 24-23936 „Entwurf des Doppelhaushalts sowie Entwurf des Investitionsprogramms 2024 bis 2029“ mit den folgenden ausgewählten Anlagen:
 - Pressemitteilung
 - Liste aus dem Vorbericht über Zuschüsse
 - Übersichten Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt

- Auszug aus dem Investitionsprogramm für den jeweiligen Stadtbezirk

Der vollständige Entwurf des Doppelhaushalts sowie der Entwurf des Investitionsprogramms 2024 bis 2029 ist der Mitteilung 24-23936 als Anlage beigelegt und steht im Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.braunschweig.de> zur Verfügung.

3. In den Sitzungen können Fragen zu den Einzelpositionen des Haushalts nicht in jedem Fall durch die Bezirksgeschäftsstellenleitungen beantwortet werden. Ich bitte daher darum, Fragen zum Haushalt bis spätestens zwei Werktage vor der Sitzung zu stellen.
4. Sind zu Anfragen oder Anträgen der Stadtbezirksräte Kostenermittlungen durch die Fachverwaltung erforderlich, werden die Bezirksgeschäftsstellen diese unverzüglich anfordern, damit sie bis zur Behandlung des Haushalts in den Fachausschüssen, spätestens bis zum Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, vorliegen.

5. Auf § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig i.V.m. § 93 Abs. 2 NKomVG wird hingewiesen, wonach den Stadtbezirksräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen werden.

Die Höhe der Mittel der Stadtbezirksräte entnehmen Sie bitte aus dem Teilhaushalt Politische Gremien. Einzelheiten teilen die Bezirksgeschäftsstellenleiter im Rahmen der Haushaltsberatungen mit.

Zindel

Anlage/n:

- Mitteilung außerhalb von Sitzungen 24-23936 (mit ausgewählten Anlagen)
- Investitionsprogramm für den Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach

*Betreff:***Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 sowie Entwurf des Investitionsprogramms 2024 bis 2029***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

17.06.2024

Adressat der Mitteilung:

W

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

In der Anlage legt die Verwaltung den Entwurf des Haushaltsplans 2025/2026 und des Investitionsprogramms 2024 bis 2029 vor. Die wesentlichen Inhalte sowie die Planungsschwerpunkte wurden bereits bei der Veröffentlichung der Eckdaten zum Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 (DS 24-23755) am 13.05.2024 der Presse und den Ratsfraktionen vorgestellt.

Die Eckpunkte der Haushaltsplanung 2025/2026 werden nachstehend beschrieben. Ausführliche und für das Verständnis des Haushalts weitere wesentliche Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs. Besonders hingewiesen wird darauf, dass dieser Haushaltsentwurf durch die Folgen der Inflation und steigenden Personalaufwendungen in Folge von hohen Tarifabschlüssen bzw. entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu Besoldung und Versorgung beeinflusst ist. Auch führt die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der städt. Gesellschaften, z.B. des Städtischen Klinikums und der Verkehrs GmbH, zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage

In den Jahren 2025 und 2026 ergeben sich nach dem vorgelegten Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 Fehlbeträge von insgesamt rund 222,96 Mio. € bzw. 196,57 Mio. €. Auch für die Folgejahre 2027 bis 2029 sind Verluste von 199,81 Mio. €, 151,11 Mio. € bzw. 163,50 Mio. € geplant, sodass planerisch die Überschussrücklage bereits zu Beginn des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgezehrt ist und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein Fehlbetrag in Höhe von 469,1 Mio. € zu verzeichnen sein wird.

Der § 182 NKomVG (Sonderregelungen für epidemische Lagen) wurde mit Gesetz vom 22.09.2022 um einen neuen Abs. 5 ergänzt. Hiernach sind die Regelungen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum 30.06.2024 auch zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden. Nach dem ergänzenden Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2022 müssen die entstandenen Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 in der Bilanz gesondert auf der Passivseite ausgewiesen werden.

Der geplante Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von rund 222,96 Mio. € ist somit nach der vom Land Niedersachsen für seine Kommunen eingeführten Sonderregelung in § 182 Abs. 4 u. 5 NKomVG gesondert auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Der geplante Bestand des Passivpostens erhöht sich daher auf rund -406,1 Mio. € im Jahr 2025. Ein Abbau der Fehlbeträge aus dem Passivposten, der in einem Zeitraum von bis zu 30

Jahren gedeckt werden soll, ist bisher nicht eingeplant. Die Frist zur Deckung der in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 entstandenen Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.

Mit den geplanten Verlusten des Ergebnishaushalts gehen im Finanzhaushalt – ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste, also Überplanungen der Haushaltsansätze, die in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht umgesetzt werden, - negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Planjahren 2025 bis 2029 einher.

Aufgrund der negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sind für die Finanzierung der geplanten Investitionen entsprechende Kreditermächtigungen eingeplant.

Am Ende des Planungszeitraums würde der Schuldenstand danach insgesamt rund 1.681,1 Mio. € betragen. Hiervon entfallen rund 1.019,1 Mio. € auf die Kernverwaltung bzw. rund 662 Mio. € auf Ausleihungen an städtische Beteiligungen im Rahmen der sog. Experimentierklausel.

Zu den geplanten Kreditaufnahmen ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine „Kreditermächtigung“ handelt. Eine tatsächliche Kreditaufnahme darf nach den gesetzlichen Vorgaben (Subsidiaritätsprinzip) erst dann erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist. Kreditaufnahmen werden daher wie auch in der Vergangenheit dann nicht erfolgen, wenn sich die Liquidität im Jahresverlauf positiver als geplant entwickelt.

Wie auch in den Vorjahren erfolgt die Veröffentlichung des Haushaltsentwurfs 2025/2026 nur im Internet- und Intranetauftritt der Stadt. Druckexemplare des Haushaltentwurfs werden nicht erzeugt.

Um eine rechtzeitige Verarbeitung der Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 und zum Entwurf des Investitionsprogramms 2024 bis 2029 in den Listen, die für die Sitzungen der Fachausschüsse bereitgestellt werden, zu gewährleisten, wird um Übersendung der Änderungsanträge an den Fachbereich Finanzen bis zum 16.08.2024 gebeten. Die Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen sind für den Zeitraum vom 25.09 bis zum 25.11.2024 vorgesehen. Die abschließenden Beratungen des Doppelhaushalts 2025/2026 sollen am 28.11.2024 im FPDA sowie am 17.12.2024 im VA und im Rat erfolgen.

Dieser Mitteilung beigelegt ist die aktuelle Pressemitteilung zum Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026, die Pressemitteilung zu den Eckdaten des Entwurfs zum Doppelhaushalt 2025/2026 vom 13.05.2024 nebst der Folien-Präsentation zur Vorstellung der Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2025/2026 vom 13.05.2024.

Geiger

Anlage/n:



🔊 Seite vorlesen

OB: Stadt investiert weiterhin kraftvoll, sichert Wohlstand und stärkt gesellschaftlichen Zusammenhalt

Braunschweig, 13. Mai 2024 - Referat Kommunikation



Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum hat der Öffentlichkeit die Eckdaten des Doppelhaushaltsentwurfs 2025/26 vorgestellt.

(© Stadt Braunschweig)

Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum hat der Öffentlichkeit am Montag^{TOP 6} Mai, die Eckdaten des Doppelhaushaltsentwurfs 2025/26 vorgestellt. Trotz € schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und fortgesetzter Konsolidierungsanstrengungen sieht dieser wichtige Zukunftsinvestitionen vor allem in Bildung, Kinderbetreuung und Gefahrenabwehr vor, stärkt die Innenstadt und stabilisiert Städtisches Klinikum und ÖPNV. Zugleich leistet der Haushaltsentwurf einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt der Stadtgesellschaft, indem Belastungen von Familien im Bereich der Bildung und Betreuung vermieden und Zuschüsse für wichtige gesellschaftliche Gruppen weiterhin jährlich erhöht werden.

„Ich bin der festen Überzeugung, dass wir Zukunftsinvestitionen in zentralen Bereichen weiterhin brauchen, damit unsere Stadt attraktiv bleibt, als Wirtschaftsstandort und insbesondere für junge Familien und Fachkräfte“, sagte Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum. „Auch wenn die Belastungen, die der städtische Haushalt zu verkraften hat, nicht zuletzt durch Inflation, wirtschaftliche Lage und steigende Personalaufwendungen durch hohe Tarifabschlüsse noch einmal schwerer geworden sind, behalte ich diese Prioritätensetzung bei, bei gleichzeitiger kritischer Überprüfung der internen Budgetplanung, einem Nullstellenplan und einer klaren Priorisierung von Bauvorhaben. Die Braunschweigerinnen und Braunschweiger können sich darauf verlassen, dass wir die Stadt zukunftsfest aufstellen und den Haushalt trotz der von Bund und Land zu verantwortenden Rahmenbedingungen weiter strukturell konsolidieren.“

Im Doppelhaushalt werde der Kurs einer fortgesetzten Investitionstätigkeit bei zurückhaltender Budgetplanung einerseits und einer angemessenen Konsolidierung andererseits noch möglich und vertretbar sein, sagte Dr. Kornblum. Wie fast alle Städte und Landkreise werde die Stadt Braunschweig auch erhebliche Defizite zu schultern haben. Dass den Kommunen die Mittel für ihre Aufgaben fehlten, sei dabei zwar nicht neu und werde von den kommunalen Spitzenverbänden seit Jahren kritisiert, habe sich zuletzt jedoch noch einmal gravierend verschärft. „Vor dieser Herausforderung stehen alle Kommunen. Ein Haushaltsausgleich ist bei diesen Rahmenbedingungen ohne einen konjunkturellen Aufschwung und eine deutlich verbesserte staatliche Unterstützung nicht möglich.“

Dies sei daran erkennbar, dass eine Vielzahl der Kommunen in Niedersachsen, auch diejenigen, die anders als in Braunschweig nicht über ein eigenes Klinikum der Maximalversorgung oder über einen schienengebundenen ÖPNV verfügen, hoch defizitäre Haushalte vorgelegt hätten. Tatsächlich sei es der seit dem Jahr 2017 deutlich gestiegene Verlustausgleich für das Klinikum (2017: 0 Euro; 2025: 56,3 Millionen Euro) und für den ÖPNV (2017: 19,6 Millionen Euro; 2025: 38,5 Millionen Euro), der einen Großteil zum Missverhältnis von Einnahmen und Ausgaben beitrage.

Auch die städtischen Gesellschaften litten an Inflation und gestiegenen TOP 6 Personalkosten. Insgesamt stagnieren die Steuererwartungen für die Stadt Braunschweig weitgehend, das reiche bei weitem nicht aus, um die immensen Personal- und Sachkostensteigerungen der letzten Jahre auszugleichen.

„Würden uns Bund und Land angemessen für die Aufgaben kompensieren, die sie uns auferlegen, läge das erwartete jährliche Defizit um einen dreistelligen Millionenbetrag niedriger.“ Da das nicht der Fall sei, erwarte die Stadtverwaltung nun ein Defizit von 222,9 Millionen Euro für 2025 und 196,5 Millionen Euro für 2026, was sich stark belastend auf die Rücklagen auswirke. „Wir setzen darauf, dass Bund und Land die zunehmend großen Schwierigkeiten der Kommunen zum Anlass nehmen, uns endlich besser zu entlasten. Geschieht das nicht, werden wir um noch deutlichere Konsolidierungsschritte in Zukunft nicht herumkommen“, so Dr. Kornblum.

Die Verwaltung habe unter seiner Leitung in den vergangenen Monaten intensiv an einer Verbesserung der Haushaltsplanung gearbeitet, sagte der OB. Gestartet sei man bei einem Defizit von 270 Millionen Euro. So sei es im Jahr 2025 gelungen, noch einmal zu einer deutlichen Verbesserung in Höhe von rd. 45 Millionen Euro zu kommen. Er nannte den Nullstellenplan, eine restriktive Budgetplanung der Fachbereiche, die gezielte thematische Priorisierung der weiterhin hohen Investitionen.

Für eine strukturelle Ergebnisverbesserung (plus rd. 11 Millionen Euro) Sorge auch die vorgeschlagene Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 500 auf 600 Punkte mit Wirkung bereits ab dem Jahr 2024. Im Vergleich mit anderen niedersächsischen Großstädten, die bereits in den vergangenen Jahren vielfach die Hebesätze erhöht hatten, bewege sich der Hebesatz damit noch auf moderatem Niveau. Um die Belastungen für Mieterinnen und Mieter zu begrenzen, erarbeite die Verwaltung zudem aktuell einen neuen qualifizierten Mietspiegel für Braunschweig. Gleichzeitig schlage die Verwaltung dem Rat die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vor und komme damit einer Forderung der Bürgerschaft nach. Damit würden die Kosten für Straßenausbauarbeiten künftig gleichermaßen auf alle Bürgerinnen und Bürger verteilt. Braunschweig sei eine der letzten niedersächsischen Großstädte, die derzeit noch solche Ausbaubeiträge erhebt. Durch die Abschaffung fielen jährliche Einnahmen von durchschnittlich ca. 3,5 Millionen Euro im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung weg. Dies ist im Entwurf bereits berücksichtigt.

Erster Stadtrat und Stadtkämmerer Christian Geiger betonte, mit dem weiteren Bekenntnis zu Zukunftsinvestitionen stärke die Stadt Braunschweig auch die regionale Wirtschaft sowie die Attraktivität des Standorts für Familien und

Unternehmen. Angesichts der Krise der Bauwirtschaft wegen ausfallender ^{TPB 6} Aufträge bestünden deshalb derzeit gute Chancen kommunale Investitionser akzeptablen Konditionen zu platzieren. Wichtig sei ihm die fortgesetzte kritische Überprüfung der Bauprojekte nach Priorität, um Überzeichnungen des Haushalts zu vermeiden. Darüber hinaus könne Braunschweig derzeit nur auf Sicht fahren und müsse in deutlich kürzeren Abständen die Investitionen repriorisieren.

Er wünsche sich Klarheit und eine echte Perspektive von Bund und Land, wie kommunale Haushalte künftig so ausgestattet werden, dass Defizite vermieden werden können. Derzeit sei das angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen nicht annähernd möglich, wenn man auf Zukunftsinvestitionen nicht gänzlich verzichten wolle.

Als Aufsichtsratsvorsitzender des Städtischen Klinikums müsse er zudem betonen, dass dringend eine verbesserte Finanzausstattung für kommunale Großkrankenhäuser erforderlich sei, da hier durch die Trägerin Stadt Braunschweig ein regionaler und nicht bloß städtischer Versorgungsauftrag erfüllt werde.

„Insgesamt kommt dieser Doppelhaushalt - mit Blick auf die Erhöhung der Grundsteuer - noch mit nur vergleichsweise kleinen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger aus“, sagte Dr. Kornblum. „Eine Erhöhung der Gewerbesteuer oder die Einführung einer Bettensteuer, wie sie in anderen Städte eingeführt bzw. diskutiert wird, ist derzeit nicht vorgesehen, auch die Dynamisierung der Zuschüsse für Vereine aus Kultur, Sport und Sozialbereich wird aktuell nicht angehalten.“

Abschließend nannte der OB wichtige Investitionsprojekte, die im Doppelhaushalt vorgesehen seien. Dazu gehörten Schulen und Kindertagesstätten (z.B. Erweiterung Gymnasium Gaußschule, Neubau Kita Weststadt), der Bildungs- und Arbeitsort Innenstadt u.a. mit den Großprojekten Stiftshöfe, Haus der Musik, Jugendparlament und die Sanierung des Rathaus Neubaus, Brandsicherheit und Katastrophenschutz (Feuerwehrwache Südwest, Hochwasserschutz), Klimaschutz und Wärmewende (u.a. Eigenkapitalstärkung von BS Energy, 2. Bauabschnitt Wenden-West) sowie die Stadthallensanierung.

Weiteres Vorgehen

Mit Blick auf die vorgeschlagene Grundsteuererhöhung werden die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs den Gremien bereits jetzt vorgelegt. Der Haushaltsplanentwurf wird in der 25. KW veröffentlicht. Regulär beraten wird er ab dem 5. August 2024 und beschlossen am 17. Dezember 2024.

Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum stellt den städtischen Hau



Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum stellt den städtischen Haushalt 2025/26 vor
(© Stadt Braunschweig)

Weitere Informationen

- ↓ **Präsentation Haushaltsentwurf** ([PDF \(Portable Document Format\)-Datei 763,55 kB \(Kilobyte\)\)](#))
- ↓ **Vorlage Satzungen Grundsteuer Straßenausbaubeiträge.pdf** ([PDF \(Portable Document Format\)-Datei 403,77 kB \(Kilobyte\)\)](#))

Bildnachweise

Stadt Braunschweig

1. Finanzlage der Stadt

1.0 Allgemeines

Trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und fortgesetzter Konsolidierungsanstrengungen bedarf es in zentralen Bereichen wichtiger Zukunftsinvestitionen. Im Lichte dieser Herausforderung ist ein Haushaltsausgleich ohne einen konjunkturellen Aufschwung und eine deutlich verbesserte Unterstützung von Bund und Land nicht möglich.

Im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 kann der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich im Planjahr 2025 aufgrund der Sonderregelung des § 182 Abs. 4 NKomVG und im Planjahr 2026 durch eine Entnahme aus den Überschussrücklagen (2026) erreicht werden. Damit wäre zwar die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2025/2026 erreicht, die Überschussrücklage ist damit allerdings bereits am Ende des Haushaltsjahres 2026 deutlich reduziert.

Ursächlich für die Verschlechterung der finanziellen Lage sind unter anderem die Folgen der Inflation und steigende Personalaufwendungen in Folge von hohen Tarifabschlüssen bzw. entsprechende gesetzliche Regelungen zu Besoldung und Versorgung. Ein weiterer entscheidender Punkt ist die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung des Städtischen Klinikums. Trotz dieser schwierigen Haushaltssituation ist die Verwaltung bestrebt, ein Investitionsniveau beizubehalten, das Zukunftsinvestitionen insbesondere mit den Schwerpunkten Kinder, Bildung und Gefahrenabwehr ermöglicht. Im Blickpunkt steht hierbei die Stabilisierung des Klinikums und des ÖPNV sowie die Stärkung der Innenstadt.

Zur Ergebnisverbesserung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 11. Juni 2024 die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 500 auf 600 v. H. rückwirkend ab Beginn 2024, was zu Mehrerträgen in Höhe von jährlich rd. 11,0 Mio. € führt. Im Gegenzug erfolgte die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, was im Durchschnitt zu Mindererträgen von jährlich rd. 3,5 Mio. € führt. Weiter wurde im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs die Zielsetzung des Abbaus von Überplanungen intensiv verfolgt, wodurch gegenüber dem ersten Planungsentwurf eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 45,0 Mio. € jährlich erreicht werden konnte. Zusätzlich erfolgte die Zielsetzung eines Netto-Null-Stellenplans sowie eine strenge Priorisierung bei Budgetvorgaben. Das Ziel, die Haushaltsreste zu verringern wird darüber hinaus weiterverfolgt.

1.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2025 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 1.128,39 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 1.351,21 Mio. € einen Fehlbedarf in Höhe von rund 222,82 Mio. € aus. Das außerordentliche Ergebnis weist für 2025 bei Erträgen von 266.300 € und Aufwendungen von 406.400 € einen Fehlbedarf von 140.100 € aus. Der Jahresfehlbedarf beläuft sich somit insgesamt auf rund 222,96 Mio. €.

Der Ergebnishaushalt 2026 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 1.159,13 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 1.355,57 Mio. € unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz einen Fehlbedarf in Höhe von rund 196,43 Mio. € aus. Das außerordentliche Ergebnis weist für 2026 bei Erträgen von 267.100 € und Aufwendungen von 406.400 € einen Fehlbedarf von 139.300 € aus. Der Jahresfehlbedarf beläuft sich somit insgesamt auf rund 196,57 Mio. €.

1.1 Ergebnishaushalt

Gegenüber der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2023/2024 für 2025 und 2026**, die Jahresfehlbeträge in Höhe von rund 90,47 Mio. € bzw. 83,32 Mio. € enthielt, ergibt sich somit insgesamt eine Verschlechterung um rund 132,49 Mio. € bzw. 113,25 Mio. €.

Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer (netto jeweils 4,6 Mio. €) stehen Mindererträge beim Einkommensteueranteil (- 4,3 Mio. € bzw. -6,6 Mio. €), beim Umsatzsteueranteil ((-1,1 Mio. € bzw. -1,2 Mio. €) sowie bei den Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (jeweils -3,0 Mio. €) entgegen. Eine insgesamt positive Entwicklung in diesem Bereich konnte nur durch die bereits unter Ziffer 1.0 aufgeführte Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B erreicht werden. Im Gegenzug entstehen aber auch erhebliche Mehrbedarfe. Ursächlich sind im Wesentlichen die im Abschnitt 1.0 beschriebenen Gründe.

Gemäß § 110 Abs. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Darüber hinaus gilt diese Verpflichtung gemäß § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Zum Jahresende 2022 standen Überschussrücklagen von rund 241,9 Mio. € zur Verfügung.

Der § 182 NKomVG (Sonderregelungen für epidemische Lagen) wurde mit Gesetz vom 22.09.2022 um einen neuen Abs. 5 ergänzt. Hiernach sind die Regelungen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum 30.06.2024 auch zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden. Nach dem ergänzenden Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2022

- müssen die entstandenen Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 in der Bilanz gesondert auf der Passivseite ausgewiesen werden;
- beginnt die 30-Jahres-Frist zur Deckung der in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 entstandenen Fehlbeträge mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.

Entsprechend bleibt aufgrund der dort getroffenen Sonderregelungen für epidemische Lagen und die Folgen des Krieges in der Ukraine der Bestand der Überschussrücklagen bis einschließlich 2025 - sofern Verluste entstehen - in unveränderter Höhe von 241,9 Mio. € bestehen. Entstehende Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sind in der Bilanz auf der Passivseite gesondert auszuweisen. Diese Sonderregelung musste sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 aufgrund des erzielten Überschusses nicht angewendet werden.

Der für das Jahr 2022 erwartete Fehlbetrag von **5,0 Mio. €** fällt hingegen unter diese Regelung, so dass der voraussichtliche Bestand des gesondert auszuweisenden Passivpostens Ende 2022 rund **5,0 Mio. €** betrug. Durch den erwarteten Fehlbetrag im Jahr 2023 in Höhe von rund 15,0 Mio. € wird sich der Bestand des Passivpostens zum Jahresende 2023 auf **20,0 Mio. €** erhöhen. In Anwendung des o. g. Erlasses sind auch die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2024 (163,1 Mio. €) und 2025 (223,0 Mio. €) in den Passivposten einzustellen, der somit Ende des Jahres 2025 auf insgesamt 406,1 Mio. € anwachsen würde.

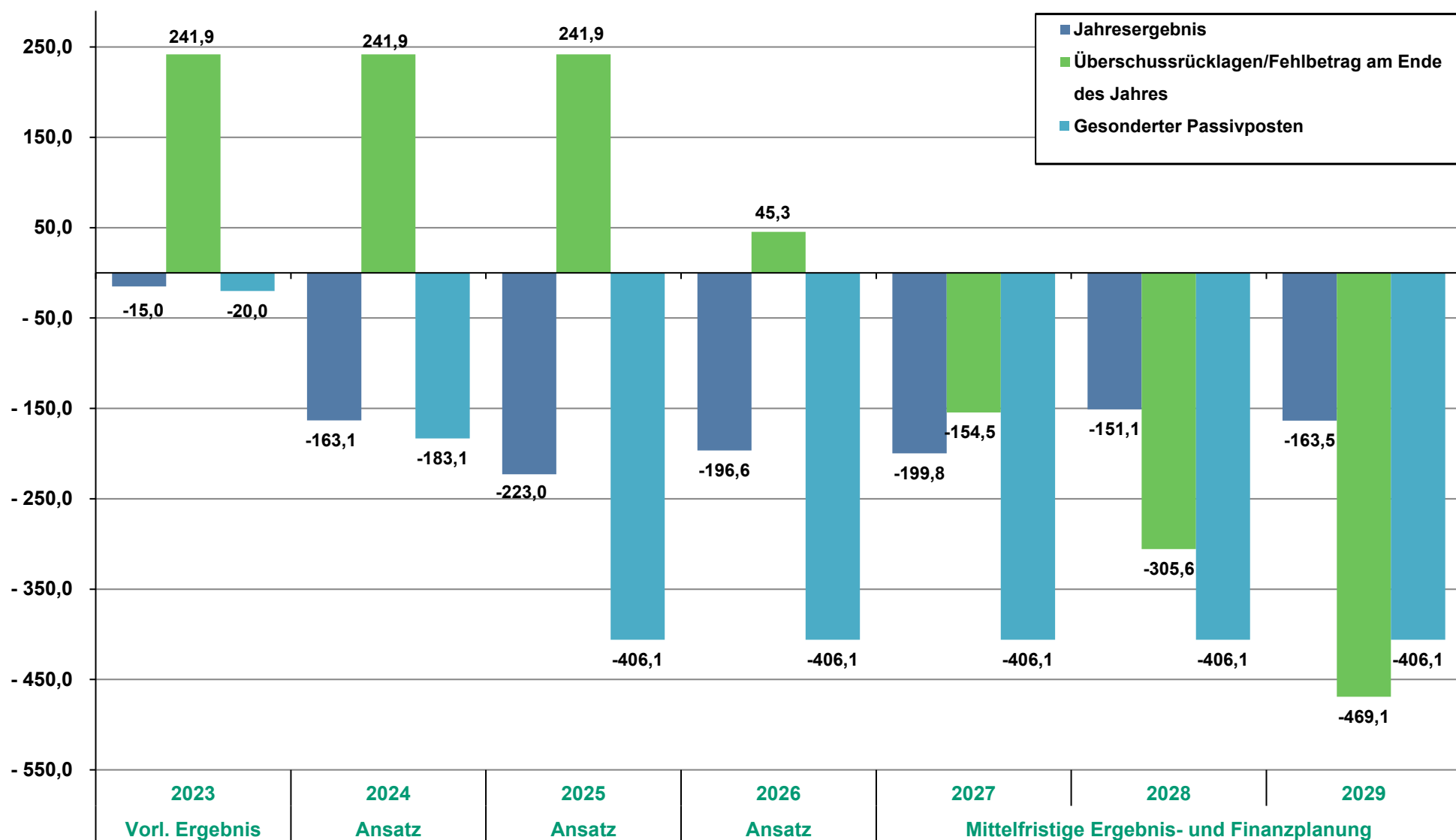
1.1 Ergebnishaushalt

Die o.g. erwartete Überschussrücklage für Ende 2021 von **rund 241,9 Mio.€** bleibt infolgedessen bis zum Ende des Jahres 2025 unverändert, sofern nicht abweichend von der Planung Überschüsse erzielt werden. Durch den für das Jahr 2026 erwarteten Fehlbetrag von rd. 196,6 Mio.€ verringert sich die Überschussrücklage zum Jahresende 2026 auf **45,3 Mio.€**.

In der weiteren **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2027 bis 2029** ergeben sich Fehlbeträge von rund 199,8 Mio. €, 151,1 Mio. € bzw. 163,5 Mio. €. Somit wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums, also Ende des Jahres 2029 ein Fehlbetrag in Höhe von **469,1 Mio. €** zu verzeichnen sein. Beträge zum Abbau des Passivpostens gem. § 182 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG sind zunächst nicht berücksichtigt.

Insgesamt kann unter diesen Bedingungen festgestellt werden, dass die Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes gemäß § 110 Abs. 4 und Abs. 5, Ziffer 1 NKomVG in den Planungsjahren 2025 und 2026 trotz der dargestellten Fehlbeträge als erfüllt gilt, da der Fehlbetrag 2025 in den Passivposten einzustellen ist und der Fehlbetrag 2026 noch mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

zu 1.1 Entwicklung des Ergebnishaushaltes (Angaben in Mio. Euro)



1.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt 2025 ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** ein Fehlbetrag (Saldo) in Höhe von rund 153,4 Mio. €.

Auszahlungen für Investitionen sind in Höhe von rund 333,7 Mio. € geplant. Hierbei ist die Ausleihung eines Betrages in Höhe von 152,1 Mio. € an städtische Gesellschaften berücksichtigt, für die im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG eine zusätzliche Kreditaufnahme in gleicher Höhe vorgesehen ist (siehe auch Abschnitt 1.3 des Vorberichtes). Die Einzahlungen aus **Investitionstätigkeit** belaufen sich auf rund 32,0 Mio. €, sodass für die Investitionstätigkeit unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz ein Finanzierungsbedarf (Saldo) in Höhe von rund 301,8 Mio. € zu verzeichnen ist.

Aus diesen beiden Salden errechnet sich der Finanzmittelfehlbetrag (ohne Haushaltsresteaufbau):

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-153,4 Mio. €
<u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-301,8 Mio. €</u>
Finanzmittelfehlbetrag (unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz)	-455,1 Mio. €

Die **Finanzierungstätigkeit** umfasst die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Auszahlungen für die Tilgung von in der Vergangenheit aufgenommenen Krediten für die Investitionstätigkeit. Im Jahr 2025 sind Ermächtigungen für Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 301,0 Mio. € in der Planung enthalten. Hiervon ist ein Betrag in Höhe von 152,1 Mio. € vorgesehen, um diesen wie bereits erwähnt im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG an städtische Gesellschaften (s. Übersicht in Textziffer 1.3 des Vorberichts) auszuleihen.

Die Auszahlungen für ordentliche Tilgungen betragen rund 39,1 Mio. €. Hierin enthalten ist ein Betrag in Höhe von rund 20,1 Mio. €, der sich auf die Tilgung von Darlehen bezieht, die im Rahmen der Experimentierklausel an städtische Gesellschaften ausgeliehen worden sind bzw. noch werden sollen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3 wird verwiesen. Der Tilgungsaufwand für im Rahmen der Experimentierklausel weitergereichte Kredite wird von den jeweiligen Gesellschaften erstattet und ist als Einzahlung aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt ausgewiesen.

Ein- und Auszahlungen für Umschuldungen sind nicht vorgesehen.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich somit ein Saldo von rund +261,9 Mio. €.

Das abschließende Ergebnis des **Finanzhaushaltes 2025** stellt sich danach im Einzelnen wie folgt dar:

Finanzmittelfehlbetrag (-) aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionstätigkeit	-455,1 Mio. €
<u>+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>+261,9 Mio. €</u>
Finanzmittelveränderung (Fehlbetrag)	-193,2 Mio. €

1.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt 2026 ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** ein Fehlbetrag (Saldo) in Höhe von rund 147,4 Mio. €. Auszahlungen für Investitionen sind in Höhe von rund 296,7 Mio. € geplant. Die Einzahlungen aus **Investitionstätigkeit** belaufen sich auf rund 35,3 Mio. €, sodass für die Investitionstätigkeit ein Finanzierungsbedarf (Saldo) in Höhe von rund 261,4 Mio. € zu verzeichnen ist.

Aus diesen beiden Salden errechnet sich der Finanzmittelfehlbetrag (ohne Haushaltsresteaufbau):

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-147,4 Mio. €
--	---------------

Saldo aus Investitionstätigkeit	-261,4 Mio. €
---------------------------------	---------------

Finanzmittelfehlbetrag (unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz)	-408,8 Mio. €
--	----------------------

Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** sind für das Jahr 2026 Ermächtigungen für Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 261,0 Mio. € in der Planung enthalten. Hiervon ist für Ausleihungen nach der Experimentierklausel ein Betrag in Höhe von 77,6 Mio. € vorgesehen.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung betragen rund 44,6 Mio. €. Der Anteil für Ausleihungen nach der Experimentierklausel beträgt rund 26,2 Mio. €.

Ein- und Auszahlungen für Umschuldungen sind auch für 2026 nicht vorgesehen.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Saldo von rund +216,4 Mio. €.

Das abschließende Ergebnis des **Finanzhaushaltes 2025** stellt sich danach im Einzelnen wie folgt dar (ohne Haushaltsresteabbau):

Finanzmittelfehlbetrag (-) aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionstätigkeit	-408,8 Mio. €
---	---------------

+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	+216,4 Mio. €
------------------------------------	---------------

Finanzmittelveränderung (Fehlbetrag)	-192,4 Mio. €
---	----------------------

Der **Bestand an Zahlungsmitteln** betrug Ende 2023 **rund 246,8 Mio. €**. Für das Jahr 2024 ist geplant, dass sich eine Finanzmittelveränderung von rund -123,3,0 Mio. € ergibt. Hierdurch wird der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zum Ende 2024 rund 123,5 Mio. € betragen. Durch den erwarteten Fehlbetrag im Finanzhaushalt 2025 in Höhe von rund 193,3 Mio. € ergibt sich zum 31.12.2025 ein voraussichtlicher Zahlungsmittelfehlbestand in Höhe von rund **-69,7 Mio. €**. Für 2026 wird mit einer Finanzmittelveränderung um rund -192,4 Mio. € gerechnet, was zu einem Zahlungsmittelfehlbestand am 31.12.2026 von rund **-262,1 Mio. €** führt.

1.2 Finanzhaushalt

Um auch bei im Jahresverlauf auftretenden zeitlichen Schwankungen bei Ein- und Auszahlungen eine rechtzeitige Leistung aller anstehenden Auszahlungen uneingeschränkt sicherzustellen und möglichen im Jahresverlauf zeitweiligen Liquiditätsengpässen entgegenzutreten, wurde für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 eine Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 122 NKomVG in Höhe von 150,0 Mio. € bzw. 350,0 Mio. € in die Haushaltssatzung aufgenommen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen städtischer Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf jeweils 65 Mio. Euro festgesetzt.

Bevor eine Aufnahme von Liquiditätskrediten am Kreditmarkt erfolgt, werden die Möglichkeiten zur Liquiditätssteuerung innerhalb des Konzerns Stadt (z. B. Cashpool) möglichst optimal eingesetzt (s. auch unter Ziffer 6).

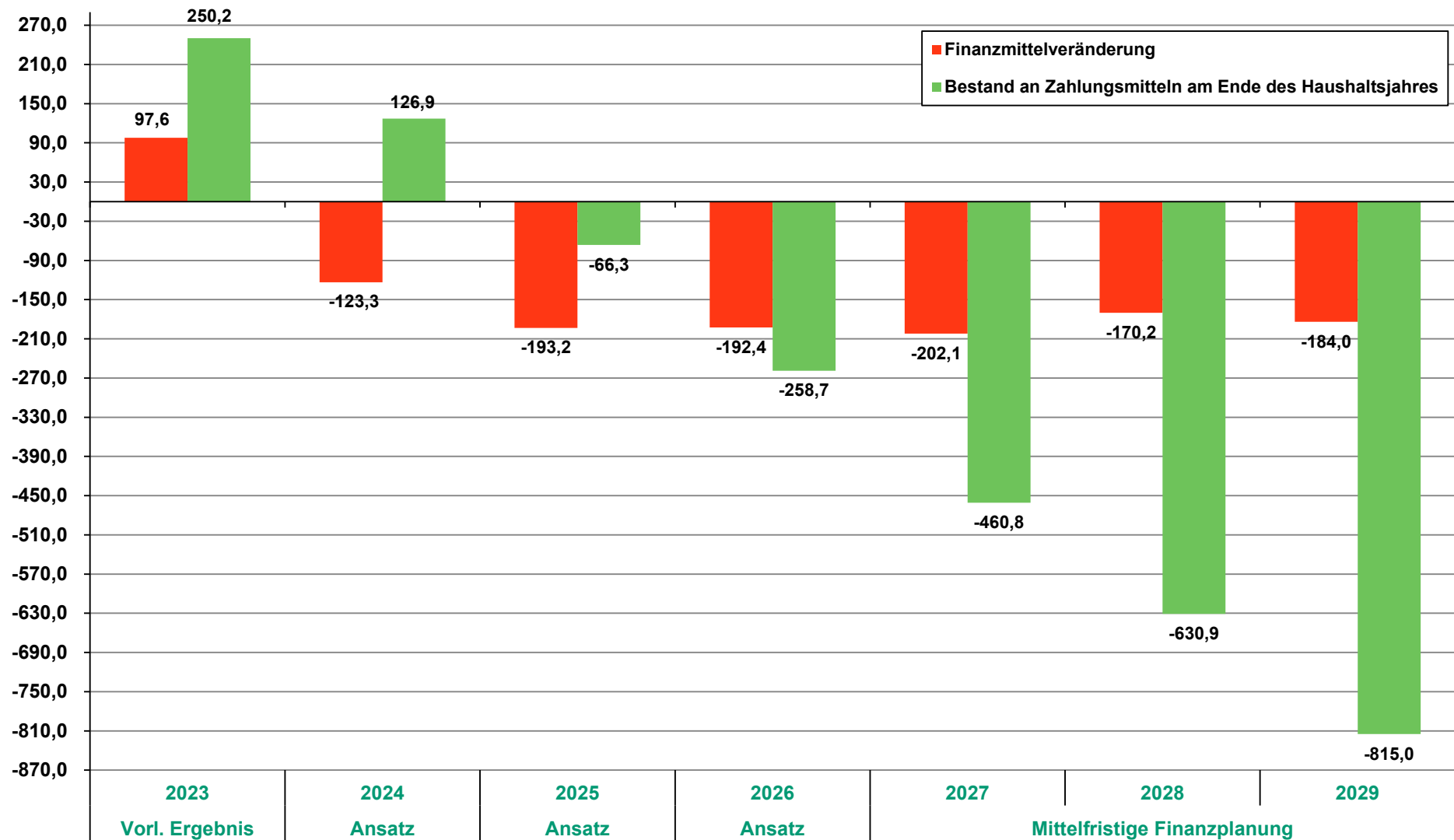
Unter Einbeziehung des prognostizierten Jahresergebnisses 2023 und des geplanten Jahresergebnisses 2024 entwickelt sich der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln im mittelfristigen Planungszeitraum wie folgt:

Zahlungsmittel am <u>Jahresanfang</u>	123,5	-69,7	-262,1	-464,2	-634,4
Finanzergebnis lfd. Jahr / Finanzmittelveränderung	-193,2	-192,4	-202,1	-170,2	-184,0
Zahlungsmittel am Jahresende	-69,7	-262,1	-464,2	-634,4	-818,4

In den Jahren der mittelfristigen Planung 2027 bis 2029 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 297,0 Mio. €, 85,0 Mio. € bzw. 75,0 Mio. € vorgesehen. Kreditaufnahmen im Rahmen der Experimentierklausel für 2027 in Höhe von 104,2 Mio. € geplant. In den Jahren 2028 und 2029 sind keine Kreditaufnahmen im Rahmen der Experimentierklausel geplant. Die Tilgungsraten betragen rund 53,0 Mio. €, 70,2 Mio. € bzw. 73,0,0 Mio. €. Hierin sind Tilgungsbeträge in Höhe von rund 29,3 Mio. € im Jahr 2027 sowie in Höhe von jeweils 33,5 Mio. €, enthalten, die sich auf die Tilgung von im Rahmen der Experimentierklausel aufgenommenen Darlehen beziehen und die von den Gesellschaften erstattet werden.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelfehlbestand wird zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, also zum **Jahresende 2029**, rund **-818,4 Mio. €** betragen, sodass planerisch die Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht zu vermeiden sein würde, sofern der Zahlungsmittelabfluss der Einplanung entsprechend entstünde.

zu 1.2 Entwicklung des Finanzhaushaltes (Angaben in Mio. Euro)



2.2.3 Zuschüsse

2.2.3.1 Zuschüsse (im Wesentlichen Sachkonten 431710 und 431810)

Aus nachstehender Tabelle ergibt sich, für welche Einrichtungen, Vereine, Verbände usw., für welche Zwecke und bis zu welcher Höhe Zuschüsse eingeplant sind.

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
01	1.57.5732.11	Dorfgemeinschaftshäuser	2.645,16	2.700	2.700	2.700
0100	1.11.1116.10	Internationale Beziehungen	1.392,70	5.300	6.000	6.000
0100	1.11.1116.10	Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Bila Tserkva/Ukraine	39.194,44	100.000	0	0
10	1.11.1145.01	Freiwilligen-Agentur	37.030,00	37.030	37.030	37.030
32	1.12.1221.51	Zuschüsse für Tierschutzprojekte	46.900,00	91.200	10.000	10.000
37	1.12.1260.21	Freiwillige Feuerwehr	43.201,00	42.300	51.800	54.400
37	370-1100	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.	32.500,00	32.500	32.500	34.100
40	1.21.2410.13	Kostengünstiges Schülerticket*)	1.584.267,00	1.474.650	0	0
*) Die Ansätze sind auf dem Sachkonto 431510 - Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen & Sondervermögen veranschlagt.						
40	1.21.2430.11	Studentenwerk OstNiedersachsen, Ganztagsbetrieb/Mittagsverpflegung Ricarda-Huch-Schule	46.585,17	50.000	55.000	55.000
40	1.25.2732.02	Schulmittelfonds	-20.578,24	100.000	100.000	100.000
40	1.25.2732.02	Bildungsvereinigung Arbeit u. Leben Nds. Ost, Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen	92.000,00	92.000	92.000	92.000
40	1.25.2732.02	Arbeitskreis Polit. Jugend (Grüne Jugend Braunschweig, Junge Liberale Braunschweig, Junge Union Braunschweig, Jusos Braunschweig, Linksjugend 'solid Braunschweig)	7.587,10	7.900	7.900	7.900
40	1.25.2732.02	Seniorpartner in School	2.750,00	2.750	2.750	2.750

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
41	1.25.2511.09	Arbeitskreis Andere Geschichte	200.000,00	215.200	220.000	225.000
41	1.25.2511.09	Gedenkstätte Friedenskapelle g. e. V.	4.000,00	5.600	5.800	6.000
41	1.25.2511.09	Forum Industriekultur e. V.	50.000,00	51.100	52.300	53.500
41	1.25.2511.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Wissenschaft	1.300,00	1.533	2.759	2.814
41	1.25.2512.09	Jugendbuchwoche	14.200,00	14.600	15.000	15.400
41	1.25.2512.09	Internationale Raabe-Gesellschaft e. V.	16.700,00	17.500	17.900	18.300
41	1.25.2512.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Literatur	16.850,00	9.100	9.762	9.956
41	1.25.2521.09	Stiftung Residenzschloss Braunschweig	187.400,00	189.000	189.000	189.000
41	1.25.2522.09	Kunstverein Braunschweig	231.800,00	219.500	224.400	230.000
41	1.25.2522.09	Bund Bildender Künstler	82.600,00	84.400	86.300	88.200
41	1.25.2522.09	Museum für Photographie	150.000,00	157.000	160.500	164.100
41	1.25.2522.09	Jugendkunstschule buntich	192.300,00	196.500	200.900	205.300
41	1.25.2522.09	Internationales Filmfest Braunschweig	85.000,00	96.500	98.700	100.900
41	1.25.2522.09	Allgemeiner Konsumverein	60.000,00	63.900	65.800	67.300
41	1.25.2522.09	bskunst.de Alternativer Kunstverein Braunschweig e.V.	9.140,00	9.400	9.700	10.000
41	1.25.2522.10	Atelierförderprogramm	0,00	51.100	52.300	53.500
41	1.25.2522.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Bildende Kunst	69.320,00	55.185	61.000	62.040

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
41	1.25.2610.08	Staatstheater *)	11.753.000,00	11.800.000	11.810.000	11.800.000
41	1.25.2610.08	Theaterformen *)	0,00	337.200	0	352.200
*) Die dargestellten Beträge sind auf dem Sachkonto 431110 - Zuweisung an das Land veranschlagt („mit Ausnahme von Mitteln i. H. v. 7.200 Euro die für das Jahr 2024 auf dem Sachkonto 431810 veranschlagt sind).						
41	1.25.2610.09	LOT-Theater	219.500,00	224.000		
41	1.25.2610.09	Unterstützungsmittel freie Theaterszene			229.000	234.100
41	1.25.2610.09	Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ)	80.000,00	81.800	83.600	85.500
41	1.25.2610.09	Figurentheater Fadenschein	167.000,00	176.200	180.100	184.100
41	1.25.2610.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Theater	61.200,00	59.318	65.000	66.320
41	1.25.2620.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Musik	64.769,00	74.430	76.043	77.688
41	1.25.2620.10	Chorleiter	7.930,00	6.200	6.200	6.200
41	1.25.2630.10	Wettbew. "Jugend musiziert"	2.700,00	2.500	2.600	2.700
41	1.25.2733.09	Kultur- u. Kommunikationszentrum Brunsviga	350.000,00	355.500	363.300	371.300
41	1.25.2733.09	Soziokulturelles Zentrum (KufA Haus)	171.000,00	193.500	197.800	202.200
41	1.25.2811.04	Gedenkstätte Schillstraße	0,00	20.000	20.000	20.000
41	1.25.2811.09	Friedenszentrum	10.726,00	11.100	11.400	11.700
41	1.25.2811.09	Radio Okerwelle	27.974,00	28.700	29.400	30.100
41	1.25.2811.09	Stiftung Prüsse	47.600,00	48.700	49.800	50.900
41	1.25.2811.09	Tanzförderung **)	0,00	173.700	177.500	175.000

**) Der Ansatz 2024 ist unter dem PSP-Element 1.25.2811.04.01 und dem Sachkonto 427140 veranschlagt.

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
41	1.25.2811.10	Förderung kultureller Projekte	80.952,70	74.000	78.505	79.541
41	1.25.2811.10	Deutsch/Slawischer Kulturverein	0,00	1.700	1.800	1.900
41	1.25.2811.10	DRK-Kaufbar (DRK-Sprungbrett gGmbH) - Projektförderung	0,00	53.400	54.600	55.800
41	1.25.2811.10	Produktionsstättenförderung	36.600,00	37.400	38.300	39.200
41	1.25.2811.10	Projekt- und Konzeptionsförderung sonstige kulturelle Projekte	0,00	21.446	22.000	22.500
41	1.25.2811.10	Komitee Braunschweiger Karneval gGmbH	131.200,00	101.400	103.700	106.000
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte "In den Rosenäckern"	182.101,96	190.700	204.900	212.700
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe "In den Rosenäckern"	50.644,93	53.100	57.100	59.300
50	1.31.3151.20	Seniorenkreise	15.888,70	40.000	40.000	40.000
50	1.31.3151.20	Lange Aktiv Bleiben (LAB)	19.000,00	19.000	19.000	19.000
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Am Wasserturm	77.450,00	77.450	78.160	78.323
50	1.31.3151.20	Gerontopsych. Weiterbildg.	0,00	1.500	1.500	1.500
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Böcklerstr. - Personalkosten -	22.900,00	23.400	23.400	23.400
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Ottenroderstr. - Personalkosten -	25.300,00	25.900	25.900	25.900
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Bebelhof	8.000,00	8.000	8.000	8.000
50	1.31.3151.20	Gerontopsychiatrische Beratungsstelle	166.200,00	169.800	173.700	177.600
50	1.31.3151.20	Seniorenrat	5.300,00	5.300	5.300	5.300
50	1.31.3151.20	Freizeit- und Hobbygruppen für Senioren	1.880,00	5.500	5.500	5.500
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Am Wasserturm	85.600,00	88.800	90.300	92.900
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Böcklerstraße	69.000,00	69.700	82.200	83.900

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfen Frankfurter Str./Weststadt	139.800,00	144.100	161.800	169.700
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Heidberg-Melverode	75.000,00	77.400	79.100	80.900
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Nord	71.354,00	74.500	76.200	77.900
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Nordwest	74.100,00	76.100	82.800	84.700
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Ost	74.700,00	77.500	81.300	84.150
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Östliches Ringgebiet	63.200,00	65.600	68.400	72.150
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Otteneroder Str.	56.610,00	62.400	63.800	67.000
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Südost	78.100,00	80.200	81.500	83.200
50	1.31.3151.20	Integrationsgarten für Senioren	17.500,00	17.500	17.500	17.500
50	1.31.3151.20	AntiRost Braunschweig e. V.	5.000,00	5.000	5.000	5.000
50	1.31.3151.20	ambet Grasplatz	33.295,00	33.300	33.300	33.300
50	1.31.3151.20	Begegnungszentrum Gliesmarode	6.700,00	20.700	21.200	21.700
50	1.31.3152.10	Förderung nach §10 Nds. Pflegegesetz	310.380,14	300.000	250.000	250.000
50	1.31.3152.30	Sozialstationen	178.144,12	195.100	198.200	202.200
50	1.31.3152.30	Investitionsfolgekosten nach § 9 Nds. Pflegegesetz	1.120.316,66	1.200.000	1.100.000	1.100.000
50	1.31.3153.10	Behindertenbeirat	58.300,00	59.500	60.700	61.900
50	1.31.3153.10	Allgemeiner Gehörlosenverein	8.000,00	8.100	8.600	8.900
50	1.31.3153.10	Evangelische Stiftung Neuerkerode; Begegnungstätte; bis 2022: Begegnungstätte der Diakonie	7.200,00	7.300	7.800	8.100
50	1.31.3153.10	Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung	5.900,00	6.100	6.300	6.500
50	1.31.3153.10	auris	18.800,00	19.300	19.800	20.300

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3153.10	Ev.- luth. Kirchenverband	12.200,00	12.500	12.800	13.100
50	1.31.3153.10	Evangelische Stiftung Neuerkerode, FED (Familienentlastender Dienst)	3.000,00	3.100	3.200	3.300
50	1.31.3153.10	Maßnahmen für Behinderte (Lebenshilfe)	2.000,00	2.100	2.200	2.300
50	1.31.3157.10	Frauenhaus	334.850,00	349.250	357.050	364.950
50	1.31.3157.10	Frauenberatungsstelle	191.400,00	195.600	199.900	204.300
50	1.31.3157.10	Sichtbar. Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt vorher: Frauen- und Mädchenberatung	374.997,00	383.100	391.600	400.200
50	1.31.3430.10	Institut f. pers. Hilfen	189.100,00	193.100	196.100	65.000
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Arbeiterwohlfahrt	72.700,00	74.300	76.000	77.700
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Caritasverband	73.000,00	74.800	76.000	77.600
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	72.700,00	74.300	76.000	77.700
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Diakonisches Werk	35.500,00	36.300	37.100	38.000
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - DRK	37.200,00	38.100	39.000	39.900
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtseinrichtungen - KIBIS-Selbsthilfegruppenförderung	4.300,00	4.400	4.700	4.900
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtseinrichtungen - KIBIS-Kontaktstelle	39.450,00	40.350	41.250	42.250
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Stadtteilladen Madamenweg	52.400,00	53.600	54.800	56.100
50	1.31.3517.10	Diakonietreff Madamenhof	55.400,00	56.600	58.000	59.300
50	1.31.3517.10	Förderverein Westliches Ringgebiet Nord e. V. - Stadtteilladen Neustadtring	8.600,00	8.700	9.200	9.500
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Treuhandkontenführung	10.000,00	12.000	12.000	12.000
50	1.31.3517.10	Cura e. V.	18.500,00	18.900	19.500	20.000

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3517.10	DRK-Schuldnerberatung	239.880,00	245.080	250.580	256.080
50	1.31.3517.10	DRK-Wohnberatung	67.400,00	68.900	70.500	72.100
50	1.31.3517.10	Bahnhofsmission	18.820,00	19.320	19.820	20.320
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Siegfrieds Bürgerzentrum	4.400,00	4.500	4.800	5.000
50	1.31.3517.10	Mütterzentrum e. V./Mehrgenerationenhaus Braunschweig e. V.	133.200,00	136.100	139.200	142.300
50	1.31.3517.10	Verbraucherzentrale	125.000,00	125.000	125.000	125.000
50	1.31.3517.10	Beratungsstelle für mobile Beschäftigte Braunschweig	20.000,00	20.000	20.000	20.000
50	1.31.3517.10	AWO Bezirksverband Braunschweig - Nachbarschaftsladen Heidberg	85.700,00	87.600	89.600	91.600
50	1.31.3517.10	Täterberatung	55.400,00	57.000	58.400	59.700
50	1.31.3517.10	Antidiskriminierungsstelle	175.000,00	175.000	175.000	175.000
50	1.31.3517.10	AWO-Fahrradstation	54.600,00	55.200	55.800	56.400
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Rosenstr.	149.245,00	152.545	155.945	159.445
50	1.31.3517.10	SOLWODI - Ausstiegsberatung	112.400,00	114.900	117.500	120.100
50	1.31.3517.10	Hospiz- und Palliativnetzwerk	0,00	0,00	15.400	15.400
50	1.31.3517.10	Nachbarschaftszentren	0,00	437.700	447.300	457.100
50	1.31.3517.10	Härtefallfonds Energiekosten (für Einrichtungen, Vereine usw.)	2.288,71	0	0	0
50	1.31.3517.20	Förderung der Integration	37.402,09	54.400	54.400	54.400
		darunter: Begegnungsstätte der Griechen	4.470,00	10.438	10.438	10.438
		darunter Begegnungsstätte der Spanier (geschlossen)	3.406,10	3.406	0,00	0,00
		darunter Begegnungsstätte der Portugiesen	2.893,90	2.894	2.894	2.894
50	1.31.3517.20	Refugium Flüchtlingshilfe	106.500,00	108.800	111.200	113.700
50	1.31.3517.20	Haus der Kulturen	109.985,70	149.700	153.100	156.500

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3517.20	Nähwerk statt Flickwerk	43.100,00	44.100	45.100	46.100
50	1.31.3517.20	Heidelberg AKTIV	39.700,00	40.600	41.500	42.500
50	1.31.3517.20	Projekt Demokratie leben!	47.023,93	53.000	53.000	53.000
50	1.31.3517.20	Begegnungsstätte Welcome House	29.000,00	29.700	30.400	31.100
50	1.31.3517.20	Frauen Bunt e.V.	19.000,00	66.000	67.600	69.100
50	1.31.3517.20	Interkultureller Garten (Roots)	25.800,00	26.100	30.000	30.900
50	1.31.3517.20	Freie Ukraine e. V.	46.363,00	40.000	41.200	42.500
50	1.31.3517.30	Zentrale und dezentrale Integrationsprojekte im Rahmen des Konzeptes zur Integration von Geflüchteten	0,00	30.000	30.000	30.000
50	1.41.4120.10	Der Weg e. V.	233.000,00	238.100	243.500	248.900
50	1.41.4120.10	Guttempler	6.400,00	6.500	6.800	7.000
50	1.41.4120.10	Lukas-Werk	56.400,00	57.700	59.000	60.300
50	1.41.4120.10	Drogenberatungsstelle	318.300,00	325.200	332.500	339.800
50	1.41.4120.10	Psychosoziale Hilfen	0,00	3.200	3.300	3.400
50	1.41.4140.40	Anlaufstelle für Prostituierte in Braunschweig	265.500,00	313.200	320.200	327.300
50	1.41.4140.50	Krebsnachsorge e. V.	140.800,00	143.900	147.100	150.400
50	1.41.4140.50	Aids-Hilfe e. V.	109.400,00	111.800	114.300	116.900
50	1.41.4140.50	Blinden- und Sehbehindertenverband	1.300,00	1.800	1.900	2.000
50	1.41.4140.50	Dt. Multiple Sklerose-Gesellschaft	7.900,00	8.100	8.400	8.600
50	1.41.4140.50	Hebammenzentrale	41.666,67	50.000	82.700	82.700
50	1.41.4140.50	Pro Familia	115.800,00	118.400	121.000	123.700

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.41.4140.50	Pro Familia Projekt Teens plus Babies	11.900,00	12.200	12.500	12.800
50	1.41.4140.50	Pro Familia - Mietzuschuss	11.900,00	33.700	33.700	33.700
50	1.41.4140.50	Verein für sexuelle Emanzipation e. V.	94.700,00	96.800	99.000	101.200
50	1.41.4140.50	Alzheimer Gesellschaft	0,00	6.800	6.800	6.800
50	1.52.5221.01	Eigentümer von Wohnraum, Förderung gem. Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen	116.317,50	671.300	671.300	671.300
51	1.36.3620.01.12	FiBS	16.784,18	22.300	25.000	25.000
51	1.36.3620.02.01	Kinder- und Jugendverbandsarbeit	766.564,97	910.000	915.000	915.000
51	1.36.3630.03.01	Jugendhilfeplanung*)	51.000,00	51.000	51.000	47.000
*) Das Ergebnis für 2023 beinhaltet bereits eine anteilige Zahlung für 2024. Das Projektvolumen umfasst insgesamt 153.000,00 € für 3 Jahre ab Dezember 2023. Die tatsächlichen Auszahlungen für 2026 werden entsprechend niedriger sein.						
51	1.36.3630.04.01	Berufs- u. Ausb.-Hilfen	456.854,10	535.000	545.000	545.000
51	1.36.3630.04.13	Bildungsmaßnahmen f. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund	112.605,55	90.000	95.000	95.000
51	1.36.3630.05.01	Kinder- und Jugendschutzprojekte	100.608,50	106.000	107.900	110.100
51	1.36.3630.06.04	Erziehungsberatungsstelle	2.043.300,00	2.087.400	2.133.900	2.180.700
51	1.36.3630.06.05	Jugendberatung Mondo X e. V.	69.200,00	70.700	72.400	74.000
51	1.36.3630.06.05	Deutscher Kinderschutzbund	12.600,00	12.900	13.200	13.500
51	1.36.3630.06.05	Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituation und Alleinerziehende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-BETA)	80.300,00	82.100	83.900	85.800
51	1.36.3630.06.05	Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Braunschweig e. V.	-1.012,50	4.300	0,00	0,00
51	1.36.3630.06.05	Mütterzentrum Braunschweig e. V.	96.400,00	98.500	100.800	103.100

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
51	1.36.3630.06.05	Dachverband der Elterninitiativen*)	85.700,00	87.500	0	0
*) Die Förderung für den Dachverband der Elterninitiativen sowie die Förderung für die Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH werden ab 01.01.2024 über ein Pauschalisiertes Aufwandsmodell (PAM) zur Verfügung gestellt. Die vor 2024 getätigte direkte Förderung der Beratungsanbieter wird umgewandelt in eine indirekte Förderung, wodurch in diesem Fall der Inanspruchnehmende (Eltern-Kind Gruppen) der Beratungsleistung die Fördermittel empfängt.						
51	1.36.3630.06.05	Rucksack-Projekt / Haus der Familie**)	120.809,00	138.100	190.400	194.600
**) Die Förderung ist auf dem Sachkonto 431510 veranschlagt und beinhaltet eine geplante Landesförderung für die Qualifizierung von Elternbegleiter*Innen über 45.000,00 € für 2023 und 2024. Das Jahr 2025 enthält eine geplante Landesförderung in Höhe von 95.200,00€ (max 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben) und das Jahr 2026 eine geplante Landesförderung in Höhe von 97.300,00€ (max 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben).						
51	1.36.3630.06.09	KöKi - Verein z. Förd. körperbehinderter Kinder)	35.400,00	36.200	37.000	37.900
51	1.36.3630.16.04	Frühe Hilfen inkl. Projekt Bildungspaten des Deutschen Kinderschutzbundes	76.000,00	95.000	85.000	85.000
51	1.36.3650.01.05	} Tageseinrichtungen für Kinder - Freie Träger - } Tageseinrichtungen für Kinder - Betriebsträger - } Eltern-Kind-Initiativen	45.923.125,90	47.663.924	56.972.935	59.303.565
51	1.36.3650.02.05					
51	1.36.3650.03.05					
51	1.36.3650.01.06	Koordinierungsbüro Tagespflege u. ähnliches	441.405	504.800	497.300	508.200
51	1.36.3650.01.06	Projektförderung Haus der Familie für Fortbildung und Qualifizierung im Rahmen der Kindertagespflege***)	99.022,14	111.500	114.100	116.600
***) Der dargestellte Betrag ist auf dem Sachkonto 431510 Zuschuss an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen & Sondervermögen veranschlagt.						
51	1.36.3650.02.05	Sprachförderung****)	1.078.576,87	975.100	1.137.300	1.137.300
****) Der dargestellte Betrag ist zu einem Anteil in Höhe von 526.200 € auf dem Sachkonto 431510 Zuschuss an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen & Sondervermögen veranschlagt.						
51	1.36.3650.03.07	KTK Freie Träger	466.021,55	500.000	545.000	555.000
51	1.36.3650.03.08	Betreuungsplätze für Schulkinder, Freie Träger	14.899.891,11	16.089.744	18.057.544	19.000.000
51	1.36.3660.02.02	Jugendfreizeiteinrichtungen	2.506.358,06	2.695.600	2.720.000	2.829.200
0610	1.52.5231.02	Gebäudebetriebskosten Kapelle jüd. Friedhof	3.018,78	3.300	3.300	3.300
61	1.25.2812.01	Stadttheatrpfleger	2.320,40	2.500	2.500	2.500

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
66	1.12.1223.04	Verkehrswacht Braunschweig	8.000,00	8.000	8.000	8.000
66	1.54.5400.04	Förderprogramm für Verkehrssicherheit im Radverkehr	0,00	8.000	4.000	4.000
67	1.42.4210.01	Sportvereine/Sportbetrieb	517.991,07	504.872	357.721	363.688
67	1.42.4210.01	Sportvereine/Allg. Erhaltungsaufwand Sportanlagen	946.602,51	1.284.463	1.080.000	1.102.000
67	1.42.4210.01	Sportveranstaltungen	78.779,97	40.000	35.012	35.659
67	1.42.4210.01.05	Leistungszentren	25.000,00	39.700	34.749	35.392
68	1.56.5610.05	Förderungsprogramme für die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen	0,00	2.500	2.500	2.500
68	1.56.5610.12	FUN Hondelage e. V.	30.000,00	30.000	20.000	20.000
68	1.56.5610.12	Förderung von Umweltorganisationen und -verbänden	55.325,48	109.000	140.000	140.000
68	1.56.5610.15	Ernährungsrat für Braunschweig	13.500,00	14.500	14.500	14.500
0800	1.57.5711.01	Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und der Fachkräfteentwicklung	73.293,59	227.000	267.000	260.000
0800	1.57.5711.01	Existenzgründerfonds	33.000,00	45.000	45.000	45.000
0800	1.57.5711.01	Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft	0,00	50.000	50.000	50.000
0800	1.57.5711.01	Baustellenfonds	0,00	25.000	0	0
0800	1.57.5711.01	Fairtrade-Fonds	4.664,12	10.000	10.000	10.000
0800	1.57.5711.01	Digitale Infrastruktur	0,00	5.000	5.000	5.000
		Gesamt	95.824.702	102.213.040	111.620.415	115.539.911
		Veränderungen absolut	-	+ 6.388.339	+ 9.407.375	+ 3.919.496
		in v. H.	-	+ 6,7	+ 9,2	+ 3,5

2.2.3.2 Unentgeltliche Leistungen an Dritte

Neben den unter Ziffer 2.2.3.1 aufgeführten Zuschüssen (direkte Geldleistungen) werden einer Vielzahl von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen Leistungen gewährt. Dies geschieht durch unentgeltliche oder vergünstigte dauerhafte und ausschließliche Nutzung städtischer Mietobjekte/Grundstücke bzw. durch Verzicht oder Teilverzicht auf erzielbaren Erbbauzins (Jahreswert insgesamt 1.844.270,95 €).

Die verdeckten Zuschüsse werden ausschließlich textlich dargestellt. Eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt nicht.

Nutzende Organisationseinheit	Betrag
Abt. Grundstücksverwaltung, städt. Messegelände	
Parkplatz Volkswagenhalle	14.100 €
Komitee Braunschweiger Karneval gGmbH (Karnevalsumzug)	100 €
Summe:	14.200 €
Abt. Grundstücksverwaltung, allg. Grundvermögen	
WelfenAkademie	313.000 €
Kulturverein Wenden/ Thune/ Harxbüttel	4.100 €
Spielschaar Waggum	13.000 €
Heimatismuseum Rautheim	4.500 €
Gebäude Willy-Brandt-Platz 7	154.000 €
Summe:	488.600 €
Abt. Grundstücksverwaltung, Wohnraum für Studierende	
Studentenwerk OstNiedersachsen (Emsstr./ Münchenstr.)	113.830,95 €
Summe:	113.830,95 €
Fachbereich Feuerwehr	
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (Grund 6)	1.300 €
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (Friedrich-Kreiß-Weg)	100 €
Summe:	1.400 €
Fachbereich Schule	
Freie Schule Braunschweig	87.600 €
Freie Waldorfschule Braunschweig	62.800 €
Sternfreunde Braunschweig Hondelage e. V. (Volkssternwarte)	800 €
Summe:	151.200 €
Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Kulturinstitut	
Friedenszentrum	400 €
Künstlerhaus e. V.	9.200 €
Bürgergemeinschaft Südstadt	400 €
Siedlerverein Altpetritor	12.400 €
Radio Okerwelle	11.800 €
Summe:	34.200 €
Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Konzerte und Musikpflege	
Männergesangverein Thune	300 €

Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Bildende Kunst

Bund Bildender Künstler	5.300 €
Kunstverein Braunschweig	97.900 €
Museum für Fotografie	8.700 €
Summe:	111.900 €

Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Kultur- und Kommunikationszentren

Gemeinschaftshaus Brunsviga	116.100 €
Soziokulturelles Zentrum Nexus VFUK e. V.	60.000 €
Soziokulturelles Zentrum Westbahnhof KufA e. V.	81.000 €
Summe:	257.100 €

Referat Städtisches Museum

Förderkreis Gut Steinhof	26.700 €
Stiftung Residenzschloss Braunschweig	88.700 €
Summe:	115.400 €

Referat Stadtarchiv

Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft	12.000 €
--	-----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit

Ausländervereine Petzvalstr.	15.400 €
Haus der Kulturen	91.600 €
Summe:	107.000 €

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Flüchtlinge und Integration

Kleiderkammer Petzvalstr.	48.900 €
---------------------------	-----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Wohnen und Senioren

Braunschweiger Tafel	16.200 €
----------------------	-----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Förderung der Altenpflege

Nachbarschaftshilfe Braunschweig-Nord	800 €
Gesellschaft für Parität - Nachbarschaftshilfe	1.800 €
Summe:	2.600 €

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Behindertenhilfe

Haus der Lebenshilfe, Grünwaldstr. 12	4.800 €
---------------------------------------	----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Gesundheitsamt

Deutscher Guttempler-Orden	Summe:	7.400 €
----------------------------	--------	----------------

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

AG Kinderstall e. V., Herzogin-Elisabeth-Str. 80	300 €
Kindergarten Ölper e. V., Celler Heerstr. 38	700 €
Heidberger Elterninitiative, Dresdenstr. 140	5.300 €
Villa Kunterbunt (ehem. Verein Ölper Kinder), Celler Heerstr. 38	1.000 €
Öko-Scouts	700 €
Dt. Jugendherbergswerk LVB Hannover e. V., Wendenstr. 30	60.400 €
Caritas BS e. V., Pfingststr. 1 A	7.500 €
Summe:	75.900 €

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Heimatspfleger Rautheim	1.400 €
Heimatspfleger Rüningen	1.100 €
Stadtheimatspfleger Altstadttrathaus	1.400 €
Heimatspfleger Mascherode	1.400 €
Summe:	5.300 €

Fachbereich Stadtgrün und Sport

Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V.	4.900 €
--	----------------

Sportreferat

Braunschweiger Billardclub e. V.	3.500 €
Braunschweiger Judo-Club e. V.	1.000 €
Braunschweiger Kanu-Club e. V.	900 €
Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e. V.	23.900 €
Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e. V.	22.100 €
FamilienSportVerein Braunschweig e. V.	2.200 €
CJD Braunschweig Sportgemeinschaft e. V.	200 €
FC Wenden 1920 e. V.	11.400 €
Gehörlosensportverein Braunschweig e. V.	300 €
Golf-Club e. V.	17.500 €
Heidberger Tennis-Club e. V.	4.400 €
Kanu-Gruppe der NO e. V.	300 €
Kleinkaliber-Sportverein Timmerlah von 1936 e. V.	1.200 €
Lebenshilfe Okerpiraten	1.300 €
Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e. V.	10.500 €
Marine-Jugend Braunschweig e. V.	900 €
Männerturnverein Hondelage e. V.	10.800 €
Motorsportclub der Polizei im ADAC e.V.	4.100 €
Polizeisportverein e. V.	700 €
Reit- und Fahrverein von 1912 e. V.	7.900 €
Ruderclub Normannia e. V.	2.100 €
Schützenverein Belfort von 1896 e. V.	5.300 €
Schützenverein Broitzem von 1957 e. V.	1.500 €
Schützenverein Freischütz von 1920 e. V. Rautheim	1.800 €
Schützenverein Gliesmarode von 1920 e. V.	1.200 €
Schützenverein Leiferde e. V. von 1956	900 €
Schützenverein Querum von 1847 e. V.	3.000 €
Schützenverein Waggum von 1954 e. V.	400 €
Schützenverein Sandwüste 1959 e. V.	1.200 €
Schützenverein Wildschütz von 1954 e. V. Volkmarode	3.400 €

Sport-Club Rot-Weiß Volkmarode e. V.	3.400 €
Seglerverein Braunschweig e. V.	3.000 €
Sport- und Kulturgemeinschaft Dibbesdorf e. V.	4.500 €
Sportverein Broitzem von 1921 e. V.	7.900 €
Sportverein Kralenriede 1922 e. V.	4.500 €
Sportverein Querum von 1911 e. V.	5.800 €
Sportvereinigung Rühme von 1921 e. V.	6.000 €
Sportverein Schwarzer Berg e. V.	13.800 €
Sportverein Stöckheim von 1955 e. V.	2.700 €
T.S.V. Eintracht Völkenrode von 1904 e. V.	2.500 €
TSV "Frisch auf" Timmerlah e. V.	8.800 €
Turn- und Sportverein 'Germania' Lamme e. V.	10.000 €
Turn- und Sportverein Schapen von 1921 e. V.	6.600 €
Turn- und Sportverein Watenbüttel e. V.	5.800 €
Turnverein Mascherode von 1919 e. V.	8.700 €
TV Eintracht Veltenhof von 1910 e. V.	8.800 €
Verein für Leibesübungen Bienrode e. V.	3.100 €
Verein für Leibesübungen Leiferde e. V.	3.200 €
Summe:	255.000 €

Fachbereich Umwelt

Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage	4.800 €
Bürgerverein Schapen und Umgebung e.V.	11.340 €
Summe:	16.140 €

Gesamtsumme 1.844.270,95 €

V. Gesamt-Ergebnishaushalt

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	484.084.744,88	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	236.348.936,11	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	15.044.630	14.520.159	13.199.473	13.687.000	14.302.000	13.633.400
4	Sonstige Transfererträge	12.217.779,28	13.131.680	12.867.100	13.180.600	13.180.600	13.180.600	13.180.600
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	40.408.525,54	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
6	Privatrechtliche Entgelte	6.614.696,00	6.671.350	6.619.588	6.735.920	6.904.318	6.938.840	6.973.534
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	215.657.402,30	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	32.842.054,77	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	1.814.855	1.863.641	1.909.928	1.197.400	582.400	1.251.000
10	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige ordentliche Erträge	23.538.930,04	24.032.002	25.911.600	25.019.300	27.058.503	25.895.224	26.142.128
12	Summe ordentliche Erträge	1.051.713.068,92	1.050.008.942	1.128.389.042	1.159.131.929	1.205.315.084	1.217.025.792	1.236.433.303
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	216.599.754,70	275.952.860	295.399.024	277.182.530	282.975.519	288.643.362	294.539.503
14	Versorgungsaufwendungen	29.564.792,60	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.116.073,12	139.623.902	155.385.909	145.981.289	147.015.093	122.222.320	116.081.305
16	Abschreibungen	1.885.343,85	42.000.000	43.000.000	44.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.917.343,16	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500	109.253.200
18	Transferaufwendungen	436.246.852,71	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	242.511.509,71	258.860.067	264.509.344	274.273.056	276.908.140	280.246.115	284.211.143
20	Summe ordentliche Aufwendungen	1.032.841.669,85	1.213.028.458	1.351.205.962	1.355.565.865	1.404.984.632	1.367.998.230	1.399.798.212
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	18.871.399,07	-163.019.516	-222.816.920	-196.433.935	-199.669.548	-150.972.439	-163.364.909

1) außer für Investitionstätigkeit

2) außer Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
22	Außerordentliche Erträge	531.300,46	466.300	266.300	267.100	267.100	267.100	267.100
23	Außerordentliche Aufwendungen	566.547,57	595.400	406.400	406.400	406.400	406.400	406.400
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	-35.247,11	-129.100	-140.100	-139.300	-139.300	-139.300	-139.300
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	18.836.151,96	-163.148.616	-222.957.020	-196.573.235	-199.808.848	-151.111.739	-163.504.209
26	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vor- jahr gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO							
Zusätzlich zu den lt. Muster vorgesehenen Zeilen folgt eine Darstellung der Überschussrücklagen.								
	Voraussichtlicher Bestand der Überschussrücklagen am Ende des Haushaltsjahres	241.898.812,01	241.898.812	241.898.812	45.325.577	-154.483.271	-305.595.010	-469.099.219

Erläuterungen:

Bei den in der Spalte Ergebnis 2023 ausgewiesenen Werten handelt es sich um vorläufige Zahlen. Weitere Buchungen zum Jahresabschluss 2023 (Abschreibungen, Rückstellungen etc.) stehen noch aus.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 222.816.920 Euro und beim außerordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von 140.100 Euro ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag von 222.957.020 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 196.433.935 Euro und beim außerordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von 139.300 Euro ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag von 196.573.235 Euro.

Nach § 182 Abs. 4 Ziffer 1 NKomVG sind Fehlbeträge in Pandemie Jahren und dem Folgejahr einem gesonderten Passivposten der Bilanz zuzuführen. Nach § 182 Abs. 5 NKomVG sind die Regelungen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum 30. Juni 2024 auch zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden. Unter Berücksichtigung des für 2023 prognostizierten Fehlbetrages gilt dies für die Jahre 2023 bis 2025.

Nach einem ergänzenden Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2022 müssen die entstandenen Fehlbeträge des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2022 - 2025 in der Bilanz gesondert auf der Passivseite ausgewiesen werden. Somit bleibt in den Jahren 2023 bis 2025 der Bestand der Überschussrücklagen unverändert. Gleichzeitig wird im Umfang der jeweiligen Fehlbeträge ein gesonderter Passivposten aufgebaut.

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Der Haushalt ist gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Dies ist für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 nicht der Fall. Allerdings gilt diese Verpflichtung gem. § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Der Haushaltsausgleich wird im Jahr 2026 durch einen Rückgriff auf die in vergangenen Jahresabschlüssen gebildeten Überschussrücklagen erreicht. In den folgenden Darstellungen wird die Entwicklung der Bestände der Überschussrücklagen und des gesonderten Passivpostens aufgezeigt unter Berücksichtigung der Prognosen für die Jahresergebnisse 2021 bis 2023.							
Jahresergebnis (mit Prognose des Jahresergebnisse 2023) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-15.000.000,00	-163.148.616	-222.957.020	-196.573.235	-199.808.848	-151.111.739	-163.504.209
Voraussichtlicher Bestand der Überschussrücklagen am Ende des Haushaltsjahres	241.898.812,01	241.898.812	241.898.812	45.325.577	-154.483.271	-305.595.010	-469.099.219
Voraussichtlicher Bestand des Passivpostens nach § 182 Abs. 4 NKomVG (mit Prognose des Jahresergeb. 2021)	-20.000.000,00	-183.148.616	-406.105.636	-406.105.636	-406.105.636	-406.105.636	-406.105.636

3) Buchungsstand

Gesamt-Ergebnishaushalt

gegliedert nach Konten

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
Steuern und ähnliche Abgaben							
301110 Grundsteuer A	174.695,82	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
301210 Grundsteuer B	55.205.632,53	54.600.000	65.900.000	65.900.000	66.300.000	66.300.000	66.300.000
301310 Gewerbesteuer	239.613.841,38	205.000.000	215.000.000	220.000.000	225.000.000	230.000.000	235.000.000
301320 Gewerbesteuer manuelle Buchungen	-3.194.967,39						
301390 Ertrag niedergeschlagene Ford GewSt - Vorjahre	68.668,82						
302110 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	151.556.157,00	167.000.000	172.400.000	179.400.000	187.800.000	197.100.000	204.100.000
302210 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	32.798.667,00	35.100.000	35.100.000	35.800.000	36.500.000	37.200.000	38.000.000
303110 Vergnügungssteuer für Vorführung v.Bildstreifen	23.701,49	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
303120 Sonstige Vergnügungssteuer	798,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
303130 Vergnügungssteuer Automaten	3.725.007,51	5.250.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
303210 Hundesteuer	1.454.497,50	1.450.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000
303410 Zweitwohnungssteuer	615.604,25	500.000	580.800	580.800	580.800	580.800	580.800
305210 Ausgleichsleistungen des Landes /Grundsicherung	2.042.440,97						
* Steuern und ähnliche Abgaben	484.084.744,88	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
Zuwend. und allg. Umlagen, außer f. Inv.							
311110 Schlüsselzuweisungen vom Land	145.480.720,00	156.000.000	167.000.000	174.000.000	181.000.000	187.000.000	193.000.000
313110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	14.210.560,00	14.330.000	14.990.000	15.290.000	15.590.000	15.900.000	16.220.000
314010 Zuweisungen vom Bund	1.041.922,13	1.439.100	1.149.500	1.149.500	1.178.237	1.184.129	1.190.050
314013 IM Zuweisungen vom Bund	65.564,89	1.237.100	242.000	250.000	3.625.000		
314110 Zuweisungen vom Land	22.898.969,13	20.852.550	20.161.543	18.498.473	18.960.935	19.055.740	19.151.019
314113 IM Zuweisungen vom Land	5.890.752,95	6.890.700	4.926.000	4.985.000	12.537.900	4.505.400	4.584.600
314210 Zuweisungen von Gemeinden + Gemeindeverbänden	6.700,00	14.856	15.000	15.100	15.478	15.555	15.633
314410 Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	972.473,01	586.000	606.400	573.300	587.632	590.571	593.523
314510 Zuschüsse verb.Unternehmen,Beteiligung+Sonderverm.	-3.086,63						
314610 Zuschüsse sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	60.018,00	235.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
314710 Zuschüsse von privaten Unternehmen	19.935,23	17.500	17.500	17.500	17.938	18.027	18.118
314713 IM Zuschüsse von privaten Unternehmen	21.887,48	25.500	25.500				
314720 Zuschüsse Festwert von privaten Unternehmen	2.112,52						
314810 Zuschüsse von übrigen Bereichen	293.594,21	294.872	96.150	96.301	98.709	99.202	99.698
314813 IM Zuschüsse von übrigen Bereichen	76.158,40	235.600	38.800	38.800	38.800	38.800	38.800
314815 GVG-Zuschüsse von übrigen Bereichen	475.821,04	263.200					
314820 Zuschüsse Festwert von übrigen Bereichen	30.257,10						
319110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	44.804.576,65	47.156.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000
* Zuwend. und allg. Umlagen, außer f. Inv.	236.348.936,11	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
Auflösungserträge aus Sonderposten							
316110 Auflösung SoPo Invest.Zuwend. (nicht zweckgeb.)		5.038.931	4.669.450	4.241.262	3.857.258	3.857.258	3.857.258
316120 Auflösung SoPo Invest.Zuwendung (zweckgeb.)		1.878.932	1.726.448	1.617.615	1.551.583	1.551.583	1.551.583
316125 lfdPr-Auflösung SoPo Invest.Zuwendung (zweckgeb.)		6.899.501	6.937.736	6.817.137	6.419.368	6.419.368	6.419.368
316220 manuelle Auflösung SoPo Zuwendung (zweckgebunden)		-1.745.379	-1.437.671	-2.100.226	-719.540	-104.540	-773.140
337110 Auflösung SoPo Beiträge u.ä. B.(nicht zweckgeb.)		7.000	9.000	11.000	13.000	13.000	13.000
337120 Auflösung SoPo Beiträge (zweckgebunden)		2.454.285	2.445.099	2.443.811	2.398.688	2.398.688	2.398.688
337125 lfdPr-Auflösung SoPo Beiträge (zweckgebunden)		337.361					
357110 Auflösung sonstige SoPo (nicht zweckgeb.)		40.797	42.297	43.797	45.297	45.297	45.297
357120 Auflösung sonstige SoPo (zweckgebunden)		133.202	127.800	125.077	121.346	121.346	121.346
* Auflösungserträge aus Sonderposten		15.044.630	14.520.159	13.199.473	13.687.000	14.302.000	13.633.400
Sonstige Transfererträge							
321110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE öT	549.936,99	92.600	716.300	796.100	796.100	796.100	796.100
321120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE üöT	556.866,49	1.060.000	780.000	780.000	780.000	780.000	780.000
321140 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE AG	48.627,29						
321150 Kostenersatz außerh. von Einr.	5.063.017,66	5.245.480	6.330.500	6.680.000	6.680.000	6.680.000	6.680.000
321190 Kostenbeiträge+Aufwandsersatz,Kosteners.ohne Zuord	-312.458,04						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
321210 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE öT	7.417,20	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
321220 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE üöT	36.851,20	108.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
321240 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE AG	1.667,00						
321310 Leist.Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) avE öT	122.417,40	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
321320 Leist.Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) avE üöT	69.507,35	106.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
321330 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE öT	51.818,92	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500
321340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE üöT	1.479.361,52	1.540.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
321410 Sonstige Ersatzleistungen avE öT	25.450,72	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
321420 Sonstige Ersatzleistungen avE üöT	1.382.030,78	663.200	522.400	522.400	522.400	522.400	522.400
321440 Sonstige Ersatzleistungen avE AG	1.500,00						
321510 Rückzahlung gewährter Hilfe avE öT	445.121,35	250.000	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000
321520 Rückzahlung gewährter Hilfe avE üöT	249.035,54	328.000	227.500	227.500	227.500	227.500	227.500
321540 Rückzahlung gewährter Hilfe avE AG	1.107,55						
322110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE öT	-1.175,00						
322120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE üöT	365.176,81	315.000	320.500	320.500	320.500	320.500	320.500
322150 Kostenbeiträge, Aufwend.- u. Kostenersatz i.E.	1.667.824,66	2.780.000	1.784.500	1.668.700	1.668.700	1.668.700	1.668.700
322220 Übergel.Unterhaltsansp.geg.b.-r.Unterhaltsv.iE üöT	105.916,97	28.000	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
322320 Leist. Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) iE,üöT	17.343,35						
322340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE,üöT	31.989,14	40.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
322420 Sonstige Ersatzleistungen iE üöT	204.205,91	310.500	230.500	230.500	230.500	230.500	230.500
322520 Rückzahlung gewährter Hilfe iE üöT	47.220,52						
* Sonstige Transfererträge	12.217.779,28	13.131.680	12.867.100	13.180.600	13.180.600	13.180.600	13.180.600
Öffentl.-rechtl. Entgelte, außer f. Inv.							
331110 Verwaltungsgebühren	11.776.790,80	11.400.610	11.574.190	11.637.380	11.928.315	11.987.957	12.047.896
332110 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	25.706.444,72	28.657.882	38.156.320	39.428.320	40.414.028	40.616.098	40.819.179
332120 Benutzungsgebühren Parkautomaten	2.925.290,02	3.470.000	3.900.000	3.900.000	3.997.500	4.017.488	4.037.575

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
* Öffentl.-rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	40.408.525,54	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
Privatrechtliche Entgelte							
341110 Mieten und Pachten	3.950.186,67	4.352.773	3.911.427	4.005.352	4.105.486	4.126.013	4.146.644
342110 Erträge aus Verkauf	1.910.803,46	1.954.831	1.982.998	1.995.387	2.045.272	2.055.498	2.065.775
346110 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	460.273,36	172.646	415.163	415.181	425.561	427.689	429.827
346120 Erträge private Telefongebühren	621,01	1.100					
346170 Erträge Gesundheitskonzept	292.811,50	190.000	310.000	320.000	328.000	329.640	331.288
* Privatrechtliche Entgelte	6.614.696,00	6.671.350	6.619.588	6.735.920	6.904.318	6.938.840	6.973.534
Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
348010 Erstattung Bund	231.689,10	69.300	81.500	81.500	83.537	83.955	84.375
348110 Erstattung Land	169.584.359,79	160.270.225	180.009.651	190.681.285	195.448.317	196.425.559	197.407.687
348113 IM Erstattungen Land	215.862,44						
348210 Erstattung Gemeinden und Gemeindeverbänden	7.193.869,22	7.559.499	7.837.300	7.887.550	8.084.739	8.125.163	8.165.789
348213 IM Erstattung Gemeinden und Gemeindeverbänden	54.767,06						
348310 Erstattung Zweckverbänden	199.282,88	204.500	210.000	210.100	215.353	216.429	217.512
348410 Erstattung sonstigen öffentlichen Bereich	1.297.826,76	98.600	107.600	127.600	130.790	131.444	132.101
348510 Erstattung verb.Untern., Betei.+Sondervermögen	22.967.524,22	25.176.100	24.374.300	24.403.900	25.013.998	25.139.068	25.264.763
348513 IM Erstatt. verb.Untern., Betei.+Sonderv.	11.625,68	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
348520 Erst. verb.Untern., Betei.+Sonderverm., Service,HR	3.827.342,88	3.721.854	3.722.400	3.728.800	3.822.020	3.841.130	3.860.337
348530 Erst. verb.Untern., Betei.+Sonderv. Steuerungsle.	58.800,00	53.600	64.700	71.100	71.100	71.100	71.100
348710 Erstattung privaten Unternehmen	374.686,76	214.500	486.800	253.600	259.940	261.240	262.546
348713 IM Erstattung privaten Unternehmen	8.000,00						
348810 Erstattung von übrigen Bereichen	8.915.900,89	10.831.277	11.188.300	11.468.400	11.755.110	11.813.886	11.872.955
348813 IM Erstattung von übrigen Bereichen	715.864,62	479.000	353.000	298.000	229.000	229.000	229.000
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	215.657.402,30	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
Zinsen und ähnliche Finanzerträge							

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
361510 Zinsertrag verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	1.974,78						
361515 Zinsertrag verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen Exp	5.752.292,15	14.536.500	28.059.200	31.135.900	34.891.300	36.918.200	35.324.800
361520 Zinsertrag verb.Untern.,Beteil.+Sonderverm./Cashpo	1.565.036,30		1.095.200	737.600	618.400	508.800	430.400
361710 Zinsertrag Kreditinstitute	5.843.443,72	1.590.000	273.800	184.400	154.600	127.200	107.600
361720 Zinsertrag Kreditinstitute/Cashpool	-74.202,52	1.280.000	1.472.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000
361810 Zinsertrag übrigen inländischen Bereich	19.034,71	18.000	18.000	17.000	17.425	17.425	17.425
365110 Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	4.500,00	4.500	4.500	4.500	4.613	4.613	4.613
365130 Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	30.234,65	14.500	30.000	30.000	30.750	30.750	30.750
369110 Verzinsung Gewerbesteuernachford. § 233 a AO	19.681.264,59	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
369130 Verzinsung Vorsteuernachford. § 233 a AO	65,00						
369140 Verzinsung KöSt-Nachforderungen § 233 a AO	203,00						
369925 Sonstige Finanzerträge Experimentierklausel	18.208,39		457.000	233.000	313.000		
* Zinsen und ähnliche Finanzerträge	32.842.054,77	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
Aktivierungsfähige Eigenleistungen							
371140 Plan Erlöse Aktivierte Eigenleist. (KA1)		1.814.855	1.863.641	1.909.928	1.197.400	582.400	1.251.000
* Aktivierungsfähige Eigenleistungen		1.814.855	1.863.641	1.909.928	1.197.400	582.400	1.251.000
Sonstige ordentliche Erträge							
351110 Konzessionsabgaben	12.356.688,06	14.671.200	14.431.200	14.071.200	14.831.200	15.231.200	15.441.200
356110 Bußgelder	2.250.026,65	1.832.102	2.272.100	2.316.100	2.374.003	2.385.873	2.397.802
356120 Zwangsgelder	122.850,00	22.000	25.000	23.000	23.575	23.693	23.811
356130 Verwarnungsgelder	4.005.141,37	3.365.500	4.097.500	4.097.500	4.199.938	4.220.937	4.242.042
356190 Sonstige ordnungsrechtliche Erträge	502.580,40	482.500	518.500	518.500	531.463	534.120	536.790
356210 Säumniszuschläge	476.785,21	350.000	425.000	450.000	461.250	461.250	461.250
356220 Mahngebühren	209.029,79	140.000	200.000	210.000	215.250	216.326	217.408
356230 Stundungszinsen	92.602,71	30.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
356240 Rücklastschriftgebühren	2.879,30	2.000	2.000	2.000	2.050	2.050	2.050

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
356290 Sonstige Nebenforderungen	574.350,55	331.000	421.000	441.000	449.775	449.775	449.775
358210 Ertrag Herabsetzung von Rückstellungen	70,00						
358310 Ertrag Auflösung oder Herabsetzung EWB Forderungen	2.596,47						
359110 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.454.220,09	1.690.200	1.400.000	1.400.000	1.435.000	1.435.000	1.435.000
359113 IM Andere sonstige ordentliche Erträge	691.646,18	315.000	1.269.300	640.000	1.665.000	65.000	65.000
359130 Versorgungslastenteilung	797.463,26	800.000	800.000	800.000	820.000	820.000	820.000
* Sonstige ordentliche Erträge	23.538.930,04	24.032.002	25.911.600	25.019.300	27.058.503	25.895.224	26.142.128
** Ordentliche Erträge	1.051.713.068,92	1.050.008.942	1.128.389.042	1.159.131.929	1.205.315.084	1.217.025.792	1.236.433.303
Personalaufwendungen							
401110 Beamtenbezüge	61.125.830,33	66.989.148	69.605.500	71.690.500	73.124.311	74.586.796	76.078.532
401140 Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfänger	3.187.782,77	3.656.219	4.041.800	4.357.600	4.444.752	4.533.647	4.624.320
401210 Tariflich Beschäftigte Entgelt	113.290.878,60	117.836.637	128.985.300	131.241.500	135.480.602	138.190.214	140.954.021
401240 Tariflich Beschäftigte Auszubildende Entgelt	559.422,91	637.100	987.400	1.165.200	1.188.504	1.212.274	1.236.519
401910 Beschäftigungsentgelte	821.501,80	636.231	847.993	855.412	872.521	889.971	907.770
401920 Pauschalierte Lohnsteuer	4.108,02						
402120 Versorgungslastenteilung	3.386.738,61	1.200.000	3.250.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000
402220 AG-Anteil Zusatzversicherung Tariflich Beschäftigt	6.006.830,31	7.566.828	7.119.200	7.256.200	7.438.334	7.587.100	7.738.843
402240 AG-Anteil Zusatzversicherung Tarifl.Besch.Azubi	22.760,92	35.300	47.500	57.600	65.249	66.554	67.885
402910 Beitrag Versorgungskasse sonst. Beschäftigte	429,09						
403110 gesetzl. Sozialversicherung Beamte	461.959,46	70.000	320.000	70.000	70.000	70.000	70.000
403210 gesetzl. Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	22.697.808,97	24.591.241	27.132.700	27.633.000	27.707.611	28.261.763	28.827.000
403240 gesetzl. Sozialvers Tarifl.Besch.Azubi	109.514,46	131.900	207.200	243.500	243.037	247.898	252.856
403910 gesetzl. Sozialversicherung sonstige Beschäftigte	20.486,92	19.933	20.236	20.561	20.972	21.392	21.820
404110 Beihilfe+Unterstützungsleist.+dgl. f.Beschäftigte	4.903.701,53	4.400.000	5.650.000	5.900.000	6.018.001	6.138.361	6.261.127
405110 Rückstellung für Pensionen Beamte		41.075.001	40.225.230	20.843.793	20.476.942	20.896.720	21.421.228
406110 Rückstellungen für Beihilfen		6.859.525	6.958.965	3.647.664	3.624.684	3.740.673	3.877.583

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
407110 Rückstellungen für Altersteilzeit		247.797					
* Personalaufwendungen	216.599.754,70	275.952.860	295.399.024	277.182.530	282.975.519	288.643.362	294.539.503
Versorgungsaufwendungen							
411110 Versorgungsaufwendungen für Beamte	24.981.081,59	26.512.534	28.100.000	29.000.000	30.000.501	30.999.517	32.000.802
411210 Versorgungsaufwendungen für Tariflich Beschäftigte	1.113,99	1.700	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
414110 Beihilfe+Unterstützungsleist.+dgl.Versorgungsempf.	4.582.597,02	3.650.000	5.400.000	5.600.000	5.712.001	5.826.241	5.942.767
* Versorgungsaufwendungen	29.564.792,60	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen							
421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	24.778.590,39	46.356.200	74.192.400	69.242.100	67.759.200	44.075.200	37.567.300
421160 Grundst.+baul.Anlagen - sonstige Bauunterhaltung	91.302,85	52.700	273.900	212.700	212.700	212.700	212.700
421190 Instandhaltungen fremde bauliche Anlagen	328.243,68	404.400	479.000	479.000	474.000	474.000	483.600
421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	9.174.518,00	16.380.300	12.690.300	12.877.800	14.183.300	11.979.300	11.654.700
421270 Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen	4.014.154,95	8.731.800	4.593.000	4.228.000	4.178.000	4.128.000	4.128.000
421273 Infrastrukturverm. - Unterh. Friedhofsflächen	142.610,43	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400
421278 Infrastrukturverm. - Unterh. Grünanl.his.Friedhöfe		22.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
422110 Aufwend.Unterhaltung Betr.u. Gesch.Ausstatt.	1.004.565,30	1.364.050	1.362.150	1.363.950	933.750	1.357.950	1.357.950
422120 Unterhaltung Maschinen u. techn. Anlagen	429.650,78	2.168.950	2.168.350	2.231.250	2.277.550	2.277.550	2.277.550
422130 Unterhaltung Fahrzeuge (Rep.+Ersatzteile)	1.717.868,09	1.309.100	1.907.600	1.503.100	1.502.600	1.513.100	1.512.600
422140 Aufwendungen für Wartung Software	3.172.600,93	4.885.600	6.001.400	6.978.700	7.070.300	7.080.000	7.272.700
422190 Aufwend.Inst.fremde BuG,Maschinen u.techn.Anlagen	13.761,39	7.400	15.100	15.100	15.100	15.100	15.100
422210 GVG bis 150 Euro - nicht mehr zu bebuchen		28.201	22.990	23.123	23.238	23.936	24.654
422215 Geringwertige Vermögensgegenstände bis 250 Euro	548.419,71	375.940	452.266	459.572	461.871	475.727	490.000
422220 Geringwertige Vermögensgegenstände 250-1000 EUR	2.711.217,99	3.040.200	4.076.000	4.050.600	3.963.400	3.963.400	3.963.400
422900 Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	4.301.326,53	4.657.200	5.143.400	4.695.800	4.648.300	4.701.800	4.658.800
423110 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.057.337,46	1.184.133	1.663.400	1.793.400	1.802.367	1.856.438	1.912.131
423120 Inventarmieten	522.099,32	592.159	606.619	622.813	625.927	644.705	664.046

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
423210 Leasing	221.507,19	71.700	58.500	56.000	56.280	57.968	59.708
423213 IM-Leasing	30.088,16	36.300	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
424100 Reinigung	120.985,26	218.097	280.915	283.584	286.420	295.013	303.863
424110 Grundstücksabgaben	373.696,75	383.342	506.150	506.150	511.212	526.548	542.344
424120 Gebäudeversicherungen	1.639,10	3.450	4.500	4.500	4.545	4.681	4.822
424130 Winterdienst	369.169,80	710.069	733.638	733.659	740.996	763.226	786.122
424140 Gehwegreinigung	138.133,31	183.690	298.894	298.905	301.894	310.951	320.279
424150 Straßenausbaubeiträge	305.543,83	405.000					
424190 Sonst. Bewirtschaftungskosten	11.025.975,10	13.460.233	7.100.726	7.117.372	7.188.547	7.404.203	7.626.329
425110 Kfz - Betriebskosten (Tanken, GEZ, HU)	863.710,94	712.004	777.769	825.932	953.689	982.300	1.011.768
425120 Kfz-Versicherungsbeiträge -Steuer	379.612,78	377.052	388.849	393.465	397.399	409.321	421.600
426110 Aufwand Dienst-+Schutzkleidung,pers.Ausrüst.	689.395,13	694.962	764.361	747.049	754.520	777.155	800.470
426120 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	2.385.742,85	2.546.712	3.070.810	3.117.794	3.154.022	3.248.643	3.346.101
426125 Zentrale IT-Schulungen		300	300	300	303	312	321
426130 Aufwand medizin. Untersuchungen	137.017,65	220.400	100	100	101	104	107
427110 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.176.264,00	2.300.202	3.303.251	2.850.814	2.931.000	3.018.931	3.109.499
427114 IM Planungskosten	1.189.279,21	4.360.700	1.903.600	1.401.600	2.355.000	1.655.000	1.455.000
427115 Planungskosten	1.092.808,08	1.232.192	1.225.156	1.199.682	1.211.679	1.248.030	1.285.470
427120 Kunst- + wissenschaftliche Sammlungen	22.933,36	44.000	49.314	50.191	50.693	52.214	53.780
427125 Lebensmittel	3.276.701,15	4.402.135	4.806.675	5.108.193	5.159.275	5.314.054	5.473.475
427130 Repräsentationsaufwendungen	125.733,71	118.172	125.293	142.215	151.843	156.399	161.090
427135 medizinischer Sachbedarf	169.091,17	370.668	260.053	275.566	278.321	286.670	295.270
427140 Veranstaltungen	2.720.607,65	3.611.424	2.429.094	2.672.877	2.295.606	2.714.475	2.445.908
427145 EDV-Kosten	1.237.027,88	1.356.100	1.649.467	1.724.449	1.741.694	1.793.945	1.847.762
427150 Schulsport	253.516,13	171.000	263.000	263.000	265.630	273.599	281.807
427155 Sonstige Verbrauchsmittel	276.717,50	244.530	334.076	338.985	342.374	352.646	363.224

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
427160 Lehrmittelbedarf	238.799,26	331.264	453.877	480.495	485.300	499.858	514.854
427170 Statische Prüfungen	1.272.170,35	1.800.000	1.746.000	1.746.000	1.818.000	1.872.540	1.928.716
427180 Veröffentlichungen	492.952,02	349.417	320.735	322.541	325.767	335.540	345.606
427190 Sonstige Sachaufwendungen	555.801,30	-145.410	-223.391	-189.767	1.020.336	1.050.947	1.082.474
427193 IM Sonstige Sachaufwendungen	3.629.907,60	6.829.500	6.195.900	1.902.800	1.266.100	1.187.700	1.151.900
429110 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	218.861,45	473.563	592.022	511.430	516.544	532.041	548.002
429113 IM Sonstige Aufwendungen für Sachleist.	117.849,90	102.400	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
429200 pauschaler Vorsteuer-Abzug Geoinformationen	-1.434,25						
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	90.116.073,12	139.623.902	155.385.909	145.981.289	147.015.093	122.222.320	116.081.305
Abschreibungen							
471101 AfA immaterielle Vermögensgegenst. Invest.zuweis.		5.045.106	4.368.379	4.385.792	4.311.473	4.311.473	4.311.473
471102 AfA übrige immaterielle Vermögensgegenstände		3.242.639	2.244.440	2.314.312	896.625	896.625	896.625
471110 AfA unbeb. Grundstücke + grundstücksgleiche Rechte		4.214.196	4.743.398	5.091.260	5.361.665	5.361.665	5.361.665
471120 AfA bebau. Grundstücke + grundstücksgleiche Rechte		2.286	2.286	2.286	2.286	2.286	2.286
471130 AfA Gebäude		27.982.951	31.000.139	34.337.733	38.909.742	38.909.742	38.909.742
471140 AfA Brücken + Tunnel		1.441.554	1.521.027	1.601.987	1.665.284	1.665.284	1.665.284
471142 AfA Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		388	384	388	384	384	384
471143 AfA Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen		8.963.644	8.889.397	9.369.869	9.879.619	9.879.619	9.879.619
471144 AfA Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		827.605	875.572	848.512	865.674	865.674	865.674
471150 AfA Maschinen und technische Anlagen		946.969	702.302	666.493	559.094	559.094	559.094
471160 AfA Fahrzeuge		2.723.187	2.949.564	3.367.404	3.699.423	3.699.423	3.699.423
471170 AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.335.702	5.780.384	5.903.933	4.474.554	4.474.554	4.474.554
471180 AfA Geringwertige Vermögensgegenstände		986.948					
471190 AfA sonstiges Sachanlagevermögen		40.189	40.443	40.727	39.937	39.937	39.937
471202 mAfA übrige immaterielle Vermögensgegenstände		-1.204.416					
471230 manuelle AfA Gebäude		-17.873.122	-19.432.042	-23.245.024	-24.980.087	-24.980.087	-24.980.087

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
471250 mAFA Maschinen und technische Anlagen		-103.885					
471270 manuelle AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung		-1.571.941	-685.673	-685.673	-685.673	-685.673	-685.673
472111 AfA auf Forderungen	1.885.343,85						
* Abschreibungen	1.885.343,85	42.000.000	43.000.000	44.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
451010 Zinsaufwand an den Bund	227,45						
451510 Zinsaufwand an verb.Untern,Beteiligung+Sonderverm.	44.601,73	42.500	40.400	38.100	35.800	33.400	31.000
451520 Zinsaufwand an verb.Unternehmen/Cashpool	2.379.748,19	1.280.000	1.324.800	981.000	981.000	981.000	981.000
451710 Zinsaufwand an Kreditinstitute	4.541.011,53	10.208.900	6.375.800	9.860.600	29.401.100	36.393.200	38.360.200
451715 Zinsaufwand an Kreditinstitute Experimentierkl.	4.412.867,55	13.350.500	26.252.200	29.281.300	32.973.700	34.975.500	33.437.500
451810 Zinsaufwand an übrige Bereiche Inland	2.540.042,10	2.399.800	2.248.600	2.092.500	2.086.400	2.080.200	2.074.100
451815 Zinsaufwand an sonst. Bereich Experimentierkl.	936.462,20	351.700	905.300	889.600	873.900	858.200	842.400
452110 Zinsaufwand für Liquiditätskredite				6.840.000	14.984.000	23.584.000	32.328.000
452120 Zinsaufwand für Liquiditätskredite Cashpool		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
459110 Kreditbeschaffungskosten		365.000	344.000	514.000	173.000	148.000	148.000
459115 Kreditbeschaffungskosten Experimentierklausel	18.206,41	604.000	457.000	233.000	313.000		
459210 Verzinsung von Steuererstattungen	1.043.181,00	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
459920 Sonstige Finanzaufwendungen		3.600					
459925 Sonstige Finanzaufwendungen Experimentierklausel	995,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.917.343,16	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500	109.253.200
Transferaufwendungen							
431110 Zuweisung an das Land	11.939.028,00	12.309.100	11.321.655	11.660.862	12.035.311	12.386.690	12.108.446
431113 IM Zuweisung an das Land		27.400					
431310 Zuweisung an Zweckverbände	3.440.965,74	3.661.900	3.579.033	3.712.031	3.924.525	4.061.883	4.244.668
431510 Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	93.885.439,53	81.219.250	118.488.404	114.774.932	104.100.200	65.662.800	65.662.800
431513 IM Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	37.052,30	100.000					

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
431520 Zuschuss an FB 65 für bebauten Bereich		2.576.500	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000
431710 Zuschuss an private Unternehmen	58.950,39	45.000	45.000	45.000	45.225	46.808	48.914
431713 IM Zuschuss an private Unternehmen	2.684,47	334.000	334.000	334.000			
431810 Zuschuss an übrige Bereiche	83.448.107,37	87.697.740	98.943.165	102.482.215	105.156.517	109.004.251	113.902.344
431813 IM Zuschuss an übrige Bereiche	5.360.960,62	2.832.700	9.449.600	2.722.400	16.522.000	1.602.000	1.602.000
433110 Sozialleistungen an natürliche Personen avE öT	9.300.238,57	10.802.000	11.454.600	11.504.600	11.504.600	11.907.261	12.443.088
433120 Sozialleistungen an natürliche Personen avE üöT	42.916.477,00	43.739.800	46.934.850	51.644.800	51.644.800	53.452.368	55.857.725
433150 Jugendhilfeleistungen avE	22.211.818,83	25.384.453	26.850.613	28.323.759	28.323.759	29.315.090	30.634.269
433210 Sozialleistungen an natürliche Personen iE öT	317.194,83	10.000	310.000	310.000	310.000	320.850	335.288
433220 Sozialleistungen an natürliche Personen iE üöT	13.894.443,40	13.877.900	16.939.900	16.965.700	16.965.700	17.559.500	18.349.677
433250 Jugendhilfeleistungen iE	25.372.433,31	26.376.672	34.777.886	37.328.692	37.328.692	38.635.196	40.373.780
433910 Sonstige soziale Leistungen öT	15.691.275,85	14.624.780	19.543.478	19.973.500	19.973.500	20.672.573	21.602.839
433920 Sonstige soziale Leistungen üöT	80.833.006,42	85.240.500	90.028.500	93.653.500	93.653.500	96.931.373	101.293.285
433940 Sonstige soziale Leistungen AG	-1.321,39						
433950 Sonstige soziale Leistungen BVG	714.508,34	760.000	760.000	760.000	760.000	786.600	821.997
433970 Sonstige soziale Leistungen Sfs	600,00	700	700	700	700	724	757
433980 Sonstige soziale Leistungen UVG	7.656.303,13	7.700.000	9.700.000	10.200.000	10.200.000	10.557.000	11.032.065
434110 Gewerbesteuerumlage	17.859.103,00	16.000.000	16.800.000	17.200.000	17.900.000	17.900.000	18.300.000
437120 Entschuldungsumlage	1.272.288,00	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000
437310 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	35.295,00	50.000	50.000	50.000	50.250	52.009	54.349
* Transferaufwendungen	436.246.852,71	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
Sonstige ordentliche Aufwendungen							
441110 Sonstige Personalaufwendungen	70.876,65	40.600	35.500	35.600	35.778	36.851	38.325
442110 Aufwand für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.410.605,68	1.443.495	1.519.230	1.723.430	1.732.047	1.784.009	1.855.370
442120 gesetzl. Sozialversicherung ehrenamtlich Tätige	412,63	500	470	500	503	518	538
442910 Aufwand Rechte + Dienste, vermischte Ausgaben	1.509.994,02	2.370.100	1.958.800	2.056.700	2.066.983	2.128.993	2.214.153

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
442920 Verfügungsmittel	525,00	3.600	1.000	1.000	1.005	1.035	1.077
442930 Beiträge Wirtschaftsverb.,Berufsvertretung+Verein	434.552,00	444.439	437.088	438.317	440.509	453.724	471.873
442940 Schülerbeförderungskosten	10.414.482,61	10.921.500	12.010.000	13.210.000	13.276.050	13.674.332	14.221.305
443110 IT-Aufwendungen	2.591,98	400	408	416	418	431	448
443120 Fernsprech-, Internetaufwendungen	689.345,01	612.680	702.966	743.392	747.109	769.523	800.303
443125 Mobilfunkaufwand	11.491,95	61.106	61.000	61.000	61.305	63.144	65.670
443135 Bankgebühren + Porto	780.274,23	914.250	676.093	674.786	916.789	944.293	982.065
443136 Bankgebühren Zahlungsverkehr	39.114,50	70.400	50.400	50.400	50.652	52.172	54.258
443140 Prüfungs- und Beratungskosten	1.206.015,88	2.095.982	1.896.517	1.866.807	1.880.040	1.936.442	2.013.900
443142 Gerichts- und Anwaltskosten	148.931,25	159.348	165.075	164.530	165.353	170.314	177.126
443150 Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten	348.025,26	502.147	432.026	440.291	442.493	455.768	473.999
443155 Kopierkosten	67.092,04	70.427	70.259	70.261	70.612	72.731	75.640
443160 Zeitschriften	146.698,56	173.079	165.181	166.084	166.914	171.922	178.799
443175 sonstige Geschäftsaufwendungen	3.339.263,29	3.365.766	3.411.361	3.540.054	3.764.082	3.877.004	4.032.085
443180 Dienstreisen, Fahrkostenersatz	260.126,23	373.421	395.157	400.680	402.685	414.766	431.358
444120 Haftpflichtversicherungen	538.625,31	556.938	586.775	594.917	597.892	615.829	640.462
444130 Unfallversicherung	2.438.922,33	2.612.100	2.713.100	2.848.100	2.862.341	2.948.211	3.066.139
444140 Aufwendungen für Schadensfälle	2.731,68	600	675	769	773	796	828
444145 Solidaritätszuschlag	4.807,12	2.400	2.400	2.400	2.412	2.484	2.584
444150 Körperschaftssteuer	93.667,00	74.100	74.200	74.200	74.571	76.808	79.881
444155 Kapitalertragssteuer	5.210,19	23.900	26.400	26.400	26.532	27.328	28.421
444160 Gewerbesteuer	31.053,00	25.500	25.800	25.800	25.929	26.707	27.775
444170 sonstige Versicherungen	13.238,48	5.229	6.195	6.199	6.230	6.418	6.674
444180 Sonstige Steuern	33,74	100					
445010 Erstattung an den Bund	215.494,48	219.900	219.900	219.900	221.000	227.630	236.735
445110 Erstattung an das Land	644.356,03	662.700	683.700	684.200	687.621	708.250	736.580

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
445210 Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.627.014,10	2.193.000	2.602.425	2.881.956	2.881.956	2.881.956	2.881.956
445410 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich	100.000,00	82.500	82.500	86.700	86.700	86.700	86.700
445420 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich öT	6.959,35	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
445430 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich üöT	2.546.735,54	1.600.000	2.700.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
445440 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich kA	4.420,02						
445510 Erstattung an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	24.097,83	20.027	172.295	172.717	172.717	172.717	172.717
445512 Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete	46.878.921,09	46.802.758	50.980.568	50.980.405	51.001.117	51.001.117	51.001.117
445514 IM E. an GebMan.-so.Serviceleist.(PK+SK)	28.390,53	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800
445517 Erstatt. an Gebäudem.-Betriebskosten warm	19.244.268,98	20.375.281	19.530.441	19.886.875	20.284.612	20.690.305	21.104.112
445518 Erstatt. an Gebäudem.-Betriebskosten kalt	27.294.536,85	28.498.290	31.073.327	31.627.936	32.260.495	32.905.705	33.563.820
445519 Erst. an GebMan.- Schönheitsrep. (Pers.ko+Sachko.)	178.085,16	857.500	862.200	862.200	862.200	862.200	862.200
445520 E. an GM-kleinere funktionale Umbauten (PK+SK)	167.430,79	36.400	117.200	37.200	37.200	37.200	37.200
445521 E. an GebMan.-sonst. Serviceleist. (PK+SK)	264.170,78	407.343	381.398	421.326	429.753	442.646	460.352
445522 Erst.anGebMan.- Instandh. Betriebs-/Geschäftsausst	465.861,85	221.500	308.400	308.400	308.400	308.400	308.400
445524 Erstatt.vU/B/S - Reinigung	246.223,77	145.840	241.640	242.940	247.799	255.233	265.443
445526 Erstatt.vU/B/S - Servicekosten	2.066.029,10	579.700	609.700	626.700	629.700	629.700	629.700
445527 Erstatt.vU/B/S - sonst. Servicekosten	219,02	57.000	57.000	57.000	58.140	59.884	62.280
445528 Erstatt.vU/B/S - Verwalterpauschale	1.171.946,40	1.169.806	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029
445531 Erstatt.vU/B/S - außerschulische Leistungen	205.015,57	61.319	62.545	63.796	64.115	66.038	68.680
445532 Erstatt.vU/B/S - sonstige Sachkosten	86.565,00	100.120	100.000	100.000	100.500	103.515	107.656
445533 Erstatt.vU/B/S - öffentl. Anteil Straßenreinigung	3.248.973,12	3.409.495	3.442.702	3.682.614	3.899.192	4.016.168	4.176.814
445542 Erstatt.vU/B/S - Betriebsärztliche Versorgung	130.097,29	93.500	313.500	313.500	315.068	324.520	337.500
445610 Erstattung an sonstige öffentliche Sonderrechnung	130.000,00	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
445710 Erstattung an private Unternehmen	16.115.846,08	13.579.900	17.482.724	18.564.392	19.770.831	20.559.897	21.450.437
445711 Erstatt.priv.Untern.- Reinigung versch. Einricht.	13.123,00	15.000	15.000	15.000	15.075	15.527	16.148
445713 Erstatt.priv.Untern.- Deponien u. offene Mulden	336.607,04	419.540	264.380	303.019	304.535	313.670	326.218

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
445714 Erstatt.priv.Untern.- Abscheiderentsorgung	573,99	107	500	500	503	518	538
445715 Erst.priv.Untern.- Reinig.Sinkkästen+StrDurchlässe	680.041,28	714.985	736.700	774.300	778.172	801.517	833.577
445716 Erst.priv.Untern.- öff.Anteil Straßenentwässerung	5.601.034,67	5.649.372	6.408.258	6.831.594	6.865.752	7.071.725	7.354.594
445717 Erstatt.priv.Untern.- SEBS / Nds. Wassergesetz	1.649.775,82	1.595.141	1.817.700	1.889.700	1.899.149	1.956.123	2.034.368
445723 IM Erstattung an private Unternehmen		456.000	274.000	230.000	150.000	150.000	150.000
445810 Erstattung an übrige Bereiche	17.358.398,19	18.900.581	20.858.639	21.612.780	21.793.384	21.793.384	21.793.384
446110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	62.979.649,59	66.000.000	55.603.695	55.339.015	64.000.000	64.000.000	64.000.000
446120 Beteil.Leist.z.Einglied.Arbeits.,Betreuung.+Berat.	326.800,00	354.800	388.300	404.500	404.500	404.500	404.500
446130 Beteiligung bei 1x-Leistungen an Arbeitsuchende	5.457.892,39	5.650.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000
448210 Säumniszuschläge	6.685,90						
449120 Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen	561,49	-10.994.600	5.500	5.500	5.527	5.693	5.921
449123 IM Andere sonstige ordentl. Aufwendungen			1.101.100	498.900			
449140 Aufwendungen Stadtbezirksräte		432.700	432.700	432.700	432.700	432.700	432.700
462110 Deckungsreserven Personalaufwendungen		4.415.658	4.871.804	5.608.927	5.838.893	5.965.597	6.084.909
462130 Deckungsreserve Sachaufwendungen EHH (ohne IM)		12.000.000	5.000.000	9.000.000			
462140 Deckungsreserve Sachaufwendungen IM		5.000.000					
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	242.511.509,71	258.860.067	264.509.344	274.273.056	276.908.140	280.246.115	284.211.143
** Ordentliche Aufwendungen	1.032.841.669,85	1.213.028.458	1.351.205.962	1.355.565.865	1.404.984.632	1.367.998.230	1.399.798.212
** Ordentliches Ergebnis	18.871.399,07	-163.019.516	-222.816.920	-196.433.935	-199.669.548	-150.972.439	-163.364.909
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen							
501120 lfd.Zwecke Spende übriger Bereich, n.zweckgeb.	95.395,10						
501210 Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.	28.053,45						
501213 IM Empfangene Schadensersatzleistungen	212.648,26	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400
501910 Sonstige außergewöhnliche Erträge	29.471,07	24.900	24.900	25.700	25.700	25.700	25.700
501920 außerordentliche Erträge Kinderarmut	46.341,01						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
531110 Ertrag Abgang von Grundstücken und Gebäuden		300.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
531310 Erträge aus dem Abgang von beweglichen Sachen	119.391,57						
* Außerordentliche Erträge	531.300,46	466.300	266.300	267.100	267.100	267.100	267.100
511110 Aufwand im Zusammenhang m.Katastrophen u.ä.Ereig.	14.123,03						
511920 außerordentliche Aufwendungen Kinderarmut	122.897,58						
511990 Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	42.698,72	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
511993 IM Sonstige außergewöhnliche Aufwend.	375.364,24	275.400	286.400	286.400	286.400	286.400	286.400
532110 Aufwand Abgang von Grundstücken+Gebäuden		300.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
532310 Aufwand aus Abgang von beweglichen Sachen	11.464,00						
* Außerordentliche Aufwendungen	566.547,57	595.400	406.400	406.400	406.400	406.400	406.400
** Außerordentliches Ergebnis	-35.247,11	-129.100	-140.100	-139.300	-139.300	-139.300	-139.300
** Gesamtergebnis	18.836.151,96	-163.148.616	-222.957.020	-196.573.235	-199.808.848	-151.111.739	-163.504.209
Nachrichtlich:							
Summe aller Erträge	1.052.244.369,38	1.050.475.242	1.128.655.342	1.159.399.029	1.205.582.184	1.217.292.892	1.236.700.403
Summe aller Aufwendungen	1.033.408.217,42	1.213.623.858	1.351.612.362	1.355.972.265	1.405.391.032	1.368.404.630	1.400.204.612

1) Buchungsstand

VI. Gesamt-Finanzhaushalt

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	487.302.578,59	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	236.281.895,70	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.131.688,84	10.131.680	9.867.100	10.180.600	10.180.600	10.180.600	10.180.600
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	40.158.561,52	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
5	Privatrechtliche Entgelte 1)	6.909.856,14	6.812.750	6.760.988	6.877.320	7.045.718	7.080.240	7.114.934
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen 1)	220.224.816,05	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	32.454.806,91	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	26.285.248,42	35.601.702	34.752.000	36.469.800	38.509.003	37.345.724	37.592.628
9	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.058.749.452,17	1.041.860.558	1.117.987.042	1.152.614.429	1.199.022.584	1.210.733.292	1.230.140.803
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
10	Personalauszahlungen	215.799.442,20	227.770.537	248.214.829	252.691.073	258.873.893	264.005.969	269.240.693
11	Versorgungsauszahlungen	29.617.669,05	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	91.852.020,63	140.823.902	156.585.909	147.181.289	147.015.093	122.222.320	116.081.305
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.336.971,24	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500	109.253.200
14	Transferauszahlungen 1)	439.361.192,98	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	245.549.827,98	270.700.267	273.631.244	286.004.256	288.639.340	291.977.315	295.942.343
16	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.036.517.124,08	1.135.886.335	1.271.343.667	1.300.005.608	1.347.614.206	1.310.092.038	1.341.230.601
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 - 16)	22.232.328,09	-94.025.777	-153.356.625	-147.391.179	-148.591.621	-99.358.746	-111.089.798

1) außer für Investitionstätigkeit

2) außer Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit								
18	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	11.759.093,86	7.417.300	8.173.200	5.459.500	7.477.000	8.069.000	10.796.100
19	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	3.156.069,32	4.920.000	175.000	175.000	175.000	900.000	100.000
20	Veräußerung von Sachvermögen	203.776,43	1.834.500	934.400	890.900	966.300	1.085.600	1.042.100
21	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	2.500.000,00	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
22	Sonstige Investitionstätigkeit	7.833.842,47	15.938.700	20.168.500	26.262.800	29.380.000	33.561.800	33.575.400
23	= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.452.782,08	32.610.500	31.951.100	35.288.200	40.498.300	46.116.400	48.013.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit								
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.741.188,22	5.246.000	21.716.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000
25	Baumaßnahmen	51.543.726,23	133.080.100	141.628.900	195.021.100	208.415.400	109.750.500	99.324.100
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.079.017,14	9.304.700	10.473.700	10.772.200	11.896.600	8.244.500	8.591.600
27	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.573.062,59	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
28	Aktivierbare Zuwendungen	5.969.736,41	5.830.000	5.960.000	6.200.000	6.450.000	6.700.000	7.000.000
29	Sonstige Investitionstätigkeit	89.783.960,16	190.674.000	152.424.000	77.934.000	104.538.000	324.000	324.000
30	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	159.690.690,75	345.634.800	333.702.600	296.673.300	338.046.000	131.765.000	121.985.700
31	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 - 30)	-134.237.908,67	-313.024.300	-301.751.500	-261.385.100	-297.547.700	-85.648.600	-73.972.100
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 + 31)	-112.005.580,58	-407.050.077	-455.108.125	-408.776.279	-446.139.321	-185.007.346	-185.061.898

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026								
Stadt Braunschweig		Gesamt-Finanzhaushalt						
Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
33	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	224.460.000,00	312.000.000	301.000.000	261.000.000	297.000.000	85.000.000	74.000.000
34	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	14.857.192,14	28.211.200	39.102.700	44.636.700	52.963.700	70.151.600	72.968.200
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33 - 34)	209.602.807,86	283.788.800	261.897.300	216.363.300	244.036.300	14.848.400	1.031.800
36	Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	97.597.227,28	-123.261.277	-193.210.825	-192.412.979	-202.103.021	-170.158.946	-184.030.098
37	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	152.603.381,48	250.200.609	126.939.332	-66.271.493	-258.684.472	-460.787.493	-630.946.439
38	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeile 36 und 37)	250.200.608,76	126.939.332	-66.271.493	-258.684.472	-460.787.493	-630.946.439	-814.976.537
	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-3.402.209,39						
38/1	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres einschl. haushaltsunwirksamer Vorgänge 4)	246.798.789,20	123.537.512	-69.673.313	-262.086.291	-464.189.313	-634.348.259	-818.378.357
3) Buchungsstand 4) Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2023 in der Zeile 39/1 wurde anhand der Buchungen auf den betreffenden Bestandskonten festgestellt.								

Gesamt-Finanzhaushalt

gegliedert nach Konten

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Steuern und ähnliche Abgaben							
601110 Grundsteuer A	174.458,70	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
601210 Grundsteuer B	55.172.678,68	54.600.000	65.900.000	65.900.000	66.300.000	66.300.000	66.300.000
601310 Gewerbesteuer	239.542.215,16	205.000.000	215.000.000	220.000.000	225.000.000	230.000.000	235.000.000
601390 Einzahlung niedergeschlagene Forderungen GewSt	72.611,32						
602110 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	151.556.157,00	167.000.000	172.400.000	179.400.000	187.800.000	197.100.000	204.100.000
602210 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	32.798.667,00	35.100.000	35.100.000	35.800.000	36.500.000	37.200.000	38.000.000
603110 Vergnügungssteuer für Vorführung v.Bildstreifen	45.303,30	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
603120 sonstige Vergnügungssteuer	468,50	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
603130 Vergnügungssteuer Automaten	3.842.414,51	5.250.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
603210 Hundesteuer	1.435.048,34	1.450.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000
605210 Ausgleichsleistungen des Landes /Grundsicherung	2.042.440,97						
603410 Zweitwohnungssteuer	620.115,11	500.000	580.800	580.800	580.800	580.800	580.800
* Steuern und ähnliche Abgaben	487.302.578,59	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
Zuwendungen u. allg. Umlagen ohne Invest							
611110 Schlüsselzuweisungen vom Land	145.480.720,00	156.000.000	167.000.000	174.000.000	181.000.000	187.000.000	193.000.000
613110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	14.210.560,00	14.330.000	14.990.000	15.290.000	15.590.000	15.900.000	16.220.000
614010 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	1.031.918,65	1.439.100	1.149.500	1.149.500	1.178.237	1.184.129	1.190.050
614110 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	22.615.587,64	20.852.550	20.161.543	18.498.473	18.960.935	19.055.740	19.151.019
614113 IM Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	5.866.452,95	6.890.700	4.926.000	4.985.000	12.537.900	4.505.400	4.584.600
614210 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindenverbänden	12.700,00	14.856	15.000	15.100	15.478	15.555	15.633
614410 Zuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	1.130.036,25	586.000	606.400	573.300	587.632	590.571	593.523
614610 Zuschüsse v. sonst. öffentlichen Sonderrechnungen	60.018,00	235.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000
614710 Zuschüsse von privaten Unternehmen	19.935,23	17.500	17.500	17.500	17.938	18.027	18.118
614713 IM Zuschüsse von privaten Unternehmen	21.887,48	25.500	25.500				
614720 Zuschüsse Festwert von privaten Unternehmen	2.112,52						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
614810 Zuschüsse von übrigen Bereichen	393.402,73	294.872	96.150	96.301	98.709	99.202	99.698
614813 IM Zuschüsse von übrigen Bereichen	50.200,00	235.600	38.800	38.800	38.800	38.800	38.800
614820 Zuschüsse Festwert vom übrigen Bereich	29.757,10						
619110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	44.804.576,65	47.156.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000
614013 IM Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	76.209,46	1.237.100	242.000	250.000	3.625.000		
614815 GVG-Zuschüsse von übrigen Bereichen	475.821,04	263.200					
* Zuwendungen u. allg. Umlagen ohne Invest	236.281.895,70	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
Sonstige Transfereinzahlungen							
621110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE öT	535.383,30	92.600	716.300	796.100	796.100	796.100	796.100
621120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE üöT	543.053,80	1.060.000	780.000	780.000	780.000	780.000	780.000
621140 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE AG	48.627,29						
621150 Kostenersatz außerh. von Einr.	2.432.763,12	2.245.480	3.330.500	3.680.000	3.680.000	3.680.000	3.680.000
621190 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.o.Zuord	-312.458,04						
621210 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE öT	6.763,19	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
621220 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE üöT	30.127,92	108.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
621240 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE AG	2.011,00						
621310 Leist.Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) avE öT	120.368,71	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
621320 Leist.Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) avE üöT	69.507,35	106.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
621330 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE öT	42.242,92	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500
621340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE üöT	1.479.361,52	1.540.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
621410 Sonstige Ersatzleistungen avE öT	26.577,41	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
621420 Sonstige Ersatzleistungen avE üöT	1.386.255,88	663.200	522.400	522.400	522.400	522.400	522.400
621440 Sonstige Ersatzleistungen avE AG	1.500,00						
621510 Rückzahlung gewährter Hilfe avE öT	307.801,35	250.000	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000
621520 Rückzahlung gewährter Hilfe avE üöT	146.877,35	328.000	227.500	227.500	227.500	227.500	227.500
621540 Rückzahlung gewährter Hilfe avE AG	1.107,55						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
622110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE öT							
622120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE üöT	367.462,73	315.000	320.500	320.500	320.500	320.500	320.500
622150 Kostenbeiträge, Aufwend.- u. Kostenersatz i.E.	1.547.556,51	2.780.000	1.784.500	1.668.700	1.668.700	1.668.700	1.668.700
622220 Übergel.Unterhaltsansp.geg.b.-r.Unterhaltsv.iE üöT	64.086,91	28.000	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
622230 Übergel.Unterhaltsansp.geg.b.-r.Unterhaltsv. iE KA	120,00						
622240 Übergel.Unterhaltsansp.geg.b.-r.Unterhaltsv. iE AG							
622320 Leist. Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) iE,üöT	17.343,35						
622340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE,üöT	31.989,14	40.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
622420 Sonstige Ersatzleistungen iE üöT	202.435,93	310.500	230.500	230.500	230.500	230.500	230.500
622430 Sonstige Ersatzleistungen iE KA	11.382,63						
622520 Rückzahlung gewährter Hilfe üöT	21.440,02						
* Sonstige Transfereinzahlungen	9.131.688,84	10.131.680	9.867.100	10.180.600	10.180.600	10.180.600	10.180.600
Öffentl.-rechtl. Entgelte ohne Invest.							
631110 Verwaltungsgebühren	11.358.776,33	11.400.610	11.574.190	11.637.380	11.928.315	11.987.957	12.047.896
632110 Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte	25.855.797,07	28.657.882	38.156.320	39.428.320	40.414.028	40.616.098	40.819.179
632120 Benutzungsgebühren Parkautomaten	2.943.988,12	3.470.000	3.900.000	3.900.000	3.997.500	4.017.488	4.037.575
* Öffentl.-rechtl. Entgelte ohne Invest.	40.158.561,52	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
Privatrechtliche Entgelte ohne Invest.							
641110 Einzahlungen aus Mieten und Pachten	3.919.039,90	4.352.773	3.911.427	4.005.352	4.105.486	4.126.013	4.146.644
642110 Einzahlungen aus Verkauf	1.919.618,88	1.954.831	1.982.998	1.995.387	2.045.272	2.055.498	2.065.775
646110 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	440.970,28	172.646	415.163	415.181	425.561	427.689	429.827
646120 Einzahlung private Telefongebühren	621,01	1.100					
646160 Einzahlungen Kostenersatz aus Haftpflichtansprüche	124.169,81						
646163 IM Einzahl. Kostenersatz aus Haftpflichtansprüche	212.648,26	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400
646170 Einzahlungen Gesundheitskonzept	292.788,00	190.000	310.000	320.000	328.000	329.640	331.288
* Privatrechtliche Entgelte ohne Invest.	6.909.856,14	6.812.750	6.760.988	6.877.320	7.045.718	7.080.240	7.114.934

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Kostenerstattungen/-umlagen ohne Invest.							
648010 Erstattung vom Bund	230.093,10	69.300	81.500	81.500	83.537	83.955	84.375
648110 Erstattung vom Land	174.943.389,59	160.270.225	180.009.651	190.681.285	195.448.317	196.425.559	197.407.687
648210 Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6.621.369,22	7.559.499	7.837.300	7.887.550	8.084.739	8.125.163	8.165.789
648213 IM Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	54.767,06						
648310 Erstattung von Zweckverbänden	205.998,17	204.500	210.000	210.100	215.353	216.429	217.512
648410 Erstattung von sonstigen öffentlichen Bereichen	1.301.830,69	98.600	107.600	127.600	130.790	131.444	132.101
648510 Erstattung von verb.Untern., Betei.+Sondervermögen	22.956.740,61	25.176.100	24.374.300	24.403.900	25.013.998	25.139.068	25.264.763
648513 IM Erstattung von verb.Untern., Betei.+Sonderverm.	9.574,64	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
648520 Erst. von verb.Unternehmen Service	3.713.176,30	3.721.854	3.722.400	3.728.800	3.822.020	3.841.130	3.860.337
648530 Erst. von verb.Unternehmen Steuerungs.	58.800,00	53.600	64.700	71.100	71.100	71.100	71.100
648710 Erstattung von privaten Unternehmen	340.031,15	214.500	486.800	253.600	259.940	261.240	262.546
648810 Erstattung von übrigen Bereichen	8.838.577,98	10.831.277	11.188.300	11.468.400	11.755.110	11.813.886	11.872.955
648813 IM Erstattung von übrigen Bereichen	726.605,10	479.000	353.000	298.000	229.000	229.000	229.000
648113 IM Erstattung vom Land	215.862,44						
648713 IM Erstattung von privaten Unternehmen	8.000,00						
* Kostenerstattungen/-umlagen ohne Invest.	220.224.816,05	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
661510 Zinseinz. von verb.Unternehmen	1.974,78						
661710 Zinseinz. von Kreditinstituten	5.535.932,61	1.590.000	273.800	184.400	154.600	127.200	107.600
661720 Zinseinz. von Kreditinstituten/Cashpool	41.118,60	1.280.000	1.472.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000
661810 Zinseinz. von übrigen Bereichen	19.034,71	18.000	18.000	17.000	17.425	17.425	17.425
663110 Bußgelder	2.300,00						
663130 Verwarnungsgelder	1.276,20						
663210 Säumniszuschläge							
663220 Mahngebühren	111,49						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
663290 Sonstige Nebenforderungen	10,20						
665110 Einzahlungen aus Gewinnanteilen aus Beteilig.	4.500,00	4.500	4.500	4.500	4.613	4.613	4.613
665130 Einzahlungen aus Wertpapieren des Anlageverm.	30.234,65	14.500	30.000	30.000	30.750	30.750	30.750
669110 Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO	19.761.364,36	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
669130 Verzinsung Vorsteuernachford. § 233 a AO	65,00						
669140 Verzinsung KöSt-Nachforderungen § 233 a AO	203,00						
661520 Zinseinz. von verb.Unternehmen / Cashpool	1.565.036,30		1.095.200	737.600	618.400	508.800	430.400
661515 Zinseinz. v. verb.Unternehmen Experimentierklausel	5.473.436,62	14.536.500	28.059.200	31.135.900	34.891.300	36.918.200	35.324.800
669925 Sonstige Finanzeinzahlungen Experimentierklausel	18.208,39		457.000	233.000	313.000		
* Zinsen und ähnliche Einzahlungen	32.454.806,91	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
651110 Konzessionsabgaben	12.356.688,06	14.671.200	14.431.200	14.071.200	14.831.200	15.231.200	15.441.200
652210 Einzahlungen aus erhaltener Umsatzsteuer	2.847.703,57	510.500	3.543.500	3.554.400	3.554.400	3.554.400	3.554.400
652220 Einzahlungen Umsatzsteuer Sonderrechnung		3.800					
652310 Einzahlungen aus der Erstattung von Vorsteuern	300.246,75	30.500	5.272.000	7.870.400	7.870.400	7.870.400	7.870.400
656110 Bußgelder	2.240.406,05	1.832.102	2.272.100	2.316.100	2.374.003	2.385.873	2.397.802
656120 Zwangsgelder	87.246,50	22.000	25.000	23.000	23.575	23.693	23.811
656130 Verwarnungsgelder	3.911.031,54	3.365.500	4.097.500	4.097.500	4.199.938	4.220.937	4.242.042
656190 Sonstige ordnungsrechtliche Einzahlungen	502.934,83	482.500	518.500	518.500	531.463	534.120	536.790
656210 Säumniszuschläge	428.892,25	350.000	425.000	450.000	461.250	461.250	461.250
656220 Mahngebühren	247.212,60	140.000	200.000	210.000	215.250	216.326	217.408
656230 Stundungszinsen	-14.892,89	30.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
656240 Rücklastschriftgebühren	2.016,28	2.000	2.000	2.000	2.050	2.050	2.050
656290 Sonstige Nebenforderungen	604.339,03	331.000	421.000	441.000	449.775	449.775	449.775
659110 Andere sonstige ordentliche Einzahlungen	1.555.280,91	12.715.100	1.424.900	1.425.700	1.460.700	1.460.700	1.460.700
659113 IM Andere sonstige ordentliche Einzahlungen	657.893,42	315.000	1.269.300	640.000	1.665.000	65.000	65.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
659130 Versorgungslastenteilung	988.470,65	800.000	800.000	800.000	820.000	820.000	820.000
659200 Ist vor Soll	-430.221,13						
* Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	26.285.248,42	35.601.702	34.752.000	36.469.800	38.509.003	37.345.724	37.592.628
** Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	1.058.749.452,17	1.041.860.558	1.117.987.042	1.152.614.429	1.199.022.584	1.210.733.292	1.230.140.803
Personalauszahlungen							
701110 Beamtenbezüge	61.125.830,33	66.989.148	69.605.500	71.690.500	73.124.311	74.586.796	76.078.532
701140 Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfänger	3.187.782,77	3.656.219	4.041.800	4.357.600	4.444.752	4.533.647	4.624.320
701210 Tariflich Beschäftigte Entgelt	113.290.878,60	117.836.637	128.985.300	131.241.500	135.480.602	138.190.214	140.954.021
701240 Tariflich Beschäftigte Auszubildende Entgelt	559.422,91	637.100	987.400	1.165.200	1.188.504	1.212.274	1.236.519
701910 Beschäftigungsentgelte	812.095,58	636.231	847.993	855.412	872.521	889.971	907.770
701920 Pauschalierte Lohnsteuer	4.108,02						
701990 Personal Abgrenzung Finanzrechnung	164.641,94						
702120 Versorgungslastenteilung	3.143.723,16	1.200.000	3.250.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000
702220 AG-Anteile zur Zusatzvers. tariflich Beschäftigte	6.006.830,31	7.566.828	7.119.200	7.256.200	7.438.334	7.587.100	7.738.843
702240 AG-Anteil Zusatzvers. tarifl. Beschäftigte Azubi	22.760,92	35.300	47.500	57.600	65.249	66.554	67.885
702910 Beiträge zu VersorgKassen für sonst. Beschäftigte	429,09						
703110 Beiträge zur gesetzlichen Sozialvers. für Beamte	461.959,46	70.000	320.000	70.000	70.000	70.000	70.000
703210 Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. für tarifl.Besch	22.697.808,97	24.591.241	27.132.700	27.633.000	27.707.611	28.261.763	28.827.000
703240 Beitr. z. gesetzl.SozVers. f. tarifl. Besch. Azubi	109.514,46	131.900	207.200	243.500	243.037	247.898	252.856
703910 Beiträge z. gesetzl.Sozialvers. f. sonst.Beschäf.	20.486,92	19.933	20.236	20.561	20.972	21.392	21.820
704110 Beihilfen/Unterstütz.Leist. u. dgl. f. Beschäft.	4.191.168,76	4.400.000	5.650.000	5.900.000	6.018.001	6.138.361	6.261.127
* Personalauszahlungen	215.799.442,20	227.770.537	248.214.829	252.691.073	258.873.893	264.005.969	269.240.693
Versorgungsauszahlungen							
711110 Versorgungsauszahlungen für Beamte	25.033.958,04	26.512.534	28.100.000	29.000.000	30.000.501	30.999.517	32.000.802
711210 Versorgungsauszahlungen für tarifl.Besch.	1.113,99	1.700	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
714110 Beihilf.,Unterstütz.Leist. u. dgl. f. VersorgEmpf.	4.582.597,02	3.650.000	5.400.000	5.600.000	5.712.001	5.826.241	5.942.767

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
* Versorgungsauszahlungen	29.617.669,05	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
Auszahlungen f. Sach-/ Dienstl. u. GVG							
721110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	24.956.605,16	46.356.200	74.192.400	69.242.100	67.759.200	44.075.200	37.567.300
721160 Grundst.+baul.Anlagen - sonstige Bauunterhaltung	87.039,66	52.700	273.900	212.700	212.700	212.700	212.700
721210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	8.732.056,54	16.380.300	12.690.300	12.877.800	14.183.300	11.979.300	11.654.700
721270 Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen	3.863.697,01	8.731.800	4.593.000	4.228.000	4.178.000	4.128.000	4.128.000
721273 Infrastrukturverm. - Unterh. Friedhofsflächen	135.150,92	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400
721278 Infrastrukturverm. - Unterh. Grünanl.his.Friedhöfe	1.247,62	22.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
722110 Auszahl.Unterhaltung Betr.u. Gesch.Ausstatt.	974.355,63	1.364.050	1.362.150	1.363.950	933.750	1.357.950	1.357.950
722120 Unterhaltung Maschinen u. techn. Anlagen	427.242,50	2.168.950	2.168.350	2.231.250	2.277.550	2.277.550	2.277.550
722130 Unterhaltung Fahrzeuge (Rep.+Ersatzteile)	1.633.516,87	1.309.100	1.907.600	1.503.100	1.502.600	1.513.100	1.512.600
722140 Wartung Software	5.043.230,69	4.885.600	6.001.400	6.978.700	7.070.300	7.080.000	7.272.700
722210 Geringwertige Vermögensgegenstände bis 150 Euro	202,89	28.201	22.990	23.123	23.238	23.936	24.654
722900 Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	4.355.769,62	4.657.200	5.143.400	4.695.800	4.648.300	4.701.800	4.658.800
723110 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.107.913,21	1.184.133	1.663.400	1.793.400	1.802.367	1.856.438	1.912.131
723120 Inventarmieten	526.313,40	592.159	606.619	622.813	625.927	644.705	664.046
723210 Leasing	219.734,09	71.700	58.500	56.000	56.280	57.968	59.708
723213 IM-Leasing	30.088,16	36.300	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
724100 Reinigung	116.850,15	218.097	280.915	283.584	286.420	295.013	303.863
724110 Grundstücksabgaben	379.700,88	383.342	506.150	506.150	511.212	526.548	542.344
724120 Gebäudeversicherungen	1.639,10	3.450	4.500	4.500	4.545	4.681	4.822
724130 Winterdienst	355.329,43	710.069	733.638	733.659	740.996	763.226	786.122
724140 Gehwegreinigung	138.632,61	183.690	298.894	298.905	301.894	310.951	320.279
724150 Straßenausbaubeiträge	305.543,83	405.000					
724190 Sonstige Bewirtschaftungskosten	10.283.248,75	13.460.233	7.100.726	7.117.372	7.188.547	7.404.203	7.626.329
725110 Kfz - Betriebskosten und GEZ	874.630,70	712.004	777.769	825.932	953.689	982.300	1.011.768

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
725120 Kfz-Versicherungsbeiträge und -Steuer	379.612,78	377.052	388.849	393.465	397.399	409.321	421.600
726110 Auszahlung Dienst-+Schutzbekleidung,pers.Ausrüst.	695.217,52	694.962	764.361	747.049	754.520	777.155	800.470
726120 Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	2.462.196,88	2.546.712	3.070.810	3.117.794	3.154.022	3.248.643	3.346.101
726125 zentrale IT-Schulungen		300	300	300	303	312	321
726130 Auszahlung medizinische Untersuchungen	143.518,01	220.400	100	100	101	104	107
727110 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	2.981.206,49	2.300.202	3.303.251	2.850.814	2.931.000	3.018.931	3.109.499
727114 IM Planungskosten	1.183.099,37	4.360.700	1.903.600	1.401.600	2.355.000	1.655.000	1.455.000
727115 Planungskosten	927.687,30	1.232.192	1.225.156	1.199.682	1.211.679	1.248.030	1.285.470
727120 Kunst- + wissenschaftliche Sammlungen	32.415,27	44.000	49.314	50.191	50.693	52.214	53.780
727125 Lebensmittel	3.375.294,88	4.402.135	4.806.675	5.108.193	5.159.275	5.314.054	5.473.475
727130 Repräsentationsauszahlungen	126.470,32	118.172	125.293	142.215	151.843	156.399	161.090
727135 medizinischer Sachbedarf	189.461,82	370.668	260.053	275.566	278.321	286.670	295.270
727140 Veranstaltungen	2.827.817,39	3.611.424	2.429.094	2.672.877	2.295.606	2.714.475	2.445.908
727145 EDV-Kosten	1.254.757,61	1.356.100	1.649.467	1.724.449	1.741.694	1.793.945	1.847.762
727150 Schulsport	253.516,13	171.000	263.000	263.000	265.630	273.599	281.807
727155 Sonstige Verbrauchsmittel	279.682,39	244.530	334.076	338.985	342.374	352.646	363.224
727160 Lehrmittelbedarf	242.026,03	331.264	453.877	480.495	485.300	499.858	514.854
727170 Statische Prüfungen	1.283.105,46	1.800.000	1.746.000	1.746.000	1.818.000	1.872.540	1.928.716
727180 Veröffentlichungen	443.802,45	349.417	320.735	322.541	325.767	335.540	345.606
727190 Sonstige Sachauszahlungen	479.388,54	1.054.590	976.609	1.010.233	1.020.336	1.050.947	1.082.474
727193 IM Sonstige Sachauszahlungen	3.848.348,85	6.829.500	6.195.900	1.902.800	1.266.100	1.187.700	1.151.900
729110 Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	292.169,01	473.563	592.022	511.430	516.544	532.041	548.002
729113 IM Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	117.849,90	102.400	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
721190 Instandhaltungen fremde bauliche Anlagen	329.731,76	404.400	479.000	479.000	474.000	474.000	483.600
722190 Auszahl.Inst.fremde BuG,Maschinen u.techn.Anlagen	19.496,17	7.400	15.100	15.100	15.100	15.100	15.100
729200 Korrektur pauschaler VSt-Abzug Geoinformationen	-1.434,25						
722215 Geringwertige Vermögengegenstände bis 250 Euro	549.747,28	375.940	452.266	459.572	461.871	475.727	490.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
722220 Geringwertige Vermögensgegenstände 250-1000 Euro	2.586.095,85	3.040.200	4.076.000	4.050.600	3.963.400	3.963.400	3.963.400
* Auszahlungen f. Sach-/ Dienstl. u. GVG	91.852.020,63	140.823.902	156.585.909	147.181.289	147.015.093	122.222.320	116.081.305
Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
751010 Zinsauszahlung an den Bund	227,45						
751510 Zinsauszahl.an verb.Untern,Beteiligung+Sonderverm.	44.601,73	42.500	40.400	38.100	35.800	33.400	31.000
751520 Zinsauszahl.an verb.Untern/Cashpool	2.495.069,31	1.280.000	1.324.800	981.000	981.000	981.000	981.000
751710 Zinsauszahlung an Kreditinstitute	3.292.208,05	10.208.900	6.375.800	9.860.600	29.401.100	36.393.200	38.360.200
751810 Zinsauszahlung an übrige Bereiche	2.541.610,48	2.399.800	2.248.600	2.092.500	2.086.400	2.080.200	2.074.100
752110 Zinsauszahlung für Liquiditätskredite				6.840.000	14.984.000	23.584.000	32.328.000
752120 Zinsauszahlung für Liquiditätskredite Cashpool		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
753210 Säumniszuschläge							
759210 Verzinsung von Steuernachzahlungen	1.039.838,02	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
759920 Sonstige Finanzauszahlungen		3.600					
751715 Zinsauszahlung an Kreditinstitute Experimentierkl.	3.967.464,59	13.350.500	26.252.200	29.281.300	32.973.700	34.975.500	33.437.500
751815 Zinsauszahlung an sonsti. Bereich Experimentierkl.	936.750,20	351.700	905.300	889.600	873.900	858.200	842.400
759110 Kreditbeschaffungskosten		365.000	344.000	514.000	173.000	148.000	148.000
759115 Kreditbeschaffungskosten Experimentierklausel	18.206,41	604.000	457.000	233.000	313.000		
759925 Sonstige Finanzauszahlungen Experimentierklausel	995,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
* Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.336.971,24	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500	109.253.200
Transferauszahlungen ohne Invest							
731110 Zuweisung an das Land	11.939.028,00	12.309.100	11.321.655	11.660.862	12.035.311	12.386.690	12.108.446
731113 IM Zuweisung an das Land		27.400					
731310 Zuweisung an Zweckverbände	3.441.228,74	3.661.900	3.579.033	3.712.031	3.924.525	4.061.883	4.244.668
731510 Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	94.587.026,79	81.219.250	118.488.404	114.774.932	104.100.200	65.662.800	65.662.800
731513 IM Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	37.052,30	100.000					
731710 Zuschuss an private Unternehmen	45.856,59	45.000	45.000	45.000	45.225	46.808	48.914

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
731713 IM Zuschuss an private Unternehmen	-35.856,21	334.000	334.000	334.000			
731810 Zuschuss an übrige Bereiche	82.940.441,23	87.697.740	98.943.165	102.482.215	105.156.517	109.004.251	113.902.344
731813 IM Zuschuss an übrige Bereiche	6.614.603,07	2.832.700	9.449.600	2.722.400	16.522.000	1.602.000	1.602.000
733110 Sozialleistungen an natürliche Personen avE öT	9.295.344,06	10.802.000	11.454.600	11.504.600	11.504.600	11.907.261	12.443.088
733120 Sozialleistungen an natürliche Personen avE üöT	42.915.934,88	43.739.800	46.934.850	51.644.800	51.644.800	53.452.368	55.857.725
733130 Sozialleistungen an natürliche Personen avE KA							
733150 Jugendhilfeleistungen avE	22.239.708,50	25.384.453	26.850.613	28.323.759	28.323.759	29.315.090	30.634.269
733210 Sozialleistungen an natürliche Personen iE öT	317.194,83	10.000	310.000	310.000	310.000	320.850	335.288
733220 Sozialleistungen an natürliche Personen iE üöT	13.890.670,99	13.877.900	16.939.900	16.965.700	16.965.700	17.559.500	18.349.677
733250 Jugendhilfeleistungen iE	25.372.718,40	26.376.672	34.777.886	37.328.692	37.328.692	38.635.196	40.373.780
733910 Sonstige soziale Leistungen öT	15.946.667,13	14.624.780	19.543.478	19.973.500	19.973.500	20.672.573	21.602.839
733920 Sonstige soziale Leistungen üöT	82.166.275,73	85.240.500	90.028.500	93.653.500	93.653.500	96.931.373	101.293.285
733940 Sonstige soziale Leistungen AG	-1.321,39						
733950 Sonstige soziale Leistungen BVG	714.508,34	760.000	760.000	760.000	760.000	786.600	821.997
733970 Sonstige soziale Leistungen Sfs	600,00	700	700	700	700	724	757
733980 Sonstige soziale Leistungen UVG	7.766.825,00	7.700.000	9.700.000	10.200.000	10.200.000	10.557.000	11.032.065
734110 Gewerbesteuerumlage	17.859.103,00	16.000.000	16.800.000	17.200.000	17.900.000	17.900.000	18.300.000
737120 Entschuldungsumlage	1.272.288,00	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000
737310 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	35.295,00	50.000	50.000	50.000	50.250	52.009	54.349
731520 Zuschuss an FB 65 für bebauten Bereich		2.576.500	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000
* Transferauszahlungen ohne Invest	439.361.192,98	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen							
762110 Deckungsreserven Personalaufwendungen		4.415.658	4.871.804	5.608.927	5.838.893	5.965.597	6.084.909
762130 Deckungsreserven Sachaufwendungen EHH (ohne IM)		12.000.000	5.000.000	9.000.000			
762140 Deckungsreserven Sachaufwendungen IM		5.000.000					
741110 Sonstige Personalauszahlungen	73.369,13	40.600	35.500	35.600	35.778	36.851	38.325

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
742110 Ausz. für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.379.372,19	1.443.495	1.519.230	1.723.430	1.732.047	1.784.009	1.855.370
742120 Gesetzl. Sozialversicherung ehrenamtlich Tätige	412,63	500	470	500	503	518	538
742910 Rechte + Dienste, vermischte Ausgaben	1.433.292,79	2.370.100	1.958.800	2.056.700	2.066.983	2.128.993	2.214.153
742920 Verfügungsmittel	578,00	3.600	1.000	1.000	1.005	1.035	1.077
742930 Beiträge Wirtschaftsverb., Berufsvertretung+Verein	459.934,87	444.439	437.088	438.317	440.509	453.724	471.873
742940 Schülerbeförderungskosten	10.165.080,56	10.921.500	12.010.000	13.210.000	13.276.050	13.674.332	14.221.305
743110 IT-Aufwendungen u. Ausz. selbsterstellte Software	2.550,39	400	408	416	418	431	448
743120 Fernsprech-, Internetaufwendungen	689.320,71	612.680	702.966	743.392	747.109	769.523	800.303
743125 Mobilfunkauszahlung	11.447,00	61.106	61.000	61.000	61.305	63.144	65.670
743135 Bankgebühren, Porto	790.631,35	914.250	676.093	674.786	916.789	944.293	982.065
743136 Bankgebühren, Zahlungsverkehr	39.114,07	70.400	50.400	50.400	50.652	52.172	54.258
743140 Prüfungs- und Beratungskosten	1.334.997,88	2.095.982	1.896.517	1.866.807	1.880.040	1.936.442	2.013.900
743142 Gerichts- und Anwaltskosten	148.313,33	159.348	165.075	164.530	165.353	170.314	177.126
743150 Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten	356.112,60	502.147	432.026	440.291	442.493	455.768	473.999
743155 Kopierkosten	67.122,04	70.427	70.259	70.261	70.612	72.731	75.640
743160 Zeitschriften	149.391,10	173.079	165.181	166.084	166.914	171.922	178.799
743175 sonstige Geschäftsauszahlungen	3.507.974,99	3.365.766	3.411.361	3.540.054	3.764.082	3.877.004	4.032.085
743180 Dienstreisen, Fahrkostenersatz	260.531,82	373.421	395.157	400.680	402.685	414.766	431.358
744120 Haftpflichtversicherungen	538.655,06	556.938	586.775	594.917	597.892	615.829	640.462
744130 Unfallversicherung	2.438.922,33	2.612.100	2.713.100	2.848.100	2.862.341	2.948.211	3.066.139
744140 Auszahlungen für Schadensfälle	2.731,68	600	675	769	773	796	828
744150 Körperschaftssteuer	92.314,00	74.100	74.200	74.200	74.571	76.808	79.881
744155 Kapitalertragssteuer	5.210,19	23.900	26.400	26.400	26.532	27.328	28.421
744160 Gewerbesteuer	31.053,00	25.500	25.800	25.800	25.929	26.707	27.775
744170 sonstige Versicherungen	13.399,12	5.229	6.195	6.199	6.230	6.418	6.674
744180 Sonstige Steuern	33,74	100					
744210 Abzugsfähige Vorsteuer	861.865,61	30.500	5.272.000	7.870.400	7.870.400	7.870.400	7.870.400

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
744310 Umsatzsteuer-Zahllast	1.830.825,20	514.300	3.543.500	3.554.400	3.554.400	3.554.400	3.554.400
745010 Erstattung an den Bund	216.768,98	219.900	219.900	219.900	221.000	227.630	236.735
745110 Erstattung an das Land	646.842,79	662.700	683.700	684.200	687.621	708.250	736.580
745210 Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.630.166,43	2.193.000	2.602.425	2.881.956	2.881.956	2.881.956	2.881.956
745410 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich	100.000,00	82.500	82.500	86.700	86.700	86.700	86.700
745420 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich öT	6.959,35	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
745430 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich üöT	2.360.488,26	1.600.000	2.700.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
745440 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich KA	4.420,02						
745510 Erstattung an verb. Untern.,Beteil.+Sondervermögen	14.649,23	20.027	172.295	172.717	172.717	172.717	172.717
745512 Erst. an Gebäudeman. - Miete	46.878.921,09	46.802.758	50.980.568	50.980.405	51.001.117	51.001.117	51.001.117
745514 IM Erst. an GebMan. -so. Serviceleist. (PK+SaKo)	28.390,53	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800
745517 Erst. an Gebäudeman. - Betriebskosten warm	18.335.253,56	20.375.281	19.530.441	19.886.875	20.284.612	20.690.305	21.104.112
745518 Erst. an Gebäudeman. - Betriebskosten kalt	29.095.229,85	28.498.290	31.073.327	31.627.936	32.260.495	32.905.705	33.563.820
745519 Erst. an GebMan. -Schönheitsrep.(Pers.Ko + Sachko)	177.244,87	857.500	862.200	862.200	862.200	862.200	862.200
745520 Erst. an GebMan. -funktionale Umbauten (PK+Sa.Ko)	176.913,22	36.400	117.200	37.200	37.200	37.200	37.200
745521 Erst. an GebMan. -sonst. Serviceleist. (PK+Sa.Ko)	266.058,45	407.343	381.398	421.326	429.753	442.646	460.352
745522 Erst.an GebMan.-Instandh.Betriebs-/Geschäftsausst.	465.405,59	221.500	308.400	308.400	308.400	308.400	308.400
745524 Erst. an Gebäudeman. - Reinigung	246.223,77	145.840	241.640	242.940	247.799	255.233	265.443
745526 Erst. an Gebäudeman. - Servicekosten	2.066.029,10	579.700	609.700	626.700	629.700	629.700	629.700
745527 Erst. an Gebäudeman. - sonst. Servicekosten	219,02	57.000	57.000	57.000	58.140	59.884	62.280
745528 Erst. an Gebäudeman. - Verwalterpauschale	1.171.946,40	1.169.806	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029
745531 Erst. an Gebäudeman. - außerschulische Leistungen	230.650,74	61.319	62.545	63.796	64.115	66.038	68.680
745532 Erst. an Gebäudeman. - sonstige Sachkosten	86.565,00	100.120	100.000	100.000	100.500	103.515	107.656
745533 Erstatt.aU/B/S - öffentl. Anteil Straßenreinigung	3.248.973,12	3.409.495	3.442.702	3.682.614	3.899.192	4.016.168	4.176.814
745542 Erstatt.vU/B/S - Betriebsärztliche Versorgung	131.165,76	93.500	313.500	313.500	315.068	324.520	337.500
745610 Erstattung an sonstige öffentliche Sonderrechnung	130.000,00	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
745710 Erstattung an private Unternehmen	15.308.533,88	13.579.900	17.482.724	18.564.392	19.770.831	20.559.897	21.450.437

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
745711 Erstatt.priv.Untern.- Reinigung versch. Einricht.	13.699,72	15.000	15.000	15.000	15.075	15.527	16.148
745713 Erstatt.priv.Untern.- Deponien und offene Mulden	271.748,64	419.540	264.380	303.019	304.535	313.670	326.218
745714 Erstatt.priv.Untern.- Abscheiderentsorgung	573,99	107	500	500	503	518	538
745715 Erstatt.priv.Untern.- Rein.Sinkkäst.+StrDurchlässe	680.041,28	714.985	736.700	774.300	778.172	801.517	833.577
745716 Erstatt.priv.Untern.- öff. Anteil StrEntwässerung	5.595.340,43	5.649.372	6.408.258	6.831.594	6.865.752	7.071.725	7.354.594
745717 Erstatt.priv.Untern.- SEBS Nds. Wassergesetz	1.649.775,82	1.595.141	1.817.700	1.889.700	1.899.149	1.956.123	2.034.368
745723 IM Erstattung an private Unternehmen		456.000	274.000	230.000	150.000	150.000	150.000
745810 Erstattung an übrige Bereiche	17.254.865,32	18.900.581	20.858.639	21.612.780	21.793.384	21.793.384	21.793.384
746110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	63.119.025,09	66.000.000	55.603.695	55.339.015	64.000.000	64.000.000	64.000.000
746120 Betteil.Leist.z.Einglied.Arbeits.,Betreuung.+Berat.	321.760,00	354.800	388.300	404.500	404.500	404.500	404.500
746130 Beteiligung bei 1x-Leistungen an Arbeitsuchende	5.430.350,87	5.650.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000
748210 Säumniszuschläge	6.648,79						
749120 Andere sonstige Auszahlungen	132.404,11	25.400	25.500	25.500	25.527	25.693	25.921
749123 IM Andere sonstige Auszahlungen	360.284,81	275.400	1.387.500	785.300	286.400	286.400	286.400
749140 Auszahlungen Stadtbezirksräte		432.700	432.700	432.700	432.700	432.700	432.700
744145 Solidaritätszuschlag	4.732,72	2.400	2.400	2.400	2.412	2.484	2.584
746111 Rückzahlung BA für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.							
* Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	245.549.827,98	270.700.267	273.631.244	286.004.256	288.639.340	291.977.315	295.942.343
** Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	1.036.517.124,08	1.135.886.335	1.271.343.667	1.300.005.608	1.347.614.206	1.310.092.038	1.341.230.601
** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.232.328,09	-94.025.777	-153.356.625	-147.391.179	-148.591.621	-99.358.746	-111.089.798
Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
681110 Investitionszuweisung vom Land	9.362.715,98	6.583.100	8.148.200	5.434.500	7.452.000	8.044.000	10.771.100
681310 Investitionszuweisung von Zweckverbänden	40.603,59						
681410 Investitionszuweisung vom sonst.öffentl.Bereich	114.746,44						
681610 Investitionszuschuss v. sonst.öffentl.Sonderrechn.	161.140,00						
681710 Investitionszuschuss von privaten Unternehmen	2.022.170,60						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
681810 Investitionszuschuss von übrigen Bereichen	42.717,25	834.200	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
681900 Sonst. Einzahlung für Investitionen	15.000,00						
* Zuwendungen für Investitionstätigkeit	11.759.093,86	7.417.300	8.173.200	5.459.500	7.477.000	8.069.000	10.796.100
Beiträge u. ähnl. Entgelte für Invest.							
689110 Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	1.614.356,12	1.000.000	100.000	100.000	100.000	900.000	100.000
689120 Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen	1.541.713,20	3.845.000					
689130 Einzahlungen aus sonstigen Entgelten		75.000	75.000	75.000	75.000		
* Beiträge u. ähnl. Entgelte für Invest.	3.156.069,32	4.920.000	175.000	175.000	175.000	900.000	100.000
Veräußerung von Sachvermögen							
682110 Verkauf von Grundstücken + Gebäuden	59.464,90	1.600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
683110 Verkauf von beweglichen Sachen	144.311,53	234.500	334.400	290.900	366.300	485.600	442.100
* Veräußerung von Sachvermögen	203.776,43	1.834.500	934.400	890.900	966.300	1.085.600	1.042.100
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
685310 Verkauf Beteiligungen-sonst.Anteil.	2.500.000,00	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
* Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	2.500.000,00	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Sonstige Investitionstätigkeit							
688530 Rückflüsse Ausleih. a.verb.Unt. (über 5 Jahre)	21.883,46						
688830 Rückflüsse Ausleih. an übr.Ber.(über 5 Jahre)	42.242,02	35.000	43.000	40.000	39.000	38.000	37.000
688535 Rückflüsse Ausleih. a.verb.Unt. (> 5 Jahre) Exp.	7.769.716,99	15.903.700	20.125.500	26.222.800	29.341.000	33.523.800	33.538.400
* Sonstige Investitionstätigkeit	7.833.842,47	15.938.700	20.168.500	26.262.800	29.380.000	33.561.800	33.575.400
** Einzahlungen für Invest.tätigkeit	25.452.782,08	32.610.500	31.951.100	35.288.200	40.498.300	46.116.400	48.013.600
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
782110 Auszahl. f. den Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	1.435.471,17	5.228.000	21.698.000	5.228.000	5.228.000	5.228.000	5.228.000
782120 Auszahl. f. Erschließungs-,Straßenausbaubeitrag	305.717,05	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
* Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.741.188,22	5.246.000	21.716.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Auszahlungen für Baumaßnahmen							
787110 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen - Projekte	35.247.742,59	99.490.400	121.322.100	178.011.900	188.256.200	93.251.300	74.954.900
787210 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Projekte	12.213.691,27	21.168.000	13.640.000	12.690.000	15.800.000	13.130.000	21.000.000
787230 Auszahlungen für Grünbaumaßnahmen - Projekte	3.402.603,67	10.802.700	6.107.800	3.950.200	3.990.200	3.000.200	3.000.200
787310 Ausz.f.sonst. Baumaßnahmen		800.000	190.000				
787320 Ausz.f.sonst. Baumaßnahmen - IT		39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000
787340 Ausz.f.sonst. Baumaßnahmen - sonst. Techn. Anlagen	679.688,70	780.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	51.543.726,23	133.080.100	141.628.900	195.021.100	208.415.400	109.750.500	99.324.100
Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
783110 Erw. v.immat.+bew. VermöGegst.>1000 Eur - Projekte	8.072.008,19	9.304.700	10.473.700	10.772.200	11.896.600	8.244.500	8.591.600
783125 Geringwertige VermöGegenst.>150<=1.000 Eur	7.008,95						
* Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.079.017,14	9.304.700	10.473.700	10.772.200	11.896.600	8.244.500	8.591.600
Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
784310 A.f.d.Erw.v.AntRe.an v.U.sonst.Anteilsrechte	2.573.062,59	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
* Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.573.062,59	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Aktivierbare Zuwendungen							
781110 Zuweis. u. Zuschüsse für Investitionen an Land	4.878.704,00	5.630.000	5.860.000	6.100.000	6.350.000	6.600.000	6.900.000
781510 Invest.Zusch.an verb.Untern,Sondervermögen+Beteil.		27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
781710 Invest.Zuschüsse an private Unternehmen	677.035,04						
781810 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	413.997,37	173.000	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000
* Aktivierbare Zuwendungen	5.969.736,41	5.830.000	5.960.000	6.200.000	6.450.000	6.700.000	7.000.000
Sonstige Investitionstätigkeit							
788530 Ausleihungen an vU/B/S über 5 Jahre	323.960,16	324.000	324.000	324.000	324.000	324.000	324.000
788535 Ausleihungen an vU/B/S > 5 Jahre Experimentierkl.	89.460.000,00	190.350.000	152.100.000	77.610.000	104.214.000		
* Sonstige Investitionstätigkeit	89.783.960,16	190.674.000	152.424.000	77.934.000	104.538.000	324.000	324.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
** Auszahlungen für Invest.tätigkeit	159.690.690,75	345.634.800	333.702.600	296.673.300	338.046.000	131.765.000	121.985.700
** Saldo aus Investitionstätigkeit	-134.237.908,67	-313.024.300	-301.751.500	-261.385.100	-297.547.700	-85.648.600	-73.972.100
** Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-112.005.581	-407.050.077	-455.108.125	-408.776.279	-446.139.321	-185.007.346	-185.061.898
Aufn.v.Krediten u.inneren Darlehen-Inv.							
692730 Einz. InvKred.Kred.Inst. Laufzeit>5J.Euro (f.Zins)	135.000.000,00	121.650.000	148.900.000	183.390.000	192.786.000	85.000.000	74.000.000
692735 Einz. InvKred.Kred.Inst. Laufz>5J.E (f.Zins) Exp	89.460.000,00	190.350.000	152.100.000	77.610.000	104.214.000		
* Aufn.v.Krediten u.inneren Darlehen-Inv.	224.460.000,00	312.000.000	301.000.000	261.000.000	297.000.000	85.000.000	74.000.000
Tilgung v.Krediten u.Rückz.innerer Darl.							
792730 Tilg.Inv.kred.Kreditinst. ü.5 Jahre festZins EUR	4.524.720,00	9.264.500	15.783.900	15.061.300	20.101.300	32.927.600	35.940.600
792731 Tilg.Inv.kred.Kreditinst. ü.5 Jahre var.Zins EUR	2.387.015,77	2.529.000	2.679.300	2.838.600	3.007.400	3.186.200	2.975.200
792735 Tilg.Inv.kred.Kreditinst. >5 Jahre festZins Exp.	6.129.456,37	15.101.700	18.823.500	24.920.800	28.039.000	32.221.800	32.236.400
792835 Tilg.Inv.kred.sonst.Bereich >5 Jahre festZins Exp.	1.302.000,00	802.000	1.302.000	1.302.000	1.302.000	1.302.000	1.302.000
792830 Tilg.Inv.kred.sonst.Bereich ü.5 Jahre festZins EUR	514.000,00	514.000	514.000	514.000	514.000	514.000	514.000
* Tilgung v.Krediten u.Rückz.innerer Darl.	14.857.192,14	28.211.200	39.102.700	44.636.700	52.963.700	70.151.600	72.968.200
** Saldo aus Finanzierungstätigkeit	209.602.807,86	283.788.800	261.897.300	216.363.300	244.036.300	14.848.400	1.031.800
** Finanzmittelveränderung	97.597.227,28	-123.261.277	-193.210.825	-192.412.979	-202.103.021	-170.158.946	-184.030.098
Haushaltsunwirksame Einzahlungen							
679000 HHu-Einzahlungen	6.127,90						
679065 HHu-Ez SR GMBS FB65	-2.711.241,33						
679100 HHu-Ez Fundgeld	-1.120,42						
679101 HHu-Ez Versteigerungserlöse 32.1	3.642,82						
679102 HHu-Ez Versteigerungserlöse 32.4	11.265,85						
679110 HHu-Ez HR Centbeträge	-4.221,61						
679115 HHu-Ez HR Zahlungen an Dritte							

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
679140 HHu-Ez Sicherheitsleistungen	9.570,68						
679150 HHuz. HR / Verrechn.	-70.911,75						
679200 HHu-Ez Lohn- und Kirchensteuer	-38.743,14						
679135 HHu-Ez HR Aufnahmegeb. Gesundheitskonzept	-357,00						
TKLAER Technische FiPos 90/5 Klärungsliste PSCD	-18.593,33						
* Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-2.777.394,67						
Haushaltsunwirksame Auszahlungen							
779000 HHu-Auszahlungen							
779065 HHu-Az SR GMBS FB65	570.216,94						
779110 HHu-Az Schadensersatz	3.306,73						
779120 HHu-Az durchlaufende Posten	51.291,05						
* Haushaltsunwirksame Auszahlungen	624.814,72						
** Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen	-3.402.209,39						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Teil-Ergebnishaushalt

Politische Gremien

Haushaltsvermerk

Für den Teilhaushalt Politische Gremien wird ein Budget gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO mit den tatbestandlichen Voraussetzungen der unechten Deckungsfähigkeit nach § 18 und § 19 KomHKVO, der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 19 KomHKVO und der Übertragbarkeit nach § 20 KomHKVO gebildet. Der Budgetvermerk umfasst im Teilergebnishaushalt sämtliche Erträge und Aufwendungen mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, der Aufwendungen für Abschreibungen, der Zuführungen zu den Rückstellungen und der Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen. Nicht zum Budget gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO gehören die Instandhaltungsprojekte mit den Budgetzuordnungen „Global __“, „Programm __“ und „Projekte __“. Die Instandhaltungsprojekte sind entsprechend ihrer Budgetzuordnung nur innerhalb dieses Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Deckungsvermerk

Die Projekte mit der Budgetzuordnung GVG Politik sind gegenseitig deckungsfähig (Voraussetzung: Aufwand). Darin eingeschlossen ist die Deckungsfähigkeit mit den Ansätzen des Ergebnishaushaltes.

Budgetmittel der Stadtbezirksräte

Jeder Stadtbezirksrat erhält Mittel für repräsentative Aufwendungen, Zuschüsse, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bezirklicher Schulen, Konzerte und Musikpflege, Ortsbüchereien, Grünanlagenunterhaltung, Unterhaltung unbeweglichen Vermögens (Gemeindestraßen), Grünanlagen- und Hochbauunterhaltung der Friedhöfe sowie sonstige Stadtbezirksratsmittel. Den Stadtbezirksräten werden die ihnen zugeteilten Mittel (s. u. Erläuterungen zu Zeile 19) gem. § 93 Abs. 2 S. 4 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig als Budget zugewiesen. Alle Mittel der Stadtbezirksräte sind beim Sachkonto 449140 auf den Kostenstellen der jeweiligen Stadtbezirksräte eingeplant und werden zur zweckentsprechenden Verwendung für einseitig deckungsfähig mit den ausführenden Teilhaushalten erklärt.

Erläuterungen**zu Zeile 19 (Sonstige ordentliche Aufwendungen):**

davon

- Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige im Rat und in den Bezirksräten

Davon: Aufwandsentschädigung

Reisekosten

Verdienstausschlag

2025**2026**

700.000 €

700.000 €

623.000 €

623.000 €

12.000 €

12.000 €

65.000 €

65.000 €

Haushaltsplan 2025/2026**Stadt Braunschweig****Teil-Ergebnishaushalt****Politische Gremien**

- Personalaufwendungen der Fraktions- und Gruppengeschäftsstellen	1.125.908 €	1.150.070 €
- Sachkostenpauschalen für Fraktionen/Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten (Rat: monatlich 70,00 € je Ratsmitglied; Stadtbezirksräte: monatlich Sockelbetrag 4,00 € und 2,00 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied)	45.900 €	45.900 €
- Erstattungen an die Sonderrechnung des FB 65		
Gebäudemanagement und des Referats Hochbau	209.050 €	211.650 €
- Mittel der Stadtbezirksräte	432.700 €	432.700 €
davon 111 Hondelage-Volkmarode	28.500 €	28.500 €
112 Wabe-Schunter-Beberbach	41.600 €	41.600 €
120 Östliches Ringgebiet	30.800 €	30.800 €
130 Mitte	38.100 €	38.100 €
211 Braunschweig-Süd	38.500 €	38.500 €
212 Südstadt-Rautheim-Mascherode	29.300 €	29.300 €
221 Weststadt	26.200 €	26.200 €
222 Südwest	29.900 €	29.900 €
310 Westliches Ringgebiet	49.900 €	49.900 €
321 Lehndorf-Watenbüttel	49.500 €	49.500 €
322 Nördliche Schunter-/Okeraue	34.300 €	34.300 €
330 Nordstadt-Schunteraue	36.100 €	36.100 €

Investitionsprogramm

FB 37 Feuerwehr

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum					Restbedarf 2030 €
								Plan 2025 €	Plan 2026 €	Plan 2027 €	Plan 2028 €	Plan 2029 €	
2025/I1/I1.1260 Brandschutz													
PC12602 Freiw. Feuerwehr													
5E.370050	Löschgruppenfahrz. 10/6 FF Wagg./Besch.	112		A	-400.000	0	0	0	-400.000	0	0	0	0
		P 37	IP 2023:	A	-350.000	0	0	-350.000	0	0	0	0	0
<i>Finanzmittel für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Waggum.</i>													
Summe der Einnahmen:					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:					-400.000	0	0	0	-400.000	0	0	0	0
Saldo:					-400.000	0	0	0	-400.000	0	0	0	0
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben Teilhaushalt:					-400.000	0	0	0	-400.000	0	0	0	0
Saldo Teilhaushalt:					-400.000	0	0	0	-400.000	0	0	0	0

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum						Restbedarf 2030 €
								Plan 2025 €	Plan 2026 €	Plan 2027 €	Plan 2028 €	Plan 2029 €		
2025/I1/I1.1165 Immobilienmanagement														
PC2110 Grundschulen														
4E.210147	GS Querum / Sanierung	112	ISV	A	-2.500.000	-150.000	0	0	0	0	0	0	-2.350.000	
		Pr 2	IP 2023:	A	-2.500.000	-150.000	0	0	0	0	-2.350.000	0	0	
Finanzmittel für die Sanierung der Grundschule Querum nach dem bestehenden Sanierungsbedarf; Verschiebung der Maßnahme aufgrund aktueller Prioritätensetzung														
4E.210276	GS Querum / Erw. u. Einr. GTB	112	ISV	A	-40.245.000	-1.244.700	-2.200.000	-5.210.000	-8.558.300	-7.500.000	-8.032.000	-7.500.000	0	
		GP	IP 2023:	A	-24.013.000	-1.244.700	-2.200.000	-5.210.000	-8.558.300	-5.500.000	-1.300.000	0	0	
		112	ISV	E	1.241.300	0	0	0	0	0	0	1.241.300	0	
		GP	IP nv:	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Finanzmittel für die Erweiterung und für Umbauten im Bestand zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Querum sowie für den Neubau einer Schulsporthalle; Anpassung der Jahresraten an den voraussichtlichen Finanzbedarf														
4E.210465	GS Gliesmarode / Fenstersanierung	112		A	-500.000	0	0	-500.000	0	0	0	0	0	
		Pr 2	IP nv:	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Finanzmittel für die Sanierung der Fenster der Grundschule Gliesmarode an der Paul-Jonas-Meier-Straße 28														
Summe der Einnahmen:					1.241.300	0	0	0	0	0	0	1.241.300	0	
Summe der Ausgaben:					-43.245.000	-1.394.700	-2.200.000	-5.710.000	-8.558.300	-7.500.000	-8.032.000	-7.500.000	-2.350.000	
Saldo:					-42.003.700	-1.394.700	-2.200.000	-5.710.000	-8.558.300	-7.500.000	-8.032.000	-6.258.700	-2.350.000	

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum						Restbedarf 2030 €
								Plan 2025 €	Plan 2026 €	Plan 2027 €	Plan 2028 €	Plan 2029 €		
PC3650 Tageseinr. f. Kinder														
4E.210184	Kita Bienrode / Ersatzbau	112	ISV	A	-10.300.000	-50.000	-50.000	0	0	0	0	0	-10.200.000	
		GP	IP 2023:	A	-6.050.000	-100.000	-50.000	0	0	0	-5.900.000	0	0	
Finanzmittel für einen Ersatzbau des Gebäudes der evangelischen Kindertagesstätte Bienrode; Verschiebung der Maßnahme aufgrund aktueller Prioritätensetzung														
4E.210341	Kita Querum / Ersatzbau	112	ISV	A	-14.350.000	-200.000	-450.000	-50.000	-500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.150.000	0	
		GP	IP 2023:	A	-13.600.000	-200.000	-450.000	-3.000.000	-4.000.000	-4.000.000	-1.950.000	0	0	
Finanzmittel für den Neubau einer 7-Gruppen-Kita als Ersatz für die bestehende Kita an der Duisburger Str. 1 im Zusammenhang mit dem Baugebiet Holzmoor Nord; Anpassung der Jahresraten und der Gesamtkosten an den voraussichtlichen Finanzbedarf														
Summe der Einnahmen:					0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe der Ausgaben:					-24.650.000	-250.000	-500.000	-50.000	-500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.150.000	-10.200.000	
Saldo:					-24.650.000	-250.000	-500.000	-50.000	-500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.150.000	-10.200.000	
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:					1.241.300	0	0	0	0	0	0	1.241.300	0	
Gesamtausgaben Teilhaushalt:					-67.895.000	-1.644.700	-2.700.000	-5.760.000	-9.058.300	-12.000.000	-12.532.000	-11.650.000	-12.550.000	
Saldo Teilhaushalt:					-66.653.700	-1.644.700	-2.700.000	-5.760.000	-9.058.300	-12.000.000	-12.532.000	-10.408.700	-12.550.000	

Investitionsprogramm
FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum					Restbedarf 2030 €
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
								€	€	€	€	€	
2025/I1/I1.5400 Verkehrsflächen													
PC5400 Verkehrsflächen													
5E.660108	Baugeb. Baumschule- Ost/Erschließung	112		A	-10.784	0	0	-5.338	-5.446	0	0	0	0
		Pr 6	IP 2023:	A	-4.264	-4.264	0	0	0	0	0	0	0
Mittel für die Erschließung des Baugebiets Baumschule-Ost. Bei den in 2025 ff. aufgeführten Kosten handelt es sich um Personalkosten.													
5E.660140	Schunterflutbrücke Bienr.Gifhorn./Ersatz	112	ISV	A	-3.151.769	0	0	-25.628	-426.141	0	0	-2.700.000	0
		GP	IP 2023:	A	-1.816.000	0	0	0	-216.000	0	-1.600.000	0	0
Finanzmittel für Abriss und Neubau der Schunterflutbrücke Bienrode. Die Änderung der Raten erfolgt aufgrund einer Aktualisierung des Brückenprogramms.													
Summe der Einnahmen:					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:					-3.162.553	0	0	-30.967	-431.586	0	0	-2.700.000	0
Saldo:					-3.162.553	0	0	-30.967	-431.586	0	0	-2.700.000	0

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum					Restbedarf 2030 €
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
							€	€	€	€	€	
2025/I1/I1.5410	Gemeindestraßen											
PC5410	Gemeindestraßen											
5E.660013	Querumer Str./Straßenerneuerung 112 Pr 12		A	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		IP 2023:	A	-3.780.000	0	0	0	-3.780.000	0	0	0	0
	112 Pr 12		E	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		IP 2023:	E	1.300.000	0	0	0	1.300.000	0	0	0	0
	Finanzmittel für den Neubau der Querumer Straße, wobei nicht nur die Oberflächen, sondern durch die Leitungsträger auch zahlreiche Leitungen im Untergrund erneuert werden sollen. Die Rate wurde u.a. aufgrund der noch unklaren Führung der Stadtbahntrasse nach Querum reduziert.											
5E.660071	DB-Verknüpfungspunkt Bienrode/Umgestaltg Pr 10	ISV	A	-8.846.452	-165.770	-203.678	-126.833	-150.171	-600.000	-2.000.000	-1.500.000	-4.100.000
		IP 2023:	A	-5.395.295	-141.618	-203.678	-50.000	-2.000.000	-2.000.000	-1.000.000	0	0
	112 Pr 10	ISV	E	4.920.000	0	0	0	0	360.000	1.200.000	900.000	2.460.000
		IP 2023:	E	3.000.000	0	0	0	1.200.000	1.200.000	600.000	0	0
	Am Standort des früheren Haltepunkts Bienrode (Weg zwischen Forststraße und Waggumer Straße) soll ein Haltepunkt mit Verknüpfungsfunktion zwischen Regionalbahnen und Bussen hergestellt werden.											
5E.660073	DB-Verknüpfungspunkt Gliesmarode/Umgest. Pr 10	ISV	A	-2.893.223	-2.882.439	0	-5.338	-5.446	0	0	0	0
		IP 2023:	A	-2.688.947	-2.688.947	0	0	0	0	0	0	0
	112 Pr 10	ISV	E	411.947	411.947	0	0	0	0	0	0	0
		IP 2023:	E	367.751	367.751	0	0	0	0	0	0	0
	Im Zuge des Regionalbahnkonzeptes 2014+ soll der Bahnhof Haltepunkt umgestaltet werden, um u. a. das Umsteigen zwischen den städtischen Verkehrsmitteln Stadtbahn/Bus und der Regionalbahn zu verbessern. Folgende Maßnahmen sind hier vorgesehen: barrierefreie Wege, Wetterschutz, Bike + Ride, P + R. Bei den in 2025 ff. aufgeführten Kosten handelt es sich um Personalkosten.											

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum					Restbedarf 2030 €
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
								€	€	€	€	€	
5E.660113	Mühlenbrücke Bienrode ü.d.Sch. /Ersatz	112		A	-1.122.698	-150	0	-53.736	-204.811	-864.000	0	0	0
		GP	IP 2023:	A	-734.550	-150	0	0	-86.400	-648.000	0	0	0
Finanzmittel für den Rückbau und Neubau der Mühlenbrücke Bienrode. Die Raten im IP wurden aufgrund einer aktualisierten Kostenschätzung angepasst.													
5E.660137	Schunterbrücke Bienrode/Ersatzneubau	112		ISV	-3.151.769	0	0	-25.628	-426.141	0	0	-2.700.000	0
		GP	IP 2023:	A	-1.816.000	0	0	0	-216.000	0	-1.600.000	0	0
Finanzmittel für den Abriss und den Neubau der Schunterbrücke Bienrode. Die Änderung der Raten erfolgt aufgrund einer Aktualisierung des Brückenprogramms.													
5S.660019	Gliesmarode/Straßenerneuerung	112		A	-1.122.617	-622.617	0	-500.000	0	0	0	0	0
		Pr 8	IP 2023:	A	-2.617	-2.617	0	0	0	0	0	0	0
Die Finanzmittel stehen für die Erneuerung von Straßen in Gliesmarode zur Verfügung. Eine konkrete Festlegung der zu erneuernden Straßen erfolgt im Rahmen einer jährlichen Koordinierung mit den Leitungsträgern, in denen die Erneuerungsbedarfe aktualisiert werden. Die Änderung der Rate im IP erfolgte aufgrund der aktuellen Koordinierung. Ab 2027 sind noch keine Maßnahmen koordiniert, daher erfolgte noch keine Einteilung nach Quartieren.													
5S.660080	Bienrode- Waggum/Straßenerneuerung	112		A	-600.000	0	-400.000	-200.000	0	0	0	0	0
		Pr 8	IP 2023:	A	-400.000	0	-400.000	0	0	0	0	0	0
		112		E	200.000	0	200.000	0	0	0	0	0	0
		Pr 8	IP 2023:	E	200.000	0	200.000	0	0	0	0	0	0
Die Finanzmittel stehen für die Erneuerung von Straßen in Bienrode und Waggum zur Verfügung. Eine konkrete Festlegung der zu erneuernden Straßen erfolgt im Rahmen einer jährlichen Koordinierung mit den Leitungsträgern, in denen die Erneuerungsbedarfe aktualisiert werden. Die Änderung der Rate im IP erfolgte aufgrund der aktuellen Koordinierung. Ab 2027 sind noch keine Maßnahmen koordiniert, daher erfolgte noch keine Einteilung nach Quartieren.													

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030
				€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe der Einnahmen:				5.531.947	411.947	200.000	0	0	360.000	1.200.000	900.000	2.460.000
Summe der Ausgaben:				-17.736.759	-3.670.977	-603.678	-911.536	-786.569	-1.464.000	-2.000.000	-4.200.000	-4.100.000
Saldo:				-12.204.812	-3.259.030	-403.678	-911.536	-786.569	-1.104.000	-800.000	-3.300.000	-1.640.000

2025/I1/I1.5470 ÖPNV

PC5470 ÖPNV

4E.660027	Stadtbahnausbau TP 12	112	ISV	A	-506.950	-165.940	-146.303	-96.392	-98.316	0	0	0	0
	Gliesmarode	GP	IP 2023:	A	-312.243	-165.940	-146.303	0	0	0	0	0	0

Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.

Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-506.950	-165.940	-146.303	-96.392	-98.316	0	0	0	0	0
Saldo:				-506.950	-165.940	-146.303	-96.392	-98.316	0	0	0	0	0

Gesamteinnahmen Teilhaushalt:				5.531.947	411.947	200.000	0	0	360.000	1.200.000	900.000	2.460.000	
Gesamtausgaben Teilhaushalt:				-21.406.262	-3.836.916	-749.981	-1.038.894	-1.316.471	-1.464.000	-2.000.000	-6.900.000	-4.100.000	
Saldo Teilhaushalt:				-15.874.316	-3.424.970	-549.981	-1.038.894	-1.316.471	-1.104.000	-800.000	-6.000.000	-1.640.000	

Investitionsprogramm
FB 67 Stadtgrün und Sport

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum					Restbedarf 2030 €
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
								€	€	€	€	€	
2025/I1/I1.4241 Sportstätten FB 67													
PC4241 Sportstätten FB 67													
5E.670093	SpA Querum/Umw. Tennenpl.- Kunstr.	112		A	-697.200	0	-200.000	0	0	-497.200	0	0	0
		GP	IP 2023:	A	-652.000	0	-200.000	-452.000	0	0	0	0	0
<i>Die Finanzmittel stehen für die Umwandlung des Tennenplatzes auf der Sportanlage Querum in einen Kunststoffrasenplatz zur Verfügung.</i>													
Summe der Einnahmen:					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:					-697.200	0	-200.000	0	0	-497.200	0	0	0
Saldo:					-697.200	0	-200.000	0	0	-497.200	0	0	0

Investitionsprogramm

FB 67 Stadtgrün und Sport

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030
								€	€	€	€	€	€
2025/I1/I1.5540 Naturschutz und Landschaftspflege													
PC5540 Natursch/Landsch.pfl													
4S.670003	FB	112		A	-410.903	-260.903	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	0
	67:Instand.Stadtwald/NaturschGeb Ridd	Instandh. EH	IP 2023:	A	-365.874	-265.874	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	0	0	0
Die Finanzmittel stehen für den Bereich Stadtwald und Naturschutzgebiet Riddagshausen für kleinere Instandhaltungen zur Verfügung (z. B. für die Unterhaltung der städtischen Naturwaldparzelle Buchhorst).													
5S.670023	FB 67: GVG-Stadtwald/NaturG Riddag	112		A	-2.006	-806	-200	-200	-200	-200	-200	-200	0
		GVG's EH	IP 2023:	A	-1.606	-806	-200	-200	-200	-200	0	0	0
Der Ansatz steht für den Bereich Stadtwald und Naturschutzgebiet Riddagshausen für Beschaffungen von geringwertigen Vermögensgegenständen (Gegenstände mit einem Wert von mehr als 250 € und von weniger als 1.000 €) zur Verfügung.													
5S.670052	FB 67: Baumaß. Stadtw./Riddagsh.-Festw.	112		A	-828.807	-636.807	-32.000	-32.000	-32.000	-32.000	-32.000	-32.000	0
		P 67	IP 2023:	A	-764.807	-636.807	-32.000	-32.000	-32.000	-32.000	0	0	0
Mittel für den Erhalt und die Entwicklung der Infrastrukturen im Stadtwald und im Naturschutzgebiet Riddagshausen.													
Summe der Einnahmen:					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:					-1.241.716	-898.516	-57.200	-57.200	-57.200	-57.200	-57.200	-57.200	0
Saldo:					-1.241.716	-898.516	-57.200	-57.200	-57.200	-57.200	-57.200	-57.200	0

Investitionsprogramm
FB 67 Stadtgrün und Sport

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					Restbedarf 2030
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
							€	€	€	€	€	
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben Teilhaushalt:				-1.938.916	-898.516	-257.200	-57.200	-57.200	-554.400	-57.200	-57.200	0
Saldo Teilhaushalt:				-1.938.916	-898.516	-257.200	-57.200	-57.200	-554.400	-57.200	-57.200	0

Investitionsprogramm

FB 68 Umwelt

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					Restbedarf 2030
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
								€	€	€	€	€	
2025/I1/I1.5119 Landsch.-, Freiraum-, Grünordnungspl.													
PC5119 Land.Frei.GrünOPlan.													
4E.000004	Ref. 0680: Am Pfarrgarten - BV17 112			A	-117.890	-103.497	-865	-6.697	-6.831	0	0	0	0
	Pr 6		IP 2023:	A	-2.546	-1.680	-865	0	0	0	0	0	0
Mittel für die Erschließung des Neubaugebietes "Am Pfarrgarten" mit Teilmaßnahmen, wie z.B.: Anlage eines Jugendplatzes und eines Spielplatzes sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme "Renaturierung Beberbach". (Zuständigkeitswechsel ab dem 1. Juni 2020 von FB 61 zu Ref. 0617; 4E.610011). Ab 2025 sind lediglich Personalkosten eingeplant.													
Summe der Einnahmen:					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:					-117.890	-103.497	-865	-6.697	-6.831	0	0	0	0
Saldo:					-117.890	-103.497	-865	-6.697	-6.831	0	0	0	0

Investitionsprogramm

FB 68 Umwelt

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum					Restbedarf 2030 €
								Plan 2025 €	Plan 2026 €	Plan 2027 €	Plan 2028 €	Plan 2029 €	
2025/I/I.5610 Umweltschutzmaßnahmen FB 61													
PC5610 Umweltschutzmaßn.													
4E.680001	FB 68 - Natura 2000	112		A	-572.699	-212.699	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	0
		P restl. FB	IP 2023:	A	-420.000	-180.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	0	0	0
		112		E	297.942	117.942	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0
		P restl. FB	IP 2023:	E	270.000	150.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0	0	0
		Finanzmittel für Pflege-, Entwicklungs- und Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Nds. Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Zuständigkeitswechsel ab dem 1. Juni 2020 von FB 61 zu FB 68; 4E.610001)											
4E.680003	Riddagshausen/"Natur erleben"	112		A	-35.803	-11.803	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	0
		P restl. FB	IP 2023:	A	-28.000	-12.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	0	0	0
		Finanzittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Riddagshausen zur Förderung des Naturerlebens (Zuständigkeitswechsel ab dem 1. Juni 2020 von FB 61 zu FB 68; 4E.610003)											
4E.680015	Haus Entenfang / Umgest. Außenanl.	112		A	-5.000	0	0	-5.000	0	0	0	0	0
		P sonst.	IP 2023:	A	-5.000	0	0	-5.000	0	0	0	0	0
		Finanzmittel für die Umgestaltung der Außenanlagen am Haus Entenfang aus umweltpolitischer Sicht											
Summe der Einnahmen:					297.942	117.942	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0
Summe der Ausgaben:					-613.503	-224.503	-64.000	-69.000	-64.000	-64.000	-64.000	-64.000	0
Saldo:					-315.560	-106.560	-34.000	-39.000	-34.000	-34.000	-34.000	-34.000	0

Investitionsprogramm

FB 68 Umwelt

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					Restbedarf 2030
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
							€	€	€	€	€	
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:				297.942	117.942	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0
Gesamtausgaben Teilhaushalt:				-731.392	-328.000	-64.865	-75.697	-70.831	-64.000	-64.000	-64.000	0
Saldo Teilhaushalt:				-433.450	-210.058	-34.865	-45.697	-40.831	-34.000	-34.000	-34.000	0

Investitionsprogramm

Gesamteinnahmen Investitionsprogramm:	7.071.189	529.889	230.000	30.000	30.000	390.000	1.230.000	2.171.300	2.460.000
Gesamtausgaben Investitionsprogramm:	-92.371.571	-6.708.133	-3.772.046	-6.931.791	-10.902.802	-14.082.400	-14.653.200	-18.671.200	-16.650.000
Saldo Investitionsprogramm:	-85.300.382	-6.178.244	-3.542.046	-6.901.791	-10.872.802	-13.692.400	-13.423.200	-16.499.900	-14.190.000

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					Restbedarf 2030
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
								€	€	€	€	€	
5E.660139	FB 66:BS-Lehre-WOB/Bau e-Radschnellweg	---	ISV	A	-5.546.315	-149.269	-260.577	-80.944	-101.524	-104.000	0	0	-4.850.000
		Pr 14	IP 2023:	A	-6.971.231	-526.654	-260.577	-104.000	-1.040.000	-1.040.000	-4.000.000	0	0
		---	ISV	E	3.562.500	0	187.500	0	0	0	0	0	3.375.000
		Pr 14	IP 2023:	E	4.762.500	0	187.500	75.000	750.000	750.000	3.000.000	0	0
		111 / 112 / 330											
		Finanzmittel für Planung und Bau eines e-Radschnellweges zwischen Braunschweig und Wolfsburg sowie Herstellen von Zubringern und nötigen parallelen Wegen für Fußgänger und landwirtschaftliche Verkehre.Die Raten im IP wurden an die aktuelle Zeit- und Kostenplanung angepasst.											
5E.660142	Hagenmarkt /Umgestaltung	130	ISV	A	-2.506.070	-1.182.829	-1.323.242	0	0	0	0	0	0
		GP	IP 2023:	A	-2.576.010	-1.252.768	-1.323.242	0	0	0	0	0	0
		130	ISV	E	400.000	350.000	50.000	0	0	0	0	0	0
		GP	IP 2023:	E	400.000	350.000	50.000	0	0	0	0	0	0
		Die Finanzmittel stehen für die Umgestaltung der Platzinnenflächen des Hagenmarktes zur Verfügung.Das Projekt wurde durch das Projekt 4E.660037 abgelöst.											
5E.660144	FB 66: Leonhardstr.-Gerstäcker./Ausbau	130		A	-1.181.164	-267.940	-788.182	-61.901	-63.141	0	0	0	0
		GP	IP 2023:	A	-1.481.719	-693.537	-788.182	0	0	0	0	0	0
		Die Finanzmittel stehen für den Ausbau der Leonhardstraße im Abschnitt Gerstäckerstraße bis Leonhardplatz zur Verfügung.											
5E.660148	Fußg.Brücke Burgmühlengraben /Sanierung	131		A	-323.693	-322.023	0	-827	-843	0	0	0	0
		P 66	IP 2023:	A	-332.995	-332.995	0	0	0	0	0	0	0
		Mittel für die Sanierung der Fußgängerbrücke "Burgmühlengraben" (Erneuerung des Überbaus mit Belag und Geländer sowie Ergänzung der Stahlbetongründung der Widerlager). Bei den in 2025 ff. aufgeführten Kosten handelt es sich um Personalkosten.											

Investitionsprogramm

FB 68 Umwelt

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum						Restbedarf 2030 €
								Plan 2025 €	Plan 2026 €	Plan 2027 €	Plan 2028 €	Plan 2029 €		
2025/11/11.5610 Umweltschutzmaßnahmen FB 61														
PC5610 Umweltschutzmaßn.														
4E.680001	FB 68 - Natura 2000	112		A	-572.699	-212.699	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	0	
		P restl. FB	IP 2023:	A	-420.000	-180.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	0	0	0	
		112		E	297.942	117.942	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0	
		P restl. FB	IP 2023:	E	270.000	150.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0	0	0	
		Finanzmittel für Pflege-, Entwicklungs- und Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Nds. Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Zuständigkeitswechsel ab dem 1. Juni 2020 von FB 61 zu FB 68; 4E.610001)												
4E.680002	Anstrom Breite Str.27/Altlastensanierung	130		A	-425.000	-25.000	-150.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	0	
		P sonst.	IP 2023:	A	-325.000	-25.000	-150.000	-50.000	-50.000	-50.000	0	0	0	
		Die Finanzmittel stehen für die Altlastensanierung Breite Str. 27 (Anstrom) zur Verfügung.												
4E.680003	Riddagshausen/"Natur erleben"	112		A	-35.803	-11.803	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	0	
		P restl. FB	IP 2023:	A	-28.000	-12.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	0	0	0	
		Finanzittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Riddagshausen zur Förderung des Naturerlebens (Zuständigkeitswechsel ab dem 1. Juni 2020 von FB 61 zu FB 68; 4E.610003)												
4E.680006	FB 68: Schunter Querum /Renaturierung	---	ISV	A	-1.911.000	-111.000	-600.000	-1.200.000	0	0	0	0	0	
		GP	IP 2023:	A	-1.911.000	-111.000	-600.000	-1.200.000	0	0	0	0	0	
		---	ISV	E	1.720.000	100.000	540.000	1.080.000	0	0	0	0	0	
		GP	IP 2023:	E	1.720.000	100.000	540.000	1.080.000	0	0	0	0	0	
		Die Finanzmittel stehen für die Renaturierung der Schunter südlich von Dibbesdorf bis zur Wabemündung zur Verfügung.												
		111/112												

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt €	Plan/Ist Vorjahre €	Plan 2024 €	Planungszeitraum					Restbedarf 2030 €
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
								€	€	€	€	€	
5E.660134	Straßenbrücke Sachsendamm/San.	211	ISV	A	-1.091.115	0	0	-109.463	-9.652	-972.000	0	0	0
		GP	IP 2023:	A	-1.080.984	-984	0	-108.000	0	-972.000	0	0	0
Finanzmittel für die Sanierung der Brückenüberbaufläche (Geländer, Kappen, Beton, Abdichtung und Asphalt) sowie die Behebung von Schäden an der Überbauunterseite und den Widerlagern an der Straßenbrücke Sachsendamm. Dies gilt für beide Straßenbrückenüberbauten (Nord und Süd).													
5E.660140	Schunterflutbrücke Bienr.Gifhorn./Ersatz	112	ISV	A	-3.151.769	0	0	-25.628	-426.141	0	0	-2.700.000	0
		GP	IP 2023:	A	-1.816.000	0	0	0	-216.000	0	-1.600.000	0	0
Finanzmittel für Abriss und Neubau der Schunterflutbrücke Bienrode. Die Änderung der Raten erfolgt aufgrund einer Aktualisierung des Brückenprogramms.													
5E.660158	Umfeld Hauptbahnhof/Umgestaltung	130	ISV	A	-18.602.934	-77.643	-9.458	-517.739	-518.094	-2.160.000	-2.160.000	-2.160.000	-11.000.000
		GP	IP 2023:	A	-17.586.470	-77.012	-9.458	-300.000	-200.000	-500.000	-16.500.000	0	0
		130	ISV	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		GP	IP 2023:	E	6.000.000	0	0	0	0	0	6.000.000	0	0
Finanzmittel für die Umsetzung der Umgestaltungsmaßnahmen aus der Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs zum Umfeld Hauptbahnhof. Die Änderung der Raten im IP ergibt sich aus einer aktualisierten Zeit- und Kostenschätzung.													
5E.660162	FB 66: Anbind. Innenst. /Bau Veloroute 1	---	ISV	A	-5.569.140	-1.322.004	-1.068.023	-2.083.334	-1.095.779	0	0	0	0
		Pr 14	IP 2023:	A	-2.390.027	-1.322.004	-1.068.023	0	0	0	0	0	0
		---	ISV	E	1.500.000	300.000	300.000	600.000	300.000	0	0	0	0
		Pr 14	IP 2023:	E	600.000	300.000	300.000	0	0	0	0	0	0
112 / 120 / 130 / 212													
Finanzmittel für die Entwicklung und den Ausbau einer Veloroute (Hauptroute Radverkehr). Die Änderung der Rate ergibt sich aufgrund einer aktualisierten Kostenschätzung.													

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition		Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					Restbedarf 2030
								Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
								€	€	€	€	€	
4E.660029	Stadtbahnausbau TP 31 Salzdahlum	---	ISV	A	-6.412.281	-108.400	-94.000	-251.181	-248.700	-120.000	-120.000	-170.000	-5.300.000
		GP	IP 2023:	A	-7.078.400	-108.400	-94.000	-94.000	-94.000	-96.000	-6.592.000	0	0
		130 / 211 / 212	Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.										
4E.660030	Stadtbahnausbau TP 32 Campus	---	ISV	A	-6.533.644	-72.500	-85.000	-134.973	-181.171	-120.000	-120.000	-220.000	-5.600.000
		GP	IP 2023:	A	-7.272.500	-72.500	-85.000	-96.000	-96.000	-96.000	-6.827.000	0	0
		112 / 330	Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.										
4E.660031	Stadtbahnausbau TP 41 Westl- Innen.	130	ISV	A	-3.602.649	-156.200	-176.000	-154.382	-306.067	-70.000	-70.000	-70.000	-2.600.000
		GP	IP 2023:	A	-3.940.200	-156.200	-176.000	-146.000	-59.000	-63.000	-3.340.000	0	0
			Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.										
4E.660032	Stadtbahnausbau TP 42 Lehn Dorf	---	ISV	A	-16.367.449	-54.000	-143.000	-264.382	-416.067	-230.000	-230.000	-230.000	-14.800.000
		GP	IP 2023:	A	-17.721.000	-54.000	-143.000	-207.000	-186.000	-232.000	-16.899.000	0	0
		130 / 310 / 321	Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.										

Betreff:

Haushaltsantrag - Erstellung eines Weges zur Lichtsignalanlage an der Querumer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.07.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Entscheidung)

08.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beantragt, für die Realisierung einer direkten befestigten Verbindung von der Lichtsignalanlage an der Querumer Straße zum Gehweg östlich der Wiese an der Querumer Straße/ Joseph-Fraunhofer-Straße die notwendigen Mittel im Haushalt 2025/26 einzustellen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates am 16.06.2022 wurde der Stadtbezirksrat zum Bau der signalisierten Fußgängerquerung der Querumer Straße (DS 20-14320-01) angehört. Dabei wurde dem Stadtbezirksrat von den anwesenden Vertretern der Verwaltung auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine Planung und der Ausbau des Trampelpfades nicht Bestandteil des Projektes sei. Die Kosten dafür wären nicht abgedeckt.

Am 06.09.2022 fasste der Stadtbezirksrat daher auf Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion B90/Grüne und Antje Keller (parteilos) den folgenden Beschluss: „Die Verwaltung wird gebeten, mit der Planung für den Ausbau des Trampelpfades an der Querumer Straße baldmöglichst zu beginnen und den Ausbau des Trampelpfades parallel zum Bau der signalisierten Fußgängerquerung als gesondertes Projekt durchzuführen. (...)“

Mit der Drucksache 22-19373-01 teilte die Verwaltung Ende Februar 2023 mit, dass die Anlage eines Weges entlang der nördlichen Grenze der Kindertagesstätte als Alternative zum ursprünglichen Vorschlag als sinnvoll erachten würde. Dieser Vorschlag wurde seinerzeit von der Verwaltung bereits skizziert. Ferner wurde mitgeteilt, dass die geschätzten Kosten für die Erstellung dieses Weges sich auf ca. 30.000 € belaufen würden, aber im entsprechenden Teilhaushalt dafür keine Mittel zur Verfügung stünden.

Dennoch wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, den Ausbau der alternativen Zuwegung zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren, bestünde. Dadurch, dass kein befestigter Weg angelegt wurde, führt nun ein lediglich geschotterter Weg zum Tor der Kindertagesstätte. Der Gehweg östlich der Querumer Straße kann nur über die Wiese erreicht werden.

Nachdem die Lichtsignalanlage im Frühjahr dieses Jahres fertiggestellt wurde, widmete sich die Braunschweiger Zeitung in einem Artikel vom 19.06.2024 der Situation und zitierte die Verwaltung wie folgt: „Die Ampel wurde daher von vielen dort wohnenden Familien sehr positiv aufgenommen. Es wird geprüft, auf der östlichen Seite eine direkte befestigte Verbindung Richtung Joseph-Fraunhofer-Straße zu schaffen.“

Damit diese Verbindung von der Lichtsignalanlage zur Joseph-Fraunhofer-Straße, bzw. der

Gehweg östlich der Wiese tatsächlich errichtet werden kann, ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln unerlässlich.gez. Paul Klie

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion B90/Grüne im Stadtbezirksrat
112**

TOP 8.1
23-21421
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Friedhof Bienrode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.05.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur
Beantwortung)

07.06.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Friedhof in Bienrode befindet sich in keinem ansehnlichen Zustand, der der Bedeutung dieses Ortes gerecht wird. 3 angefügte Bilder zeigen die desolate Situation

Wir fragen:

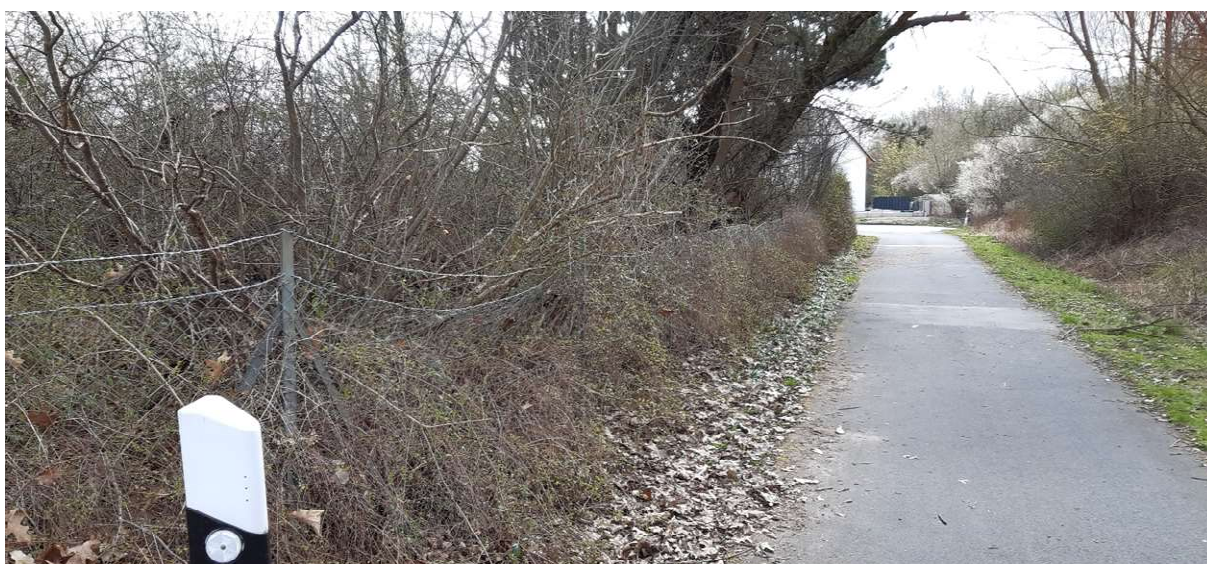
1. Wann wird der Friedhof in einen angemessenen Zustand gebracht?

Gez.

Gerhard Masurek
B90/Grüne

Anlage/n:

Bilder Friedhof Bienrode



<i>Betreff:</i> Friedhof Bienrode

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 23.07.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)	08.08.2024	Ö

Sachverhalt:

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Arbeiten an der auf den Fotos abgebildeten Grundstücksgrenze wurden in die Arbeitsplanung mit aufgenommen und sollen kurzfristig erledigt werden.

Loose

Anlage/n: keine

Betreff:

Filiale der BLSK in Gliesmarode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.04.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur
Beantwortung)

16.04.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Ende Februar wurden in der Filiale der Braunschweigischen Landessparkasse in Volkmarode (Im Remenfeld) die Bankautomaten abgebaut. Seitdem müssen die Kundinnen und Kunden auf die Filiale in der Querumer Straße ausweichen. Begründet wurde die Schließung insbesondere mit der Gefahr, die bei einer Geldautomatensprengung für die über den Geldautomaten liegenden Wohnungen bestehen würde.

Ferner ist zwischenzeitlich bekanntgeworden, dass die BLSK plant an der Kreuzung Berliner Straße/ Messeweg/ Friedrich-Voigtländer-Straße eine neue Filiale zu errichten, die die bestehende Filiale in der Querumer Str. ersetzen soll.

Vor diesem Hintergrund bitten wir (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der BLSK) um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Gebäude im Bereich der Kreuzung Berliner Straße/ Messeweg/ Friedrich-Voigtländer-Straße soll die Filiale eröffnet werden?
2. Wie wird sichergestellt, dass die neue Filiale den Sicherheits- und Kundenanforderungen (u.a. Parkmöglichkeiten) entspricht?
3. Wann wird die Verlegung der bestehenden Filiale (Querumer Straße) an den neuen Standort erfolgen?

Gez.

Paul Klie
Fraktionsvorsitzender**Anlagen:**

Keine

Absender:

**CDU-Fraktion, BIBS-Fraktion und
Tobias Zimmer (FDP) im Stadtbezirksrat
112**

TOP 8.3

24-23763
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Anfrage zur zukünftigen Wärmeversorgung öffentlicher Gebäude
nördlich der A2**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.05.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Das von der Bundesregierung beschlossene GEG schreibt für Gebäudeheizungen ab 2024 eine Quote von 65% erneuerbarer Energie vor. Die Kommunen haben bis dahin Zeit, entsprechende Wärmeplanungen vorzulegen. Schon jetzt ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abzusehen, dass in Bienrode, Waggum und Bevenrode kein Fernwärmenetz entsteht. Auch plant kein Gasversorger in der Region Biogas anzubieten. Dementsprechend bleiben nach heutigem Stand der Technik nur Pelletheizungen und Wärmepumpen. Der Oberbürgermeister, die Ratsmehrheiten von SPD und Grünen haben sich als Partei zu diesem Gesetz bekannt, ein dem Bundestag angehörendes Mitglied des Rates hat ihm sogar persönlich zugestimmt. Daraus entsteht die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger, dass es einen konkreten Plan zur Umsetzung des GEG bezogen auf die öffentlichen Gebäude in Braunschweig gibt, immerhin geht es um Glaubwürdigkeit der Politik und die Vorbildfunktion des Staates.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wieviele öffentliche Gebäude gibt es in den Ortsteilen Bienrode, Waggum und Bevenrode, die nicht mit mindestens 65% erneuerbaren Energien geheizt werden?
2. Auf welche Heizungssysteme wird die Stadt setzen und welche Sanierungen sind dazu konkret notwendig?
3. Mit welchen Kosten rechnet die Stadt in den kommenden 10 Jahren in diesem Zusammenhang?

Gez.
Berger

Anlagen:

Keine

Betreff:

**Anfrage zur zukünftigen Wärmeversorgung öffentlicher Gebäude
nördlich der A2**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement

Datum:

03.06.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

08.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion, BIBS-Fraktion und Tobias Zimmer (FDP) vom 10.05.2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Stadt verfügt nach aktueller Auswertung über 12 Gebäude in den genannten Ortsteilen, welche nicht mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien beheizt werden.

Zu Frage 2:

Die Installation von geeigneten Heizungssystemen für die jeweiligen Liegenschaften sind von verschiedenen Parametern abhängig und individuell zu betrachten.

Mögliche Heizungssysteme sind Luft-Wasser bzw. Wasser-Wasser-Wärmepumpen, idealerweise in Kombination mit einer PV-Anlage. Essentiell für einen effizienten Betrieb ist dabei die Reduzierung des Heizwärmebedarfs durch energetische Sanierungen. Maßnahmen hierzu ist die Dämmung der thermischen Gebäudehülle sowie die Vergrößerung von Heizflächen.

Für die Wahl von geeigneten Heizungssystemen wird dabei die kommunale Wärmeplanung mit der Analyse des energetischen Infrastruktur- und Gebäudebestands sowie der Untersuchung von Potentialen zu erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu Frage 3:

Im GEG 2024 § 72 werden Austauschpflichten für Gas- und Ölheizungen definiert. Das betrifft Anlagen, die vor dem 01.01.1991 eingebaut wurden (§ 72 Satz 1) bzw. Anlagen die 30 Jahre oder älter sind (§ 72 Satz 2). Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- bzw. Brennwertkessel und Leistungen mit weniger als 4 kW bzw. mehr als 400 kW (§ 72 Abs. 3). Sofern die Heizungsanlagen die Anforderungen nach § 72 Abs. 3 erfüllen, dürfen sie längstens bis zum 31. Dezember 2044 betrieben werden.

In den genannten Stadtbezirken gibt es keine Konstanttemperaturkessel mehr, die von einer aktuellen Austauschpflicht betroffen wären.

Die Kosten für den Heizungstausch gegen Wärmepumpen sowie sinnvoller Umfeldmaßnahmen wurden aufgrund der Austauschfrist bis Ende 2044 noch nicht ermittelt.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63**

Stadtgebiet zw. d. Str. Heideblick, der Stadtbahntrasse und der Veltenhöfer Str. (Geltungsb. A), Stadtgebiet Gem. Wenden Fl. 3, Flurst. 152/3 (Geltungsb. B), Stadtgebiet Gem. Veltenhof Fl. 7, Flurst. 34/3 tlw. (Geltungsb. C), Stadtgebiet Gem. Waggum Fl. 3, Flurst. 47/5 tlw. (Geltungsb. D), Stadtgebiet Gem. Rünigen Fl. 4, Flurst. 90/5 tlw. (Geltungsb. E)

Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit*Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

07.08.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	08.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	20.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	20.08.2024	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	04.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.09.2024	N

Beschluss:

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
2. Zu den Entwürfen ist die Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.
3. Stellungnahmen können gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden.
4. Die Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB zu Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Das Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates 112 Wabe-Schunter-Beberbach entsprechend § 94 NkomVG bezieht sich auf die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Geltungsbereich D des Bebauungsplanes (Anlage 2.4).

Das Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates 222 Südwest entsprechend § 94 NkomVG bezieht sich auf die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Geltungsbereich E des Bebauungsplanes (Anlage 2.5).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Der Verwaltungsausschuss hatte am 08.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wenden-West, 2. BA“, WE 63, beschlossen. Städtebauliches Ziel für diesen Bauabschnitt ist eine umweltfreundliche und städtebaulich ausgewogene Siedlungserweiterung.

Bezüglich der weiteren Planungsziele wird auf die Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nr. 23-22314, Nr. 23-22314-01 und Nr. 23-22314-02 verwiesen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 23.03.2022 bis 09.05.2022 durchgeführt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 26.05.2023 bis 07.07.2023 durchgeführt.

Die Leitungsträger haben Hinweise zur leitungsgebundenen Ver- und Entsorgung bzw. zu vorhandenen Leitungen gegeben. Weitere Aspekte betrafen Anregungen zum Artenschutz, zur Energieversorgung, zum Umgang mit Niederschlagswasser, aber auch Bedenken hinsichtlich des Flächenverlustes für die Landwirtschaft.

Die Hinweise auf die Nähe zum Flughafen und der daraus resultierenden Lärmbelastung sowie mögliche Auswirkungen des geplanten Nahversorgers auf den Zentralen Versorgungsbereich bzw. das Stadtteilzentrum „Wenden Hauptstraße“ sind gutachterlich untersucht worden und die Ergebnisse in die Planung eingeflossen.

Aus den Stellungnahmen sind jedoch keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigelegt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 12.12.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sind drei Stellungnahmen eingegangen. Diese beziehen sich auf die Aspekte Strahlenbelastung, Nahversorgung, Wohnraum- und Kitabedarf, Verkehr, Lärm und Klimaökologie, Flächenverbrauch und Wirtschaftlichkeit.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigelegt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Aus den Stellungnahmen sind keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Am 01.07.2024 ist die Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Kraft getreten. Damit entfällt unter anderem die Rechtsgrundlage für den bauordnungsrechtlichen Nachweis von Einstellplätzen und für die Festsetzung eines Stellplatzschlüssels jeweils für Wohngebäude. Die bislang bestehenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten über örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan hinsichtlich einer nachzuweisenden Mindeststellplatzanzahl für Wohngebäude sind den planenden Gemeinden somit entzogen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes müssen mangels Rechtsgrundlage zurückgenommen werden und erfordern somit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Verwaltung sieht die entsprechende Änderung der NBauO kritisch. Neben der eigentlichen Feinsteuerung der erforderlichen Stellplatzzahlen bot das Instrument auch die Möglichkeit, Vorhabenträgern durch die Inaussichtstellung von Stellplatzreduzierungen zugleich Anreize für den Ausbau von alternativen Mobilitätsmöglichkeiten zu geben. Diese Anreizmöglichkeiten sind nunmehr entfallen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zukünftigen Bauherren auch aus eigenen Überlegungen an der Herstellung von Stellplätzen für ihre Wohnungen festhalten werden. Sollten jedoch auf freiwilliger Basis nicht genügend private Stellplätze errichtet werden, besteht aus städtebaulicher Sicht die Gefahr, dass die Fahrzeuge stattdessen im öffentlichen Raum abgestellt werden, was dann u. a. zu Lasten von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden sowie der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum gehen könnte.

Im Baugebiet „Wenden-West, 2. BA“ wird zwar ohnehin von einem eher geringeren Bedarf an Pkw-Stellplätzen ausgegangen, da die Bewohner von der guten Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Wegenetz und der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz profitieren, zu beachten ist jedoch, dass das Baugebiet als „autoarmes“ Quartier geplant ist und im Quartier selbst mit wenigen Ausnahmen keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen sind. Durch die im Baugebiet „Wenden-West, 2. BA“ vorgesehenen Quartiersgaragen stehen jedoch genügend private Stellplätze zur Verfügung, um erhöhten Parkdruck auf öffentlichen Flächen insbesondere der umliegenden Quartiere zu vermeiden.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt daher in Absprache mit der Erschließungsträgerin zur Vermeidung negativer Folgen wie Parksuchverkehr, Falschparken usw. einer solchen städtebaulichen Fehlentwicklung über entsprechende verpflichtende Vorgaben im Rahmen des Grundstücksverkaufs zu entgegnen und die Bauherinnen und Bauherren insbesondere bei größeren Wohnbauvorhaben vertraglich zum Nachweis einer Mindestzahl von Stellplätze bzw. zur anteiligen Kostenübernahme in der Quartiersgarage zu verpflichten.

Die Quartiersgaragen sollen ungeachtet der gesetzlichen Änderung wie vorgesehen umgesetzt werden. Die Größe der Quartiersgaragen orientiert sich an den Vorgaben der gutachterlichen Untersuchung (Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, 2023). Somit ist sichergestellt, dass der zu erwartende Bedarf an Stellplätzen für Anwohnende, Besuchende und Beschäftigte im Quartier gedeckt werden kann.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes zum Stellplatzschlüssel für Wohngebäude sowie zur Vereinbarung eines Mobilitätskonzeptes, müssen mangels Rechtsgrundlage zurückgenommen werden und erfordern somit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Bebauungsplanentwurf bleibt in seinen übrigen Teilen unverändert, lediglich die textliche Festsetzung im Teil B V wird entsprechend gestrichen und die Nummerierung und die Begründung entsprechend angepasst. Zusätzlich wurden einzelne redaktionelle Änderungen in der Begründung vorgenommen, ohne dass neue Inhalte aufgeführt sind. Die Änderungen sind in den Anlagen kenntlich gemacht.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 wurde bestimmt, dass bei erneuten Beteiligungsverfahren gemäß § 4a BauGB Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Beteiligungsfrist ist zu verkürzen, soweit kein besonderer atypischer Fall vorliegt. Damit hat der Gesetzgeber die bisherige Entscheidungsmöglichkeit der Gemeinde hinsichtlich des Umfangs der erneuten Beteiligung gestrichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt keine erkennbaren Belange der Träger öffentlicher Belange oder sonstiger Stellen. Eine erneute Behördenbeteiligung würde demnach reiner Formalismus sein und ist daher aus Sicht der Bauverwaltung nicht erforderlich.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63.

Leuer

Anlage/n:

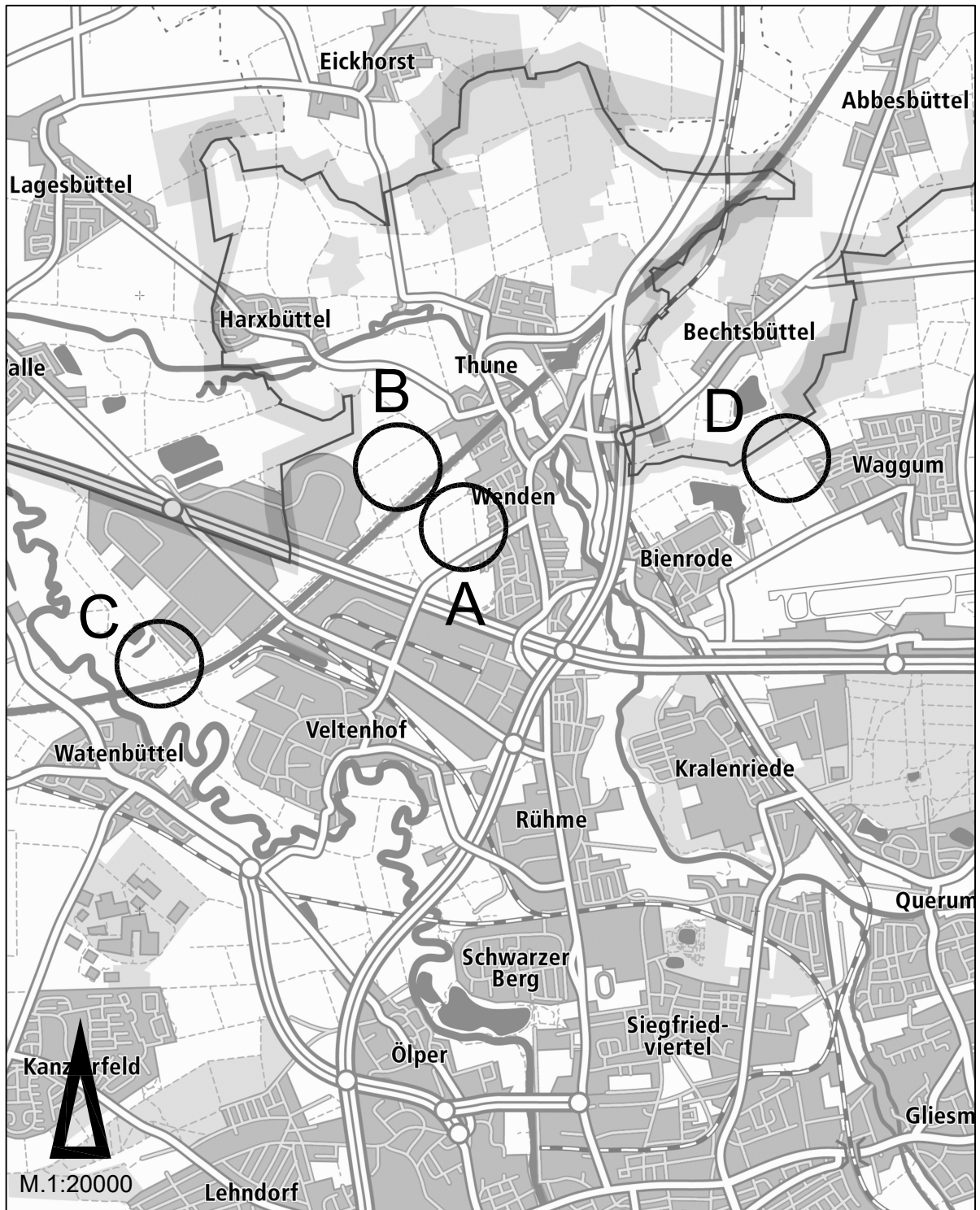
- Anlage 1.1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B, C und D im Stadtgebiet (unverändert)
- Anlage 1.2: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches E im Stadtgebiet (unverändert)
- Anlage 2.1: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A) (unverändert)
- Anlage 2.2: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B) (unverändert)
- Anlage 2.3: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C) (unverändert)
- Anlage 2.4: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich D) (unverändert)
- Anlage 2.5: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich E) (unverändert)
- Anlage 2.6: Planzeichenerklärungen (unverändert)
- Anlage 3: Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan (unverändert)
- Anlage 4: geänderte Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: geänderte Begründung mit Umweltbericht

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 2. BA**WE 63**

Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B, C und D im Stadtgebiet

Stand: 01.07.2024, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB



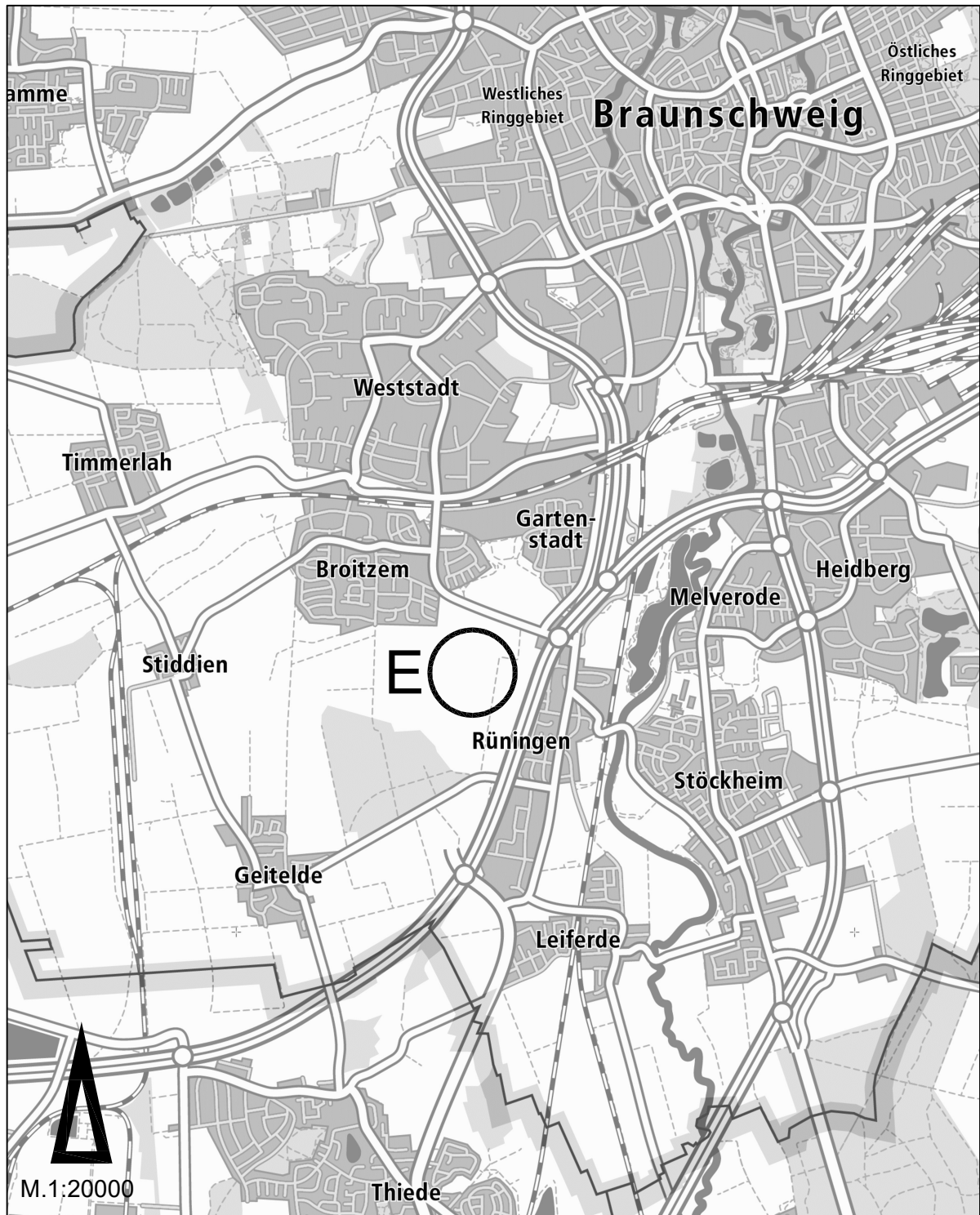
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 2. BA

WE 63

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches E im Stadtgebiet

Stand: 01.07.2024, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB



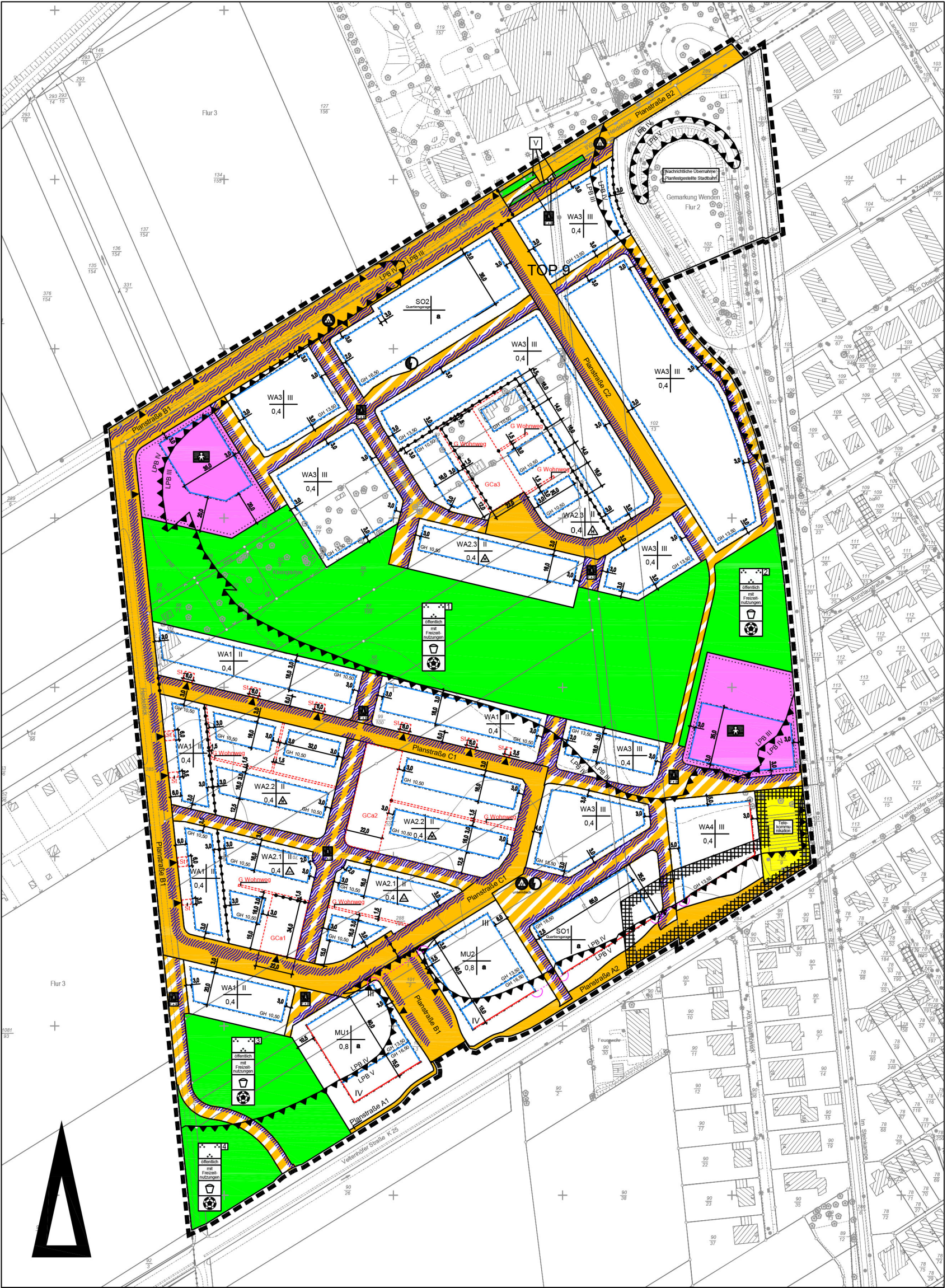
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 2. Bauabschnitt

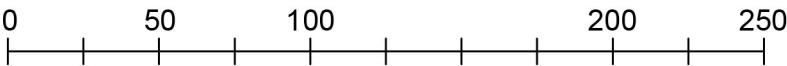
WE 63

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)

Stand: 01.07.2024, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB



Maßstab 1:2500



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

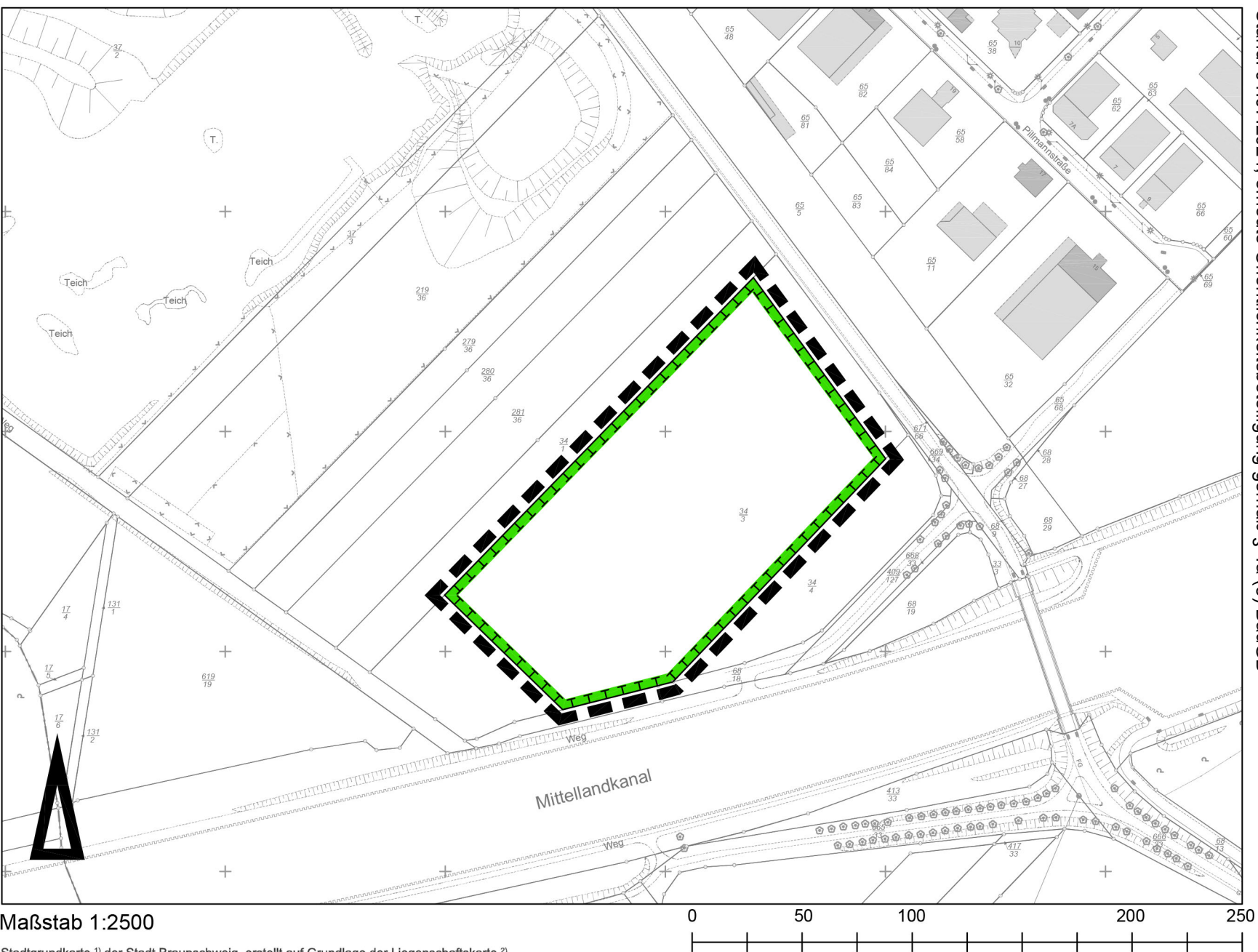
²⁾ © LGLN Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Wenden-West, 2. BA

WE 63

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)

Stand: 01.07.2024, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB



Maßstab 1:2500

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Wenden-West, 2. BA

WE 63

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich D)

Stand: 01.07.2024, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB



Maßstab 1:2500

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg

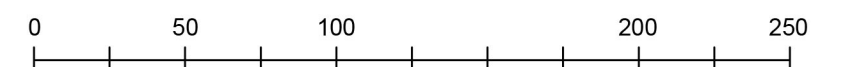


Maßstab 1:2500

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

1) © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

2) © Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsbu



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 2. BA

WA 63

Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

Stand: 01.07.2024, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MU	Urbanes Gebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 10,50	Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	nur Hausgruppen zulässig
	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
a	abweichende Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

	Kindertagesstätte
---	-------------------

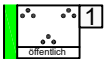
Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Geh- und Radweg"
	Einfahrt- und Ausfahrt (Breite und Lage entsprechend Straßenausbauplan)

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

	Flächen für Telekommunikation
	Wertstoff-Sammelanlage
	Elektrizität

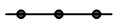
Grünflächen

	Öffentliche Grünfläche entsprechend textlicher Festsetzung
	Spielplatz
	Jugendplatz
	Verkehrsgrün

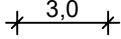
Maßnahmen für Natur und Landschaft (nur Geltungsbereiche B, C, D und E)

	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung
---	---

Sonstige Festsetzungen

	Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser (Mulden), gleichbedeutend mit Zu- und Abfahrstverbot
	Grenze des Geltungsbereiches
	Nutzungsabgrenzung
	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB)
	Gemeinschaftsflächen für Carports und Nebenanlagen
	Gemeinschaftswohnweg
	Flächen für Stellplätze
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung (nur Geltungsbereich B)

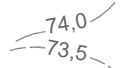
Hinweise

	Maßangaben in Metern
	in Verlängerung der Fluchtlinie

Kennzeichnung

	Bereich, in dem mit Kampfmitteln zu rechnen ist
---	---

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
$303 \frac{117}{18}$	Flurstücksnummern
	Höhenangaben über NN
	Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 2. Bauabschnitt

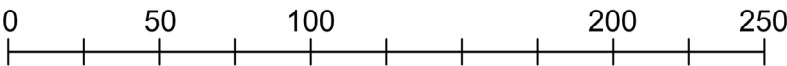
WE 63

Nutzungsbeispiel

Stand: 01.07.2024, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB



Maßstab 1:2500



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

1) © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

2) © **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden West, 2. BA

WE 63

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen,
- der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.

2. In den Urbanen Gebieten sind gemäß § 6a BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnnutzungen sind nur in den Obergeschossen zulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsnutzungen im Erdgeschoss des Urbanen Gebietes MU 2, sofern diese der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Sonstige Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen sowie Wohnungsprostitution.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

3. Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Quartiersgarage" dienen der Unterbringung der im Plangebiet erforderlichen Stellplätze und Besucherstellplätze.

Darüber hinaus dienen sie als Mobilitätsstation mit gemeinschaftlich nutzbaren und dem Quartier zur Verfügung stehenden Mobilitätsangeboten.

Die allgemein zulässigen Nutzungen sind:

- öffentliche sowie private Stellplätze,
- Fahrradabstellanlagen,
- bauliche Anlagen, die der Herstellung eines Angebots an alternativen Mobilitätsformen dienen (z. B. Ladesäulen, Bikesharing, Rollersharing usw.),
- die für den Betrieb der Parkhäuser notwendigen Verwaltungseinheiten und Nebenanlagen,
- Gewerbebetriebe, die der Zweckbestimmung dienen (z. B. Fahrradreparaturservice),
- Sonstige Gemeinschaftsanlagen (z. B. Quartierstreff),
- sowie Paketstationen.
- Im Sondergebiet SO 2 sind auch selbstständige Anlagen zur Erzeugung und Versorgung von Wärme aus erneuerbarer Energien (Energiezentrale) zulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- sonstige Büronutzung.

II Maß der baulichen Nutzung

1. Gebäudehöhen

Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe sind für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

2. Bezugspunkt der Höhenangaben

Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

3. Grundfläche

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben die festgesetzten Gemeinschaftsflächen (Carports und Wohnwege) unberücksichtigt.

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen sind im Plangebiet nicht zulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Versickerung auf dem Grundstück sichergestellt ist.

III Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen

1. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

Baugrenzen und Baulinien dürfen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

2. Bauweise

In den Gebieten mit abweichender Bauweise a dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude auch wie folgt errichtet werden:

- mit einer Länge von über 50 m,
- ohne seitlichen Grenzabstand.

3. Grundstücksgrößen

Die Größe der Baugrundstücke darf 200 m² nicht überschreiten.

4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 600 m² Grundstücksfläche zulässig.
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 320 m² Grundstücksfläche zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 70 m² Grundstücksfläche zulässig.
- Im Urbanen Gebiet MU 1 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 60 m² Grundstücksfläche zulässig.

- Im Urbanen Gebiet MU 2 ist in Wohngebäuden max. 1 Wohnung je angefangene 70 m² Grundstücksfläche zulässig.

Flächenanteile der festgesetzten Gemeinschaftsflächen (Carports und Wohnwege) sind den zugeordneten Grundstücksflächen bei der Ermittlung der zulässigen Wohnungen nicht zuzurechnen.

IV Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten, Gemeinschaftswohnwege

1. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, ist die der öffentlichen Fläche zugewandte Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m und/oder Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

Ausgenommen sind Fahrradständer, Einfriedungen, Werbeanlagen gemäß B II 1 und Briefkastenanlagen.

2. Stellplätze und Carports

2.1. Im gesamten Plangebiet sind Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und in den Sondergebieten zulässig. Ausgenommen davon sind Fahrradstellplätze.

2.2. Die Gemeinschaftsflächen für Carports sind folgendermaßen zugeordnet:

- GCa 1 ist dem WA 2.1 zugeordnet
- GCa 2 ist dem WA 2.2 zugeordnet
- GCa 3 ist dem WA 2.3 zugeordnet

Auf den Flächen sind überdachte Stellplätze ohne eigene Seitenwände (Carports), Sammelanlagen für Müllboxen und Abstellanlagen für Fahrräder zulässig.

3. Grundstückszufahrten

Der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche ist im Bereich der festgesetzten Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers ausgeschlossen (Zufahrtsverbot).

Zuwegungen für den Fuß- und Radverkehr können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern Abfluss des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt wird.

4. Gemeinschaftswohnwege

Die als Gemeinschaftswohnwege festgesetzten Flächen dienen der Zugänglichkeit anliegender Grundstücke.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1. Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers

In den Verkehrs- und Grünflächen ist ein natürlich zu gestaltendes System aus offenen Versickerungsmulden anzulegen. Die Versickerungsmulden sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:2 zu gestalten.

Die Mulden dienen u. a. auch dem Schutz vor Überflutungen siehe A XI Nr. 1.

1.2. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:

In die Planstraßen A1 und A 2 sind entlang der Veltenhöfer Straße in eine mind. 5 m breite Grünfläche großkronige Laubbäume als gliedernde Freiraumelemente und zur Einfassung des Straßenraums in einem Regelabstand von max. 10 m zu pflanzen. Die Vegetationsfläche ist als Stauden- oder extensiv gepflegte Wiesenfläche zu gestalten.

In die Planstraßen B 1, B 2, und C 1 sind – integriert in die Muldenflächen in einem Regelabstand von 8 m mindestens mittelkronige Laubbäume als gliedernde Freiraumelemente und zur Einfassung des Straßenraums zu pflanzen. Abschnittsweise können die Bäume auch in Gruppen angeordnet werden.

In die Planstraße C 2 sind – integriert in die Muldenflächen in einem Regelabstand von 8 m mindestens mittelkronige Laubbäume als gliedernde Freiraumelemente und zur Einfassung des Straßenraums zu pflanzen.

1.3. Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ sind wie folgt zu begrünen:

In die Verkehrsflächen sind – integriert in die Muldenflächen – mindestens mittelkronige Laubbäume als gliedernde Freiraumelemente und zur Einfassung des Geh- und Radwegs in einem Regelabstand von ca. 8 m zu pflanzen. Abschnittsweise können die Bäume auch in Gruppen angeordnet werden.

1.4. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Freizeitnutzungen“

Innerhalb der Grünflächen zulässig ist die Anlage von

- Kinderspielflächen in einer Größe von 1.200 m²,
- Jugendspielangeboten in einer Größe von 2.700 m²,
- Spielangeboten für alle Generationen in einer Größe von 500 m²,
- Möblierungen zum Aufenthalt,
- Fahrradstellplätzen

- Freizeitwegen sowie
- unterirdischen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Geothermie-Sonden).

Innerhalb öffentlichen Grünflächen sind Flächen für die temporäre Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 560 m³ in die Gestaltung zu integrieren.

Die Versickerungsflächen sind im Bereich der Rasen-/ extensiv gepflegten Wiesenflächen als flache Geländevertiefungen in variierenden Breiten mit einer Böschungsneigung bis max. 1:2 zu gestalten. Zusätzlich zu den Versickerungsmulden können Varianten mit Einstauflächen angelegt werden, die zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetation beitragen können.

Die Vegetationsflächen außerhalb der Retentions-, Spiel- und Wegeflächen sind wie folgt zu gestalten:

- zu 80 % als locker mit Bäumen überstellte überwiegend extensiv gepflegte Rasen- und Wiesenflächen. Ein Teilbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 800 m² ist als Obstwiese mit mindestens 12 Obstbäumen herzustellen. Mindestens 15 % der Wiesenfläche ist nur einmal im Jahr zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren.
- zu 20 % mit flächenhaften Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern.

1.5. Mit der Herstellung der öffentlichen Grünflächen ist spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten zu beginnen und sie sind innerhalb von zwei Jahren fertigzustellen.

Die Frist für die Fertigstellung der Spielflächen kann um ein Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Grünfläche verlängert werden.

1.6. Die Anpflanzungen auf den Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertigzustellen. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn angrenzende laufende Hochbaumaßnahmen die Herstellung oder den Erhalt der hergestellten öffentlichen Grünfläche erheblich beeinträchtigen würden.

1.7. Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

2.1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 auf Grundstücken mit Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten, im Sondergebiet, auf den Flächen für Gemeinbedarf und in den urbanen Gebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.

2.2. In den Allgemeinen Wohngebieten und in den Urbanen Gebieten sind bei Gebäuden mit mehr

als zwei Wohneinheiten die Standorte für Müllboxen dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem vollständig mit Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

- 2.3. Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

3. Dachbegrünung

Mindestens 70 % der Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen.

Ausgenommen sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer zusammenhängenden Dachflächengröße von weniger als 25 m² sowie von Carports mit Photovoltaikanlagen (Solarcarports).

Der Substrataufbau soll mindestens 10 cm betragen, die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen.

4. Fassadenbegrünung

In den Sondergebieten Quartiersgarage (SO 1 und SO 2) sind mindestens 50 % der Außenwände von Gebäuden, zu begrünen.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4, auf der Gemeinbedarfsfläche und in den urbanen Gebieten sind mindestens 20 % der Außenwände von Gebäuden, zu begrünen.

Bei einer bodengebundenen Fassadenbegrünung ist pro 1,5 lfd. m Wandlänge mind. eine Schling- und/oder Kletterpflanze zu verwenden.

5. Private und öffentliche Grünflächen

- 5.1. Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Laubbäume: Hochstamm mit Stammumfang mind. 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe.
- Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10 – 12 cm, gemessen in 1 m Höhe.
- Großsträucher oder Solitäre: mind. 3 x verpflanzt, mind. 100 cm. Sonstige Strauchpflanzungen: mind. 2 x verpflanzt, mind. 60 cm.

Es sind standortgerechte und in den öffentlichen Grünflächen überwiegend heimische Gehölze zu verwenden.

Für die festgesetzten flächenhaften Gehölzpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden; artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

- 5.2. Einzelbaumstandorte sind mit einer offenen, vollflächig zu begrünenden Vegetationsfläche von mindestens 12 m² netto in einer Mindestbreite von 2 m netto, mit einer Baumgrubentiefe von mindestens 1,5 m, einem Substratvolumen von mindestens 18 m³ herzustellen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.
- 5.3. Alle festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

VI Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmpegelbereiche

In den Allgemeinen Wohngebieten und Urbanen Gebieten sind bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i. S. von DIN 4109) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ durchzuführen.

2. Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrslärm

2.1. Schutzbedürftige Räume

Schutzbedürftige Räume, die zum Schlafen vorgesehen sind (Kinder-, Gäste- und Schlafzimmer), sind mit einer fensterunabhängigen Belüftung auszustatten.

Alternativ können besondere Fensterkonstruktionen, die auch im teilgeöffneten Zustand einen Innenraumpegel von maximal 30 dB(A) gewährleisten, Anwendung finden, wenn nicht durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z. B. durch Laubengänge, vorgesetzte Fensterläden oder Gebäudevorsprünge) ausreichender Schallschutz gewährleistet wird.

2.2. Außenwohnbereiche

An den Fassaden der nachfolgend genannten Gebäude bzw. Gebäudeseiten, sind Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone nicht zulässig, sofern nicht ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich an einer der Lärmquelle (Planstraßen, Veltenhöfer Straße, Schienentrasse) abgewandten Fassade, im direkten Schallschatten des Gebäudes, angeordnet ist:

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 entlang der Planstraßen B1 und C1.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 und WA 2.2 entlang der Planstraße C1.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 entlang der Stadtbahntrasse und entlang der Planstraße C1.

- In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 entlang der Planstraßen A1 und A2 (Veltenhöfer Straße).
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 an den östlichen, südlichen und westlichen Fassaden.

Alternativ sind Außenwohnbereiche an den der Lärmquelle (Planstraßen, Veltenhöfer Straße, Schienentrasse) zugewandten Fassaden zulässig, wenn sie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, z. B. durch (teil)geschlossene Brüstungen oder Verglasungen, abgeschirmt werden.

Die Abschirmung muss die Einhaltung des für die Tagzeit maßgeblichen, jeweils um 3 dB(A) modifizierten Orientierungswertes der DIN 18005 von 58 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete und 63 dB(A) für Urbane Gebiete, in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2 m Höhe sicherstellen.

2.3. Außenspielflächen

Innerhalb der Außenspielfläche der Kindertagesstätten sind auf mindestens 50% der Außenspielfläche Geräuschimmissionen von ≤ 55 dB(A) sicherzustellen.

2.4. Ausnahmeklausel

Von den Festsetzungen unter A VI 1 bis A VI 2.2 zu den Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall schalltechnisch nachgewiesen wird, dass die Einhaltung des für die Tagzeit maßgeblichen, jeweils um 3 dB(A) modifizierten Orientierungswertes der DIN 18005 von 58 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete und 63 dB(A) für Urbane Gebiete, in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2 m Höhe auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

Für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) sind Nist- und Ruhestätten an Gebäuden durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Innerhalb des Wohngebietes sind an jedem Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten und innerhalb des Urbanen Gebietes und den Flächen für Gemeinbedarf pro Grundstück mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.

Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

2. Geltungsbereich B

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Entlang der Nordostgrenze des Geltungsbereiches ist eine 3-reihige Strauch-Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen.

Im übrigen Flächenanteil ist durch Ansaat mit Regiosaatgut Ursprungsgebiet 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ ein mesophiles Grünland zu entwickeln.

3. Geltungsbereich C

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als offene Biotopstruktur mit dem Zielbiototyp „Trockenrasen“ zu entwickeln.

Hierzu ist der Oberboden in Teilen abzuschieben und zur Modellierung des Geländes zu verwenden. Zur Ansabung der Flächen ist entweder Mahdgut aus vorhandenen Flächen zu übertragen oder geeignetes Saatgut zu verwenden. Auf der Fläche sind sechs Totholz-/ Steinanhäufungen zur Strukturanreicherung anzulegen.

Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mahdguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten.

Eine Beweidung ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

4. Geltungsbereich D

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Entlang der Nordostgrenze des Geltungsbereiches ist eine 3-reihige Strauch-Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen.

Im übrigen Flächenanteil ist durch Ansaat mit Regiosaatgut Ursprungsgebiet 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ ein mesophiles Grünland zu entwickeln.

5. Geltungsbereich E

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und ohne synthetische Pflanzenschutzmittel und ohne mineralische Dünger zu bewirtschaften.

Innerhalb der Ackerfläche sind in Ost-West-Richtung drei Streifen mit einer Regelbreite von 15 m als Lebensraum für die Feldlerche wie folgt herzurichten: Die drei Streifen sind erstmalig mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ einzusäen. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

6. Zeitliche Umsetzung und Pflanzqualitäten

Die Maßnahmen Geltungsbereichen B, C, D und E sind in der Pflanzperiode herzustellen, die auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgt, spätestens bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten. Im Anschluss an die Fertigstellungspflege ist eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Für die in den Geltungsbereichen B und D zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:

- Heister: mindestens 2 x verpflanzt, 150 bis 200 cm Höhe
- Sträucher: verplanter Strauch, 60 bis 100 cm Höhe

7. Zuordnung

Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die festgesetzten öffentlichen Grünflächen (mit Ausnahme der technischen Anlagen) dienen im Sinne des § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes ermöglicht werden. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeines Wohngebiet	50,8 %
Urbanes Gebiet	8,2 %
Sondergebiet Quartiersgarage	8,5 %
Gemeinbedarfsfläche	7,4 %
Planstraße A 2	0,4 %
Planstraße B 1 Ausbau	6,9 %
Planstraße B 1 Neubau	3,3 %
Planstraße B 2	1,5 %
Planstraße C 1	2,6 %
Planstraße C 2	2,2 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg	4,6 %
Öffentlichen Grünflächen 1 und 2 (Sonst. Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen)	1,9 %
Öffentlichen Grünflächen 3 und 4 (Sonst. Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen)	1,7 %
Summe	100,0 %

VIII Erneuerbare Energien

1. Solarmindestfläche

Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Die Pflicht entfällt,

- wenn ihre Erfüllung im Einzelfall anderen
 - öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
 - technisch unmöglich ist,
 - wirtschaftlich nicht vertretbar ist
- oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

2. Ausführung

Auf Dachflächen, die gemäß A V 3 zu begrünen sind, muss die Funktionsfähigkeit der Begrünung dauerhaft gewährleistet werden (z. B. aufgeständerte Bauweise).

Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Antireflexbeschichtungen der Photovoltaik-Module ist sicherzustellen, dass es zu keiner Blendung von Luftverkehrsteilnehmern kommt.

IX Maßnahmen, die der Vermeidung von Schäden durch Starkregen dienen

1. Notentwässerung

Um Schäden durch Überflutungen zu minimieren sind die straßenbegleitenden Mulden so anzulegen, dass ein ausreichender Freibord zur Verfügung steht, um das Niederschlagswasser bei starken Regenereignissen in die öffentliche Grünfläche oder in einen Notüberlauf mit Anschluss an den Regenwasserkanal abzuleiten (Geländetiefpunkt). Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2. Höhenlage

Im gesamten Planungsgebiet sind die Oberkanten der Erdgeschossfußböden sowie überflutungsgefährdete Gebäudeöffnungen (z.B. Kellerlichtschächte, Antritte zur Kellerhälsen, usw.) zum Schutz vor Überflutungen mind. 0,40 m über Bezugspunkt gemäß A II Nr. 2 anzulegen.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß

- ~~§ 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. B IV Nr. 1)~~
- ~~- § 84 Abs. 1 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. B IV Nr. 2)~~
- ~~- § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. B V)~~
- ~~- § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. B II)~~
- ~~- § 84 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 NBauO (zu Ziff. B III)~~
- ~~- § 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO (zu Ziff. VI)~~
- ~~- § 80 NBauO (zu Ziff. VII)~~

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Wenden-West, 2. BA“ WE 63.

Ausgenommen sind die nachrichtlich übernommenen Flächen.

II Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausnahmsweise kann zur besseren Auffindbarkeit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine Werbeanlage je Baugrundstück zugelassen werden, bei mehreren Betrieben auf einem Baugrundstück nur als Sammelanlage. Die Summe aller Werbeflächen dieser Anlage darf maximal 6 m² betragen.
2. Es dürfen höchstens 10 %, jedoch maximal 20 m² der Wandflächen einer einzelnen Gebäudeseite für Werbezwecke genutzt werden, dabei darf die Werbeanlage die Traufkante nicht überschreiten.
3. Je Grundstück sind maximal eine freistehende Werbeanlagen in einer Höhe von bis zu 4,0 m über Bezugspunkt gemäß A II.2 zulässig.
4. Unzulässig sind insbesondere:
 - Fahnenmasten,
 - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder City-Light Boards,
 - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
 - akustische Werbeanlagen.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen an Verkehrs- und öffentlichen Grünflächen sind nur bis maximal 1,5 m Höhe über dem Bezugspunkt zulässig.

Auf Gemeinbedarfsflächen ist auch eine höhere Einfriedung zulässig.

Die Materialität der Einfriedung wird auf folgende Möglichkeiten beschränkt:
 - a) Spanndrahtzäune in Kombination mit Schnitthecken

- b) Metallgitterzäune in Kombination mit Schnitthecken
- c) Holzstaketen oder -geflecht
- d) Maschendrahtzäune, die von freiwachsenden Gehölz- und Staudenpflanzungen überwachsen werden, und
- e) Heckenpflanzungen.

IV Fahrradabstellanlagen

1. Stellplätze

~~Je Wohnung muss 1,0 Einstellplatz hergestellt werden.~~

~~Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen davon abweichend nur 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Es ist auf mathematisch ganze Zahlen aufzurunden.~~

~~Ausnahmsweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Anwohner über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden.~~

2. Fahrradabstellanlagen

2.4 1. Abstellplatzbedarf

Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellanlagen für ständige Nutzer (Bewohnende und Beschäftigte) sowie für Besucher in ausreichender Anzahl und Größe herzustellen.

Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (Abstellplatzbedarf) bemisst sich an folgenden Richtwerten:

- für Verkaufsstätten bis 2.000 m² mind. ein Fahrradstellplatz je 50 m² Verkaufsnutzfläche, mind. jedoch 2 je Laden
- für Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen mind. ein Fahrradstellplatz je 60 m² Nutzfläche
- für Versammlungsstätten ein Fahrradstellplatz je 2,5 Besucherplätze
- für Tageseinrichtungen für Kinder ein Fahrradstellplatz je 3 Kinder
- für sonstige gewerbliche Anlagen und Betriebe ein Fahrradstellplatz je 5 Beschäftigte mind. jedoch 2
- für Wohnungen unter 40 m² Wohnfläche 1,0 Fahrradstellplatz
- für Wohnungen 40 – 80 m² Wohnfläche 2,5 Fahrradstellplatz für Wohnungen > 80 m² Wohnfläche 4,0 Fahrradstellplätze
- Zusätzlich sind für Wohngebäude Fahrradabstellanlagen für Besucher in einer Anzahl von mind. 10% der als notwendig ermittelten Anzahl herzustellen.

Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht verzeichnet sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.

Jeder zehnte Abstellplatz ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenrad genutzt werden kann.

Für jeden zehnten Abstellplatz muss zudem ein zusätzlicher Stellplatz für einen Fahrradanhänger geschaffen werden.

2.2 2. Beschaffenheit

Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen mit und einer maximalen Neigung von 10% oder Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sein.

Der Aufstellort der Fahrradstellplätze für ständige Nutzer (Bewohnende und Beschäftigte) muss abschließbar, beleuchtet und witterungsgeschützt sein (Fahrradraum/-schuppen).

Fahrradabstellanlagen für Besucher müssen eingangsnah auf dem Freigelände errichtet werden. Es sind Ordnungssysteme zu verwenden, die das sichere anschließen der Fahrräder ermöglichen.

Eine Lademöglichkeit für Pedelecs ist für 25% der nachzuweisenden Fahrradstellplätze vorzusehen.

V Dächer

Für Hauptgebäude sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 0 – 15° zulässig.

VI Niederschlagswasser

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern oder zu verregnen.

Die Versickerungsflächen sind so zu bemessen, dass das Regenwasser zurückgehalten werden kann, ohne dass Wasser auf angrenzende Grundstücksflächen überläuft.

Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Durchlässigkeit des Bodens für eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nachweislich nicht gegeben ist oder um Schäden durch Starkregen vorzubeugen (Notüberlauf).

Ausgenommen von der Versickerungspflicht auf dem eigenen Grundstück sind die Gemeinbedarfsflächen, die das anfallende Niederschlagswasser in die angrenzenden öffentlichen Grünflächen einleiten können.

VII Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Nachrichtliche Übernahme

Bauhöhenbeschränkungszone

Die Bauhöhen innerhalb des Geltungsbereiches unterliegen der Höhenbeschränkung nach dem Luftverkehrsgesetz.

D Hinweise

1. Freiflächenpläne

In den Urbanen Gebieten, den Gemeinbedarfsflächen und im Sondergebiet ist im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

In den Allgemeinen Wohngebieten ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

2. Ausschluss von Schottergärten

Die Anlage geschotterter Gartenflächen und von Kunstrasenflächen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen nach § 9 Abs. 2 NBauO Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

3. Kampfmittel

In den Geltungsbereichen B, C, D und E besteht Kampfmittelverdacht. Auch der die im Plan gekennzeichneten Fläche des Geltungsbereichs A ist kampfmittelverdächtig.

Die Flächen wurden im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ wird hingewiesen.

4. Rettungsweg

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die über 50 m von der Verkehrsfläche entfernt liegen, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.

5. Vorbelastung Schall

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einflussbereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Durch die Nutzung des Flugplatzes ist mit Luftverkehrslärm zu rechnen.

Das Plangebiet ist durch Straßen-, Schienen, Flugverkehr sowie durch den Betrieb gewerblicher Anlagen lärmvorbelastet.

6. Informationen zu Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2023
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV), 2020 (BGBl. I S. 2334).
- „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, (RLS-19), Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 2019 (VkB. 2019, Heft 20 lfd. Nr. 139, S. 698)
- „Berechnung des Beurteilungspegels von Schienenwegen“ (Schall 03), 2014 (BGBl. I S. 2271-2313).
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2017 (BANz AT 08.05.2017 B5)
- 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV): „Sportanlagenlärmschutzverordnung“, 2017 (BGBl. I S. 1468).
- VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“, Beuth-Verlag, 1988
- VDI 2720 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, Beuth-Verlag, Berlin, 1997

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

7. Nachweise im Einzelfall

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind auf die konkreten Baumaßnahmen bezogene schalltechnische Berechnungen vorzulegen.

Allgemein:

Für die Fassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Straßenverkehrslärm:

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist gemäß § 3 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, 2014) „Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen“ auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (2014) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungs-

maßnahmen vorzunehmen. § 3a der 16. BImSchV „Festlegung der Straßendeckschichtkorrektur“ ist zu beachten.

Schienenverkehrslärm:

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Schienenverkehrslärm ist gemäß § 4 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, 2014) „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege“ nach Anlage 2 der 16. BImSchV, entsprechend auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 (2014), unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen. § 5 der 16. BImSchV „Festlegung akustischer Kennwerte für abweichende Bahntechnik und schalltechnische Innovation“ ist zu beachten.

Anlagen-/Gewerbelärm:

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (2017) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Schallausbreitungsberechnungen sind entsprechend nach der DIN ISO 9613-2 (1999) für eine Mittenfrequenz von $f = 500$ Hz unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 für die jeweiligen Immissionspunkthöhen (Erdgeschoss: 2,5 m über Geländeoberkante und für die Obergeschosse jeweils zzgl. 2,8 m) anzufertigen. Die meteorologische Korrektur wird konservativ nicht berücksichtigt.

Sportanlagenlärm:

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Sportanlagenlärm ist auf Grundlage der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV, 2017) „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ in Verbindung mit den Rechenvorschriften DIN 2714 „Schallausbreitung im Freien“ und DIN 2720 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Schallausbreitungsberechnungen sind entsprechend nach VDI 2714 für Mitwindwetterlage unter Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Kapitel 6.3 für die jeweiligen Immissionspunkthöhen (Erdgeschoss: 2,5 m über Geländeoberkante und für die Obergeschosse jeweils zzgl. 2,8 m) anzufertigen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West 2. BA

WE 63

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 22.07.2024 -	5
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	7
2.1	Regional- und Landesplanung	7
2.2	Flächennutzungsplan	7
2.3	Bebauungspläne	7
2.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept und integriertes Klimaschutzkonzept	8
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	9
4	Umweltbericht	14
4.1	Beschreibung der Planung	14
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	16
4.3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen	18
4.4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen	18
4.4.1	Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen	19
4.4.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	35
4.4.3	Fläche	37
4.4.4	Boden	39
4.4.5	Wasser	42
4.4.6	Klima, Luft	44
4.4.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	50
4.4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	51
4.4.9	Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	51
4.4.10	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet	53
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	53
4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	53
4.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)	55
4.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	56
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	57
4.8	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	58
4.9	Zusammenfassung	58
5	Begründung der Festsetzungen	60
5.1	Art der baulichen Nutzung	60
5.1.1	Allgemeines Wohngebiet	60
5.1.2	Urbanes Gebiet	60

5.1.3	Flächen für Gemeinbedarf	65
5.1.4	Sondergebiet Quartiersgarage	65
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	67
5.2.1	Grundflächenzahl	68
5.2.2	Zahl der Vollgeschosse	68
5.2.3	Höhen baulicher Anlagen	68
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohneinheiten	69
5.3.1	Überbaubare Grundstücksfläche	69
5.3.2	Bauweise	69
5.3.3	Mindestgrundstücksgrößen	69
5.3.4	Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden	70
5.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	70
5.4.1	Nebenanlagen	70
5.4.2	Stellplätze, Gemeinschafts-Carports und Zufahrten	70
5.5	Erschließung, Verkehrsflächen.....	72
5.5.1	Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV	73
5.5.2	Motorisierter Individualverkehr, MIV	73
5.5.3	Fuß- und Radverkehr	74
5.5.4	Gemeinschaftswohnwege	75
5.6	Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	75
5.6.1	Grünordnung	75
5.6.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung	78
5.7	Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	80
5.8	Festsetzungen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen	85
5.9	Soziale Infrastruktur.....	86
5.10	Weitere technische Infrastruktur	87
5.10.1	Energieversorgung	87
5.10.2	Schmutzwasser- und Niederschlagswasser	88
5.10.3	Wertstoffcontainer	89
5.10.4	Telekommunikation	90
5.11	Solarpflicht	90
5.12	Örtliche Bauvorschriften	90
5.12.1	Geltungsbereich und Anlass	91
5.12.2	Dächer	91
5.12.3	Werbeanlagen	91
5.12.4	Einfriedungen	91
5.12.5	Niederschlagswasser	92

5.12.6	Einstellplätze	92
5.12.7	Fahrradabstellanlagen	93
6	Gesamtabwägung	94
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	96
7.1	Geltungsbereich A.....	96
7.2	Ausgleichsflächen	96
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	96
8.1	Maßnahmen	96
8.2	Kosten und Finanzierung.....	96
8.2.1	Städtebaulicher Vertrag	96
8.2.2	Grunderwerb	97
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	97
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	98

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 22.07.2024 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich A dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als Siedlungsfläche dargestellt. An der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft die linienhafte Darstellung des Vorranggebietes für den Schienenverkehr (Stadtbahn). Die Planung ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar und von daher an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Damit steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und ist im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005.

Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für den Geltungsbereich A, basierend auf einer Rahmenplanung aus dem Jahr 1991, Wohnbaufläche und Grünfläche sowie an der Veltenhöfer Straße Mischbaufläche dar. Aus dieser Darstellung kann die vorgesehene Nutzung entwickelt werden.

Im Geltungsbereich B (Gemarkung Wenden, Flur 3, Flst. 152/3) stellt der Flächennutzungsplan Fläche für Landwirtschaft sowie auf einem ca. 30 m breiter Streifen entlang des Mittellandkanals eine Grünfläche (Parkanlage) dar. Im Geltungsbereich C ist Fläche für Landwirtschaft und Wald dargestellt. In den Geltungsbereichen D sowie Geltungsbereich E ist Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Aus diesen Darstellungen kann die vorgesehene Nutzung der Ausgleichsflächen entwickelt werden.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für den nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereichs A gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Das Mittelfeld“, WE 40, aus dem Jahr 1975. Der qualifizierte Bebauungsplan setzt u. a. Gemeinbedarfsfläche Schule sowie Verkehrsflächen fest, die in dem hier betroffenen Bereich jedoch in dieser Form nicht realisiert wurden und durch den Bebauungsplan „Wenden-West, 2. BA“, WE 63 überplant werden. Die in

diesem Bereich liegenden planfestgestellten Stadtbahnflächen werden nachrichtlich übernommen.

Für den westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs A gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Wenden-West 1. BA“, WE 62 aus dem Jahr 2021, der in diesem Bereich ein Gehrecht zugunsten der Anlieger und Leitungsrechte festsetzt. Diese werden durch den Bebauungsplan „Wenden-West, 2. BA“, WE 63 durch Festsetzung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen überplant.

Für den restlichen Teil des Geltungsbereiches A existiert bisher noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Diese Flächen sind wie auch die Geltungsbereiche B, C, D und E dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs A sind im Bereich der Ortslage Wenden weitere rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden.

Nördlich und westlich des Geltungsbereichs existiert zudem ein Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 1995. Dieser führt die Bezeichnung „Wenden-West“, WE 50 und umfasste basierend auf der Rahmenplanung ursprünglich ein größeres Gebiet. Der ursprüngliche Geltungsbereich wurde jedoch mit der Aufstellung des Bebauungsplans für den 2. Bauabschnitt teilweise zurückgenommen, um das Verfahren für diesen Bereich unter der Bezeichnung Bebauungsplan „Wenden-West, 2. BA“, WE 63, fortzuführen.

2.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept und integriertes Klimaschutzkonzept

Die betreffende Fläche (Geltungsbereich A) ist im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030 (ISEK, 2018) für die Entwicklung von Wohnbauflächen vorgesehen (Wenden-West Wohngebiet). Dadurch soll die sehr gute infrastrukturelle Ausstattung Wendens (Schule, Einkaufsmöglichkeiten, Stadtbahn ...) besser ausgenutzt werden. Zwischen der geplanten Wohnbebauung und der südwestlich angrenzenden gewerblichen Nutzung ist zudem ein Grünzug vorgesehen, der die Anbindung der Wendener Bürgerinnen und Bürger an die freie Landschaft verbessern soll. Die Planung entspricht dem integrativen Ansatz des Konzepts. Das Plangebiet erfüllt hierbei insbesondere das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ bei Beibehaltung der Freiraumqualität.

Damit entspricht die Planung den Ergebnissen des von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der vorliegenden Planung darüber hinaus auf die Umsetzung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) zur klimagerechten Baulandentwicklung gelegt. Dazu gehört u. a. auch die konsequente Umsetzung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort mit einem hohen Arbeitsplatzzuwachs (2008 bis 2019 plus 23.000 Beschäftigte; Prognose 2020 bis 2035 plus 19.400 Beschäftigte). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs empfiehlt das Gutachterbüro InWIS auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (2023) von 2020 bis 2025 Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, werden geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland benötigt. Dieser Bedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung und im Übrigen in infrastrukturell gut ausgestatteten und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossenen Stadtteilen, wie dem Plangebiet Wenden-West gedeckt werden. Dabei konzentriert sich die Stadt im Sinne nachhaltiger Stadtentwicklung vorzugsweise auf Standorte die an den leistungsfähigen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind. Dies dient auch der Flächensparnis, da hier höhere Wohnungsdichten geboten und vertretbar sind. Standorte mit dieser Lagegunst sind rar, sodass hier punktuell großflächigere Entwicklungen auftreten.

Vor diesem Hintergrund sollen die günstigen Standortfaktoren insbesondere der bereits vorhandene Stadtbahnanschluss in Wenden-West genutzt werden, um der Schaffung von dringend benötigten Wohnbauflächen Rechnung zu tragen und die Vielfalt und Qualität des Wohnungsangebotes in Braunschweig zu erweitern.

Der Flächennutzungsplan und das Integrierten Stadtentwicklungskonzept Braunschweig stellen die Fläche, basierend auf einer Rahmenplanung aus dem Jahr 1991 bereits als Siedlungsfläche dar.

Rahmenkonzept „Wenden-West“

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 12. März 1991 dem Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung des Bereiches zwischen der Ortslage Wenden und der westlichen Stadtgrenze mit dem Ziel zugestimmt eine umweltfreundliche, städtebaulich ausgewogene Gesamtplanung umzusetzen.

Entlang der Bundesautobahn A 2 bis zum Mittellandkanal sind gewerbliche Flächen vorgesehen. Angrenzend an die alte Ortslage Wenden sieht der Rahmenplan ein neues Wohnquartier vor. Als Puffer zwischen den Gewerbe- und Siedlungsgebieten ist im Rahmenkonzept ein zentraler übergeordneter Grüngürtel von der Straße Im Steinkampe im Südosten bis zum Mittellandkanal im Nordwesten geplant. Neben seiner klimaökologisch bedeutsamen Funktion als Frisch- oder Kaltluftschneise soll er u. a. der Freizeit- und Erholungsnutzung, dem Naturschutz, als Puffer (gegen Schadstoff- und Lärmimmissionen) sowie siedlungsökologischen und stadtgestalterischen Ansprüchen dienen.

Aufgrund der Größe und Komplexität des Gebietes erfolgt die Umsetzung des Rahmenkonzepts „Wenden-West“ in mehreren Bauabschnitten. So wurde mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, für den Bereich südlich der Veltenhöfer Straße bereits Baurecht für Gewerbe und Wohnungsbau geschaffen. Mit dem vorliegenden Plan soll nun entsprechend der Rahmenplanung

und den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Siedlungserweiterung für den Bereich nördlich der Veltenhöfer Straße bis zum Heideblick fortgesetzt und die im Rahmenkonzept verankerten Planungsziele umgesetzt werden.

Eine Flächenverfügbarkeit der nördlich und westlich des Heideblicks liegenden Flächen ist derzeit nicht gegeben. Diese Flächen wurden daher nicht in den Geltungsbereich des 2. Bauabschnittes aufgenommen. Auch wenn sie nicht Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses sind, werden sie in den städtebaulichen Planungen als Baulandpotenzial für weitere Bauabschnitte bereits mitbedacht. Planverfahren zur Realisierung weiterer Bauabschnitte stehen aktuell jedoch nicht in Aussicht.

2. Bauabschnitt „Wenden-West“

Der Geltungsbereich des 2. Bauabschnittes grenzt unmittelbar westlich an den heutigen Ortsrand von Wenden und unmittelbar nördlich an den Bebauungsplan „Wenden-West 1. BA“, WE 62 und umfasst das ca. 18,4 ha große Gebiet zwischen der Straße Im Heideblick im Westen und Norden, der Stadtbahntrasse im Osten und der Veltenhöfer Straße im Süden.

Städtebauliches Ziel für diesen Bauabschnitt ist eine umweltfreundliche und städtebaulich ausgewogene Siedlungserweiterung. Die Flächen bieten auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für schätzungsweise rund 700 Wohneinheiten – was statistisch gesehen einem Zuwachs von durchschnittlich rund 1.500 Einwohnern entspricht. Angestrebt wird ein Mix aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Reihenhäuser vorgesehen sind. Dabei sollen im Plangebiet sowohl kleinere als auch größere Wohneinheiten entstehen, so dass sowohl Haushalte mit wenigen als auch mehr Personen/Kindern einen entsprechenden Wohnraum finden können.

Insgesamt ist im Plangebiet eine Quote von mindestens 30 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung vorgesehen. Ziel ist es ein attraktives Wohnangebot für verschiedene Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Eine ausreichend breite, durchgehende Grünverbindung zwischen dem westlichen Freiraum und dem Ortsrand von Wenden trennt das Wohngebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich. Der Grünzug soll neben der Freizeit- und Erholungsnutzung, dem Naturschutz sowie siedlungsökologischen und stadtbildgestalterischen Ansprüchen dienen. Zugleich übernimmt er die klimaökologisch bedeutsame Funktion als Frisch- oder Kaltluftschneise.

Das Wohngebiet wird über die Veltenhöfer Straße erschlossen und somit an den Ortskern und die dort vorhandene Infrastruktur angebunden. Zur Vermeidung von Durchgangsverkehr im Bereich der angrenzenden Schulen wird die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr im nördlichen Bereich des Heideblicks ausgeschlossen bzw. nur für den Fuß- und Radverkehr ermöglicht. Gebietsintern werden die Baufelder größtenteils über Wohnwege und verkehrsberuhigte Bereiche erschlossen. Um die verkehrsbedingten Umweltbelastungen, die Inanspruchnahme von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs weitestgehend zu begrenzen, soll das Gebiet als „autoarmes Quartier“ entwickelt werden.

Für den Fuß- und Radverkehr ist daher im gesamten Plangebiet eine starke Durchlässigkeit vorgesehen. Über die fußläufig erreichbaren Haltestellen „Braunschweig Gymnasium Wenden“ und „Braunschweig Veltenhöfer Straße“ ist das Gebiet bereits hervorragend an das ÖPNV-Netz angebunden. Am südwestlichen Rand des Plangebietes entsteht mit Ausbau der Veltenhöfer Straße eine weitere Bushaltestelle.

Damit den Verkehrsteilnehmenden dem Umstieg auf alternative Mobilitätsformen erleichtert wird, ist zudem die Umsetzung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts geplant. Dies beinhaltet ein aufeinander abgestimmtes Management des öffentlichen und privaten Stellplatzangebotes. Zwei Quartiersgaragen sollen den öffentlichen Raum vom motorisierten Verkehr entlasten und so zu einer höheren Aufenthaltsqualität beitragen.

Die Quartiersgaragen bieten außerdem die Chance, alternative Mobilitätsangebote zu bündeln und z. B. Bike- und Car-Sharing-Angebote aufzunehmen, so dass der Wechsel der Verkehrsträger erleichtert werden kann. Zudem lassen sie sich veränderten Mobilitätsbedarfen besser anpassen als beispielsweise Tiefgaragen. Ein Verzicht auf die feste Zuordnungen von Stellplätzen zu Wohnungen eröffnet nicht zuletzt die Möglichkeit der Mehrfachnutzung, insbesondere dort, wo sich Nutzungsansprüche im Tagesverlauf verteilen – tagsüber Arbeit oder Einkauf, abends Wohnen. Durch einen verringerten Flächenanspruch des ruhenden und fließenden Verkehrs steht letztlich mehr Bauland für den Wohnungsbau und für Grünflächen zur Verfügung. Weniger Pkw-Verkehr zudem auch weniger Lärm, bessere Luft und mehr Sicherheit für spielende Kinder im Quartier.

Integriertes ökologisches Konzept

In Sinne eines integrierten ökologischen Konzeptes wird im Bebauungsplanverfahren „Wenden-West 2. BA“ ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) zur klimagerechten Baulandentwicklung gelegt. Dazu gehört u. a. auch die konsequente Umsetzung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“.

Vor diesem Hintergrund sind im Plangebiet neben der klimafreundlichen Mobilität u. a. eine kompakte, flächensparende Bauweise, die Sicherung von Frischluftschneisen, die Schaffung von Ausgleichsräumen für die Naherholung und den Naturschutz, die umfassende Durchgrünung im Straßenraum wie auch Fassaden- und Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas sowie eine möglichst klimaneutrale Energieversorgung vorgesehen.

Ein wesentlicher Aspekt des integrierten ökologischen Konzeptes im Plangebiet ist zudem der sensible und klimaangepasste Umgang mit Regenwasser. So soll anfallendes Regenwasser im Baugebiet nicht einfach über die Kanalisation abgeleitet, sondern gemäß dem Prinzip der Schwammstadt lokal aufgenommen und dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden.

CO₂-neutralen Energie- und Wärmeversorgung

Nach dem Grundsatzbeschluss zum IKSK 2.0 des Rates der Stadt Braunschweig ist für das Stadtgebiet das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 anzustreben. Ein wesentliches Ziel dieses Bebauungsplans ist daher ist die Herstellung einer CO₂-neutralen Energie- und Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Im Rahmen einer ersten Konzeptstudie (Anforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung, BS|ENERGY, September 2022) sind daher verschiedene Erzeugungskonzepte zur Wärmeversorgung des Quartiers untersucht worden. Angestrebt wird demnach der Ausbau eines an eine Energiezentrale angeschlossenen klimafreundlichen Wärmenetzes. Damit der überwiegende Anteil der Wärme über Umweltwärme bereitgestellt werden kann, bieten sich Geothermiesonden an, die in der zentralen Grünfläche untergebracht werden können. Zusätzlich ist die Nutzung des Mittellandkanals, städtischen Abwassers oder von Umgebungsluft als Wärmequelle

denkbar. Darüber hinaus ist eine flächendeckende Nutzung von Solarenergie erforderlich um den erforderlichen Strombezug aus dem Netz weitest möglich zu reduzieren und so die geforderte CO₂-Neutralität zu erreichen.

Die Umsetzung des geplanten Energiekonzepts kann im Rahmen der Festsetzungen grundsätzlich ermöglicht werden. Ein abschließendes Ergebnis hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzbarkeit wird jedoch erst die nachfolgend zu erstellende Machbarkeitsstudie liefern können, die in Zusammenarbeit mit dem Energieversorger noch erarbeitet werden muss.

Ausbau der Infrastruktur

Der Stadtteil Wenden verfügt mit mehreren Kindertagesstätten, umfassenden Nahversorgungsangeboten, medizinischen Praxen, einer Grundschule und einem Gymnasium bereits über eine sehr gute infrastrukturelle Ausstattung. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs sollen im Baugebiet darüber hinaus jedoch noch weitere Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendspielflächen sowie Freizeit- und Begegnungsräume geschaffen werden. Zudem wird im Freiraumkonzept auch ein geeigneter Platz für Veranstaltungen wie z. B. Volksfeste berücksichtigt. Der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses wird im Rahmen der Festsetzungen ebenfalls ermöglicht.

Entsprechend der zukünftigen Anforderungen gilt es darüber hinaus auch die wohnortnahe, fußläufig erreichbare Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu sichern. Eine Aufnahme des Stadtteilzentrums an der Hauptstraße in das ISEK-Projekt „Starke Mitten“ ist unabhängig vom Planverfahren bereits vorgesehen, um das das Stadtteilzentrum mit zentralen Funktionen aufzuwerten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ergänzend dazu ist zur Sicherung des zusätzlichen Bedarfs zudem die Schaffung von Baurecht für einen Gebietsversorger in neuen „autoarmen“ Quartier vorgesehen.

Bei Realisierung des Wohngebiets wird außerdem die Notwendigkeit gesehen, die zuständige Grundschule Wenden zu erweitern und das benachbarte Lessinggymnasium, das derzeit noch Räume der Grundschule Wenden nutzt, weiter auszubauen. Dies wird durch Nachverdichtung am bestehenden Schulstandort unter Ausnutzung des geltenden Planungsrechts erfolgen.

Städtebauliches Ziel ist es durch die Ausnutzung vorhandener bzw. durch den Ausbau weiterer sozialer und technischer Infrastruktur für die zukünftigen Bewohner des Gebiets „Wenden-West“ ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen. Eine gute kleinräumliche Erreichbarkeit der Infrastruktur hat nicht zuletzt neben positiven Effekten auf das Verkehrsgeschehen meist auch positive Auswirkungen auf die Teilhabechancen, die Lebendigkeit und die Lebensqualität im zukünftigen Wohnquartier.

Freizeit- und Erholungsraum

Die im Plangebiet vorgesehen Grünräume sollen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnah und wohngebietsbezogene Erholung und Freizeitnutzung ausgebaut werden. Zugleich sollen sie zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete sowie zur Entlastung bei stärkeren Regenereignissen beitragen.

Bei der Dimensionierung und Gestaltung der allgemeinen öffentlichen Grünflächen werden u. a. die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kin-

derspiel-, Jugend- und Mehrgenerationenplätze sowie Anlagen zur Gebietsentwässerung berücksichtigt. Darüber hinaus soll die erholungswirksame Grünfläche auch dem Stadtteil Wenden zugutekommen und somit eine Überbauung der freien Landschaft, die aufgrund dieser Planung und den damit einhergehenden Verlust von erholungswirksamem Landschaftsraum entsteht, ausgleichen.

Um die geplanten Grünanlagen an den Ortskern anzuschließen soll eine zusätzlich Fuß- und Radverbindung über die Stadtbahnlinie im Bereich der Neusalzstraße/Bunzlaustraße geschaffen werden. Ein in Nord-Süd Richtung verlaufende Fuß- und Radwegverbindung wird zum Teil abgeschildert und entlang von abwechslungsreichen Bepflanzung durch das Plangebiet hindurchführen. Sie wird über den 1. Bauabschnitt hinaus in Richtung Innenstadt führen. Im Norden mündet der Weg auf den Heideblick, wo er als Teilstück der wichtigen übergeordneten Wegeverbindung über den Mittellandkanal hinweg in Richtung „Waller See“ und in den Landschaftsraum der Schunterniederung führen wird. Somit ist auch die überörtliche Anbindung des Wohngebiets sichergestellt.

Am 8. Februar 2022 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans „Wenden-West 2. BA“, WE 63, beschlossen. Das Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgenannten Entwicklungsziele zu schaffen. Im besonderen Fokus der Planung stehen dabei die vom Rat beschlossenen Ziele des Klimaschutzkonzepts 2.0. Dazu gehören die konsequente Beachtung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“ die Zielstellung einer möglichst klimaneutralen Energieversorgung sowie die der klimagerechten Mobilität des zukünftigen Wohngebiets.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Geltungsbereich A

Bei dem ca. 18,4 ha großen Plangebiet (Geltungsbereich A) handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtteils Wenden, nördlich der Veltenhöfer Straße und südlich bzw. westlich des Heideblick.

Ausgehend von der Wohnungsbedarfsprognose der Stadt Braunschweig wird zur Deckung des bestehenden Bedarfs die Ergänzung bereits bestehender Siedlungsstrukturen erforderlich, so dass in der gesamtstädtischen Perspektive auch bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen und zu Wohngebieten entwickelt werden müssen. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z.B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im Stadtgebiet im erforderlichen Umfang zur Deckung des Wohnraumbedarfs nicht zur Verfügung. Um die Eingriffe in die Umweltschutzgüter möglichst gering zu halten, liegt der Schwerpunkt der Wohnbaulandentwicklung in der gesamtstädtischen Perspektiv auf integrierten Standorten in den Stadtteilen und auf Flächen, die heute oder in naher Zukunft durch das Stadtbahnnetz erschlossen werden. Zu diesem gehört u. a. auch das Wohngebiet „Wenden-West 2. BA“.

Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen im 2. Bauabschnitt Wenden-West Potenzial für schätzungsweise rund 700 Wohneinheiten. Angestrebt wird ein Mix aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Reihenhäuser vorgesehen sind. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Flächen überwiegend als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. An der Veltenhöfer Straße ist analog zum 1. Bauabschnitt eine gemischte Nutzung (Urbanes Gebiet) geplant. U. a. ist hier die Sicherung der wohnortnahen, fußläufig erreichbaren Versorgung durch die Schaffung von Baurecht für einen Gebietsversorger vorgesehen. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs werden im Gebiet (Geltungsbereich A) darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten sowie dem Bau zweier Quartiersgaragen geschaffen.

Ein zentraler von Südosten in nordwestliche Richtung verlaufender Grünzug gliedert das Baugebiet „Wenden-West 2. BA“ in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich. Der Grün- und Freizeitraum soll als nahturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlage für die wohnungsnah und wohngebietsbezogene Erholung ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen. Im südwestlichen Bereich des Plangebiets (Geltungsbereich A) an der Veltenhöfer Straße ist eine weitere öffentliche Grünfläche vorgesehen, die eine Fortführung der im südlich angrenzenden Bebauungsplan „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, vorgesehenen Kaltluftschneise darstellt. In die beiden Parkanlagen sollen zur Deckung des Bedarfs mehreren Kinder- und Jugendspielflächen sowie Freizeit- und Begegnungsräume integriert werden.

Auf einem Teilbereich der südlichen Grünfläche wird im Freiraumkonzept zudem ein Platz für temporäre Veranstaltungen wie z. B. Volksfeste berücksichtigt. Auf eine spezifische Festsetzung als „Festwiese“ wird jedoch verzichtet. So können neben Volksfesten dem Grunde nach auch andere temporäre Nutzungen (z. B. Zirkus, Ponyreiten, Stellfläche für Kleinmärkte) auf dieser Fläche stattfinden. Die geplanten

Veranstaltungen werden aufgrund ihrer geringen Anzahl im Jahr und als Einzelelement als seltene Ereignisse nach der Freizeitlärm-Richtlinie (Nds.) beurteilt und jeweils im Rahmen von Sondergenehmigungen ermöglicht.

Verkehrlich wird das Plangebiet (Geltungsbereich A) über den Kreisverkehr an die Veltenhöfer Straße und somit an den Ortskern und die dort vorhandene Infrastruktur angebunden. Ein Anschluss der Wohnbauflächen im nördlichen Bereich des Heideblicks ist nur für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen. Gebietsintern werden die Baufelder größtenteils über Wohnwege und verkehrsberuhigte Bereiche erschlossen. Für den Fuß- und Radverkehr ist insgesamt eine starke Durchlässigkeit vorgesehen. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Haltestellen der Stadtbahn und mehrerer Buslinien. Eine sehr gute ÖPNV Anbindung ist demnach bereits vorhanden. Neben dem südwestlichen Rand des Plangebietes entsteht aktuell, im Rahmen der Realisierung des ersten Bauabschnittes, eine weitere Bushaltestelle.

Prinzipiell ist im Plangebiet eine ausgeprägte Erschließung durch (Rund-) Wege für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen, die zum Teil abgeschirmt durch und entlang von abwechslungsreichen Bepflanzung führen wird. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen kann ein Rundweg an die bereits vorhandenen Wegeverbindungen des Ortsteils anknüpfen. Eine Anschlussmöglichkeit für den Fuß- und Radverkehr zum Ortskern Wenden ergibt sich an der Veltenhöfer Straße an der nördlichen Grenze des Plangebietes am Heideblick. Um die geplanten Grünanlagen an den Ortskern anzuschließen wird zudem noch eine weitere Fuß- und Radverbindung über die Stadtbahnlinie im Bereich der Neusalzstraße/Bunzlaustraße geschaffen.

Innerhalb des Plangebiets ist zur Steigerung des Wohnwertes und der Aufenthaltsqualität sowie zur Verbesserung des Lokalklimas eine sehr umfangreiche Begrünung der öffentlichen und privaten Freiflächen vorgesehen. Zudem soll der anfallende Niederschlag gebietsintern auf den jeweiligen Grundstücken bzw. in den Grünflächen gespeichert bzw. verdunstet und versickert werden, so dass der Abfluss stark reduziert und das anfallende Wasser dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Die wassersensible Gestaltung der Verkehrs- und Grünflächen, aber auch die Gebäudebegrünung tragen nicht zuletzt dazu bei Hitzeinseleffekte abzumildern und Schäden durch stärkere Regenereignisse zu minimieren und leisten zugleich einen großen Beitrag zur städtischen Biodiversität.

Berücksichtigung soll im Plangebiet darüber hinaus auch der Ausbau eines an eine Energiezentrale angeschlossenen klimafreundlichen Wärmenetzes finden. Die Ergebnisse einer vorliegenden Konzeptstudie (Anforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung, BS|ENERGY, September 2022) und die daraus resultierenden Flächenanforderungen werden im Rahmen des Planverfahrens berücksichtigt, um die spätere Umsetzung des CO₂-neutralen Energiekonzepts grundsätzlich zu ermöglichen. Ein abschließendes Ergebnis hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzbarkeit des geplanten Energiekonzepts wird jedoch erst die nachfolgend zu erstellende Machbarkeitsstudie liefern können, die in Zusammenarbeit mit dem Energieversorger noch erarbeitet werden muss.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Eingriffswertigkeiten, die nicht vor Ort im Geltungsbereich A ausgeglichen werden können, werden in den Geltungsbereichen B, C, D und E des Bebauungsplanes ausgeglichen. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sollen zukünftig naturnah entwickelt werden.

Der Geltungsbereich B (Gemarkung Wenden, Flur 3, Flst. 152/3) umfasst eine 9.324 m² große Fläche. Dort soll entlang der Nordostgrenze eine Strauch-Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen angepflanzt werden. Im übrigen Flächenanteil ist ein mesophiles Grünland zu entwickeln.

Der Geltungsbereich C (Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Teilfläche des Flst. 34/3,) umfasst eine Fläche von 18.929 m². Die Fläche wird als offene Biotopstruktur mit dem Zielbiotoptyp „Trockenrasen“ entwickelt. Die Lebensraumansprüche der Blauflügeligen Ödlandschrecke finden hier Berücksichtigung.

Der Geltungsbereich D (Gemarkung Waggum, Flur 3, Teilfläche des Flst. 475) umfasst eine Fläche von 15.670 m². Entlang der Nordostgrenze des Geltungsbereiches ist eine Strauch-Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen. Die übrigen Flächenanteile sollen zu mesophilem Grünland entwickelt werden.

Der Geltungsbereich E (Gemarkung Rüningen, Flur 4, Teilfläche des Flst. 90/5) umfasst eine Fläche von 40.000 m². Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und ohne synthetische Pflanzenschutzmittel und ohne mineralische Dünger zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind Lebensräume für die Feldlerche herzurichten (Blühstreifen).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 für die Stadt Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007

- Lärminderungsplan Braunschweig, 2020
- Rahmenplanung „Wenden-West“, Flächennutzungsplan, Integriertes Stadtentwicklungskonzept s. Kap. 2.1.
- Zentrenkonzept Einzelhandel für die Stadt Braunschweig 2022, nach Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 05. Juli 2022
- Aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept, Gutachterbüro InWIS, Mai 2023

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- Bebauungsplanverfahren „Wenden West“ Braunschweig Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LaReG, Braunschweig, 19.10.2021 einschließlich Nachkartierung, August 2022
- B-Plan Wenden-West, Oberbodenuntersuchung, Geobüro Gifhorn; 10.05.2021
- Baugrunduntersuchung und Baugrundbeurteilung 2786/96, GGU, 12.12.1996 einschließlich Nachtrag Baugebiet Wenden-West zur Versickerung von Niederschlagswasser 12103/2022, GGU, August 2022
- Oberbodenuntersuchung, Geobüro Gifhorn, 31.05.2021
- Klimaökologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan, Braunschweig Wenden-West, Fläche WE 63, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, November 2021
- Wenden West BA 2 - Anforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung an den B-Plan, BS|ENERGY, September 2022
- Gutachterliche Untersuchung zur Weiterentwicklung der Nahversorgung Wenden mit der Baugebietsentwicklung Wenden-West II, Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, Nürnberg, 24. Januar 2023
- Ergänzende Baugrunduntersuchung / Untersuchung Versickerbarkeit, BGA Ingenieurbüro für Baugrund-Grundwasser-Altlasten, Braunschweig, 21. / 26.04.2023
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt angewandten „Osnabrücker Modell“, Stadt Braunschweig, September 2023
- Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, August 2023
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH (Oktober 2023)
- Schalltechnisches Gutachten, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 09.10.2023

Sonstige Quellen

- Schalltechnisches Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG; AVIA Consult GmbH, Strausberg, 10. April 2019
- Flughafen Braunschweig Verlängerung der Start- und Landebahn Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, Schalltechnisches

Gutachten über die Auswirkungen des Ausbaus auf die Fluglärmbelastung im Umfeld, Strausberg, AVIA Consult GmbH, April 2003

- Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG, Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig (U-CON GmbH, August 2020)

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wird nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Bei dem rund 18,4 ha großen Plangebiet (Geltungsbereich A) handelt es sich um eine aktuell vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich des Stadtteils Wenden, nördlich der Veltenhöfer Straße und südlich bzw. westlich des Heideblick. Durch das nördliche Drittel zieht sich von Südwest nach Nordost ein Streifen, in dem kleingartenähnliche Nutzungen liegen. Am westlichsten und östlichsten Ende dieses Streifens bestehen kleinere Gebäude.

Bei den übrigen Geltungsbereichen (B, C, D und E) handelt es sich jeweils um rein landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm

Für das Plangebiet (Geltungsbereich A) liegt ein Schalltechnisches Gutachten der AMT Ingenieurgesellschaft mbH vor. Die zugrundeliegenden Daten basieren teilweise auch auf dem Schalltechnischen Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG; AVIA Consult GmbH, April 2019.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Derzeit wird der Geltungsbereich A hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Lediglich im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs A befindet sich ein von Ost nach West reichender Geländestreifen mit kleingartenähnlichen Nutzungen. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung können sich für die kleingartenähnlichen Nutzungen im Geltungsbereich A und für die im Osten und Süden angrenzende Wohnbebauung Lärmbeeinträchtigungen ergeben, die aufgrund ihrer geringen Häufigkeit und Intensität aber als tolerierbar gelten.

Der Geltungsbereich A ist vor allem durch den Straßenverkehr der südlich vom Geltungsbereich A gelegenen in Ost-West-Richtung verlaufenden Bundesautobahn A 2 und der an der Südgrenze des Geltungsbereichs A entlangführenden Veltenhöfer Straße lärmvorbelastet; der Verkehr der Straße Heideblick hat hingegen aufgrund der geringen Verkehrsmenge nur einen geringen Einfluss. Ferner ist der östliche Randbereich des Plangebietes vom Schienenverkehrslärm der Trasse und Wendeschleife der Stadtbahn betroffen. Des Weiteren wirken sich der Wasserverkehr vom etwa 200 m westlich verlaufenden Mittellandkanal und der Luftverkehr des ca. 2 km östlich gelegenen Flughafens Braunschweig-Wolfsburg lärmbeeinträchtigend auf den Geltungsbereich A aus.

Neben dem nordöstlich vom Geltungsbereich A gelegenen Lessinggymnasium befindet sich ein Jugendplatz sowie ein Kinder- und Jugendzentrum. Beides kann sich lärmbeeinträchtigend auf den Geltungsbereich A auswirken.

Auch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der näheren Umgebung wirkt sich lärmbeeinträchtigend auf den Geltungsbereich A aus. Des Weiteren

wird der westlich des Heideblicks liegende Beregnungsbrunnen derzeit mittels Diesellaggregat betrieben, dessen Geräuschentwicklung sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auf den Geltungsbereich A auswirken kann.

Da es sich bei den vorhandenen Flächen im Geltungsbereich A um keine schutzwürdige Nutzung handelt, erweisen sich die Lärmbeeinträchtigungen jedoch als nicht wesentlich.

Geltungsbereichen B, C, D und E

Bei den Geltungsbereichen B, C, D und E handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch deren Bewirtschaftung können in allen Geltungsbereichen Geräusche auftreten, die sich jedoch aufgrund ihrer Lage nicht nachteilig auf schutzbedürftige Nutzungen auswirken.

Die Geltungsbereiche B-E werden zudem selbst durch die Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen lärmbeaufschlagt. Einige dieser Bereiche werden ergänzend von Lärm anderer angrenzender Nutzungen beeinträchtigt (B und C: Schiffsverkehrslärm, C: Industrie- und Gewerbelärm, E: Straßenverkehrslärm der A 39). Immissionsrelevante Konflikte ergeben sich jedoch aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung in den Geltungsbereichen nicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Alternative Vorhaben oder Planungen sind nach aktuellem Kenntnisstand im Geltungsbereich A nicht zu erwarten.

Ohne Durchführung der Planung kann es im Geltungsbereich A, infolge der allgemeinen Zunahme des Straßenverkehrs und durch die verkehrliche Erschließung des im Süden angrenzenden neuen Baugebiets WE 62, zu einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung kommen.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Ohne Durchführung der Planung sind in den Geltungsbereichen B, C, D und E keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Im Geltungsbereich A werden die Flächen für Wohnhäuser als Allgemeine Wohngebiete (WA) und die Bereiche mit Mischnutzung entlang der Veltenhöfer Straße als Urbane Gebiete (MU) festgesetzt. Auf den Wohnbauflächen ist die Errichtung von Einfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Insgesamt können im nördlichen Teilbaugebiet ca. 420 Wohneinheiten und im südlichen ca. 280 Wohneinheiten entstehen.

Die Erschließung erfolgt im Süden über die Veltenhöfer Straße auf die Planstraße B1; diese wird auf Tempo 30 begrenzt und verbindet die beiden durch einen Grünzug getrennten Teilbaugebiete. Dazu verläuft sie innerhalb des Geltungsbereichs A entlang der westlichen Gebietsgrenze und erschließt das nördliche Teilbaugebiet von Norden. Dabei ist eine verkehrliche Verbindung auf die Straße im Heideblick nicht vorgesehen. Die Ringstraßen C1 und C2 innerhalb der Teilbaugebiete werden

verkehrsberuhigt ausgeführt. Die Veltenhöfer Straße wird durch den im Geltungsbereich A entstehenden Verkehr von einer überproportionalen Verkehrszunahme betroffen sein.

An den Zufahrten im Norden und Süden werden Quartiersgaragen errichtet, die neben den Bewohnern auch von Besuchern und Nutzern der Gewerbeeinheiten genutzt werden können. Bei den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs A handelt es sich um die östlich (Reines Wohngebiet, WR) und südlich (Allgemeines Wohngebiet, WA) unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen.

Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches A sind die schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“, 2018) und die Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone).

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan WE 63 eine schalltechnische Untersuchung (AMT, Okt. 2023) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet, sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung als auch auf das Plangebiet selbst, nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die entsprechende Einstufung der einzelnen Wohngebiete mit den maßgeblichen Orientierungswerten (OW) des Beiblattes 1 der DIN 18005 von

Allgemeines Wohngebiet (WA): OW = 55 dB(A) tags und 40 dB(A)/45 dB(A) nachts,
Urbanes Gebiet (MU): OW = 60 dB(A) tags und 45 dB(A)/50 dB(A) nachts.

Dabei gilt für die Nachtzeit der vordere Orientierungswert für Anlagen- und Gewerbelärm und der hintere für Verkehrslärm.

Ergänzend wurden weitere Regelwerke hinzugezogen, die im Rahmen der jeweilig untersuchten Lärmquelle genannt werden.

Für die Ausbreitungsrechnungen wurden Immissionshöhen von 2,5 m über Gelände für den Erdgeschossbereich und jeweils 2,8 m für die weiteren Geschosse angesetzt.

Als relevante Geräuschquellen wurden im Gutachten betrachtet:

- Verkehrslärm (Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- (Stadtbahn), Wasserverkehrs- und Luftverkehrslärm)
- Gewerbliche und industrielle Anlagen aus der Umgebung sowie Kleingewerbeeinheiten im Geltungsbereich A
- Quartiersgaragen innerhalb des Geltungsbereichs A
- Jugendplatz innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A
- Kinderlärm
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Beregnung) außerhalb des Geltungsbereichs A

Weitere Schallquellen, welche immissionsrelevant auf den Geltungsbereich A des Bebauungsplans Wenden West einwirken bzw. aus dem Geltungsbereich A auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung einwirken, sind nicht bekannt. Die übrigen Geräuschquellen in größerer Entfernung zum Geltungsbereich A sind als nicht immissionsrelevant einzustufen.

Die Berechnung der Beurteilungspegel wurde unter Betrachtung der freien Schallausbreitung durchgeführt. In einer ergänzenden Betrachtung ist jedoch zusätzlich auch der abschirmende Einfluss der geplanten Bebauung, deren Stellung und Umfang sich aus dem Nutzungsbeispiel innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) sowie der vorhandenen Gebäude in der Nachbarschaft ergibt, untersucht worden.

A Emissionen außerhalb des Geltungsbereichs A, die sich auf den Geltungsbereich A auswirken

A.a Verkehrslärm

Straßenverkehrslärm:

Der Geltungsbereich A wird wesentlich durch den angrenzenden öffentlichen Straßenverkehr verlärm. Als maßgebliche Straßenabschnitte werden die Wendeschleife im Nordosten, der Heideblick im Norden und Westen, die Veltenhöfer Straße sowie die Bundesautobahn A2 im Süden, die Zufahrt zum Geltungsbereich A sowie die Zufahrten zu den Quartiersgaragen betrachtet.

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgte nach den Vorgaben der RLS-19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung von WVI aus dem Jahr 2023 für einen Prognosehorizont 2035. Dabei wurden die Verkehrszahlen für den Prognose-Planfall 1 der Verkehrsuntersuchung einbezogen, welche die Umsetzung des geplanten 2. Bauabschnitts ohne mögliche Erweiterung berücksichtigt.

Die maßgeblichen Straßenabschnitte wurden in der Gesamtverkehrslärmbetrachtung als Linienquellen berücksichtigt.

Schienenverkehrslärm:

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen durch den Schienenverkehrslärm wurde der Stadtbahnverkehr der Linie 1, welche sich östlich des Geltungsbereichs A befindet, einbezogen.

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgten streng nach den Vorgaben der Schall03 „Richtlinie zur Berechnung der Geräuschemissionen an Schienenwegen“ für den Prognosehorizont 2030 unter Berücksichtigung der jeweiligen Bahnkörper in den einzelnen Streckenabschnitten und einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die maßgeblichen Streckenabschnitte des Schienenverkehrslärms wurden in der Gesamtverkehrslärmbetrachtung als Linienquellen berücksichtigt.

Wasserverkehrslärm:

Westlich in ca. 200 m Entfernung befindet sich der Mittellandkanal, auf welchem Schifffahrtsverkehr stattfindet, der ebenfalls in die Ermittlungen einfließt. Der Berechnungsansatz wurde dem schalltechnischen Gutachten von AMT zum 1. Bauabschnitt des Bebauungsplans entnommen und beruhen auf Schiffsverkehrszahlen

aus dem Jahr 2018. Es deutet sich für die Zukunft keine Veränderung der durchschnittlichen Schiffsverkehrsmengen an, so dass die Zahlen aus 2018 für den Prognosehorizont 2030/2035 anwendbar sind.

Die Berechnung des Schallleistungspegels erfolgte nach der „Anleitung zur Berechnung der Luftschallausbreitung an Bundeswasserstraßen – BfG 1250“ für den Prognosehorizont 2030/2035. Dabei wurde für die Frachtschiffe von einem geschlossenen Maschinenraum ausgegangen. Berücksichtigt wurde für die Berufsschifffahrt eine Geschwindigkeit von 12 km/h und für die Sportboote von 20 km/h.

Der Wasserverkehrslärm wurde in der Gesamtverkehrslärmbetrachtung als Linienquelle in 5 m Höhe bei durchgängiger Einwirkzeit berücksichtigt.

Luftverkehrslärm:

Ca. 2 km östlich des Geltungsbereich A liegt zudem der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg. Die Anfluggrundlinie verläuft entlang der Autobahn A 2 und liegt nur ca. 500 m von den südlichen Bereichen des geplanten Wohngebietes entfernt. Aufgrund der Nähe zur Start-/Landebahn und der in diesem Bereich geringen Flughöhen des ab- bzw. anfliegenden Luftverkehrs ist bei jeder Flugbewegung (abhängig vom Luftfahrzeugtyp, Fluggeschwindigkeit, Wettersituation, Windrichtung u.v.m.) mit einer Lärmbelastung dieses Gebietes durch den Flugverkehr zu rechnen.

Für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sind nach Prüfung durch das Niedersächsische Umweltministerium keine Lärmschutzbereiche festzusetzen. Daher sind auch keine Bauverbotszonen nach § 5 Fluglärmgesetz zu beachten.

Um einen ausreichenden Abstand zwischen neuen Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung und bestehenden Flugplätzen sicherstellen, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Jahr 2011 Hinweise zum Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen beschlossen, die hier herangezogen wurden, um die Verträglichkeit von Wohnen und Flugplatz zu prüfen und ausreichende Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Dazu sind die Fluglärmkonturen nach der 1. FlugLSV für Tag und Nacht zu ermitteln. Als Planungszone sollen Gebiete mit LAeq Tag ≥ 55 dB(A) am Tag und LAeq Nacht ≥ 50 dB(A) in der Nacht von der Siedlungsentwicklung freigehalten werden.

Als Siedlungsgebiete sind dabei Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung zu verstehen, in diesem Fall also das Allgemeine Wohngebiet und das Urbane Gebiet.

Die Geräuschbelastung durch den östlich des Plangebiets gelegenen Flughafen Braunschweig-Wolfsburg wurden entsprechend der Ergebnisse des Schallgutachtens zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg der AVIA Consult GmbH in die Berechnung einbezogen. Es wurden die Ergebnisse für den Immissionsort 7 – Wenden, Am Wasserwerk für den Prognosehorizont 2030 herangezogen.

Gemäß Fluglärmgutachten ergeben sich Pegel von LAeq = 46,6 dB(A) am Tag und LAeq = 26,98 dB(A) in der Nacht. Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind in diesem Bereich demnach keine Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Die ermittelten Pegel werden bei der Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels berücksichtigt, sodass die Geräuschimmissionen bei der Dimensionierung der

Außenbauteile einfließen. Konservativ wird ein Sicherheitszuschlag von 3 dB(A) berücksichtigt. Dementsprechend wird der Fluglärm mit einem Schallleistungspegel von $L_{Aeq} = 50$ dB(A) am Tag und $L_{Aeq} = 30$ dB(A) in der Nacht berücksichtigt.

Gesamtverkehrslärm:

Immissionsschutzrechtlich werden die Berechnungen zum Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehrslärm energetisch summiert und als Gesamtverkehrslärm zusammengefasst.

In der Gesamtbetrachtung sind bei freier Schallausbreitung tagsüber aufgrund des Verkehrslärms in Teilen des Geltungsbereichs A Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts um bis zu 6 dB(A) zu erwarten. Nachts ergeben sich rechnerisch Geräuschimmissionen in Höhe von bis zu 55 dB(A) innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sowie 57 dB(A) innerhalb des Urbanen Gebiets, sodass der schalltechnische Orientierungswert nachts um bis zu 10 dB(A) bzw. 7 dB(A) überschritten wird. Die höchsten Überschreitungen treten entlang der Veltenhöfer Straße bzw. der Planstraßen auf.

Unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung der zukünftigen Bebauung (entsprechend Nutzungsbeispiel) sind an den straßenzugewandten Fassaden dementsprechend hohe Geräuschimmissionen zu erwarten. In den rückwärtigen Bereichen werden unter der abschirmenden Wirkung der Gebäude deutlich geringere Geräuschimmissionen auftreten.

Da bei freier Schallausbreitung bis auf einzelne Bereiche im Urbanen Gebiet sowie ein geringer Teil im nördlichen Bereich der gesamte Geltungsbereich A von einer Überschreitung der Orientierungswerte betroffen ist, sind auch Außenwohnbereiche wie Balkone und Terrassen, aber auch beispielsweise die Außenspielfläche der Kitas entsprechend von Verkehrslärm belastet.

Zwar ergeben sich unter der Berücksichtigung abschirmende Wirkung der Gebäude (gemäß Nutzungsbeispiel) insbesondere im Zentrum des Geltungsbereichs A innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets an den straßenabgewandten Fassaden einige Bereiche mit Geräuschimmissionen unter 55 dB(A) - insgesamt treten jedoch an einem Großteil der Fassaden weiterhin Geräuschimmissionen von über 55 dB(A) auf. Innerhalb des Urbanen Gebiets liegen die Geräuschimmissionen an den Gebäudefassaden entlang der Veltenhöfer Straße sogar über 60 dB(A).

Hinsichtlich der Außenspielflächen der beiden Kitas ist in der exemplarischen Berechnung (gemäß Nutzungsbeispiel) zu erkennen, dass der Beurteilungspegel in beiden Flächen teilweise unter 55 dB(A) liegt und der Orientierungswert somit eingehalten werden kann.

In der Nacht treten im gesamten Geltungsbereich A Geräuschimmissionen über 45 dB(A) durch den Verkehrslärm auf. Selbst unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung innerhalb des Geltungsbereichs A ergeben sich in der Nacht lediglich an einzelnen Fassaden Geräuschimmissionen von unter 45 dB(A).

A.b Gewerbelärm

Gewerbliche Nutzungen:

Zu den immissionsrelevanten gewerblichen und industriellen Anlagen im Untersuchungsgebiet zählen die geplanten gewerblichen Nutzungen aus dem 1. Bauabschnitt des Bebauungsplans Wenden-West, das Industriegebiet südlich der Bundesautobahn A 2 sowie weitere Gewerbeeinheiten im Nord- und Südwesten.

Die Industrie-/Gewerbebetriebe im Untersuchungsraum südlich des Geltungsbereichs A wurden überwiegend bereits im schalltechnischen Gutachten Nr. B0361902 der Gesellschaft für Technische Akustik mbH vom 28.05.2020 bzw. in der ergänzenden Stellungnahme vom 10.11.2020 betrachtet. Die darin enthaltenen Emissionsansätze wurden dementsprechend geprüft und übernommen bzw. an den aktuellen Bestand angepasst. Zu den Ansätzen zählen auch die Eingangsdaten zum Übungsbetrieb der Feuerwehr.

Darüber hinaus befinden sich westlich und südlich des Plangebiets einige Gewerbeflächen, für welche schalltechnische Gutachten mit bauleitplanerischen Festsetzungen bezüglich des Immissionsschutzes (Vorgabe von flächenbezogenen Schallleistungspegel) vorhanden sind. Hier wurden die in den Bebauungsplänen festgesetzten angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel für die Berechnung herangezogen.

Für die übrigen Betriebe, welche für die schalltechnische Berechnung relevant sind, wurden bei der Berechnung typische flächenbezogene Schallleistungspegel zur Berücksichtigung der Geräuschemissionen in Ansatz gebracht. Bei der Vergabe der Emissionspegel wurde für ein Ergebnis auf der sicheren Seite von der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen ausgegangen.

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wurde auf Grundlage der TA Lärm („Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 („Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2“) unter Berücksichtigung der topografischen Parameter nach dem alternativen Verfahren für die Bodendämpfung gemäß Nr. 7.3.2 und einer Mittenfrequenz von 500 Hz ermittelt. Die meteorologische Korrektur wurde konservativ nicht in Ansatz gebracht.

Neben den Orientierungswerten der DIN 18005-1 sind auch die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm einzuhalten:

Allgemeines Wohngebiet (WA):	IRW = 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts,
Urbanes Gebiet (MU):	IRW = 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Damit liegt die Bemessungsgrenze gemäß TA Lärm für ein MU-Gebiet gegenüber den Orientierungswerten der DIN 18005 (60 dB(A)) tags 3 dB(A) höher.

Aufgrund des Gewerbelärms ergeben sich demnach im Geltungsbereich A im Allgemeinen Wohngebiet Geräuschimmissionen von maximal 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht sowie im Urbanen Gebiet 56 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht. Sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden somit im gesamten Geltungsbereich A eingehalten bzw. unterschritten.

Des Weiteren ist bei den hier vorliegenden Abständen zu den umliegenden Gewerbebetrieben nicht von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen auszugehen.

Eine Notwendigkeit zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen gegenüber Gewerbelärm ergibt sich somit nicht.

Landwirtschaftliche Nutzung (Beregnung):

An das Plangebiet grenzen verschiedene Ackerflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden. In Bezug auf die landwirtschaftliche Urproduktion von Nahrungsmitteln existieren keine gesetzlichen Vorgaben zum Schallimmissionsschutz.

Eine Beurteilung nach den Vorgaben der TA Lärm erfolgt für den Betrieb des Brunnens dementsprechend nicht.

A.c Freizeitlärm

Kinder- und Jugendzentrum einschließlich Skateanlage:

Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Kinder- und Jugendzentrum des Deutschen Roten Kreuzes. Neben einer Außenanlage mit Spielgeräten ist nördlich des Gebäudes eine Skateanlage mit verschiedenen Einrichtungen angeordnet. Bei der Berechnung wird sowohl die Nutzung der Skateanlage als auch die Kommunikationsgeräusche von Kindern bzw. Jugendlichen im Außenbereich während der Öffnungszeiten berücksichtigt.

Die Lärmquellen zum Freizeitlärm wurden im schalltechnischen Berechnungsmodell verortet und eine Schallausbreitungsrechnung gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der topografische und bauliche Parameter nach dem allgemeinen Verfahren für die Bodendämpfung (DIN ISO 9613-2) durchgeführt.

Die Ergebnisse zeigen, dass es innerhalb der Baugrenzen sowie an den geplanten Gebäudefassaden nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommt.

Die lauteste Geräuschspitze ist beim Skateboardfahren mit einem Schallleistungspegel von $L_{w\max} = 116 \text{ dB(A)}$ zu erwarten. Der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet wird am Tag in einem Abstand von 14 m eingehalten. Dieser Abstand wird hier eingehalten, sodass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind.

B Emissionen innerhalb des Geltungsbereichs A, die sich auf den Geltungsbereich A selbst und die umliegende schutzbedürftige Nutzung auswirken

In dem Bebauungsplan ist vorwiegend Wohnnutzung geplant. Diesbezüglich kann man in der Regel davon ausgehen, dass keine weiteren immissionsrelevanten Geräusche im Umfeld vom Plangebiet auftreten. Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebiets jedoch weitere Nutzungen vorgesehen, welche als immissionsrelevant eingestuft werden und dementsprechend im Folgenden näher betrachtet werden.

Dazu gehört das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen, die kleingewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets, die Nutzung der beiden Quartiersgaragen, die Nutzung der Spiel- und Jugendplätze sowie die zwei Kindertagesstätten.

Dabei wird sowohl der Schutzbedarf der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebiets als auch der bestehenden umliegenden Nutzungen berücksichtigt.

B.a. Vorhabenbezogener Verkehrslärm

Durch das geplante Wohnbaugebiet sowie die Nutzungen innerhalb des Urbanen Gebiets wird auf den umliegenden Verkehrswegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt, welches zu höheren Verkehrslärmimmissionen an der umgebenden Bebauung führt. Die Auswirkung dieses vorhabenbezogenen Verkehrslärms wurden in Anlehnung an die Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bzw. TA Lärm untersucht.

Dazu wurden die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Verkehrslärms an den nächstgelegenen am meisten betroffenen Gebäuden ermittelt. Hierbei handelt es sich um zwei geplante Gebäude aus dem Bebauungsplan WE 62, südlich der Veltenhöfer Straße, direkt gegenüber der Einmündung in den Geltungsbereich A und um die Bestandsbebauung Am Wasserwerk 1.

Die gutachterlichen Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich die Beurteilungsspiegel an den am meisten betroffenen Immissionsorten um maximal 2 dB(A) erhöhen werden. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen sind gemäß TA Lärm demnach nicht erforderlich. Darüber hinaus liegen die Geräuschemissionen auch im Prognose Planfall unter der Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht, sodass keine gesundheitsgefährdenden Geräuschemissionen an den schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten sind. Eine Notwendigkeit zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ergibt sich nicht.

B.b. Vorhabenbezogener Gewerbelärm

Kleingewerbe:

Bezüglich der gewerblichen Nutzungen innerhalb des festgesetzten Urbanen Gebiets (Arztpraxen, Kleingewerbe, Nahversorger, etc.) liegen zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch keine genauen Kenntnisse vor. Zur Berücksichtigung der geplanten Betriebe wurde bei der gutachterlichen Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels von der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen ausgegangen. Wesentliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten, sofern bei der Planung der Gewerbeeinheiten im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch einen schalltechnischen Nachweis sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Quartiersgaragen:

Bei den Emissionen von ausschließlich privat genutzten Stellplätzen im Bereich von Wohnhäusern gelten in der Regel das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Prinzip der Ortsüblichkeit. Kurzzeitige Geräuschspitzen, wie sie im Bereich von Pkw-Stellplätzen z.B. durch Türeenschlagen auftreten, gehören auch in Wohngebieten zu üblichen Alltagerscheinungen, die bei einer angemessenen Stellplatzanzahl unter ortsüblichen Umständen keine unzumutbaren Störungen hervorrufen.

Anders ist jedoch die Nutzung der Quartiersgaragen einzustufen. Hier wirken sich die Geräuschemissionen durch die Stellplatznutzung des gesamten Quartiers gebündelt an nur zwei Standorten auf wenige Betroffene aus. Des Weiteren ist eine Nutzung nicht nur durch Anwohner vorgesehen, sondern auch durch Besucher und

im Fall der Quartiersgarage im südlichen Teilbaugebiet auch durch Kunden und Gewerbetreibende. Die Beurteilung der Geräuschemissionen der Quartiersgaragen erfolgte daher - abweichend zur Beurteilung einer Stellplatznutzung an Wohnhäusern - in Anlehnung an die Vorgaben der TA Lärm. Entsprechend wurden konservativ sowohl die Fahrbewegungen aufgrund der Anwohnerstellplätze als auch die gewerblich genutzten Fahrbewegungen in die Berechnung einbezogen.

Für die Quartiersgarage im nördlichen Teilbaugebiet wurden 440 Stellplätze auf 5 Ebenen mit jeweils 88 Stellplätzen berücksichtigt. Für die Garage im südlichen Teilbaugebiet 500 Stellplätze auf 6 Ebenen mit jeweils 83 Stellplätzen. Dabei wurden 300 Stellplätze für Anwohner und 200 Stellplätze für die gewerblichen Nutzungen zugrunde gelegt.

Die Fassaden der Quartiersgaragen wurden als teilweise geschlossen angenommen, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei vollständig offenen Fassaden nicht eingehalten werden können. Die Geräuschemissionen aus den Quartiersgaragen wurden daher als vertikale Flächenquellen an deren Fassaden berücksichtigt.

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgte nach den Angaben der Parkplatzlärmstudie in Verbindung mit einer Untersuchung zu den Geräuschemissionen von Parkhäusern aus der Fachzeitschrift „Lärmbekämpfung“ (2000, Nr. 5, S. 175-179).

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen durch die Quartiersgaragen wurden die Gebäudelärmkarten an den geplanten Gebäudefassaden des städtebaulichen Entwurfes (Nutzungsbeispiel) berechnet.

Die Berechnungsergebnisse zeigen auf, dass eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden der Quartiersgaragen möglich ist.

Aus der gutachterlichen Berechnung lassen sich die erforderliche Mindestanforderung an die Schalldämmung der jeweiligen Fassaden ableiten, welche erforderlich sind um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den umliegenden Gebäuden sicherzustellen. Wesentliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten, sofern bei der Planung der Quartiersgaragen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch einen schalltechnischen Nachweis sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

B.c.....Sportanlagenlärm

Innerhalb des Grünzuges zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich des Bauabschnitts und auf der südlichen Grünfläche ist die Errichtung von Jugendplätzen mit verschiedenen Sportangeboten (z.B. Bolzplatz, Streetballplatz) zur Nutzung durch Kinder und Jugendliche aus dem Quartier vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung der jeweiligen Jugendspielflächen wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung und nach Jugendbeteiligung festgelegt. Für die Berechnung auf der südlichen Freifläche wurde zunächst exemplarisch die Nutzung eines Bolzplatzes als schalltechnisch kritischste Nutzung angenommen. Im Bereich der Grünachse wurde darüber hinaus die Nutzung von zwei Streetballplätzen mit 2 Körben angenommen.

Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschemissionen erfolgte nach den Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Betrachtet wurde dabei der kritischste Beurteilungszeitraum, sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeiten.

Damit ist gleichermaßen eine durchgängige Nutzung in den Zeiträumen werktags von 08.00-22.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09.00-22.00 Uhr abgedeckt.

Neben den Orientierungswerten der DIN 18005-1 sind auch die Immissionsrichtwerte (IRW) der 18. BImSchV einzuhalten:

Allgemeines Wohngebiet (WA): IRW = 55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit,
IRW = 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeit
mittags/abends,
IRW = 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeit
Morgens und
IRW = 40 dB(A) nachts

Urbanes Gebiet (MU): IRW = 63dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit ,
IRW = 63 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeit
mittags/abends,
IRW = 58 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeit
Morgens und
IRW = 45 dB(A) nachts

Damit liegt die Bemessungsgrenze gemäß 18. BImSchV für ein MU-Gebiet gegenüber den Orientierungswerten der DIN 18005 (60 dB(A)) tags außerhalb sowie innerhalb der mittäglichen und abendlichen Ruhezeit 3 dB(A) höher und innerhalb der morgendlichen Ruhezeit um 2 dB(A) niedriger.

Die Berechnung des Sportanlagenlärms erfolgte gemäß den Vorgaben der 18. BImSchV auf Grundlage der Berechnungsvorschriften der VDI 2714 („Schallausbreitung im Freien“) und VDI 2720/1 („Schallschutz durch Abschirmung im Freien“) für eine Immissionshöhe von 5,3 m. Konservativ wurde eine Mitwindwettersituation nach VDI 2714 und die Bodendämpfung nach Nr. 6.3 der VDI 2714 berücksichtigt.

Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV werden im Umfeld des Bolzplatzes für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) etwa ab einem Abstand von 40 m und für ein Urbanes Gebiet etwa ab einem Abstand von 11 m unterschritten.

Vom Streetballplatz zum Allgemeinen Wohngebiet ist ein Abstand von ca. 25 m notwendig. Innerhalb dieses Abstand um die exemplarisch betrachteten Standorte, befinden sich keine entsprechenden schutzbedürftigen Nutzungen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte treten demnach nicht auf. Eine Notwendigkeit zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ergibt sich unter diesen Voraussetzungen nicht.

Bei einer veränderten Standortwahl oder Nutzungsart der Jugendplätze kann dies hingegen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen. In diesem Fall sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren Schallschutzmaßnahmen notwendig, deren Möglichkeit sich aufgrund der Höhe der Wohnbebauung voraussichtlich auf eine Einschränkung der Nutzungsdauer reduzieren.

B.d. Freizeitlärm

In der öffentlichen Grünfläche in der südlichsten Spitze des Geltungsbereichs A, direkt an der Veltenhöfer Straße, ist ein Bereich vorgesehen, für den die Möglichkeit einer Nutzung für temporäre Veranstaltungen, wie z. B. Zirkus, Volksfest, Ponyreiten, Kleinmärkte (z. B. Geranienmarkt, Flechtkorbmöbelmarkt) angedacht ist.

Aufgrund der geringen Anzahl an abendlichen/nächtlichen Veranstaltungen, werden die in diesem Bereich vorgesehenen Veranstaltungen im Rahmen von Sondergenehmigungen als Seltene Ereignisse nach der Freizeitlärm-Richtlinie (Nds.) beurteilt und durch entsprechende immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Immissionsschutzbelange der schutzbedürftigen Nachbarschaft ausreichend berücksichtigt werden. Entsprechend sind im Rahmen der Planung zu diesem Bebauungsplan diesbzgl. keine immissionsschutzrechtlichen Vorkehrungen zu treffen.

B.e. Kinderlärm im Geltungsbereich A

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind im Allgemeinen unter dem Aspekt der „Sozial-Adäquanz“ zu bewerten. Da Geräuscheinwirkungen durch Kinder notwendigerweise zum menschlichen Zusammenleben gehören, ist „Kinderlärm“ mehr als Lärm anderer Verursacher zumutbar und i. d. R. hinzunehmen.

Unabhängig davon ist jedoch im Einzelfall sicherzustellen, dass Anwohner nicht über ein annehmbares Maß hinaus in Häufigkeit und Stärke durch Kinderlärm beaufschlagt werden. Dabei darf bei der Beurteilung von Kinderlärm das Maß der Erheblichkeit explizit nicht an Immissionsricht- oder -grenzwerten festgemacht werden.

Kinderspielflächen:

In den Grünflächen werden zwischen den Jugendplätzen auch Kinderspielbereiche angeordnet. Diese sind gemäß § 22 BImSchG Abs. 1a immissionsschutzrechtlich als sozialadäquat zu beurteilen; entsprechend ist Kinderlärm im Allgemeinen hinzunehmen.

Die genaue Lage im Grünstreifen und die Ausgestaltung der Kinderspielflächen sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans WE 63 noch nicht bestimmt. Es ist vorgesehen die Spielflächen so anzuordnen, dass sie den geringstmöglichen Einfluss auf die nördlich und südlich des Grünstreifens vorgesehene Wohnbebauung ausüben. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft Geräusche von den Spielflächen wahrzunehmen sein werden. Unzumutbare Belastungen durch Kinderlärm sind jedoch nicht zu erwarten.

Kindertagesstätte:

Durch das Neubaugebiet entsteht ein Bedarf an Kita- und Krippenplätzen, der vor Ort in den bestehenden Betreuungseinrichtungen nicht gedeckt werden kann. Demzufolge besteht ein Bedarf an zwei max. 5-Gruppen-Kindertagesstätten. Eine Kindertagesstätte wird im Westen des nördlichen Teilbaubereichs und die andere im Osten des südlichen Teilbaubereichs jeweils direkt am Grünzug angeordnet, der die beiden Baubereiche trennt. Die überbaubaren Flächen sind dabei auf den Kita-Grundstücken so angeordnet, dass sie möglichst nah an die Siedlungskörper heranreichen. Somit wird zum einen die Plan- und Bestandswohnbebauung vom Kinderlärm abgeschirmt und zum anderen werden die Außenspielbereiche in Richtung des attraktiven Grünzugs ausgerichtet.

Somit sind derzeit für die geplanten Kindertagesstätten keine besonderen Gründe erkennbar, dass das auch hier geltende Toleranzgebot des BImSchG in Bezug auf die geplante Wohnbebauung in unzumutbarer Weise überschritten wird.

C Lärmpegelbereiche/Maßnahmen zum Schallschutz

C.a. Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A geplanten schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschosshöhe (1. OG) bei freier Schallausbreitung ohne bauliche Anlagen sowie für das jeweils am stärksten betroffene Geschoss fassadengenau gemäß städtebaulichen Entwurf (Nutzungsbeispiel) schalltechnisch berechnet.

Da im Plangebiet die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen herrührt, ist die Überlagerung dieser verschiedenen Schallimmissionen zu berücksichtigen. Entsprechend berechnen sich gemäß DIN 4109 (2018) die resultierenden Außenlärmpegel aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln, hier von Verkehr (Straße, Schiene, Wasser, Luft) und Gewerbe.

Grundsätzlich gilt der Fluglärm als Bestandteil des Verkehrslärms und fließt somit gemäß DIN 4109 in die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels und demzufolge in die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ein.

Dies vorangestellt errechnen sich innerhalb des Geltungsbereichs A die maßgeblichen Außenlärmpegel. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis V. Der Straßenverkehrslärm erweist sich dabei südlich und entlang der Planstraßen und der Schienenverkehrslärm entlang der Stadtbahntrasse als pegelbestimmend. Entsprechend verringern sich die Pegel mit größer werdendem Abstand zu den Verkehrswegen. Dementsprechend liegt entlang der Veltenhöfer Straße der Lärmpegelbereich V (71 bis 75 dB(A)), im Bereich der Planstraßen sowie der Stadtbahn der Lärmpegelbereich IV (66 bis 70 dB(A)) und in den übrigen Bereichen der Lärmpegelbereich III (61 bis 65 dB(A)) vor. Die Lärmpegelbereiche ergeben sich aus den berechneten Außenlärmpegeln, welche innerhalb der Baugrenzen zwischen 61 und 71 dB(A) liegen.

C.b. Maßnahmen zum Schallschutz

Die Ermittlung der Geräuschbelastung im Geltungsbereich A zeigt, dass zum Teil Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch den Verkehrslärm zu erwarten sind. Auch die Grenze für gesunde Schlafverhältnisse bei gekipptem Fenster wird im Plangebiet überschritten. Die Auswirkungen des Verkehrslärms in Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind als wesentlich einzustufen.

Aufgrund des Gewerbelärms aus dem umliegenden Gewerbegebieten treten im Plangebiet keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sofern die folgenden Empfehlungen bezüglich der vom Plangebiet ausgehenden Geräuschquellen (Gewerbe, Quartiersgaragen, Jugendplätze) beachtet werden, sind diesbezüglich ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

- Bei der Planung der Gewerbeeinheiten ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch einen schalltechnischen Nachweis sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
- An den Fassaden der Quartiersgaragen sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
- Hinsichtlich der Jugendspielflächen sind Mindestabstände zu den schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. Bei abweichenden Standorten und/oder Nutzungsarten werden Schallschutzwände oder eine verkürzte Nutzungsdauer notwendig sein.

Ggf. ist im Zuge der Genehmigungsplanung eine erneute Betrachtung der jeweiligen Geräuschquellen notwendig.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der schalltechnischen Untersuchung sind zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen und werden nach planerischer Abwägung im erforderlichen Umfang festgesetzt. (s. Kap. 5.7).

D Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und einschließlich des Baustellenverkehrs, sind bezüglich Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein geräuschintensiver Betrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nacharbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden – z. B. typischerweise Betonagen –, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

Geltungsbereiche B., C., D. und E.

Bei der Nutzung zur Entwicklung und Erhaltung der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen.

Bauphase

Bauarbeiten sind hier nicht geplant. Bei einer weiterhin ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zur Entwicklung und Erhaltung der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen sind keine weiteren Lärmbeeinträchtigungen innerhalb und außerhalb der Geltungsbereiche zu erwarten.

4.4.1.2 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Im Norden und im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich A. Deren Bewirtschaftung kann im Geltungsbereich saisonal zu Staub-, Geruchs- und Lichtbeeinträchtigungen führen. Im Nahbereich der Stadtbahntrasse sind Erschütterungen möglich. Da der Geltungsbereich A selbst zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird und lediglich in einem schmalen Streifen im nördlichen Bereich eine kleingartenähnliche Nutzung besteht, ergeben sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Geltungsbereich A selbst kann jedoch die östlich angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung und die im Süden festgesetzten neue Wohnbebauung Bebauungsplan „Wenden-West 1. BA“, WE 62 beeinträchtigen. Landwirtschaftliche Nutzungen gelten grundsätzlich als privilegiert und sind als ortsüblich zu bewerten, so dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung auftretende Beeinträchtigungen im Allgemeinen hinzunehmen sind.

Darüber hinaus sind keine weiteren sonstigen Emissionen bzw. Immissionen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich A oder die umliegenden Nutzungen nachteilig auswirken.

Geltungsbereich B, C, D und E

Durch die eigene Bewirtschaftung und die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Geltungsbereiche B-F sowie deren nähere Umgebung neben den o. g. Geräuschimmissionen saisonal von weiteren Immissionen wie Staub-, Geruchs-, und Lichtimmissionen betroffen. Immissionsrelevante Konflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A, B, C, D und E

Ohne Durchführung der Planung sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Durch die Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können auch weiterhin saisonal Staub-, Geruchs-, und Lichtimmissionen auftreten; eine erhebliche Beeinträchtigung auf die geplante Wohnnutzung ist dabei nicht zu erwarten. Landwirtschaftliche Nutzungen gelten grundsätzlich als privilegiert und sind als ortsüblich zu bewerten, so dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung auftretende Beeinträchtigungen im Allgemeinen hinzunehmen sind.

Im Nahbereich der Stadtbahntrasse sind Erschütterungen möglich, die sich jedoch aufgrund des vorgesehenen baulichen Abstands nicht nachteilig auf die geplante Bebauung auswirken.

Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung im Geltungsbereich A ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) aus dem Geltungsbereich heraus an den umliegenden Nutzungen (Bestandsbebauung und Bauabschnitt 1) zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Geltungsbereich B, C, D, E und F

Bei der Nutzung zur Entwicklung und Erhaltung der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen.

Bauphase

Geltungsbereich A

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, hier Staub-, Geruchs-, Licht- und Erschütterungsemissionen, verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind jedoch keine Spundwände oder Pfahlgründungen in der Bauphase notwendig, so dass außer Baustellenverkehr keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten sind. Ist im Rahmen der Bauphase widererwarten mit relevanten Erschütterungen zu rechnen, sind die entstehenden Erschütterungen durch die Baumaschinen und/oder den Bauverkehr insbesondere an den umliegenden Wohnhäusern im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 („Erschütterungen im Bauwesen“) sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist im Einzelfall empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

Geltungsbereich B, C, D, E und F

Bauarbeiten sind hier nicht geplant. Bei einer weiterhin ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zur Entwicklung und Erhaltung der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen sind keine weiteren Beeinträchtigungen innerhalb und außerhalb der Geltungsbereiche zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für den Geltungsbereich A liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros LaReG, Braunschweig, 19.10.2021 inklusive Nachkartierung (Stand 19.08.2022) vor. Für die Geltungsbereiche B, C, D und E wurde keine gesonderte Untersuchung zum Artenschutz durchgeführt. Durch die bislang intensive landwirtschaftliche Nutzung ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nur mit den für solche Flächen üblichen Arten der offenen Feldflur zu rechnen. Deren Vorkommen wird von den hier geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht betroffen. Ein Erfordernis für eine gesonderte Untersuchung besteht somit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Schutzgebiete und -objekte:

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde im Jahr 2020 eine Biotoptypenkartierung vorgenommen (LaReg, Stand 19.10.2021).

Der Großteil des Plangebiets (Geltungsbereich A) besteht aus Ackerland. Daneben kommen Ruderalfluren und Kleingartenanlagen vor. Zudem befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen (Trockenrasen). Die betroffenen Bereiche wurden im Jahr 2022 noch einmal nachkartiert, um eine flächenscharfe Abgrenzung zu erreichen. Sonstige flächen- oder objektbezogene Schutzansprüche nach Naturschutzrecht liegen im Plangeltungsbereich und angrenzend nicht vor, d. h. es sind keine Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Artenschutz:

Auf den im Jahr 2020 vorgenommenen Erfassungen zu Flora und Fauna basierend wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (LaReg, Stand 19.10.2021). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse vorliegt.

Als Brutvogellebensraum kommt dem Vorhabengebiet eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) zu. Hervorzuheben ist das Vorkommen von vier Feldlerchenrevieren mit Brutverdacht auf den Offenlandflächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Als Fledermauslebensraum kommt dem Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung (Wertstufe IV) zu. Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Insgesamt wurden über Ortungsrufe drei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet detektiert. Dabei war die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art. Daneben wurden der Große Abendsegler sowie die Breitflügelfledermaus festgestellt.

Bei der Überprüfung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse wurden sieben potenziell geeignete Habitatbäume mit entsprechenden Strukturen (Astlöcher, Stammspalten, abstehende Rinde) identifiziert.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 ein Vorkommen der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) festgestellt.

Geltungsbereich B

Bei der Fläche in der Gemarkung Wenden handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit den spezifischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Geltungsbereich C

Bei dem Geltungsbereich in der Gemarkung Veltenhof handelt es sich um eine Fläche, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den städtischen Pool als Acker genutzt wurde mit den spezifischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Derzeit liegt die Fläche brach.

Geltungsbereich D

Bei dem überplanten Bereichen in der Gemarkung Waggum handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit den spezifischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Geltungsbereich E

Bei dem überplanten Bereich in der Gemarkung Rüningen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit den spezifischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A, B, C, D und E

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Arteninventars zu erwarten. Dies betrifft sowohl Geltungsbereich A als auch die externen Geltungsbereiche B-E. Die bisherigen Nutzungen würden voraussichtlich fortgeführt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Im Geltungsbereich A werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen der Agrarlandschaft, Ruderalfluren und Trockenrasenbiotopen überplant. Bislang unversiegelte Flächen sollen bebaut werden, was mit einer Veränderung bzw. dem Verlust von Habitaten und der Vegetation einhergeht.

Schutzgebiete und –objekte:

Bei Umsetzung der Planung kommt es infolge der Bebauung zum Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (Trockenrasen). Auch in den Teilbereichen, die als Grünfläche festgesetzt sind, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Flächen infolge der zu erwartenden intensiven Freizeitnutzung nicht als Trockenrasen erhalten lassen. Der geschützte Trockenrasen wird vollumfänglich durch die Anlage eines gleichartigen Biotops im Geltungsbereich C ausgeglichen.

Artenschutz:

Im Geltungsbereich A werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen der Agrarlandschaft, Ruderalfluren und Trockenrasenbiotopen überplant. Bislang unversiegelte Flächen sollen bebaut werden, was mit einer Veränderung bzw. dem Verlust von Habitaten und der Vegetation einhergeht.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt eine Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse fest. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Erforderlich sind Bauzeitenregelungen, fachkundige Besatzkontrollen und Schaffung von Ersatznisthilfen für Vögel und Ersatzquartiere für Fledermäuse. Für den Habitatverlust der gefährdeten Feldlerche sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Blühstreifen).

Weiterhin wurde das Vorhandensein der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke festgestellt. Die Lebensraumansprüche dieser Art finden im Zuge des Ausgleiches für die Trockenrasenbestände im Kompensationskonzept Berücksichtigung. Im Rahmen der Erschließung sind mögliche weitere Schutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit Umsetzung der Planung wird es im Geltungsbereich A zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstrukturen kommen. Mit Umsetzung der Vermeidungs- und externen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine als erheblich und nachteilig zu wertenden umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Geltungsbereiche B, C, D und E

In den Geltungsbereichen B, C, D und E wirken sich die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus. Die Agrarlandschaft wird durch Umwandlung von Acker in Grünland extensiviert und durch Gehölzpflanzungen naturschutzfachlich aufgewertet. Für die Feldlerche werden mit der Anlage von Blühstreifen und für die Blauflügelige Ödlandschrecke mit der Entwicklung von Trockenrasen artspezifische Maßnahmen umgesetzt.

4.4.3 Fläche

Das Schutzgut Fläche stellt eine bedeutsame begrenzte natürliche Ressource dar und ist als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden zu betrachten. Planungsrechtliche Inanspruchnahme von Fläche ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht und sich negativ auf viele verschiedene Schutzgüter auswirkt.

Bis spätestens 2030 soll in Niedersachsen die Neuversiegelung von Böden auf 3 Hektar pro Tag eingeschränkt werden. Die Bedeutung dieser Einschränkung wird nicht nur angesichts der klimatischen Entwicklung immer drängender. Landwirtschaftliche Flächen sollten weiter zur Nahrungsmittelproduktion, unversiegelte Flächen allgemein in ihrer Funktion für den Wasserhaushalt, die Biodiversität etc. erhalten werden.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Als bisher weitestgehend unbebaute und zum größten Teil landwirtschaftlich genutzte Fläche kommt dem Plangebiet (Geltungsbereich A) innerhalb des Stadtgebietes von Braunschweig eine allgemeine Bedeutung zu, zumal in der Stadt bzw. im Ballungsgebiet Braunschweig Ackerflächen für die Landwirtschaft besonders knapp

sind. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit (ackerbauliches Ertragspotenzial) der Flächen ist als „mittel“ einzustufen.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, wobei die Ackerfläche im Geltungsbereich C derzeit brach liegt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A, B, C, D und E

Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation ist eine Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche nicht zu erwarten. Die Flächen bleiben in ihrer Funktion für den Wasserhaushalt, die Biodiversität etc. erhalten. Die Ackerflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Mit der Umsetzung der Planung werden die derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und Flächen für Freiraumnutzungen umgewandelt. Mit der Inanspruchnahme der Ackerflächen für die Siedlungserweiterung wird der Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion Grund und Boden entzogen. Dieser Flächenentzug ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen, da aktuell keine alternativen Flächen als Ersatzland zur Verfügung stehen.

Die Realisierung von neuen Verkehrs- und Bauflächen führt zudem zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bebauung. Weiter Folgewirkungen des Flächenverbrauchs sind Zersiedelung, Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Reduktion der Wasserversickerungsfähigkeit sowie ein verändertes Kleinklima.

Auf der geplanten öffentlichen Grünfläche kann die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten und in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion möglicherweise sogar gestärkt werden.

Die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche sind als wesentlich einzustufen. Maßnahmen zum Rückbau an anderer Stelle stehen im Stadtgebiet aktuell nicht zur Verfügung.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die Ausweisung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen ermöglicht im Geltungsbereich A den gesetzlich vorgeschriebenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Flächenverbrauch durch Versiegelungen sind in den Geltungsbereichen B, C, D und E nicht vorgesehen. Durch die naturnahe Bewirtschaftung entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Gleichwohl werden die Grundstücke durch Ausgleichsmaßnahmen der intensiven Landwirtschaftsnutzung entzogen und gehen in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion verloren. Ersatzflächen stehen nicht zur Verfügung. Ausgleichsflächen werden daher nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

4.4.4 Boden

Für den Geltungsbereich A liegen ein bautechnisches Bodengutachten des Ingenieurbüros GGU (12.12.1996) einschließlich eines Nachtrags zur Versickerung von Niederschlagswasser (August 2022) sowie eine umwelttechnische Oberbodenuntersuchung des Geobüros Gifhorn (31.05.2021) vor. Zur Überprüfung und Planung der Versickerbarkeit von Niederschlagswasser wurden ergänzende Untersuchungen des im Plangebiet anstehenden Baugrundes erforderlich. Daher wurde durch das Büro BGA Ingenieurbüro für Baugrund-Grundwasser-Altlasten noch eine ergänzende Oberbodenuntersuchung erstellt (04.07.2023).

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Im Bereich der Ackerflächen liegt Oberboden in Stärken von ca. 0,3 m bis 0,4 m vor. Es handelt sich dabei im südwestlichen Drittel des Plangebietes um Mittlere Podsol-Braunerdeböden, im überwiegenden Teil des Plangebietes um Mittlere Gley-Podsole. Der Natürlichkeitsgrad sowie die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als mittel zu bewerten. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als mittel zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Die Oberböden des Streifens mit kleingartenähnliche Nutzungen und den kleineren Gebäuden sind wahrscheinlich z. T. stark anthropogen überprägt. Der Natürlichkeitsgrad dieser Böden ist insofern als gering zu bewerten.

Unter dem Oberboden liegen die natürlich anstehenden Sande und Kiese der Niederterrasse vor. Ab etwa 5 m Tiefe steht Geschiebelehm, nach Norden und zur Tiefe auch Ton der Oberkreide-Formation an.

Die Sande und Kiese bilden einen Porengrundwasserleiter mit zusammenhängendem freiem Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel ist nach den Ergebnissen der Baugrunderkundung zwischen ca. 2 m und 3 m unter Geländeoberkante zu erwarten. Die höchsten Grundwasserspiegel werden nochmal rd. 1 m höher vorliegen.

Eine planmäßige technische Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasserstand, Baugrundaufbau) möglich.

Die im Untergrund unter dem Mutterboden anstehenden Sande weisen überwiegend eine mäßige vertikale Durchlässigkeit von $3 \cdot 10^{-5}$ bis $7 \cdot 10^{-5}$ m/s auf. Die obere Sandschicht weist lediglich lokal mit $2 \cdot 10^{-4}$ m/s eine höhere Durchlässigkeit auf. Grundsätzlich weisen die anstehenden Sande eine ausreichende Durchlässigkeit für die Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser auf. Eine Versickerung von Niederschlagsabflüssen über Mulden ist gemäß DWA-A 138 bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von mind. $k_f \geq 5 \cdot 10^{-6}$ m/s möglich.

Zwischen der Infiltrationsebene von Versickerungsanlagen und den "mittleren höchsten Grundwasserständen" ist gemäß DWA-A 138 ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Dies ist bei den hier zu erwartenden "mittleren höchsten Grundwasserständen" vollständig möglich.

Im Rahmen der umwelttechnischen Untersuchungen des Geobüros Gifhorn (31.05.2021) wurden darüber hinaus auf drei Teilflächen Oberflächenmischproben in Tiefen von 0,0 m bis 0,3 m und von 0,3 m bis 0,6 m entnommen und auf Schadstoffparameter gemäß BBodSchV untersucht. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch für eine Nutzung als Wohngebiet werden von den gemessenen Konzentrationen eingehalten und sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten. Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor. An den südwestlichen Rand des Plangebietes grenzt die Altablagerung E8/5 an.

Die Baugrundverhältnisse sind als günstig einzustufen. Insgesamt liegt eine ausreichende Tragfähigkeit für Gebäude, Kanäle und Straßen vor. Für Erdarbeiten mit größeren Aushubtiefen sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich.

Im Planbereich bzw. direkt angrenzend befinden sich Grundwassermessstellen.

Geltungsbereich B

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Bei den Böden handelt sich dabei um Mittlere Gley-Podsole.

Der Natürlichkeitsgrad ist nach der Bodenfunktionskarte als „mittel“ zu bewerten, die Ertragspotentiale der Flächen als „gering“. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „mittel“ zu bewerten.

In dem Geltungsbereich B liegen keine bekannten Altlasten vor.

Geltungsbereich C

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine aktuell brachliegende vormals landwirtschaftlich genutzte Fläche. Bei den Böden handelt sich dabei um Mittlere Gley-Braunerde.

Der Natürlichkeitsgrad ist nach der Bodenfunktionskarte als „mittel“ zu bewerten, das Ertragspotential der Fläche als „gering“. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „mittel“ zu bewerten.

In dem Geltungsbereich C liegen keine bekannten Altlasten vor.

Geltungsbereich D

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Bei den Böden handelt sich dabei um Tieferen Gley sowie Mittlere Gley-Braunerde.

Der Natürlichkeitsgrad ist nach der Bodenfunktionskarte als „mittel“ zu bewerten, das Ertragspotential der Fläche als „gering“. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „mittel“ zu bewerten.

In dem Geltungsbereich D liegen keine bekannten Altlasten vor.

Geltungsbereich E

Bei dem überplanten Bereich (Geltungsbereich E) handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Bei den Böden handelt sich dabei überwiegend um Braunerde, im nordöstlichsten Teilbereich um Pararendzina.

Der Natürlichkeitsgrad ist nach der Bodenfunktionskarte als „mittel“ zu bewerten, das Ertragspotential der Fläche überwiegend als „sehr gering bis gering“, im nordöstlichsten Teilbereich dagegen als „sehr hoch“. Die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als „mittel“, im nordöstlichsten Teilbereich als hoch zu bewerten.

In dem Geltungsbereich E liegen keine bekannten Altlasten vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Acker- und Grünflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei Durchführung der Planung gehen in großen Bereichen des Plangebietes der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen sowie das Ertragspotenzial der Flächen verloren. Zudem werden große Flächen durch die geplanten Gebäude und Straßen versiegelt. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als „mittel bis groß“ zu bewerten.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Mit der Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung naturnaher und extensiver Biotop- und Nutzungsstrukturen auf den externen, bislang intensiv ackerbaulich genutzten Ausgleichsflächen (Geltungsbereiche B, C, D, und E) können dort die natürlichen Bodenfunktionen erhalten und aufgewertet und die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden insgesamt verringert werden.

Abfallrecht:

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen werden keine Festsetzungen getroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind jedoch zu beachten.

Kampfmittel:

Der Geltungsbereich A ist zu 98 % der Gesamtfläche nicht kampfmittelverdächtig. Eine Ausnahme bildet der südöstliche Bereich an der Veltenhöfer Straße. Die Fläche ist im Rechtsplan entsprechend als Kampfmittelverdächtig gekennzeichnet.

In den Geltungsbereichen B, C, D und E besteht Kampfmittelverdacht.

Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für diese Bereiche Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.4.5 Wasser

Mit der Zielsetzung die Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist, wurde im Rahmen der Planung ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH) erstellt. Demnach ist zur Förderung der lokalen Grundwasserneubildung vorrangig die ortsnahe Versickerung als Alternative zur Ableitung von Niederschlagswasser vorgesehen.

Starkregen:

Starkregen bezeichnet sehr große Regenmengen, die innerhalb kurzer Zeit fallen. Solche Starkregenereignisse können zu Überflutungen, nicht nur in der Nähe von Gewässern, sondern im gesamten Gebiet führen. Je nach Stärke des Ereignisses besteht die Gefahr von erheblichen Personen- und Sachschäden.

In den vergangenen Jahren gab es in Braunschweig mehrfach intensivere Starkregenereignisse. Durch den Klimawandel ist in Zukunft häufiger und mit stärkeren Starkregenereignissen zu rechnen.

Mit der Veröffentlichung der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig für das Stadtgebiet beschreibt „Starkregen“ Regenereignisse, bei denen so hohe Wassermengen auftreten, dass die Bemessungsgrenzen bzw. die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisationen erheblich überschritten werden und die Niederschläge daher unkontrolliert abfließen. Die Bezeichnung Starkregen beschreibt demnach einen Bereich, der außerhalb der kommunalen Überflutungsvorsorge liegt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Wasserwirtschaftlich wird das Plangebiet (Geltungsbereich A) durch die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Die weiteren Nutzungen sind wasserwirtschaftlich unerheblich. Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

Die Grundwasserqualität wird durch die landwirtschaftliche Nutzung, z. B. durch Nährstoffeinträge, beeinflusst. Das Plangebiet ist bisher kaum versiegelt. Daher liegt eine weitgehend natürliche Grundwasserneubildung vor. Es sind Grundwasserstände von teilweise (südwestlicher Bereich) bzw. vielfach (nordöstlicher Bereich) kleiner/gleich 2 m unter GOK oder Staunässe zu erwarten.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Aus der Starkregenanalyse ergeben sich im Plangebiet betroffene Flächen.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die Flächen des Geltungsbereiches B werden landwirtschaftlich genutzt und sind bisher unversiegelt. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Die Bereiche sind nur geringfügig durch Überflutungen bei Starkregen betroffen.

Geltungsbereich C ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Der Bereich ist im nordöstlichen Teil mäßig durch Überflutungen bei Starkregen betroffen.

Geltungsbereich D ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Der Bereich ist durch Überflutungen nur geringfügig betroffen. Auf den umliegenden Flächen sind z. T. erhebliche Überflutungen zu erwarten und es sind relevante Fließwege vorhanden.

Geltungsbereich E ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Der Bereich ist durch Überflutungen nur geringfügig betroffen. In Teilen gibt es relevante Fließwege (Fließrichtung West/Nordwest).

Die Geltungsbereiche B, C, D und E liegen nicht im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Bienroder Weg oder in einem Überschwemmungsgebiet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

In den Geltungsbereichen sind keine wasserwirtschaftlichen Veränderungen ohne Durchführung der Planungen anzunehmen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Veränderungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung wirken sich nachhaltig auf den natürlichen Wasserhaushalt und den Wasserkreislauf aus, da Flächen für die Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser verloren gehen. So wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grund- bzw. Bodenwasseranreicherung durch den Entzug von Sickerwasser reduziert. Zudem wird mit der Überplanung im Geltungsbereich A eine neue Topografie geschaffen, die zu einer Verschiebung der im Rahmen der stadtweiten Starkregenanalyse simulierten Überflutungen im Plangebiet führen wird. Infolge dessen kann es zu einer Verschlechterung der Grundwasserneubildung sowie zu Schäden infolge von lokalen Starkregenereignissen kommen.

Daher soll einerseits über die Begrenzung der Grundflächenzahl bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche und der Begrenzung der Überschreitungsmöglichkeiten gemäß §19 Abs. 4 BauNVO der Versiegelungsgrad begrenzt werden und die Eingriffsfolgen gemindert werden. Zur Minderung der Eingriffsfolgen und Sicherung des natürlichen Wasserhaushalts sieht das Regenwasserbewirtschaftungskonzept (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH) darüber hinaus eine dezentrale Regenwasserversickerung auf öffentlichen wie auch privaten Grundstücken vor. Positiv auf die Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung des Niederschlagswassers

wirken sich dabei auch die Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Anlage von Muldenflächen aus. Die lokale Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser dient im Sinne der Klimafolgenanpassungen gleichzeitig zur Minderung der Risiken sommerlicher Hitzeperioden und anhaltender Trockenheit sowie durch Überflutungen aus Starkregen.

Mit Umsetzung des Regenwasserbewirtschaftungskonzepts verbleiben somit keine als erheblich und nachteilig zu wertenden umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Starkregen

Starkregen bezeichnet sehr große Regenmengen, die innerhalb kurzer Zeit fallen, so dass selbst die im Regenwasserbewirtschaftungskonzept vorgesehenen Notüberläufe (z.B. Anschlüsse an die Regenwasserkanalisation oder Überlaufschweller in den Versickerungsmulden) das abfließende Niederschlagswasser aufgrund ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit oder Beeinträchtigung (z.B. Verstopfung mit Schwemmgut) nicht mehr aufnehmen können. In diesem Fall staut sich das Niederschlagswasser auf der Oberfläche oder fließt dem Geländegefälle folgend auf der Oberfläche bis zum nächsten Tiefpunkt ab. Solche Starkregenereignisse können daher zu Überflutungen im Gebiet führen. Je nach Stärke des Ereignisses besteht die Gefahr von erheblichen Personen- und Sachschäden.

Da das Gelände im südlichen Bereich des Geltungsbereichs A von Süden nach Norden in den zentralen Grüngürtel um 0,75 bis 1,0 m abfällt, wird das Niederschlagswasser bei solchen Starkregenereignissen weitgehend dem Gefälle entsprechend aus dem Südteil des Geltungsbereichs A in Richtung Grünfläche abfließen (Geländetiefpunkt). Zudem werden die straßenbegleitenden Versickerungsmulden gemäß dem Regenwasserbewirtschaftungskonzept (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH) alle in Richtung zum zentralen Grünzug ausgerichtet sein, so dass auch das Gefälle der Straßen und Wege dieser Ausrichtung folgt. Sie werden bei Starkregenereignissen demnach als Fließwege dienen und das Niederschlagswasser gezielt in den zentralen Grünzug ableiten.

Im nördlich des Grünzuges gelegenen Teil des Baugebietes weist das Gelände Höhen zwischen ca. 69,0 und 69,50 m NHN auf. Das Gefälle ist nicht in Richtung Grünzug ausgerichtet, sondern relativ flach und bewegt sich auf einer Geländehöhe um ca. 69,25 m NHN, ähnlich wie im angrenzenden Grünzug. In diesem Bereich des Baugebietes besteht daher aufgrund des relativ ebenen Geländes das Risiko eines flächenhaften Einstaues.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Mit dem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung und einer naturnahen Entwicklung ist von einer wasserwirtschaftlichen Aufwertung dieser Bereiche auszugehen, da nachteilige Beeinflussung wegfallen werden.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Eine klimaökologische Ersteinschätzung auf Basis der gesamstädtischen Klimaanalyse Braunschweig (GEO-NET 2017) zeigt, dass das Plangebiet (Geltungsbereich A) im Bereich einer Kaltluftleitbahn liegt und ihm eine hohe bioklimatische Bedeutung zukommt. Insbesondere die nach Westen und Nordwesten geöffnete Lage mit

Freiflächen landwirtschaftlicher Nutzung sorgt für einen bedeutenden Zustrom von Kaltluft in die anliegenden Wohn- und Gewerbegebiete.

Daher wurde durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH ein Klimaökologisches Fachgutachtendes erstellt, das die aktuelle klimaökologische Situation im Plangebiet (Geltungsbereich A) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Gebiete detailliert betrachtet und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die klimaökologischen Funktionen mithilfe von Modellrechnungen untersucht und beurteilt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Nachts produzieren die großen Freiflächen Kaltluft, die über Ausgleichsströmungen die angrenzenden Siedlungsbereiche erreicht und bis zu 200 m in die Bebauung eindringt und bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen die bioklimatische Situation verbessert.

Am Tage herrscht im Bereich des Plangebietes eine in Teilen mäßige, zumeist aber starke bis sehr starke Wärmebelastung vor. Hier macht sich der Einfluss der geringen Vegetation auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Einfluss der naheliegenden, städtischen Bebauung bemerkbar.

Die Flächen nördlich des Plangebiets liegen im Bereich eines großflächigen, sich in nördlicher Richtung bis an den Stadtrand reichenden Kaltluftentstehungsgebietes, welches die Luftleitbahn XIII Thune / Wenden initiiert, die durch das Plangebiet (Geltungsbereich A) hindurch Frischluft in die gegenwärtige Siedlungsstruktur hinein-führt.

Geltungsbereich B

Die Fläche liegt nördlich an den Mittellandkanal angrenzend, im Bereich eines großflächigen, sich in nördlicher Richtung bis an den Stadtrand erstreckenden Kaltluftentstehungsgebietes, welches die Luftleitbahn XIII Thune / Wenden initiiert. Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur handelt es sich um einen sehr wichtigen klimaökologische Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.

Geltungsbereich C

Die Fläche liegt nördlich des Mittellandkanals im Bereich der Okeraue mit östlich angrenzendem Gewerbegebiet. Die Fläche weist entsprechend des aktuellen Klimagutachtens eine hohe bioklimatische Bedeutung auf. Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur handelt es sich um einen wichtigen klimaökologische Ausgleichsraum mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.

Geltungsbereich D

Die Fläche liegt am nördlichen Stadtrand zwischen Beberbach und Ortslage Wag-gum. Die Fläche weist entsprechend des aktuellen Klimagutachtens eine hohe bioklimatische Bedeutung auf. Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur handelt es sich um einen wichtigen klimaökologische Ausgleichsraum mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.

Geltungsbereich E

Die klimaökologische Ausgleichsfläche liegt westlich von Rüningen als Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes, welches die Luftleitbahn IX.b IX.a initiiert. Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur handelt es sich um einen besonders wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A, B, C, D und E

Ohne Durchführung der Planung bleibt die gegenwärtige bioklimatische Situation bestehen. Die Ökosystemleistung der Flächen bleibt erhalten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei Durchführung der Planung ist eine Veränderung der klimaökologischen Situation zu erwarten. Die erhöhte Versiegelung durch die geplante Bebauung verursacht einen Anstieg der Wärmebelastung, während die Strömungshindernisse eine Durchströmung und somit das Kaltluftprozessgeschehen behindern.

Die Umwandlung der Nutzung von größtenteils Freiland und landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Siedlungsbebauung verringert die Funktion der Kaltluftproduktion in der Nachtsituation und erhöht die Aufwärmung in der Tagsituation. Dieser Effekt wirkt sich auch durch eine Verringerung des Zustroms von Kaltluft aus den vormals offenen Freiflächen auf die westlich anliegenden Siedlungsgebiete sowie den nördlichen Bereich des 1. Bauabschnitts aus.

Positiv hervorzuheben ist die geplante Grünfläche bzw. Parkanlage, die den nördlichen und südlichen Teil des geplanten Bebauungsgebietes von West nach Ost durchzieht. Hier sind die Erwärmungseffekte besonders tagsüber deutlich geringer ausgeprägt und tragen zu einer lokalen Minderung der Wärmebelastung bei. In der Nacht kann durch eine optimierte Gestaltung dieser Parkanlagen die auch die laminare Luftströmung unterstützt die klimaökologische Funktionalität erhöht werden und somit auch der positive Einfluss auf den umgebenen Siedlungsraum verbessert werden.

Um die Wärmebelastung im Plangebiet tagsüber möglichst gering zu halten und die Eingriffe in zu mindern, ist im Wohnquartier zudem die Einbindung von vielen Bäumen mit ausgeprägtem Kronendach über Rasenflächen vorgesehen. Eine möglichst geringe Versiegelung von Oberflächen im Bereich von Grundstücken, Verkehrsflächen und sonstigen Freiräumen wird darüber hinaus die Erwärmung tagsüber begrenzen und einem verbesserten Kaltluftprozessgeschehen nachts beitragen.

Neben dem kühlenden Effekt durch die Transpiration der Vegetation bieten vor allem auch die bepflanzten Mulden und Retentionsflächen durch die Evaporation eine Möglichkeit zur Temperaturregulierung, indem sie Wasser wie in einem Schwamm speichern und an Hitzetagen zum Kühlen wieder abgeben. Die mit der Anlage der geplanten Bebauung einhergehenden lokalklimatischen Beeinträchtigungen – Aufheizung durch temperaturspeichernde Bauvolumina, Lufttrockenheit – können so gemindert werden.

Eine Veränderung der klimaökologischen Situation ist bei Realisierung der Planung grundsätzlich zu erwarten. Mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann der Anstieg der Wärmebelastung im Quartier gemindert, die Frischluftproduktion erhöht und so die Auswirkungen auf Gesundheit sowie die Lebens- und Aufenthaltsqualität abgemildert werden. Somit verbleiben keine als erheblich und nachteilig zu werten- den umweltrelevanten Auswirkungen auf das Stadtklima.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die Flächen bleiben als Ausgleichsflächen in ihrer jetzigen klimaökologischen Funktion dauerhaft erhalten.

4.4.6.2 Klimaschutz

Die hohen Treibhausgasemissionen, insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Die zu erwartenden Klimaveränderungen sind in erster Linie auf die anthropogenen Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zurückzuführen.

Neben Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden und beim Gebäudebetrieb sowie im Bereich Mobilität kann die Nutzung klimafreundlicher beziehungsweise klimaneutraler Energieträger zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen beitragen.

Im Rahmen einer ersten Konzeptstudie (Anforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung, BS|ENERGY, September 2022) sind für das Baugebiet „Wenden-West 2. BA“ daher verschiedene Erzeugungskonzepte zur weitestgehend CO₂-neutralen Wärmeversorgung des Quartiers untersucht worden. Die Ergebnisse der Konzeptstudie und die daraus resultierenden Flächenanforderungen werden im Rahmen des Planverfahrens berücksichtigt, um die spätere Umsetzung des CO₂-neutralen Energiekonzepts grundsätzlich zu ermöglichen.

Ein abschließendes Ergebnis hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzbarkeit des geplanten Energiekonzepts wird jedoch erst die nachfolgend zu erstellende Machbarkeitsstudie liefern können, die in Zusammenarbeit mit dem Energieversorger zu- nächst noch erarbeitet werden soll.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Gegenwärtig zeichnet sich das Plangebiet mit seiner ganz überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung und sehr wenigen kleineren Gebäuden durch geringfügige Treibhausgasemissionen aus.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die betreffenden Flächen werden aktuell alle landwirtschaftlich bewirtschaftet. THG-Emissionen werden nur durch die aktive Bewirtschaftung induziert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche B, C, D und E

Ohne Durchführung der Planung ist keine Änderung des Umweltzustandes zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Aus Sicht des globalen Klimaschutzes stellen zusätzliche Gebäude durch den damit verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb grundsätzlich eine Verschlechterung des Zustands dar, da sowohl in der Bau- als auch in der Nutzungsphase zusätzliche Treibhausgase verursacht werden.

Eine überschlägige Abschätzung der mit der Planung verbundenen entstehenden Treibhausgasemissionen im Betrieb beläuft sich auf etwa 600 t CO₂eq jährlich bzw. 30.000 t CO₂eq in einem mit 50 Jahren angenommenen Lebenszyklus. (Annahmen: KfW 55-Standard, Biomasse-KWK-Energieversorgung). Die mit der Entstehung der Gebäude und den verwendeten Ressourcen verursachten Emissionen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Durch Rohstoffe wie Sand, Kies und Kalk bzw. deren Gewinnung können u. U. vergleichsweise große Mengen an CO₂ freigesetzt werden.

Die mit der Planung verbundenen Treibhausgasemissionen in Bezug auf die Energie- und Wärmeversorgung sind im Wesentlichen von der Umsetzbarkeit des Energiekonzepts abhängig. Diesbezüglich sind die Ergebnisse der anstehenden Machbarkeitsstudie abzuwarten.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die Renaturierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen lässt eine Verbesserung des aktuellen Zustandes erwarten.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Der globale, menschengemachte Klimawandel hat Folgen. Neben effektiven Maßnahmen zum Klimaschutz, die eine weitere Anheizung des Klimas vermeiden können, ist es heute schon notwendig, Maßnahmen zur Anpassung an die veränderten Klimaverhältnisse zu eruieren und umzusetzen. Durch den Klimawandel ist mit einer Zunahme von Extremwetterereignissen zu rechnen, also auf vermehrte Hitzeperioden, längere Trockenphasen sowie intensivere Sturm- und Starkregenereignissen einzugehen.

Je nach Stärke des Ereignisses besteht die Gefahr von erheblichen Personen- und Sachschäden.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereiche A, B, C, D und E

Aus der Starkregenanalyse ergeben sich im den Geltungsbereichen zwar betroffene Flächen. Die Lage am Siedlungsrand und in einem nur durch geringe bauliche Nutzung geprägten Gebiet (Geltungsbereich A) bzw. in der freien Landschaft (Geltungsbereiche B, C; D und E) sorgt für eine geringe Anfälligkeit für Auswirkungen des Klimawandels, z.B. durch anhaltende Trocken- und Hitzeperioden oder durch starke

Niederschlagsereignisse. Besonders schutzbedürftige Nutzungen oder kritische Infrastruktur sind aktuell nicht vorhanden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A, B, C, D und E

Bei Nichtdurchführung der Maßnahmen ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die mit den Eingriffen einhergehende Bodenversiegelung wirkt sich ohne gegensteuernde Maßnahmen negativ auf die hydrologischen und stadtklimatischen Prozesse aus, da Niederschlagswasser vermehrt oberflächlich abfließt und versiegelte Flächen und Gebäudekörper lokal eine verstärkte Erwärmung hervorrufen, und sie machen das Plangebiet anfälliger gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Mit der Bebauung wird u. a. die Aufheizung und damit verbunden die Hitzebelastung im Plangebiet zunehmen und auch zu Beeinflussungen des Temperaturregimes des angrenzenden Siedlungsbereiches führen. Durch Freihaltung der Luftleitbahn (Grünfläche) kann der Luftaustausch mit den angrenzenden Siedlungsflächen jedoch auch weiterhin gewährt und so die Gefahr für Hitzestress im Sinne der Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und der Stadtvegetation verringert werden.

Als besonders sensible Nutzung in Hinblick auf die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind die beiden Kindertagesstätten anzusehen. Eine unmittelbare Verknüpfung der Standorte mit der „Frisch- und Kaltluftschneise“ ist vorgesehen, um die positiven gesundheitlichen Effekte dieses Grünraums (Klimakomfortzone) zu nutzen und die besonders klimasensible Bevölkerungsgruppe (Kleinkinder) vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Hitzestress zu bewahren.

Darüber hinaus trägt auch das Konzept der Schwammstadt (u. a. naturnahe Speicherung und Versickerung des Niederschlagswassers) zur Regulierung des Temperatur- und Wasserhaushalts im Geltungsbereich A bei. Die dezentrale Regenwasserversickerung wirkt dabei sowohl den Risiken durch Überflutungen aus Starkregen als auch den Belastungen sommerlicher Hitzeperioden und anhaltender Trockenheit entgegen.

Mit der Überplanung wird im Geltungsbereich A eine neue Topografie geschaffen, die zu einer deutlichen Verschiebung der im Rahmen der stadtweiten Starkregenanalyse simulierten Überflutungen führen wird. So werden die straßenbegleitenden Muldenflächen im südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs A ein durchgehendes Gefälle hin zu der zentralen Grünfläche aufweisen, so dass bei Starkregenereignisse größere Wassermengen möglichst reguliert abgeleitet werden können und solche Flächen überflutet werden, auf denen keine oder nur geringen Schäden zu befürchten sind (Frei- und Grünflächen).

Im nördlich des Grünzuges gelegenen Teil des Baugebietes ist die Topografie allerdings relativ flach und bewegt sich auf einer Geländehöhe um ca. 69,25 m NHN, ähnlich wie im angrenzenden Grünzug. In diesem Bereich des Baugebietes besteht daher bei Starkregenereignissen aufgrund des relativ ebenen Geländes das Risiko

eines flächenhaften Einstaues. Ohne gegensteuernde Maßnahmen besteht daher die Gefahr von Personen- und Sachschäden.

In der Gesamtbetrachtung können die geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich A die Auswirkungen extremer Wetterereignisse wie Hitze, Starkregen oder Trockenheit abmildern. Eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht somit nicht.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die naturnahe Entwicklung der Flächen lässt eine leichte Verbesserung des aktuellen Zustandes erwarten.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Bei den Flächen im Landschaftsraum handelt sich größtenteils um Ackerflächen, die im Süden durch die Veltenhöfer Straße (K25), im Norden durch die Straße Heideblick und im Westen durch einen Feldweg eingefasst werden. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Gleisanlagen der Straßenbahnlinie 1 und im Norden an das Schulgelände des Lessinggymnasiums Braunschweig-Wenden. Der östlich angrenzende Siedlungsrand von Wenden besteht aus verdichteten Einzel- und Reihenhäusern mit Hausgärten. Die Flächen des Geltungsbereich A schließen somit direkt an Wenden an und werden entlang der Feldwege u. a. als Erholungsraum genutzt.

Der Geltungsbereich A ist wesentlich durch das Erscheinungsbild der offenen Feldflur geprägt. Durch die Siedlungsnähe, die Veltenhöfer Straße im Süden und die Stadtbahnlinie im Osten, besteht hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits eine gewisse Vorbelastung. Die Feldflur wird durch einen Streifen mit einer strukturreichen Kleingartenanlage bzw. Privatgrundstücken mit jeweils üppigen Gehölzbestand und Großbäumen unterbrochen.

Westlich der Stadtbahntrasse hat sich inmitten halbruderaler Gras- und Staudenflächen ein großflächiger Bereich mit Magerrasen entwickelt. Gebüsche und Gehölzbestände befinden sich im südöstlichen Bereich als Grundstückseinfassung der Versorgungsstation sowie in kleinen Gruppen am Rand der halbruderalen Gras- und Staudenflur. Die Straßen und Wege im Untersuchungsraum werden zum Großteil von halbruderaler Gras- und Staudenflur gesäumt. Im Bereich der Gleisanlagen und an der Schule sind die Rasenflächen stärker gepflegt und zudem befinden sich hier Anpflanzungen von Baumreihen und Baumgruppen des Siedlungsbereichs. Die Gleise werden von Rabatten aus Zwerggehölzen gesäumt.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die Geltungsbereiche B, C, D und E sind durch die landwirtschaftliche Nutzung als weitgehend ausgeräumte Flur wahrnehmbar.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A, B, C, D und E

Es ist keine Änderung der aktuellen Situation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Durch die Planung erfolgt keine Inanspruchnahme von Gebieten von besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild. Jedoch wird bei Durchführung der Planung die ortsnahe freie Feldflur überbaut, was mit einer Überprägung des Landschaftsbildes und der Einschränkung der Sichtachse einhergeht. Durch die Schaffung von öffentlichen Grünflächen mit abwechslungsreichen Vegetationsstrukturen, verschiedenen Spiel- und Bewegungsangeboten und einer differenzierten topographischen Gestaltung wird die Erholungsfunktion der Fläche für die Ortslage Wenden aufrechterhalten.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Im den Geltungsbereichen werden auch durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine wesentlichen Änderungen des Landschaftsbildes zu erwarten sein. Durch die Aufgabe bzw. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird das Landschaftsbild hinsichtlich Naturnähe und Vielfalt bereichert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz beinhaltet in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E keine Einträge.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Für das Schutzgut ist aufgrund des Fehlens entsprechender schutzwürdiger Objekte keine Bedeutung festzustellen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund des Fehlens entsprechender schutzwürdiger Objekte keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Ein Auftreten archäologischer Fundstellen im Zuge von Bau- und Erdarbeiten ist jedoch potenziell möglich und kann daher vorab nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung lässt sich somit vorab nicht vollständig ausschließen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist. Demzufolge können hier exemplarisch nur einige der wichtigsten auftretenden möglichen Wechselwirkungen aufgeführt werden:

Geltungsbereich A

Mit der Umsetzung der Planung erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung in dem Sinne, dass bisher unbebaute bzw. in geringem Maße bebaute Flächen zu Wohnbauzwecken in Anspruch genommen werden.

Das Schutzgut Mensch steht dabei in vielfacher Beziehung zu den übrigen Schutzgütern. Mit der Inanspruchnahme der Ackerflächen für die Siedlungserweiterung wird der Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion dauerhaft Grund und Boden entzogen (Flächenverlust). Die Flächeninanspruchnahme wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Luft, Klima, Boden und Wasser und damit auch auf die Lebensgrundlage für Menschen in Hinblick auf Nahrungsgewinnung, das Trinkwasser sowie die Frischluft bzw. die Veränderung des Klimas aus.

Bei Realisierung des Baugebiets ist darüber hinaus sowohl im Rahmen der Bautätigkeiten als auch im Rahmen der Nutzungen mit negativen Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere in Hinblick auf Treibhausgasemissionen zu rechnen. Diese lassen sich nicht vollständig vermeiden, sollten jedoch u. a. durch die Umsetzung eines möglichst klimaneutralen Energiekonzepts abgemildert werden.

Staub, Lärm und andere Emissionen können in der Wechselwirkung Mensch/Gesundheit ohne gegensteuernde Maßnahmen zudem zu gesundheitlichen Schäden führen. Im Plangebiet sind daher Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Eingriffe im Geltungsbereich A führen außerdem zur einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des lokalen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung). Die Schutzgüter Boden und Wasser stehen dabei in enger wechselseitiger Beziehung zueinander, da sich das Puffer- und Speichervermögen sowie die Durchlässigkeit des Bodens für Flüssigkeiten direkt auf den Grundwasserhaushalt auswirken. So verändert die mit Umsetzung der Planung einhergehende Versiegelung des Bodens nicht nur den Boden selbst, sondern hat zur Folge, dass die Abfluss- und Grundwasserneubildungsfunktion in diesem Bereich eingeschränkt wird. Niederschlagswasser kann zum Beispiel bei einem durch Bauten versiegelten Boden nicht versickern.

Dies hat zudem auch direkte Auswirkungen auf die mikroklimatischen Bedingungen vor Ort, zum Beispiel durch Veränderung der Verdunstung, Versickerung und des Abflusses von Niederschlägen und kann zu einer höheren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Überwärmung, Überflutung) führen. Durch gegensteuernde Maßnahmen soll das Niederschlagswasser im Plangebiet daher möglichst dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt werden.

Auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen in verschiedenen Beziehungen mit den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaft. Wasser und Boden stellen dabei sowohl Lebensraum als auch Lebensgrundlage dar, so dass die geplanten Eingriffe in die Landschaft zum Beispiel Auswirkungen auf das Nahrungsangebot, die Größe des Lebensraumes sowie den Boden- und Wasserhaushalt und damit Auswirkungen auf das Artenvorkommen (Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke) haben.

Mit Umsetzung der Planung wird es im Geltungsbereich A zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktu-

ren kommen. Sie wirkt sich darüber hinaus auf das Schutzgut Landschaft aus, indem es das Landschaftsbild und die Lebensraumstrukturen anders gestaltet und u. a. mit dem Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Trockenrasen) einhergeht. Mit Umsetzung der Vermeidungs- und externen Ausgleichmaßnahmen verbleiben jedoch keine als erheblich und nachteilig zu wertenden umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Diese beispielhaften Verflechtungen der Schutzgüter zeigen, dass sich die umweltbezogene Bewertung nicht nur auf einzelne Umweltmedien erstreckt, sondern auch die Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter sowie die Auswirkungen auf die Umwelt als Ganzes einschließt.

Geltungsbereiche B, C, D und E

Die naturnahe Entwicklung der Flächen entzieht der intensiven Landwirtschaft Flächen, um diese wiederum ökologisch aufzuwerten mit positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

Die Auswirkungen des aktuell in Realisierung befindlichen 1. Bauabschnitts auf die Umweltgüter sind in die vorstehende Betrachtung bereits eingeflossen. In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich A dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine weiteren Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung und Verminderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen wurden planerische und technische Vorkehrungen getroffen, die Planung wurde unter Umweltgesichtspunkten angepasst und im Bebauungsplan werden u. a. Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Natur, Arten und Biotopen festgesetzt.

Diesbezüglich wird auch auf die jeweiligen Kapitel im Umweltbericht (Kap. 4.4) und in der Begründung der Festsetzungen (Kap. 5) verwiesen.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Eingriffe in die Schutzgüter können bei der Planung von neuen Wohnbauflächen grundsätzlich nicht vermieden werden.

Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind die im folgenden genannten Maßnahmen relevant, die im Geltungsbereich A durchgeführt werden. Es wird auf die jeweiligen Kapitel im Umweltbericht (Kap. 4.4) und in der Begründung der Festsetzungen (Kap. 5) verwiesen.

- Die hohe bauliche Dichte (Wohndichte) sowie die Nutzung vorhandener Infrastruktur des Stadtteils Wenden (insbesondere Stadtbahnanschluss) tragen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

- Die hohe bauliche Dichte (Kompaktheit der Gebäude) kann zudem den Wärmeenergiebedarf der Gebäude und die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen begrenzen.
- Das Mobilitätskonzept mit Quartiersgaragen zielt darauf ab, die benötigte Fläche für den Motorisierten Individualverkehr zu bündeln und trägt damit zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.
- Durch die Priorisierung alternativer Mobilitätsformern u. a. Anbindung an das Stadtbahnnetz sowie eine gute Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer sollen zudem indirekt auch die negativen Auswirkungen des Motorisierten Individualverkehrs auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Lärm) und Klima (insbesondere Treibhausgase) reduziert werden.
- Die Ausrichtung des Grünzugs und die entsprechende Orientierung der Baukörper wird die Zufuhr von Kaltluft in das Plangebiet und in den Bestand des Stadtteils Wenden sichergestellt. Verringert werden so negativen Wirkungen der Bebauung auf die Kaltluftströmung.
- Die Festsetzung öffentlicher Grünflächen sowie umfangreicher Begrünungsmaßnahmen (Dach- und Fassadenbegrünung, bepflanzte Mulden etc.) sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum verbessern das Ortsbild, begrenzen die Eingriffsfolgen von Versiegelung und Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und minimieren die kleinklimatische Belastungen.
- Die Verwendung von hauptsächlich einheimischen und standorttypischen Pflanzen auf den öffentlichen Freiflächen sollen dabei die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild minimieren.
- Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche und der Begrenzung der Überschreitungsmöglichkeiten gemäß §19 Abs. 4 BauNVO soll der Versiegelungsgrad auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Dies dient gleichzeitig zur Minderung der Risiken durch Überflutungen aus Starkregen sowie sommerlicher Hitzeperioden und anhaltender Trockenheit.
- Die notwendigen Eingriffe in die Schutzgüter Klima, Boden und Grundwasser werden darüber hinaus auch durch Festsetzungen zur Dachbegrünung, und zur Anlage von Muldenflächen, von Grünflächen sowie der Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser gemindert.
- Begrünungsmaßnahmen und Retentionsflächen tragen darüber nicht nur zu einem kleinklimatischen Ausgleich im Nahbereich der Wohngebäude bei, sie stärken auch die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Die Berücksichtigung der Flächenansprüche für Energiezentrale und Erdwärmesonden ermöglichen die Umsetzung einer möglichst treibhausgasneutralen Energieversorgung und sollen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft begrenzen.
- Durch Festsetzung zum Schallschutz können gesunde Wohnverhältnisse gesichert werden.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kap. 4.5.1 sind auch die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Die trotz der beschriebenen und im Bebauungsplan im Geltungsbereich A berücksichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen werden durch Ausgleichsmaßnahmen wie folgt kompensiert:

Die im Geltungsbereich A festgesetzte Installation von Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) kann den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Realisierung des Baugebietes kompensieren.

Das verbliebene Kompensationsdefizit macht zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vom Eingriff betroffenen Plangebietes (Geltungsbereich A) erforderlich. Für die Bewältigung der Eingriffsfolgen wurden vier im Stadtgebiet liegende Flächen gewählt, die zugleich den Anforderungen des artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs genügen müssen:

- Geltungsbereich B, Gem. Wenden, Flur 3, Flstk 152/3, insg. 9.324 m²: Ausgangsbiotop ist Sandacker. Zielbiotope mesophile Grünländer sowie 3-reihige Strauch-Baumhecke mit Krautsaum
- Geltungsbereich C, Gem. Veltenhof, Flur 7, Flurstück 34/3 (Teilfläche, 18.930 m²) Ausgangsbiotop Sandacker, Zielbiotope Trockenrasen. Ausgleich für Überplanung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (Trockenrasen)
- Geltungsbereich D, Gem. Waggum, Flur 3, Flurstück 475, (Teilfläche, 15.670 m²) Ausgangsbiotop Sandacker, Zielbiotope mesophile Grünländer sowie 3-reihige Strauch-Baumhecke mit Krautsaum
- Geltungsbereich E, Gem. Rüningen, Flur 4, Teilfläche des Flurstücks 90/5, 40.000 m². Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und ohne synthetische Pflanzenschutzmittel und ohne mineralische Dünger zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind in Ost-West-Richtung drei Streifen mit einer Regelbreite von 15 m als Lebensraum für die Feldlerche wie folgt herzurichten. Ausgleich für Überplanung von Feldlerchenrevieren. Ausgangsbiotop Sandacker, Zielbiotope Blühstreifen mit einer Regelbreite von 15 m sowie basenreicher Lehmacker (Bewirtschaftung ohne synthetische Pflanzenschutzmittel und ohne mineralische Düngung).

Damit kann im Sinne des BNatschG der nicht vermeidbare Eingriff im Geltungsbe-
reich A entsprechend ausgeglichen werden.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Be- bauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Durch Störfälle oder Umweltkatastrophen können besondere Risiken für Baugebiete
bestehen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsa-
men Planungen Flächen für sensible Nutzungen (wie Wohnen) daher so anzuord-
nen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betrieben nach der Störfallver-
ordnung so weit wie möglich vermieden werden. Die Vorgaben des § 50 BImSchG
bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten.

Für das Stadtgebiet liegt ein Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw.
§ 50 BImSchG zur Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbe-
reiche in Braunschweig (U-CON GmbH, August 2020) vor.

Zu erwartende Auswirkungen aus dem Plangebiet A:

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B.
durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind aufgrund der Art der Festsetzung des
Plangebietes bzw. der hierin zulässigen Nutzungen nicht zu erwarten.

Auf das Plangebiet A einwirkende Auswirkungen:

Die im Plangebiet A befindlichen schutzbedürftigen Gebiete liegen gemäß dem von
der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfaden „Empfehlung für Abstände
zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Ge-
bieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18)
innerhalb der Achtungsabstände von insgesamt fünf Störfallbetrieben. Die abstrakte
Betrachtung der Achtungsabstände dient einer ersten Abschätzung des Gefähr-
dungspotentials, berücksichtigt jedoch regelmäßig noch nicht die Besonderheiten
des jeweiligen Betriebsbereiches und seiner Umgebung.

Für die genauere Ermittlung des Gefährdungspotentials wurde vor diesem Hinter-
grund daher eine gutachterliche Untersuchung (U-CON GmbH, August 2020) heran-
gezogen. Darin wurde anhand von Detailkenntnissen gemäß Kap. 3.2 des Leitfa-
dens KAS-18 unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse der jeweiligen Be-
triebsbereiche die jeweiligen angemessenen Sicherheitsabstände gemäß Artikel 13
Absatz 2 Buchstabe a Seveso-III-Richtlinie ermittelt. Auf Grundlage dieser Ermitt-
lung lässt sich feststellen, dass die schutzbedürftigen Gebiete (Geltungsbereich A)
komplett außerhalb der von dem Sachverständigenbüro ermittelten angemessenen
Sicherheitsabstände der jeweiligen Betriebsbereiche der fünf Störfallbetriebe liegen.
Da sich das Plangebiet nicht im Gefahrenbereich befindet, sind keine besonderen
Schutzmaßnahmen erforderlich.

Weiter Gefahrenquellen, von denen erhebliche Risiken für schwere Unfälle oder Ka-
tastrophen zu erwarten sind, sind derzeit nicht bekannt. Maßnahmen zur Vermei-
dung, Verhinderung oder Verringerung von eventuellen erheblichen nachteiligen
Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie die Regelung von Einzelhei-
ten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für
solche Krisenfälle sind deshalb nicht erforderlich. Im Baugebiet selbst sind derartige

Nutzungen nicht zulässig, insofern kann sich keinerlei Gefährdung für die Umgebung ergeben.

Auch die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen strahlenschutzrechtlich relevanten Betriebe eine Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußerte diesbezüglich keine Bedenken. Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen demnach nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Im den Geltungsbereichen B, C, D und E sind weder Störfallbetriebe noch schutzbedürftige Nutzungen zulässig, insofern kann sich keinerlei Gefährdung ergeben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert. Mit diesen genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet erkennen.

Die Überwachung insbesondere der festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung durch die jeweils zuständige Behörde.

Im Geltungsbereich E, zuzüglich eines Puffers von 200 m, ist ein Monitoring der Feldvogelfauna durchzuführen. Das Monitoring umfasst zwei Revierkartierungen der Avifauna mit jeweils 5 Begehungen von März-Juni. Die erste Revierkartierung ist vor Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen und die zweite Revierkartierung 3 Jahre danach.

Besondere Überwachungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, sind für diesen Bebauungsplan nicht erforderlich.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In der gesamtstädtischen Perspektive ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbauzwecke aufgrund des aktuellen Wohnraumbedarfs notwendig, wenngleich dieser Flächenentzug aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch zu sehen ist. Aufgrund guten infrastrukturellen Erschließung des Plangebiets sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist der unmittelbar an den Ortsteil Wenden und die Stadtbahnlinie grenzende Geltungsbereich A für die angestrebte Wohnnutzung geradezu prädestiniert.

Sowohl das Rahmenkonzept Wenden-West als auch das ISEK und der Flächennutzungsplan sehen den Bereich des Bebauungsplans „Wenden-West 2. BA“ daher bereits eine Siedlungsentwicklung vor. Gewerbeflächen sind hingegen auf den stärker belasteten Flächen entlang der BAB A2 vorgesehen. Ein Gewerbestandort wäre im Plangebiet aber auch wegen der Nähe zur Bestandswohnbebauung nicht zielführend.

Da im Stadtteil Wenden ansonsten keine vergleichbaren Flächen für die dringend benötigte Wohnbauentwicklung zur Verfügung stehen, wurden alternative Nutzungskonzepte im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht mehr geprüft.

4.9 Zusammenfassung

Ein größerer Teil der Flächen im Geltungsbereich A wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Ziel ist nun die Bereitstellung von Bauland für ca. 700 Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnformen. Der Geltungsbereich A grenzt an den Ortsteil Wenden und die bestehende Stadtbahntrasse, so dass Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur genutzt werden können. Aufgrund der Lage ist das Vorhaben gut geeignet, um der starken Wohnungsnachfrage im Stadtgebiet gerecht zu werden. Die Erschließung des Gebiets kann über die Veltenhöfer Straße erfolgen.

Im Plangebiet sind große öffentliche Grünflächen geplant. Diese sollen neben ihrer klimaökologisch bedeutsamen Funktion als Frisch- oder Kaltluftschneise auch als eigenständige räumliche Anlagen mit breiter Nutzungspalette (Naherholung, Freizeit, Sport und Spiel) genutzt werden können.

Die Auswirkungen auf die Umwelt stellen sich folgendermaßen dar:

- Bei Durchführung der Planung gehen in großen Bereichen des Plangebietes der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen verloren, da große Flächen durch die geplanten Gebäude und Straßen versiegelt werden.
- Die landwirtschaftliche Fläche mit den spezifischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen geht verloren. Für besonders schützenswerte Arten und Flächen (Feldlerche, Ödlandschrecke) werden Ersatzlebensräume geschaffen.
- Das bisherige Orts- und Landschaftsbild wird durch das Baugebiet verändert.
- Aufgrund der guten Bodenverhältnisse ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet vorgesehen, was negative Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt verringern kann.
- Bei Realisierung des Baugebiets ist mit negativen Auswirkungen auf das Klima, den Klimaschutz und im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels zu rechnen. Die Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen sowie umfangreicher Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Versickerung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien werden die Auswirkungen teilweise verringern können.

- Der Aspekt „Mensch und menschliche Gesundheit“ ist im Wesentlichen durch den Faktor Straßenlärm betroffen. Im Hinblick auf diesen Aspekt werden daher Festsetzungen Schallschutz getroffen.
- Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust landwirtschaftlicher Fläche und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die zusätzlichen Treibhausgasemissionen aus Errichtung und Betrieb (graue Emission, Verkehr usw.) zu nennen.

In den Geltungsbereichen B, C, D und E sind Ausgleichsflächen zur Kompensation der durch das Baugebiet verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den internen und externen Flächen sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

5 Begründung der Festsetzungen

Die Planung (Geltungsbereich A) umfasst die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten und unmittelbar an den heutigen Ortsrand angrenzenden Flächen entlang der Stadtbahnlinie zwischen Veltenhöfer Straße und Heideblick.

Da die Flächenreserven für die Wohnraumentwicklung in der gesamtstädtischen Perspektive knapp sind und die dafür erforderliche Infrastruktur für das Gemeinwesen bezahlbar bleiben muss, sollen die bestehenden Potenzialflächen genutzt werden, um die Vielfalt und Qualität des Wohnungsangebotes in Braunschweig zu erweitern und der Schaffung von dringend benötigten Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Aufgrund der Lagegunst sind hier vergleichsweise hohe Wohndichten vertretbar, so dass die Realisierung von schätzungsweise ca. 700 Wohneinheiten ermöglicht werden kann.

Der städtebauliche Entwurf ist im Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan dargestellt und bildet die Grundlage für die getroffenen Festsetzungen. Im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten werden insbesondere auch Standards für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung berücksichtigt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die geplanten Wohnbauflächen überwiegend als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dadurch wird es ermöglicht, dass hier Bereiche entstehen, die zwar „vorwiegend dem Wohnen“ dienen, in denen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können.

Der Versorgung des Gebiets dienende Läden

In den Allgemeinen Wohngebieten werden die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden ausgeschlossen, um wesentliche Auswirkungen gegen die Funktionsvielfalt des zentralen Versorgungsbereiches City sowie der Stadtteil- und Nahversorgungszentren durch die Ansiedlung von Einzelhandelsagglomerationen im Plangebiet zu verhindern. Um das Nahversorgungszentrum in Wenden zu schützen sollen Nahversorgungsrelevante Nutzungen im Plangebiet nur im begrenzten Umfang und nur im Urbanen Gebiet MU 2 ausnahmsweise zulässig sein

Gartenbaubetriebe und Tankstellen

Gartenbaubetriebe und Tankstellen stellen flächenbeanspruchende Nutzungen dar, die dem Planungsziel eines kompakten Wohnquartieres widersprechen und sich in das städtebauliche Konzept nicht einfügen. Insbesondere können sich Tankstellen auch aufgrund ihrer verkehrserzeugenden Funktion negativ auf die Wohnqualität des „autoarmen“ Quartieres auswirken. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es an anderer Stelle für Gartenbaubetriebe und Tankstellen geeignetere Standorte. Sie werden im Plangebiet daher ausgeschlossen. Der Ausschluss von Tankstellen umfasst grundsätzlich nicht die Errichtung öffentlicher E-Ladesäulen.

5.1.2 Urbanes Gebiet

Unmittelbar nördlich der Veltenhöfer Straße werden an dem verkehrstechnisch gut angebundenen und öffentlich geprägten Randbereich Urbane Gebiete (MU) gemäß

§ 6a BauNVO ausgewiesen, um am westlichen Ortseingang von Wenden die Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu kombinieren und eine der Lage entsprechende höhere Nutzungsdichte und -mischung zu ermöglichen. Auch im südlich angrenzenden 1. Bauabschnitt ist mit Festsetzung eines Urbanen Gebiets bereits eine entsprechende Nutzungsmischung vorgesehen.

Städtebauliches Ziel der Ausweisung der Urbanen Gebiete ist es daher dem Bedarf nach einem adäquaten Angebot an gebietsbezogener Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie allgemeinen städtebaulichen Ziele wie der „Stadt der kurzen Wege“, der Vermeidung von Verkehr, der Sicherung der Grundversorgung und der Schaffung von Arbeitsplätzen im näheren Wohnumfeld nachzukommen.

So wurde im Bereich um Wenden aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit zuletzt ein Bedarf an kleinteiligen siedlungsnahen bzw. integrierten Gewerbeflächen bspw. von Einzelhandelsbetrieben und kleineren Dienstleistungsunternehmen sowie Arztpraxen o. ä. festgestellt, der ohne die Ausweisung neuer Bauflächen zu einer Unterversorgung am Standort führen würde. Damit verbunden wären längere Anfahrtswege. Im Sinne der 15-Minuten-Stadt soll dieser Entwicklung daher entgegen gewirkt werden. Zudem soll auch Räumlichkeiten für die Realisierung eines Dorfgemeinschaftshauses in diesem Bereich ermöglicht werden.

Aufgrund der exponierten Lage werden Wohnnutzungen im Erdgeschoss zur Veltenhöfer Straße auf der Grundlage von § 6a Abs.4 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen. Dies geschieht mit dem Ziel die Erdgeschossflächen für vorwiegend auf Öffentlichkeit und Besucherverkehr angewiesene Nutzungen zu sichern. Das Vorhandensein von öffentlichkeitswirksamen Nutzungen im Erdgeschossbereich ist nicht zuletzt für die urbane Qualität von erheblicher Bedeutung und soll daher im Rahmen der Bauleitplanung gestärkt werden.

Von den Festsetzungsmöglichkeiten zur Steuerung des Wohnanteils wird hingegen kein Gebrauch gemacht, da an diesem Standort Entwicklungsszenarien auch in mittel- bis langfristiger Sicht mit unterschiedlich geprägten Anteilen gemäß dem Nutzungskatalog für Urbane Gebiete gut vertretbar sind. Die in der Baunutzungsverordnung für Urbane Gebiete allgemein oder ausnahmsweise vorgesehenen Nutzungen werden mit einigen Ausnahmen zugelassen.

Einzelhandel

Um die Versorgung der Bevölkerung, besonders für die weniger mobilen Bewohnergruppen, mit Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels, in Wohnortnähe sicherzustellen, erscheint die Ansiedlung eines zusätzlichen Nahversorgers in Wenden vernünftigerweise geboten. Allerdings sollte der bestehende Nahversorger im Stadtteilzentrum durch eine Neuansiedlung im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem städtebaulichen Ziel wesentliche Auswirkungen gegen die Funktionsvielfalt des zentralen Versorgungsbereiches City sowie der Stadtteil- und Nahversorgungszentren insbesondere auch dem Stadtteilzentrum Wenden, Hauptstraße auszu-schließen, werden im Urbanen Gebiet daher Einschränkungen hinsichtlich Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen getroffen. Dies erfolgt unter Beachtung der Ziele

sowie Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und auf Grundlage des Zentrenkonzepts der Stadt Braunschweig, das Leitlinien für Einzelhandelsansiedlungen im gesamten Stadtgebiet enthält.

So werden in den Urbanen Gebieten Einzelhandelsbetriebe weitestgehend ausgeschlossen. Sie können im Erdgeschoss des Urbanen Gebietes MU 2 jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie hauptsächlich der wohnortnahen Versorgung dienen. Diese Festsetzung berücksichtigt die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung zur Weiterentwicklung der Nahversorgung Wenden mit der Baugebietsentwicklung Wenden-West II des Büros Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung.

Im Rahmen des Gutachtens ist mit der oben genannten Zielstellung zunächst eine Erweiterung bzw. Verlagerung des bestehenden Supermarkts innerhalb des Stadtteilzentrums geprüft worden. Dies lässt sich jedoch nicht umsetzen, da innerhalb der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft mit überwiegend kleinteiligen baulichen Strukturen keine geeigneten Flächenpotenziale vorhanden sind. Standortalternativen für eine entsprechende Erweiterung bzw. Verlagerung des vorhandenen Nahversorgers stehen im Stadtteilzentrum insofern nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für einen Großteil des geplanten Wohngebiets Wenden-West die fußläufige Erreichbarkeit der Nahversorgungseinrichtungen (nach Möglichkeit nicht mehr als 700 m Entfernung) durch die bestehenden Betriebe im Stadtteilzentrum nicht gegeben ist. Die derzeit sehr gute räumliche Nahversorgungssituation in Wenden kann nach Realisierung der beiden ersten Bauabschnitte von Wenden-West insofern nur gehalten werden, wenn in deren Umfeld ein zusätzlicher Lebensmittelbetrieb angesiedelt wird.

Allerdings muss die Einzelhandelsnutzung nach gutachterlicher Aussage auf die Gebietsversorgung beschränkt bleiben, um die bestehenden Versorgungsstrukturen nicht zu gefährden. Zur Gewährung der Ausnahme ist daher im Baugenehmigungsverfahren ein entsprechendes Betriebskonzept vorzulegen. Über einem Verträglichkeitsnachweis ist plausibel nachzuweisen, dass es sich um einen Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung gemäß den Vorgaben des LROP handelt. Dient ein Planvorhaben mit periodischen Kernsortimenten der wohnortbezogenen Nahversorgung, wirken diese Betriebe ausschließlich kleinräumig und erlangen deshalb keine Raumbedeutsamkeit. Deshalb kann ihre Verkaufsfläche auch mehr als 800 m² betragen. Zwingend einzuhaltende Voraussetzungen dieser Betriebe sind, dass ihr Sortiment zu mindestens 90 % aus periodischen Sortimenten (Lebensmittel und Drogeriewaren) besteht und mehr als 50 % ihres Umsatzes von Kunden aus einem fußläufigen Einzugsbereich stammen. Wegen ihrer fehlenden Raumbedeutsamkeit sind Betriebe bis zu 800 m² VKF und Vorhaben der wohnortbezogenen Nahversorgung nicht an die Vorgaben des LROP gebunden. Sie werden allein über das Städtebaurecht gesteuert.

Die Beschränkung der Ausnahme auf die Gebietsversorgung erfolgt insofern vor dem Hintergrund, dass unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einwohner durch das geplante Baugebiet im Ortsteil Wenden ein Anstieg der Kaufkraft zu erwarten ist, der nach gutachterlicher Aussage von den ansässigen Betrieben in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nahrungs-/Genussmittel, Drogerie/Parfümerie) nicht abgedeckt werden kann. Die Kaufkraftabflüsse in die umliegenden Ortschaften würden sich vor allem im Sortiment Nahrungs-/Genussmittel ohne Ausbau des Nah-

versorgungsangebots deutlich erhöhen. Dies wäre auch hinsichtlich der damit zu erwartenden Verkehrsbelastung mit den Zielen des neuen „autoarmen“ Quartiers nicht vereinbar.

Räumlich wird die Ansiedlung auf das Urbane Gebiet MU2, westlich der Quartiersgarage begrenzt, so dass die Erschließung des angedachten Standorts über die Veltenhöfer Straße sichergestellt ist ohne zusätzlichen Verkehr in das Quartier hineinzuführen. Erforderliche Stellplätze können in der angrenzenden Quartiersgarage untergebracht werden. Eine ÖPNV-Anbindung ist mittels des Stadtbahnhaltepunkts Veltenhöfer Straße in geringer Entfernung vorhanden. Eine gute Fuß- und Radweganbindungen in den 1. und 2. Bauabschnitt sowie in das Ortszentrum sind gegeben. Da Bewohner des Quartiers bei guter Nahversorgungsqualität in der Regel zwar häufiger einkaufen, aber wesentlich seltener mit dem Pkw unterwegs sind, kann die Ansiedlung eines gebietsversorgenden Marktes insbesondere auch positiven Einfluss auf die Mobilitätskette und Lebendigkeit im Quartier haben und somit auch das Konzept des „autoarmen“ Quartiers unterstützen.

Hinsichtlich der Ladengröße unterliegt die Ansiedlung eines Betriebes oder einer Agglomeration oberhalb der Schwelle der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche bzw. 1.200 m² Geschossfläche grundsätzlich der Regelvermutung, die sich aus § 11 Abs. 3 BauNVO ergibt. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in einem Urbanen Gebiet demnach nicht zulässig.

Obwohl dieser Standort nicht in einem Einzelhandelszentrum liegt, kann vor dem Hintergrund der gemeinsamen Planung von Wohnbaugebiet und Nahversorgungsstandort das Kriterium eines städtebaulich integrierten Standorts dennoch als erfüllt betrachtet werden. Die gutachterliche Untersuchung des Büros Dr. Acocella zeigt auf, dass nach aktuellen Rahmenbedingungen ein Lebensmittelbetrieb mit maximaler Gesamtverkaufsfläche von rd. 1.220 m² - davon rd. 1.020 m² im Sortiment Nahrungs-/ Genussmittel – sowie rd. 25 m² Verkaufsfläche für Bäckereihandwerk/ Backshop unter folgenden Voraussetzungen die rechtlichen Anforderungen an die Verträglichkeit erfüllen würde:

- für den fußläufigen Einzugsbereich (maximale Gehzeit von 10 Minuten) wird eine Realdistanz (nicht Radius) von 700 m zugrunde gelegt
- es handelt sich um wohnortbezogene Nahversorgung, sie dient also vorwiegend der Versorgung der Bevölkerung im fußläufigen Einzugsbereich (vgl. Kennzahlen der folgenden Tabelle)
- eine städtebauliche Atypik im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO kann für den Planstandort angenommen werden (die Regelvermutung zur Schwelle der Großflächigkeit trifft nicht zu), sodass sie auch in einem Urbanen Gebiet zulässig sein können
- nach der Arbeitshilfe zum LROP handelt es sich daher auch um eine nicht-raumbedeutsame Nahversorgung
- vor dem Hintergrund einer standortgerechten Dimensionierung nach dem aktualisierten Zentrenkonzept Einzelhandel bzw. einer Nicht-Raumbedeutsamkeit nach der Arbeitshilfe zum LROP sowie
- einer Nicht-Beeinträchtigung des Bestands vor dem Hintergrund der 10%-Umverteilungsschwelle
- es handelt sich gemäß Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig um eine standortgerechte Dimensionierung: der Einzelhandelsbestand im Umfeld

würde vor dem Hintergrund der üblichen 10%-Umverteilungsschwelle nicht beeinträchtigt

Demnach wäre zwar eine entsprechend große Verkaufsfläche städtebaulich noch vertretbar, allerdings wird im Rahmen der Festsetzung kein konkretes Baurecht für Einzelhandelsflächen in dieser Größenordnung geschaffen. Sie kann bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ggf. nachgelagert erreicht werden (Nachweis über ein entsprechendes Einzelhandelsgutachten erforderlich). Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben im Urbanen Gebiet MU 2 und der Ausschluss im Urbanen Gebiet MU1 dienen insbesondere dazu, die Nahversorgung im Stadtteilzentrum zu sichern.

Die Ansiedelung mehrerer nicht großflächiger Betriebe im Urbanen Gebiet MU 2 ist ebenfalls möglich, allerdings werden Einzelhandelsnutzungen durch die getroffenen Festsetzungen in einem Maße beschränkt, dass selbst unter gemeinsamer Betrachtung mit dem angrenzenden Urbanen Gebiet im 1. Bauabschnitt – in dem nur sehr kleinteilige Verkaufsflächen zulässig sind - eine sehr begrenzte Gesamtverkaufsfläche realisierbar ist zumal Grundstückszuschnitte und Baustruktur erfahrungsgemäß den Anforderungen solcher Betriebe an wirtschaftlich nutzbare Verkaufsflächen nicht gerecht werden. Die Flächenumsätze sind bei für solche Lagen typischen kleinflächigen Betrieben in aller Regel geringer als in einem Lebensmittelbetrieb. In den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten werden, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden zudem gänzlich ausgeschlossen.

Falls sich doch in enger Nachbarschaft weitere – kleinflächige – Betriebe ansiedeln sollten, wird der Einzelhandelsstandort als Agglomeration eingestuft. Die o.g. maximale Gesamtverkaufsfläche stellt auch die Obergrenze für eine evtl. Agglomeration - beispielsweise mit Läden aus der MU-Zeile des 1. Bauabschnitts südlich der Veltenhöfer Straße - dar. Im Baugenehmigungsverfahren – besonders für einen Lebensmittelbetrieb – ist dann gutachterlich nachzuweisen, dass die Agglomeration insgesamt die Vorgaben aus § 11 Abs. 3 BauNVO und LROP einhält.

Eine Agglomeration mit erheblichen raumordnerischen Wirkungen ist mit Blick auf die restriktiven Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung allerdings kaum zu erwarten. Das Planungsergebnis steht grundsätzlich im Einklang mit dem raumordnerischen Zielvorgaben.

Tankstellen

Tankstellen generieren zusätzliche Fahrverkehre, die sich negativ auf die Wohnqualität des Quartieres auswirken. Sie fügen sich aufgrund ihrer verkehrserzeugenden Funktion und ihrem Flächenbedarf städtebaulich nicht in das Städtebauliche Konzept ein, zumal ein autoarmes Quartier projektiert ist. Aus diesem Grund sind Tankstellen im Urbanen Gebieten generell ausgeschlossen. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es für Tankstellen aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht geeignetere Standorte. Zudem ist in Nähe des Plangebiets an der Hauptstraße Wenden bereits eine Tankstelle vorhanden. Das Verbot von Tankstellen umfasst grundsätzlich nicht die Errichtung öffentlicher E-Ladesäulen.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Nutzungen

Unter Berücksichtigung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“, das am 20. November 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden ist, werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Des Weiteren werden auch Bordelle und bordellartige Nutzungen ausgeschlossen.

Von diesen Nutzungen können speziell in den Abend- und Nachstunden nachteilige Auswirkungen auf sensible Nutzungen ausgehen. Entsprechend sensible Nutzungen in den Teilflächen des urbanen Gebiets sowie in der Nachbarschaft sind die zulässigen Wohnnutzungen.

Weiterhin ist zu befürchten, dass es durch eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wohnungsprostitution zu einem Tradingdown-Effekt kommen kann, der sich nachteilig auf das gesamte Quartier auswirkt. Dies steht im Widerspruch zu dem angestrebten Ziel ein qualitätsvolles Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

Werbeanlagen

Grundsätzlich ist Werbung für eine gute Kundenbeziehung und für eine entsprechende Darstellung der ortsansässigen Einrichtungen und Betriebe nach Außen sinnvoll und notwendig. Werbeanlagen können einen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes ausüben, insbesondere eine Massierung von Werbeanlagen im Ortseingangsbereich von Wenden birgt daher die Gefahr das angestrebte Stadtbild erheblich zu stören. Werbeanlagen werden daher auf die Stätte der Leistung beschränkt.

Fremdwerbung aus rein wirtschaftlichen Interessen ist hingegen nicht mit den städtebaulichen Zielen und dem vorgesehenen Charakter des Gebietes in Einklang zu bringen. Insbesondere da im Straßenraum entlang der Veltenhöfer Straße bisher eine recht einheitlichen städtebaulichen Prägung vorliegt, so dass den schutzwürdigen Belang der Gemeinschaft an dieser Stelle ein Vorrang vor den privaten Werbeerinteressen eingeräumt wird.

5.1.3 Flächen für Gemeinbedarf

Zur Deckung des aus dem Gebiet entstehenden Bedarfs sind an der zentral gelegenen Grünfläche zwei Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte vorgesehen. Die beiden Kitastandorte sind sowohl innerhalb des Neubaugebietes fußläufig gut vernetzt als auch von den Quartiersgaragen gut zu erreichen.

Eine unmittelbare Verknüpfung der Standorte mit der „Frisch- und Kaltluftschneise“ erfolgt, um die positiven gesundheitlichen Effekte dieses Grünraums („Klimakomfortzone“) zu nutzen und die besonders klimasensible Bevölkerungsgruppe (Kleinkinder) vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Folgen des Klimawandels zu bewahren. Die Außenspielbereiche sind daher Richtung Grünzug orientiert.

Die Anordnung einer Versickerungsmulde auf den Außenspielbereichen ist aus Sicherheitsgründen in der Regel nicht möglich. Gemäß Regenwasserbewirtschaftungskonzept kann das Niederschlagswasser direkt in den angrenzenden Grünzug zur Versickerung eingeleitet werden.

5.1.4 Sondergebiet Quartiersgarage

Das Quartier Wenden-West ist als „autoarmes“ Quartier geplant. Teil des Konzepts ist der Bau von zwei Quartiersgaragen, die den ruhenden Verkehr der Bewohnenden sowie der weiteren geplanten Nutzungen aufnehmen, während der öffentliche und private Raum ansonsten weitestgehend von Stellplätzen für PKW freigehalten

wird. Idealerweise werden die Quartiersgaragen in ein Mobilitäts- und Parkraumkonzept eingebunden, welches konkrete Mobilitätslösungen in einer Gesamtstrategie verfolgt.

Städtebauliche Ziel ist es, die Grundstücke weitgehend vom platzraubenden "ruhenden Verkehr" zu befreien, die Versiegelung zu begrenzen und zusätzlichen Verkehr auf stadt- und umweltverträgliche Verkehrsmittel zu lenken. Die Bündelung der Stellplätze in den Quartiersgaragen schafft nicht zuletzt Freiheiten im öffentlichen Raum und zugleich ein attraktives Wohnumfeld in verkehrsberuhigten Zonen. Dort wo keine Stellplätze oder Tiefgaragen geplant sind, können auf den Bauflächen beispielsweise Bäume gepflanzt und Regenwasser lokal versickert werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die mitunter sehr hohen Kosten für den Bau von einzelnen Tiefgaragen auf den jeweiligen Grundstücken wegfallen.

Die Standorte der beiden Quartiersgaragen sind grundsätzlich so gewählt, dass sie durch sichere Fußwege schnell zu erreichen sind. Die Gehwegentfernung zu den Mehrfamilienwohnhäusern liegt im südlichen Bereich des Plangebiets bei maximal 250 m und im nördlichen Bereich bei maximal 300 m. Dies bedeutet, dass bei einer langsamen Gehgeschwindigkeit von 3-5 km/h die Quartiersgaragen in ca. 3-6 min Gehwegentfernung zu den jeweiligen Gebäuden liegen. Transportmittel wie Karren, (Elektro-)Lastenräder, Fahrradanhänger usw. sollen die Wege zwischen Wohnung und Quartiersgarage erleichtern.

Um möglichst wenig Überschneidungspunkte mit dem internen Fuß- und Radverkehr im Quartier zu erzeugen, befindet sich die Zufahrt zu der nördlichen Quartiersgarage am Heideblick. Die Größe der Garage ist so dimensioniert, dass sie neben den Stellplätzen für Wohnen und Kita auch Besucherstellplätze aufnehmen kann.

Im Süden des Quartiers kann die Zufahrt zur Quartiersgarage direkt über die Veltenhöfer Straße erfolgen, sodass kein zusätzlicher Verkehr in das Wohngebiet hineingezogen wird. Die Garage ist so dimensioniert, dass sie neben den Stellplätzen für die Wohnnutzung, die Kita und die gewerblichen Nutzungen samt Beschäftigten-, Kunden- und Besucherverkehr insbesondere auch die Stellplätze für den Nahversorger an der Veltenhöfer aufnehmen kann. Falls weitere Parkmöglichkeiten benötigt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in der südlichen Quartiersgarage auch Stellplätze für den Park+Ride Verkehr vorzuhalten, da ein kurzer Zugang zur Stadtbahn mit der südlich gelegenen Haltestelle „Veltenhöfer Straße“ besteht. Ein ausgewiesenes P&R ist im Gebietsumfeld aktuell aber nicht geplant.

Die beiden Sondergebiete dienen demnach in erster Linie der Unterbringung des ruhenden Verkehrs aus dem Plangebiet. Eine Mehrfachnutzung der Stellplätze sowohl für Bewohner und Beschäftigte als auch für Besucher ist grundsätzlich vorgesehen.

Die Dimensionierung orientiert sich an den Vorgaben der gutachterlichen Untersuchung (Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, 2023). Demnach ist im Norden eine Kapazität von ca. 400 Stellplätzen bzw. im Süden eine Kapazität von ca. 350 Stellplätzen vorzusehen.

In Sinne des nachhaltigen Mobilitätskonzepts sollen die Quartiersgaragen zudem auch als Mobilitätsstation mit innovativen, gemeinschaftlich nutzbaren und dem Quartier zur Verfügung stehenden Mobilitätsangeboten wie Car- und Bikeshaaring einschließlich der dazugehörigen technischen Ausstattung dienen. Ein solcher Verleih kann beispielsweise über ein Mobilitätsmanagement des Quartiers (z. B. über

eine Mobilitätszentrale) oder durch einen externen Betreiber organisiert werden. Zudem soll in den Quartiersgaragen auch Ladeinfrastruktur für Elektromobilität installiert werden.

Zulässig sind im Sondergebiet darüber hinaus auch sonstige Gemeinschaftsanlagen (z. B. Quartierstreff) und nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe, sofern sie der Zweckbestimmung „Quartiersgarage“ dienen. Denkbar sind beispielsweise Betriebe wie ein Fahrradreparaturservice oder eine Paketstation, welche zum einen Synergien zu den allgemein zulässigen Nutzungen herstellen bzw. der Versorgung des Quartiers dienen. Ein Postdepot mit Packstation kann beispielsweise dazu beitragen den Lieferverkehr im Quartier zu reduzieren, während sonstige Gemeinschaftsanlagen wie ein Quartierstreff den Aspekt der gemeinschaftlichen Nutzung der Quartiersgarage unterstreichen.

Um langfristig die Quartiersgaragen dem Bedarf entsprechend flexibel nutzen zu können sind ausnahmsweise auch Büronutzung (z. B. Coworking-Spaces) zulässig.

Energiezentrale

Weiterhin ist es zur Umsetzung des angedachten klimaneutralen Energiekonzepts erforderlich, die Errichtung einer Energiezentrale im Plangebiet baurechtlich zu ermöglichen. Dafür ist im städtebaulichen Entwurf ein Standort neben der nördlichen Quartiersgarage im Sondergebiet SO 2 vorgesehen. Da Leitungen von der Energiezentrale zur zentralen Grünfläche sowie zur nördlich außerhalb des Plangebiets vorgesehenen Freiflächen-PV-Anlagen erforderlich sind, bietet sich der Standort für die angedachte Nutzung besonders an.

Für die Energiezentrale sind laut Energiekonzept eine Gebäudegrundfläche von rund 18 x 30 m mit direktem Zugang zur Straße und Parkmöglichkeiten für mind. 2 größere Fahrzeuge vorzuhalten. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, einen Speicher mit einer Höhe von bis zu 15 m aufzustellen. Hieraus ergibt sich ein erforderlicher Grundstücksbedarf von mind. 25 x 35 m. Die Anforderungen können im SO 2 erfüllt werden, im Nutzungsbeispiel ist dies entsprechend dargestellt.

Auf eine spezifische Festsetzung eines Baufelds für eine Energiezentrale wurde hier jedoch bewusst verzichtet, da die Umsetzung des Energiekonzepts stark von der noch zu erstellenden Machbarkeitsstudie abhängig ist. Die Kombination von Quartiersgarage und Energiezentrale erscheint in Hinblick auf die Verträglichkeit der beiden Nutzungen sinnvoll. Die gewählte Festsetzung ermöglicht grundsätzlich die Umsetzung des angedachten Energiekonzepts und gewährt im Hinblick auf die Ausführungsplanung noch ein gewisses Maß an Flexibilität. Für den Fall, dass die Energiezentrale in der angedachten Form nicht gebaut werden sollte, kann die Fläche jedoch auch der Unterbringung des ruhenden Verkehrs bzw. der im Sondergebiet zulässigen sonstigen Nutzungen dienen.

Im SO 2 sollen demnach auch selbstständigen Anlagen zur Erzeugung und Versorgung von Wärme aus erneuerbarer Energien (Energiezentrale) zulässig sein.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Die zulässige GRZ wird entsprechend der geplanten Bautypen und deren spezifischen Anforderungen unterschiedlich gegliedert. Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, für die Bereiche an der Veltenhöfer Straße (MU) hingegen eine GRZ von 0,8. Vertretbar ist eine höhere Verdichtung im Ortseingangsbereich. Im Übergang zu Bestand und in den Randbereichen zum Grünzug ist auch mit Blick auf die Kaltluftströmung hingegen eine weniger dichte Bebauung vorgesehen.

Die Festsetzungen haben im Plangebiet das Ziel, die zulässige überbaubare Grundstücksfläche (Versiegelung) zu definieren. Die geschieht insbesondere mit dem Ziel die natürliche Funktion des Bodens (u.a. Versickerungsfähigkeit und Durchlässigkeit) zu erhalten und eine Umsetzung des Regenwasserbewirtschaftungskonzepts zu ermöglichen (Versickerung auf den Grundstücken). Vor diesem Hintergrund schließt der Bebauungsplan auch die Möglichkeit zur Überschreitung der jeweils zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO aus.

Die restriktive Regelung ist notwendig, um die Versiegelung der Grundstücke so zu begrenzen, dass die Versickerung des Regenwassers auf den jeweiligen Grundstücken grundsätzlich sichergestellt werden kann. Sie dient somit auch dem Schutz vor Überflutungen der angrenzenden Grundstücke. Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn die Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken trotz höherem Versiegelungsgrad nachweislich sichergestellt werden kann.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse gliedert das Gebiet in unterschiedliche Bereiche. In den Urbanen Gebieten bzw. im Ortseingangsbereich der Veltenhöfer Straße ist eine verdichtete, drei- und viergeschossige Bebauung vorgesehen.

In den Allgemeinen Wohngebieten ist in Anlehnung an das Bestandsgebiet eine maximal dreigeschossige Bauweise und im Bereich der Reihen-, Doppel- und freistehende Einfamilienhäuser bzw. im Übergang zum Landschaftsraum eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Im gesamten Baugebiet werden Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Hauptgebäude gestellt. Daher wird die maximal zulässige Höhe der Gebäude festgesetzt, so dass eine dem städtebaulichen Grundziel entsprechende verdichtete Bebauung entstehen kann, ohne das Ortsbild der umliegenden Wohnbereiche durch übergroße Gebäudehöhen zu überformen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 13 LuftVG, mit Angabe der zulässigen Bauhöhe im östlichen Planbereich von bis zu 104 m über N.N. und im westlichen Planbereich von bis zu 114 m über N.N. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stellen die Einhaltung der Bauhöhenbeschränkung sicher.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohneinheiten

5.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Eine Gliederung des Gebietes wird durch die festgesetzten Baufelder erreicht, die durch Baulinien und Baugrenzen definiert werden. An stadträumlich prägenden Bereichen entlang der Veltenhöfer Straße sind entsprechend des städtebaulichen Konzeptes Baulinien vorgesehen.

Die vorgegebenen „Baufenster“ sind dabei so großzügig dimensioniert, dass sie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes zulassen. Das ermöglicht Spielräume für individuelle städtebaulich-architektonische Lösungen.

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Urbanen Gebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien zudem durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppe, Kelleraußentreppe, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppe und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden. Mit dieser Regelung wird die erforderliche Flexibilität in der baulichen Ausgestaltung erreicht. Gleichzeitig verhindert die Einschränkung in Art und Umfang eine Beeinträchtigung des Stadtraumes.

5.3.2 Bauweise

Neben Mehrfamilienhäusern sollen Reihen-, Doppel- und freistehende Einfamilienhäuser das Angebot an Wohnformen ergänzen. Aus diesem Grund sind entsprechend des Nutzungsbeispiels im WA 2.1, Doppelhäuser und Hausgruppen im WA 2.2 und im WA 2.3 Hausgruppen festgesetzt.

Dort wo keine Festsetzungen getroffen werden ist grundsätzlich die offene Bauweise vorgesehen, um eine abschirmende Wirkung der neu zu errichtenden Baukörper gegenüber dem aus dem Grünzug hineinströmenden Kaltluftstrom weitestgehend zu vermeiden (Barrierewirkung).

In den Sondergebieten und den Urbanen Gebieten ist hingegen eine abweichende Bauweise festgesetzt, um auch eine Baukörpergesamtlänge von mehr als 50 Metern zuzulassen. Ein seitlicher Mindestabstand ist in diesem Bereich nicht zwingend erforderlich.

5.3.3 Mindestgrundstücksgrößen

Die Festsetzung der Mindestgrundstücksgrößen orientiert sich an dem städtebaulichen Entwurf. Bei einer Gebäudebreite von 8 m ergeben sich demnach im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 Grundstücksgrößen von ca. 200 bis 600 m² je Reihenhauseinheit. Kleinere Baugrundstücke sind im gesamten Plangebiet nicht vorgesehen.

Mit Blick auf eine sinnvolle Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen und die begrenzte Zahl an Stellplatzflächen erscheint eine größere Verdichtung durch sehr kleinteilige Parzellierung insbesondere der Reihenhauseinheiten nicht sinnvoll und würde nicht dem städtebaulichen Konzept entsprechen.

Im Zusammenspiel mit der Festsetzung zur erforderlichen Mindestgrundstücksgrößen je Wohneinheit soll einer zu intensiven baulichen Nutzung in diesem Bereich entgegengewirkt werden.

5.3.4 Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

Mit Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden durch eine Verhältniszahl, wird die Wohndichte des Baugebietes gesteuert. Denn für die infrastrukturelle Ausstattung eines Wohngebiets ist nicht nur die insgesamt für Wohnzwecke genutzte Geschoßfläche ausschlaggebend, sondern daneben auch, wie viele Wohnungen auf dieser Fläche tatsächlich untergebracht sind.

In den Urbanen Gebieten werden Wohnnutzungen im Erdgeschoss zwar ausgeschlossen, in den Obergeschossen sind Wohnungen jedoch grundsätzlich zulässig, so dass auch hier Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung entstehen können. Unter Annahme der maximal möglichen Ausnutzung, sind diese in die Gesamtberechnung eingeflossen.

Städtebauliches Ziel ist es, dass die Zahl der Wohnungen in dem Rahmen gehalten wird, der der Entwurfsplanung und der Abwägung zugrunde gelegt worden ist und die Dimensionierung der Wohnfolgeeinrichtungen und der Straßenräume mitbestimmt. Die Festsetzung dient daher zur Vermeidung von erhöhten Belastungen (insbesondere höheren Verkehrszahlen mit entsprechend erhöhtem Parkraumbedarf, höherem Infrastrukturbedarf wie Kita- und Schulplätze usw.) durch die Aufteilung des festgesetzten Baurechts in zu viele Wohnungen.

Die Festsetzung ist als Bestandteil des planerischen Gesamtkonzepts anzusehen, welche im Zusammenspiel mit den festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen und den Festsetzungen zur Grundflächenzahl eine wirtschaftlich sinnvolle und zugleich verträgliche Dichte sicherstellen soll.

5.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

5.4.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen aber zu den öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, ist die der öffentlichen Fläche zugewandte Seite vollständig einzugrünen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise Gartenhäuser nicht an die Grenze zu öffentlichen Flächen platziert werden und so unmittelbar in den öffentlichen Raum hineinwirken.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Fahrradständer, Einfriedungen, Werbeanlagen und Briefkastenanlagen, die naturgemäß in der Vorzone von Gebäuden nahe den Eingängen untergebracht werden.

5.4.2 Stellplätze, Gemeinschafts-Carports und Zufahrten

Private Stellplätze

In Folge der Gesetzesänderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zum 1.7.2024 entfällt unter anderem die Rechtsgrundlage für den bauordnungsrechtlichen

Nachweis von Einstellplätzen und für die planungsrechtliche Festsetzung eines Stellplatzschlüssels jeweils für Wohngebäude. Die bislang bestehenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten über örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan hinsichtlich einer nachzuweisenden Mindeststellplatzanzahl für Wohngebäude sind den planenden Gemeinden somit entzogen. Private Stellplätze werden im Wohnungsbau demnach nur noch auf freiwilliger oder privatrechtlicher Basis entstehen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zukünftigen Bauherren auch aus eigenen Überlegungen an der Herstellung von Stellplätzen für ihre Wohnungen festhalten werden. Sollten jedoch auf freiwilliger Basis nicht genügend private Stellplätze errichtet werden, besteht städtebaulicher Sicht die Gefahr, dass die Fahrzeuge stattdessen im öffentlichen Raum abgestellt werden, was dann u. a. zu Lasten von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden sowie der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum gehen könnte.

Im Baugebiet „Wenden-West 2. BA“ wird zwar ohnehin von einem eher geringeren Bedarf an Pkw-Stellplätzen ausgegangen, da die Bewohner von der guten Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Wegenetz und der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz profitieren, zu beachten ist jedoch, dass das Baugebiet als „autoarmes“ Quartier geplant ist und im Quartier selbst mit wenigen Ausnahmen keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen sind. Sollten nicht genug private Stellplätze zur Verfügung stehen, könnte daher ein erhöhter Parkdruck auf den öffentlichen Flächen insbesondere der umliegenden Quartiere entstehen.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt daher in Absprache mit der Erschließungsträgerin zur Vermeidung negativer Folgen wie Parksuchverkehr, Falschparken usw. einer solchen städtebaulichen Fehlentwicklung über entsprechende verpflichtende Vorgaben im Rahmen des Grundstücksverkaufs zu entgegnen und die Bauherinnen und Bauherren insbesondere bei größeren Wohnbauvorhaben vertraglich zum Nachweis einer Mindestzahl von Stellplätze bzw. zur anteiligen Kostenübernahme in der Quartiersgarage zu verpflichten.

Die Größe der Quartiersgarage orientiert sich an den Vorgaben der gutachterlichen Untersuchung (Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, 2023). Somit ist sichergestellt, der zu erwartenden Bedarf an Stellplätzen für Anwohner, Besucher und Beschäftigte im Quartier gedeckt werden kann.

Regelungen zum Ausschluss bzw. zur Begrenzung von Stellplätzen und Zufahrten

Im Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports und Garagen dahingehend geregelt, dass sie nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und in den Sondergebieten Quartiersgarage zulässig sind. Sie sind ansonsten weder in den Überbaubaren noch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Neben der Begrenzung der Stellplatzflächen auf den Grundstücken ist es im Plangebiet notwendig gezielt Einfluss auf die Anzahl und Anordnung von Grundstückszufahrten zu nehmen, um die Überbauung der straßenbegleitenden Muldenfläche auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Abfluss des Niederschlagswassers auch bei langanhaltenden Regenereignissen nicht zu behindern (Schutz vor Überflutungen). Daher ist im Bereich der festgesetzten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ein Zufahrtsverbot festgesetzt.

Grundstückszufahrten sind demnach nur im begrenzten Umfang – d. h. zwischen den festgesetzten Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser – möglich.

Die Zufahrtsbereiche sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet und haben eine Breite von maximal 6 m. Zugänge über die Mulden hinweg (Brücken) sind im begrenzten Umfang möglich. Hinsichtlich der Anschlüsse der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen ist grundsätzlich die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

Das Quartier Wenden-West ist grundsätzlich als „autoarmes“ Quartier geplant. Teil des Konzepts ist es daher Stellplätze zu bündeln und die Grundstücke von Stellplätzen und Garagen weitestgehend freizuhalten. Die restriktiven Regelungen dienen u.a. dazu die versiegelten Flächen im Baugebiet auf ein Minimum zu beschränken und so die Umsetzbarkeit des dezentralen Regenwasserbewirtschaftungskonzepts sicherzustellen. Denn dort, wo keine zusätzliche Versiegelung für Stellplätze oder Tiefgaragen notwendig sind, können Grundstücksflächen stattdessen begrünt, Regenwasser versickert und so dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.

Die Größe der festgesetzten Stellplatzflächen bzw. der Gemeinschaftsflächen für Carports ermöglichen es in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sowie WA 2 je einen Stellplatz/Carport pro Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück bzw. in der Nähe der Wohnhäuser auf privaten oberirdischen Gemeinschaftsflächen unterzubringen. Carports sind überdachte Stellplätze (z. B. Solarcarports) ohne eigene Seitenwände. Bei der Planung der Carportanlagen auf den Gemeinschaftsflächen sollten Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Flächen für Gemeinschaftscarports zu den Wohnbauflächen ergibt sich durch die Textlichen Festsetzungen

Weitere Stellplätze für Anwohner (z. B. auch für Zweitwagen ...), Besucher und Beschäftigte können in den Quartiersgaragen untergebracht werden. Trotz der einschränkenden Festsetzungen auf den Grundstücken ist damit sichergestellt, dass der zu erwartende Bedarf an Stellplätzen im Quartier gedeckt werden kann.

5.5 Erschließung, Verkehrsflächen

Unter dem Begriff Verkehrsflächen werden die festgesetzten Straßenverkehrsflächen und die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zusammengefasst.

Die genaue Aufteilung der Verkehrsflächen – wie u. a. Lage und Umfang von Fahrbahn, Gehweg, begrüntem Bereich, Baumpflanzungen etc. – bleibt den weiteren Planungsschritten überlassen und wird im vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt. Hiermit sollen ausreichend Spielräume für die weitere Planungskonkretisierung geschaffen werden, die es erlauben, auf derzeit noch nicht absehbare Entwicklungen einzugehen.

Festgesetzt ist das in die Verkehrsflächen zu integrierende Muldensystem. Es ist Bestandteil der Verkehrsflächen und für die deren Entwässerung zwingend notwendig. Die Breite der Mulden von etwa 4 m kann örtlich geringfügig variieren. Verkehrsflächen und Versickerungsanlagen werden bei Starkregenereignissen auch als Fließwege dienen und sollen das Wasser möglichst schadlos ableiten. (siehe auch Maßnahmen, die der Vermeidung von Schäden durch Starkregen dienen). Die Funktionalität dieses Systems darf insofern nicht behindert werden.

Bei der Dimensionierung der festgesetzten Verkehrsflächen sind auch die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereits berücksichtigt worden. Zusätzliche Aufstell- und Bewegungsflächen auf privaten Flächen sowie die dafür erforderlichen Zufahrten sind aufgrund des Entwässerungssystems (Mulden- und

Versickerungsflächen) im überwiegenden Teil des Plangebiets nicht realisierbar. Lediglich auf den privaten Gemeinschaftsflächen für Carports können zusätzlich Bewegungsflächen untergebracht werden. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die über 50 m von der Verkehrsfläche entfernt liegen, ist der zweite Rettungsweg daher baulich sicherzustellen.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Plangebiet liegt zum Großteil im Umkreis von deutlich unter 300 m zu den Haltestellen „Heideblick“ und „Veltenhöfer Straße“. Die beiden Haltestellen sind aus dem Quartier heraus bequem zu Fuß zu erreichen. Die Herrichtung eines zusätzlichen Übergangs über das Stadtbahngleis ist vorgesehen, um den Fuß- und Radverkehr die Querung und somit auch den Zugang zur Haltestelle zu erleichtern. Die Bedienung der Stadtbahnhaltestellen erfolgt mindestens im 15-Minuten-Takt in Richtung Innenstadt. Darüber hinaus gibt es einige Busverbindungen ins Umland von Braunschweig.

Das attraktive Angebot im ÖPNV hinsichtlich Erschließung, Bedienung und Verbindung mit Bus und Stadtbahn bietet beste Voraussetzungen dafür, dass die Pkw-Nutzung im Plangebiet deutlich reduziert werden und letztendlich auch Einfluss auf den Pkw-Bestand im Quartier genommen werden kann (Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, 2023).

Im nördlichen Plangebiet wird ein Teilbereich der planfestgestellten Stadtbahnwendeschleife als nachrichtliche Übernahme in den Geltungsbereich aufgenommen. Eine Neuplanung ist damit nicht verbunden. Die Darstellung wird an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und der Bebauungsplan „Das Mittelfeld“, WE 40, aus dem Jahr 1975, der in diesem Bereich Gemeinbedarfsfläche festsetzt, tritt in den mit diesem Bebauungsplan überplanten Bereichen außer Kraft.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das Wohnbaugebiet wird über die Veltenhöfer Straße erschlossen und an den bestehenden Ortskern von Wenden und das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Im einem Verkehrsgutachten (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, 2023) wurde die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen bestätigt. Das Gutachten zeigt dabei auf, dass sowohl im Bestand wie auch im Planfall ein stabiler Verkehrsablauf gewährleistet ist. Die zusätzlich zu erwartenden Verkehre führen keine maßgebliche Verschlechterung des Verkehrsablaufes herbei.

Der Querschnitt der Veltenhöfer Straße wurde zur Abwicklung der heutigen und zukünftigen Verkehre bereits weitestgehend ausgebaut. Die Zufahrt zur Quartiersgarage kann aus westlicher Richtung allerdings zusätzliche Abbiegebedarfe mit sich bringen. Der Querschnitt der Veltenhöfer Straße wird an der nördlichen Seite zudem um einen begleitenden Fuß- und Radweg sowie zugehöriges Verkehrsgrün ergänzt. Die Fläche wird als Straßenverkehrsfläche (Planstraße A1 und A2) festgesetzt. Der Ausbau der Veltenhöfer Straße liegt im Bereich der Kreisstraße K 25. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgenommen.

Als Variante wurde im Verkehrsgutachten zunächst auch die zusätzliche Anbindung des Plangebiets über den nördlichen Heideblick geprüft. Bewusst wurde dann jedoch entschieden, dass die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr

gänzlich über die Veltenhöfer Straße erfolgen soll, um zusätzlichen Verkehr im nördlichen Bereich des Heideblickes entlang der Schulen zu vermeiden. Eine Verbindung zwischen den Planstraßen B1 und B2 ist für den motorisierten Individualverkehr daher zukünftig nicht vorgesehen. Dies soll durch die Aufstellung von Absperrpfosten sichergestellt werden, Die Durchfahrt bleibt für den Fuß- und Radverkehr offen und soll auch für Rettungsfahrzeuge sowie den landwirtschaftlichen Verkehr ermöglicht werden.

Die Planstraße B1 als Verbindung zwischen nördlichen und südlichen Teilbereich soll als Tempo 30 Bereich ausgebaut werden. Die Planstraßen C1 und C 2 im Planungsgebiet werden als verkehrsberuhigte Bereiche geplant. Dadurch ergibt sich für die Bewohnerinnen und Bewohner eine erhöhte Aufenthaltsqualität im Quartier und es kann auf den Bau von separaten Fußwegen verzichtet werden. Die zeichnerisch festgesetzten Straßenverkehrsflächen berücksichtigen in der Dimensionierung jeweils die Anforderungen an die Verkehrsflächenbreiten aus der Richtlinie zur Anlage von Straßen (RASt 2019).

Insgesamt wird die Erschließungsfläche auf das notwendige Maß reduziert und unnötige Versiegelungen vermieden.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Eine hohe Durchlässigkeit des Gebiets für den Fuß- und Radverkehr ist ein wichtiger Baustein der klimagerechten Planung. In Ergänzung zu den Planstraßen gibt es im Plangebiet daher Geh- und Radwege, die als eigenständige Verkehrsanlagen unabhängig von Straßen geführt werden. Das engmaschige und kleinteilige Geh- und Radwegenetz weist dem Verkehrsaufkommen angemessene Breiten und Aufstellflächen auf und ermöglicht eine komfortable Verknüpfung zu den anderen Verkehrsträgern des Umweltverbundes. Die Festsetzung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung soll die besondere Verkehrsfunktion dieser von Autoverkehr freien Wege auch in der Planzeichnung deutlich machen.

Die Geh- und Radwege können an der Veltenhöfer Straße sowie am Heideblick an die bereits vorhandenen Wegeverbindungen des Ortsteils Wenden anknüpfen. Im Bereich der Neusalzstraße/Bunzlaustraße ist die Herrichtung eines zusätzlichen Übergangs über das Stadtbahngleis vorgesehen, um dem Fuß- und Radverkehr zwischen Bestand und Neubaugebiet die sichere Querung zu erleichtern. Im südwestlichen Bereich führt eine überörtliche Rad- und Fußwegeanbindung über die Veltenhöfer Straße hinaus durch den 1. Bauabschnitt hindurch in Richtung Innenstadt. Im Norden verläuft zudem ein Freizeitweg, der als Teilstück der wichtigen übergeordneten Wegeverbindung entlang der Straße Heideblick über den Mittelkanal hinweg in Richtung 'Waller See' und in den Landschaftsraum der Schunterniederung führt.

Veloroutenkorridor

Im Bebauungsplan wird darüber hinaus eine zwischen Heideblick und der Veltenhöfer Straße verlaufende Trasse für eine potenzielle Veloroute (Alltagsverkehr) gemäß den strategischen Zielen des Entwurfs zum Mobilitätsentwicklungsplan berücksichtigt. Ein lückenloser Ausbau des Veloroutennetzes (außerhalb des Plangebietes) ist derzeit jedoch noch nicht absehbar.

5.5.4 Gemeinschaftswohnwege

Alle Reihenhaushausgrundstücke im WA 2.1 und 2.2 liegen in angemessener Breite an einer Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, so dass die sowohl die verkehrsmäßige als auch die technische Erschließung wie Anschluss des Grundstücks an die Versorgungsnetzwerke sichergestellt werden kann. Zusätzlich werden die Reihen- bzw. Doppelhausgrundstücke jedoch durch nicht befahrbare private Wohnwege erschlossen. Im WA 2.3 gibt es zwei Baufelder die nur über einen solchen Wohnweg erschlossen werden. Die Bauordnung (§ 4 NBauO) lässt dies für Wohngebäude geringer Höhe grundsätzlich zu.

Die Gemeinschaftswohnwege bieten Bewohnern und Besuchern den Komfort einer kurzen fußläufigen Anbindung von der Haustür zu den Gemeinschaftsstellplätzen bzw. den nahegelegenen Verkehrsflächen. Bei den Reihemittelhäusern hat die zusätzliche gartenseitige Erschließung (Mistwege) zudem den Vorteil, dass der Transport von Gartenzubehör und –material durch das Wohnhaus vermieden werden kann.

Für die Verortung der Wohnwege, die als private Gemeinschaftsanlage der angrenzenden Grundstücke erstellt und unterhalten werden sollen, wurde die Festsetzung als Gemeinschaftswohnwege gewählt, da die Herstellung eines öffentlichen Wegs in diesen Bereichen nicht erforderlich ist. Sie sollen ausschließlich dem Fuß- und Radverkehr dienen und grundsätzlich nicht befahren werden. Die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungsfahrzeuge sind gemäß Straßenausbauplan auf den nahegelegenen Verkehrsflächen vorgesehen bzw. können sie auf den Erschließungsflächen zwischen den Gemeinschaftscarports untergebracht werden.

Die Gemeinschaftsflächen fließen grundsätzlich nicht in die GRZ-Berechnung ein, zu beachten ist aber, dass bei entsprechender Versiegelung der Flächen auch zwingend die Entwässerung (Versickerung) sichergestellt werden muss, um Überflutungen der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.6.1 Grünordnung

Zwei Grün- und Freizeitraum sollen als nahturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen.

Allgemein sind im Plangebiet zudem sehr umfangreiche Begrünungsmaßnahmen vorgesehen, die zur Gestaltung und Qualität des Wohnumfeldes beitragen und die Einbindung des Baugebiets in das Umfeld verbessern sollen. Darüber hinaus dienen sie auch zur Eingriffsminimierung sowie zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Klima und Luft, Wasser, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch und Gesundheit.

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Anpflanzungen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen der Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestaltenden und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

5.6.1.1 Öffentliche Grünflächen

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Freizeitnutzungen“ sind für die Gliederung des Gebietes von besonderer Bedeutung und sollen entsprechend ihrer Lage und Funktion als interner Grünzug bzw. Siedlungsrandgrün differenziert gestaltet unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung ausgebaut werden.

Da die Flächen in einer klimaökologisch bedeutsamen Luftleitbahn liegen, ist die Ausrichtung und Breite der Grünflächen im Wesentlichen durch ihre klimaökologischen Funktionen bedingt. Bei der Dimensionierung werden zudem auch die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kinder-, Jugend- und Mehrgenerationenspielflächen sowie die erforderlichen Anlagen zur Gebietsentwässerung (Retentionsräume) berücksichtigt.

In der südlichen Parkanlage (öffentliche Grünfläche 3) wird zudem eine Wiesenfläche für temporäre Veranstaltungen wie z. B. Volksfeste vorbehalten. Da es sich bei solchen Veranstaltungen um gelegentliche, zeitlich begrenzte Nutzungen handelt und ansonsten der Charakter einer Parkanlage dominiert, wird jedoch auf eine spezifische Festsetzung als „Festwiese“ verzichtet. So können im Sinne der Mehrfachnutzung neben Volksfesten dem Grunde nach auch andere Nutzungen auf dieser Wiesenfläche stattfinden. Die Wiese wird überwiegend als Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung zur Verfügung stehen. Sie dient der Deckung des örtlichen Bedarfs.

Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept sieht vor, dass die zentralen Grünflächen (öffentliche Grünflächen 1 und 2), bei stärkeren Regenereignissen im Sinne der Überflutungsvorsorge temporär und gezielt als (Not)Speicherraum genutzt wird (siehe auch Maßnahmen, die der Vermeidung von Schäden durch Starkregen dienen). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es bei stärkeren bzw. langanhaltenden Regenereignissen temporär zu Einschränkungen in Hinblick auf die Freizeitnutzung kommen kann.

Dennoch erscheint es vor den Hintergrund einer wirtschaftlichen und flächensparenden Stadtentwicklung grundsätzlich sinnvoll, die Retentionsflächen zugleich auch für die Freizeitnutzung nutzbar zu machen. Da bei Versickerungsflächen, die über die meiste Zeit des Jahres ohnehin trocken liegen bzw. eine nur geringe Einstauhöhe aufweisen, durch großzügige Ausmündung und flache Böschungsneigungen auf eine Absturzsicherung verzichtet werden kann. Auf Basis der gutachterlichen Berechnungen ergibt sich bei einem Regenereignis mit einem Wiederkehrintervall von 50 Jahren und einer Regendauer von 6 Stunden ein temporär zwischenzuspeicherndes Regenwasservolumen von ca. 560 m³.

Um ausreichend Spielräume für die weitere Planungskonkretisierung vorzuhalten, wird auf eine konkrete Festsetzung der Lage und Ausgestaltung der Retentionsflächen im vorliegenden Bebauungsplan verzichtet.

5.6.1.2 Grünordnung private Flächen

Grundsätzlich müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 2 NBauO Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage geschotterter Gartenflächen und von Kunstrasenflächen ist daher nicht zulässig.

Zudem ist eine übermäßige Versiegelung der privaten Freiflächen im Plangebiet nicht erwünscht. U. a. ist daher auch die durch § 19 Abs. 4 BauNVO eingeräumte Überschreitung der zulässigen Grundfläche ausgeschlossen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, da es auf privaten Flächen zwingend erforderlich sein wird, ausreichend unbefestigte Freiflächen für die Anlage von Elementen zur dezentralen Speicherung und Versickerung von Regenwasser vorzuhalten.

Nach Möglichkeit sollte die Versickerung des Regenwassers über Vegetationsflächen erfolgen, um die nachgewiesene Reinigungswirkung der aktiven Bodenzone auszunutzen. Günstigste Bereiche für die Integration von Speicher- und Versickerungsanlagen in die Gartengestaltung sind natürlich vorhandenen Geländetiefpunkte. Die zur Niederschlagsversickerung erforderlichen Flächen lassen sich in der Regel mit einfachen Mitteln und ohne großen technischen Aufwand in die Gartengestaltung integrieren. Eine naturnahe Gestaltung der erforderlichen technischen Maßnahmen kann zudem den Charakter des Gartens und der Freiräume bereichern, das Stadtklima verbessern und sich positiv auf das Wohlbefinden der Stadtbewohner auswirken.

Ist der Platz knapp, bietet es sich daher an, Grünflächen von vornherein als Versickerungsgrün anzulegen und Funktion und Nutzen zu kombinieren. So kann z. B. einer Versickerungsanlage zur Erhöhung der Verdunstung auch ein Gartenteich vorgeschaltet werden. Der Einbau von Rigolen ist grundsätzlich ebenfalls möglich, erfordert allerdings entsprechende Flurabstände (Abstand des Geländes zum mittleren höchsten Grundwasserstand). Die Zwischenspeicherung (Regentonnen, Zisterne) und Nutzung des Regenwassers können als ergänzende Maßnahme dienen.

Als Mindestbegrünung von privaten Flächen wird im Plangebiet zudem die Anpflanzung von heimischen Laub- bzw. Obstbäumen sowie die Eingrünung von Müllboxen und Nebenanlagen gegenüber dem öffentlichen Raum vorgeschrieben. Dadurch soll eine gestalterische Einbindung erreicht werden. Die Festsetzungen zur Begrünung dienen darüber hinaus auch der Eingriffsminimierung.

5.6.1.3 Begrünung öffentlicher Flächen

In die öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen des Quartiers sind nach dem Prinzip der Schwammstadt Anlagen zur Speicherung und Versickerung des Niederschlagswassers zu integrieren. Ziel ist es, dass ein Großteil des Niederschlagswassers über die "grünblaue Elemente" verdunstet und vor Ort versickert werden kann. Die Versickerungsmulden sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einer maximalen Böschungsnegung von 1:2 zu gestalten.

Geplant ist zudem eine relativ dichte Bepflanzung mit Bäumen, die zum Teil auch in Baumgruppen angeordnet werden, da auch ineinanderwachsene Kronen einen besonderen ästhetischen Effekt bieten und zu einem abwechslungsreich gestalteten Straßenraum beitragen. Das hohe Maß an Grünvolumen liefert über die Transpirationsleistung und Schattenwurf einen wichtigen Beitrag zum Klimafolgenmanagement und wirkt dem urbanen Wärmeinseleffekt entgegen.

Die Chancen und Risiken einer Kombination von Baumstandorten und Regenwasserversickerungsanlagen sind noch nicht abschließend erforscht, so dass eine Langzeitkontrolle über die Baumentwicklung und gleichzeitiger Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage erforderlich sein wird.

Als mittelkroniger Bäume werden Bäume bezeichnet, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von ca. 10 – 15 m erreichen. Großkronige Bäume erreichen i.d.R. Höhen von über 15 m.

5.6.1.4 Dach- und Fassadenbegrünung

Die Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung dienen im Hinblick auf die flächenhaften Versiegelungen der Grundstücke und der damit verbundenen Auswirkungen als ausgleichende Maßnahme zur Minderung der negativen klimatischen Wirkungen des Gebiets in Bezug auf die Kaltluftleitbahn, der gestalterischen Einbindung des Quartiers in das Umfeld sowie der Verbesserung des Kleinklimas. Darüber hinaus leisten Gebäudebegrünungen einen ökologischen Beitrag, da sie Tieren beispielsweise als Brutplatz und Nahrungsquelle dienen.

In Bereichen relativ dichter Bebauung mit wenig Fläche zur Anordnung größerer Versickerungsanlagen sind Gründächer zudem eine wichtige Komponente im Zusammenspiel von Retention, Drosselung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Je nach Art des verwendeten Systems oder der Substrathöhe kann das Niederschlagswasser unterschiedlich lange in den oberen Schichten gehalten und abzüglich der Verdunstungs- und Transpirationsrate verzögert abgeleitet werden.

In den besonders verdichteten Bereichen empfiehlt es sich die Gründächer mit zusätzlicher Retentionsfunktion zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszubilden, um auf diesem Wege den Abfluss deutlich zu verzögern und mögliche Schäden durch stärkere Regenereignisse entgegenzuwirken.

Den höheren Kosten durch die besondere Bauausführung von Grün- bzw. Retentionsdächern ist der anderenfalls anfallende höhere Flächenbedarf für eine Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber zu stellen. Grün- bzw. Retentionsdächern tragen daher zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei.

Hinzu kommen bauphysikalische Vorteile. Im Sommer bieten Gründächer für darunterliegende Räume insgesamt eine wirksame Maßnahme zum Schutz vor sommerlicher Hitze. Im Winter kommt es durch die Vegetation und das Dachsubstrat zu einer Verminderung des Wärmedurchganges und somit zu einer erhöhten Wärmedämmung.

Die Kombination eines grünen Flachdaches bzw. Retentionsdaches mit aufgeständerter PV-Anlage ist sinnvoll, da die Betriebsleistung der PV-Anlage durch die Verdunstungskühle der Vegetation gesteigert wird. Konflikte zwischen den Belangen der Solarenergienutzung und der mit Dachbegrünung verbundenen Zielsetzung sind nicht zu erwarten.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Als Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde unter Berücksichtigung der künftigen Festsetzungen im Geltungsbereich A des vorliegenden Bebauungsplans ein Ausgleichsdefizit festgestellt, welches durch Maßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen kompensiert werden kann.

Geltungsbereich A

Für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) sind Nist- und Ruhestätten an Gebäuden durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Geltungsbereich B

(Gemarkung Wenden, Flur 3, Flst. 152/3, 9.324 m²)

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der naturschutzfachlichen Aufwertung von bislang intensiv genutzten Ackerflächen. Sie beinhalten die Entwicklung von artenreichem mesophilem Grünland und die Anlage einer Feldhecke um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Das Grünland soll im Weiterem extensiv gepflegt werden. Es soll max. einmal jährlich frühestens ab dem 15.06. gemäht und das Mahdgut abgefahren werden. Eine Beweidung ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Geltungsbereich C

(Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Teilfläche des Flst. 34/3, 18.929 m²)

Die Fläche ist als offene Biotopstruktur mit dem Zielbiototyp „Trockenrasen“ zu entwickeln. Hierzu ist der Oberboden in Teilen abzuschieben und zur Modellierung des Geländes zu verwenden. Zur Ansabung der Flächen ist entweder Mahdgut aus vorhandenen Flächen zu übertragen oder geeignetes Saatgut zu verwenden. Auf der Fläche sind sechs Totholz-/ Steinanhäufungen zur Strukturanreicherung anzulegen. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mahdguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten. Eine Beweidung ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen als Ausgleich für den nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasen. Die Fläche ist besonders geeignet, da sie sandige Bodenverhältnisse aufweist und sich im Umfeld bereits Magerrasen befindet. Bei der Entwicklung der Maßnahmen wurden zudem die Lebensraumsprüche der von dem Eingriff betroffenen Blauflügeligen Ödlandschrecke berücksichtigt.

Geltungsbereich D

(Gemarkung Waggum, Flur 3, Teilfläche des Flst. 475, 15.670 m²)

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der naturschutzfachlichen Aufwertung von bislang intensiv genutzten Ackerflächen. Sie beinhalten die Entwicklung von mesophilem Grünland und die Anlage einer Feldhecke, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Das Grünland soll im Weiterem extensiv gepflegt werden. Es soll max. einmal jährlich frühestens ab dem 15.06. gemäht und das Mahdgut abgefahren werden. Eine Beweidung ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Geltungsbereich E

(Gemarkung Rüningen, Flur 4, Teilfläche des Flst. 90/5, 40.000 m²)

Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und ohne synthetische Pflanzenschutzmittel und ohne mineralische Dünger zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind

in Ost-West-Richtung drei Streifen mit einer Regelbreite von 15 m als Lebensraum für die Feldlerche herzurichten.

Die festgesetzten Maßnahmen führen zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung von Ackerflächen und dienen u.a. als Ausgleichsmaßnahme für den infolge der geplanten Bebauung zu erwartenden Verlust von 4 Feldlerchenrevieren. Der erforderliche Ausgleich je Revier beträgt 0,5 ha, so dass 2 ha Ausgleich erforderlich sind. Der Geltungsbereich umfasst 4 ha, wovon im Wechsel ca. 2 ha als Blühstreifen gestaltet werden.

Zuordnung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt, dass nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Bilanzierungsdefizit verbleibt. Das Defizit wird den geplanten Eingriffen aufgrund der Gebietsfestsetzungen zugeordnet und auf den externen Maßnahmenflächen insgesamt ausgeglichen.

Die Zuordnungsfestsetzung ist Voraussetzung dafür, dass bei Bedarf gem. § 135a BauGB die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen von den späteren Eigentümern (=Eingriffsverursachern) erhoben werden können. Als Verteilungsmaßstab für eine spätere Abrechnung wurde die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Bezug zu der zu erwartenden Versiegelung zu Grunde gelegt.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ein schalltechnisches Gutachten erstellt (AMT Ingenieurgesellschaft mbH 2023).

Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die gutachterliche Ermittlung der Geräuschbelastung im Plangebiet zeigt, dass zum Teil Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch den Verkehrslärm zu erwarten sind. Auch die Grenze für gesunde Schlafverhältnisse bei gekipptem Fenster wird im Plangebiet überschritten. Aufgrund des Gewerbelärms aus dem umliegenden Gewerbegebieten treten hingegen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf.

Weiterhin sind im Gutachten Empfehlungen bezüglich der vom Plangebiet ausgehenden Geräuschquellen (Quartiersgaragen und Freizeitlärm) benannt worden. Anhand der Genehmigungsplanung ist eine erneute Betrachtung der Geräuschquellen notwendig. Der Nachweis der Berücksichtigung der Nachbarschaft ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Verkehrslärm im Plangebiet

Da im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht durch den Verkehrslärm festgestellt werden, sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich. Dabei kommen grundsätzlich in Betracht:

- Aktiver Schallschutz (Lärmschutzwände / -wälle)
- Planerische Maßnahmen (Freiflächen / Mindestabstände, Grundrissgestaltung)
- Passiver Schallschutz (ausreichende Schalldämmung von Außenbauteilen der Gebäude, Einbau von Lüftungseinrichtungen)

Aufgrund der bestehenden großflächigen Verlärmung des Geltungsbereichs A durch Verkehrslärm kann die vollständige Einhaltung eines hinreichenden Schallschutzes allein durch Abstände der geplanten Wohnbebauung von den Lärmquellen nicht erreicht werden. Die Baufelder liegen bereits in den vergleichsweise ruhigen Bereichen des Plangebietes. Eine Einhaltung der Orientierungswerte durch Abstandsflächen ist daher nicht möglich.

Hinsichtlich möglicher Lärmschutzmaßnahmen gilt es zudem zu berücksichtigen, dass Geltungsbereich A durch den Verkehrslärm aus verschiedenen Himmelsrichtungen verlärmert wird. Insbesondere die Stadtbahnstrecke im Osten sowie die Veltenhöfer Straße im Süden tragen relevant zu den Geräuschimmissionen bei. Daher müssten aktive Lärmschutzmaßnahmen den Geltungsbereich A an der Süd- und Ostgrenze sowie teilweise der West-Grenze umfassen und für eine wirksame Abschirmung eine Höhe von ca. 9 m aufweisen. Dadurch entstünde eine die Optik und Wahrnehmung des Stadtraums erheblich negativ beeinflussende Wirkung. Zudem müssten Lücken für eine Zuwegung vorgesehen werden, welche die Abschirmwirkung deutlich mindern.

Aktive (Lärmschutzwände/-wälle) und planerische Schallschutzmaßnahmen (Freiflächen / Mindestabstände) sind großflächig daher nicht sinnvoll umsetzbar. Allerdings ist bei der Grundrissgestaltung der geplanten Gebäude grundsätzlich zu empfehlen, dass schutzbedürftige Räume (insbesondere Schlafräume) an den lärmabgewandten Fassaden angeordnet werden. Zur Bewältigung der dennoch auftretenden Immissionskonflikte kommen darüber hinaus vorrangig passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht.

Schutz von Aufenthaltsräumen

Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden wird als Ergebnis der planerischen Abwägung die Festsetzung von Lärmpegelbereichen mit den entsprechenden Vorgaben von Mindestschalldämmmaßen für Außenbauteile (passiver Schallschutz) gemäß DIN 4109 getroffen.

Der Bebauungsplan setzt die zu berücksichtigenden Lärmpegelbereiche zeichnerisch fest. Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ durchzuführen.

Die Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan für freie Schallausbreitung dargestellt. Das Plangebiet befindet sich demnach in den Lärmpegelbereichen III bis V.

Lärmpegelbereich III - Maßgeblicher Außenlärmpegel 61 bis 65 dB(A)

Lärmpegelbereich IV - Maßgeblicher Außenlärmpegel 66 bis 70 dB(A)

Lärmpegelbereich V - Maßgeblicher Außenlärmpegel 71 bis 75 dB(A)

Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwen-

dung der DIN 4109 für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme) entscheiden. Diese sind regelmäßig geeignet, mit einem verträglichen baulichen und finanziellen Aufwand bei der Errichtung der Gebäude den notwendigen Schallschutz zu leisten und werden daher als hinnehmbar angesehen.

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Gebäudeenergiegesetz GEG) ergeben sich – dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis LPB II in der Regel keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile. Abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für LPB III zutreffen und dort den baulichen und finanziellen Aufwand für passive Schallschutzmaßnahmen wie schallgedämmte Lüftungen weiter reduzieren. Ab dem Lärmpegelbereich IV sind höhere bauliche Aufwendungen an den Gebäuden erforderlich (massivere Bauweise auch von Wänden und Dächern).

Im Allgemeinen können planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straße in nicht nur geringem Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch bauliche Maßnahmen eine sinnvolle Raumorientierung Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer), oder auch Aufenthaltsräume an den von der maßgebenden Schallquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. So kann durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden erzielt werden.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Zulässigkeit von Ausnahmeregelungen bei Nachweis im Einzelfall ermöglicht den Bauwilligen flexible Lösungen, solange der Schallschutz gewährleistet ist.

Belüftung von Schlafräumen

In der Nacht treten im gesamten Plangebiet Geräuschemissionen über 45 dB(A) durch den Verkehrslärm auf. Auch unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung innerhalb des Plangebiets ergeben sich lediglich an einzelnen Fassaden Geräuschemissionen von unter 45 dB(A).

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes bei Schlafräumen werden daher planerische bzw. baulich-technische Maßnahmen (fensterunabhängigen Belüftung von Schlafräumen) als textliche Festsetzung aufgenommen, mit denen ein ausreichender Schutz des Nachtschlafes auch bei teilgeöffnetem Fenster sichergestellt werden kann.

Schutz der Außenwohnbereiche

Die Stadt Braunschweig strebt bei Neubauvorhaben in der Regel die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 für die jeweilige Gebietsart im Bereich der Außenwohnbereiche an. Dementsprechend sollten Außenwohnbereiche nach Möglichkeit nicht in Bereichen mit Geräuschemissionen über 55 dB(A) im WA bzw. 60 dB(A) im MU liegen.

In der DIN 18005 sind in Bezug auf Außenwohnbereiche allerdings keine genauen Regelungen getroffen, sodass eine Notwendigkeit zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen rechtlich nicht schon vorliegt, sobald der Orientierungswert der DIN 18005 überschritten werden. Da Außenbereiche üblicherweise einem vorübergehenden Aufenthalt dienen, wurde die Vermeidung schädlicher Geräuschimmissionen und die Sicherstellung einer ausreichenden Sprachverständlichkeit in der Rechtsprechung als ausreichendes Schutzziel eingestuft.

Als Kriterium für eine akzeptable Aufenthaltsqualität, das bei einer Überschreitung der Orientierungswerte von DIN 18005 im Plangebiet herangezogen werden soll, ist die Gewährleistung einer ungestörten Kommunikation über kurze Distanzen (übliches Gespräch zwischen zwei Personen) mit normaler, allenfalls leicht angehobener Sprechlautstärke. In Anlehnung an diese Zielstellung wird im Plangebiet ein Beurteilungspegel jeweils von 58 dB(A) in WA und 63 in MU – d. h. jeweils um 3 dB(A) über den Orientierungswerten der DIN 18005 - als vertretbar angesehen.

Überschreitungen der angestrebten Zielwerte sind bei freier Schallausbreitung durch Straßen- und Schienenverkehr im südlichen Plangebiet entlang der Planstraßen bzw. im nördlichen Plangebiet entlang der Stadtbahnwendeschleife gegeben. Festgesetzt wird daher, dass in den betroffenen Bereichen Außenwohnbereiche nicht zulässig sind, sofern nicht ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich an einer der Lärmquelle (Planstraßen, Wendeschleife) abgewandten Fassade, im direkten Schallschatten des Gebäudes, angeordnet ist.

Alternativ müssen bauliche Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Dies kann z.B. durch geschlossene Brüstungen, vorgehängte Glasfassaden, Glaselemente oder andere bauliche, gleichwertige Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden. Die Abschirmung muss die Einhaltung des für die Tagzeit maßgeblichen, jeweils um 3 dB(A) modifizierten Orientierungswertes der DIN 18005 von 58 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete und 63 dB(A) für Urbane Gebiete in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2 m Höhe sicherstellen. Damit bleiben Balkone und Loggien auch auf der der lärmbelasteten Straße zugewandten Seite grundsätzlich möglich.

Der Nachweis der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes ist im Einzelbauvorhaben zu erbringen. Bei Wohnungen mit mehreren Außenwohnbereichen ist es ausreichend, wenn mindestens einer der Außenwohnbereiche baulich geschlossen ausgeführt wird oder an der lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet ist.

De facto ergeben sich im Plangebiet durch die späteren Bebauungen ausreichend geschützte Bereiche, insbesondere im Schallschatten von Gebäuden (Eigenabschirmung), so dass im Plangebiet grundsätzlich ein angemessenes Angebot an Außenwohnbereichen in "leisen" Bereichen (ohne Schallschutzmaßnahme) als mögliche Kompensation für nutzungseingeschränkte "laute" Außenwohnbereiche entstehen kann. Auch im WA4, das bei freier Schallausbreitung fast im gesamten Baufeld Beurteilungspegel von über 58 dB(A) aufweist, da es sowohl von der Veltenhöfer Straße als auch von der Stadtbahn verlärmert wird, können durch schalltechnisch günstige Stellung des Baukörpers z. B. eine U-förmige Baukörperstellung ruhige von den lärmquellen abgeschirmte Außenwohnbereiche entstehen.

Außenspielbereiche von Kindertagesstätten

Gemäß der einschlägigen Literatur und der allgemeinen Verwaltungspraxis sind auch Außenbereiche für Kinder schutzbedürftige Freiflächen. Demzufolge wird im Stadtgebiet Braunschweigs für Außenspielbereiche von Kindertagesstätten die Einhaltung des Orientierungswertes von 55 dB(A) am Tag auf mindestens der Hälfte

der Außenspielbereiche angestrebt. Dies dient unter anderem einer gesunden Sprachentwicklung der Kinder.

Die gutachterliche Berechnung lässt erkennen, dass der Beurteilungspegel in beiden Kitaflächen teilweise unter 55 dB(A) liegt und die Voraussetzung somit erfüllt ist. Die Festsetzung einer Schallschutzwand ist deshalb nicht erforderlich. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren können in Abhängigkeit vom konkreten Standort und Bebauungskonzept Maßnahmen zur Einhaltung des angestrebten Beurteilungspegels festgelegt werden.

Auf Basis freier Schallausbreitung ist mit einer Überschreitung des Beurteilungspegels von 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebiets zu rechnen.

Ausnahmen

Im gesamten Plangebiet können individuelle, meist architektonische Maßnahmen den Spielraum für andere, von den Festsetzungen abweichende Schallschutzlösungen ermöglichen. Sollte der erforderliche Schallschutz durch andere Maßnahmen (z. B. vorgehängte Fassaden usw.) nachweislich erreicht werden können, kann von den getroffenen Festsetzungen abgewichen werden. Damit wird sichergestellt, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die geplante Nutzung entstehen können und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Quartiersgaragen

Die gutachterlichen Berechnungsergebnisse zeigen auf, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der angrenzenden Bebauung für ein Allgemeines Wohngebiets (WA) bzw. ein Urbanes Gebiets (MU) lediglich unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden der Quartiersgaragen möglich ist. Zum Schutz der angrenzenden Bebauung werden daher Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden der Quartiersgaragen erforderlich.

Die Fassaden der Quartiersgaragen sind dementsprechend teilweise geschlossen auszuführen bzw. mit schallabsorbierenden Decken in den Parkdecks auszustatten. Alternativ ist es möglich schallabsorbierende Lamellen an den Fassaden der Quartiersgaragen anzubringen, welche die Geräuschabstrahlung deutlich mindern. Nach Herstellerangaben sind hier Schalldämm-Maße von $R'_w = 13-20$ dB zu erreichen, sodass die angegebenen Anforderungen erfüllt werden. Da die Belüftung des Parkhauses sichergestellt sein muss, stellt dies eine sinnvolle Alternative gegenüber einer teilweise geschlossenen Ausführung der Fassaden dar.

Die konkreten Vorgaben werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, um Spielraum für individuelle, architektonische Lösungen zu ermöglichen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der angrenzenden Bebauung ist bei der Genehmigungsplanung sicherzustellen.

Vorhabenbezogener Sportlärm (Jugendspielflächen)

Die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) werden im Umfeld des exemplarisch im südwestlichen Bereich angenommenen Bolzplatzes in einem Abstand von ca. 40 m und für ein Urbanes Gebiet von ca. 11 m unterschritten. Zu den im zentralen Grünzug angenommenen Streetballplatz ist im Allgemeinen Wohngebiet ein Abstand von ca. 25 m notwendig. In diesem Abstand rund um die hier betrachteten Standorte befinden sich keine entsprechenden schutzbedürftigen Nutzungen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte treten demnach nicht auf. Eine

Notwendigkeit zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ergibt sich bei entsprechender Anordnung nicht.

Bei einer veränderten Standortwahl sind ggf. Schallschutzwände (hier aufgrund der Höhe der Wohnbebauung voraussichtlich nicht sinnvoll) oder eine verkürzte Nutzungsdauer notwendig. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der konkreten Ausplanung zu bestimmen.

5.8 Festsetzungen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen

In den vergangenen Jahren gab es in Braunschweig mehrfach intensivere Starkregenereignisse. Starkregen bezeichnet sehr große Regenmengen, die innerhalb kurzer Zeit fallen, so dass die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen erheblich überschritten wird und selbst die Notüberläufe das abfließende Niederschlagswasser aufgrund ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit oder Beeinträchtigung (z.B. Verstopfung mit Schwemmgut) nicht mehr aufnehmen können.

In diesem Fall staut sich das Niederschlagswasser auf der Oberfläche oder fließt dem Geländegefälle folgend auf der Oberfläche bis zum nächsten Tiefpunkt ab. Solche Starkregenereignisse können zu Überflutungen führen. Je nach Stärke des Ereignisses besteht die Gefahr von erheblichen Personen- und Sachschäden. Durch den Klimawandel ist in Zukunft häufiger und mit solchen extremen Regenereignissen zu rechnen.

Zur Verhinderung oder Minimierung von Schäden sollen die geplanten oberirdische Fließwege das Niederschlagswasser im Plangebiet nach Möglichkeit in Bereiche mit geringem Schadenspotential d. h. in die zentrale Grünfläche (öffentliche Grünfläche 1 und 2) ableiten. Dies gelingt im südlichen Plangebiet, da die straßenbegleitenden Versickerungsmulden in Richtung zum zentralen Grünzug ausgerichtet sind und auch das Gefälle der Straßen und Wege dieser Ausrichtung folgt.

Bei Extremereignissen bzw. nicht funktionsfähiger Notüberläufe können die in Richtung Grünzug ausgerichteten Verkehrsflächen als Fließwege (= Notwasserwegen) genutzt werden. Der Wasserabfluss ist dauerhaft sicherzustellen, damit sich das anfallende Niederschlagswasser nicht staut und das Wasser möglichst schadlos abgeleitet werden kann. Zudem sollten die Verkehrsflächen im Vergleich zum umgebenden Gelände der Wohnbebauung tiefer liegen.

Im nördlich des Grünzuges gelegenen Teil des Baugebietes ist das Gelände flach und bewegt sich auf einer Geländehöhe um ca. 69,25 mNHN, ähnlich wie im angrenzenden Grünzug. In diesem Bereich des Baugebietes kann das Wasser daher nicht in die Grünfläche abgeleitet werden und es besteht aufgrund des relativ ebenen Geländes das Risiko eines flächenhaften Einstaues. Grundsätzlich wäre eine Geländeprofilierung mit einer Anhebung im Norden um mindesten 0,50 m erforderlich, um analog zum südlichen Teil des Baugebietes Fließwege zur oberirdischen Ableitung von Niederschlagswasser bei Extremereignissen im Bereich der Verkehrsanlagen in Richtung Grünzug zu schaffen.

Die Gefahr von erheblichen Personen- und Sachschäden durch Starkregen kann jedoch auch hier deutlich gemindert werden, sofern Gebäudezugänge und Lichtschächte bei Kellergeschossen nicht geländegleich angeordnet, sondern durch Überhöhung vor Überflutung geschützt werden.

Es wird daher festgesetzt, dass Gebäudezugänge (Haustüren, Terrassentüren und Treppenabgänge) sowie Lichtschächte bei Kellergeschossen im gesamten Plangebiet mit einem Sicherheitszuschlag von mindestens 40 cm gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen versehen, hergestellt werden müssen. Sollte es infolge eines Starkregereignisses zu temporären Überflutungen kommen, kann so die Sicherheit vor Personen- und Sachschäden deutlich erhöht werden.

Bezugspunkt für die Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe ist die Höhenlage der nächstgelegenen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

5.9 Soziale Infrastruktur

Bei Realisierung des Baugebietes werden durch die Zunahme der Bevölkerung auch zusätzliche Bedarfe an sozialer Infrastruktur. Diese sind im Sinne der allgemeinen Vorsorgepflicht der Gemeinde zu prüfen und ggf. zusätzliche bedarfsorientierte Angebote zu schaffen.

Grundschule

Die Grundschule Wenden verfügt aktuell über räumliche Kapazitäten für eine maximale Dreizügigkeit. Die Realisierung von potenziell ca. 700 Wohneinheiten führt dazu, dass die Grundschule an ihre räumliche Kapazitätsgrenze gelangt. Es wird daher die Notwendigkeit gesehen, die Grundschule Wenden von einer 3-zügigen zu einer 4-zügigen Grundschule zu erweitern. Angedacht ist der Ausbau zu einer kooperativen Ganztagschule.

Der Ausbau der Schulen kann durch Nachverdichtung am bestehenden Standort unter Ausnutzung des geltenden Planungsrechts erfolgen. Das benachbarte Lessinggymnasium, das derzeit noch Räume der Grundschule Wenden nutzt, wird aktuell bereits erweitert.

Kindergartenplätze

Mit der Realisierung des Baugebietes ergibt sich darüber hinaus auch ein zusätzlicher Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen, der in vorhandenen Einrichtungen im Ortsteil Wenden nicht gedeckt werden kann.

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs besteht im Plangebiet daher die Notwendigkeit zur Schaffung von Planungsrecht für den Bau weiterer Einrichtungen. Aufgrund der zu erwartenden Anzahl an Gruppen ist eine Aufteilung auf zwei Standorte jeweils maximal 5 Gruppen erforderlich. Je Standort werden daher rund 4.000 m² Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Jugend- und Kinderspielfläche

Die bestehenden Spielflächen im Spielplatzbezirk werden den aus dem Baugebiet entstehenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen nicht decken können. Im Plangebiet sollen daher weitere Spielflächen entstehen bzw. in die festgesetzten öffentlichen Grünflächen integriert werden.

Der Fehlbedarf von rund 2.700 m² an Jugendspielfläche ist aus schalltechnischer Sicht vorzugsweise in den südlichen Grünflächen (öffentliche Grünflächen 3 und 4) unterzubringen. Weniger lärmintensive Jugendspielangebote können jedoch auch in die zentrale Grünfläche (öffentliche Grünflächen 1 und 2) integriert werden. Darüber hinaus sollen in den Grünflächen (öffentliche Grünflächen 1 -4) zur Deckung des

Bedarfs und Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit mehrere Kinderspielflächen in einer Gesamtgröße von insgesamt rund 1.200 m² entstehen. Auf eine konkrete Festsetzung der Lage wird bewusst verzichtet, um Spielräume für die weitere Ausgestaltung der Grünflächen vorzuhalten.

Neben Spielangeboten für Kinder und Jugendliche sind in den öffentlichen Grünflächen 1-4 zudem auch Spielangeboten für alle Generationen in einer Größe von rund 500 m² sowie Möblierungen zum Aufenthalt und die Anlage von Freizeitwegen vorgesehen. Sie sollen zu einem attraktiven Wohnumfeld beitragen und dafür sorgen, dass sich alle Bewohner des Quartiers in ihrem Lebensumfeld wohlfühlen.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Erforderliche Leitungen werden überwiegend im Bereich von öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden im Plangebiet erforderliche Flächen für Versorgungsanlagen planungsrechtlich gesichert.

5.10.1 Energieversorgung

Für die elektrische Versorgung des Verteilnetzes ist im nördlichen und im südlichen Bereich jeweils eine Ortsnetzstation festgesetzt.

Klimafreundliches Energiekonzept

In Abstimmung mit dem Versorgungsträger ist die weitestgehend klimaneutrale Wärmeversorgung über ein an eine Energiezentrale angeschlossenes Nahwärmenetz vorgesehen. Die vorliegende Konzeptstudie (Anforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung an den B-Plan, BS|ENERGY, September 2022) belegt, dass der überwiegende Anteil der Wärme vorrausichtlich über Umweltwärme bereitgestellt werden kann. Eine abschließende Beurteilung der Umsetzbarkeit wird erst im Zuge der vertieften Machbarkeitsstudie erfolgen.

Für die Umsetzung des Konzepts ist gemäß Konzeptstudie eine Energiezentrale erforderlich. Daher ist im Plangebiet ein entsprechender Standort im Sondergebiet SO2 vorgesehen. Die für die Wärmeerzeugung des Gebiets erforderlichen Geothermie Sonden (nach erster Abschätzung gemäß Konzeptstudie rund 300 Bohrungen bzw. mind. rund 2,5 ha unversiegelte Flächen) lassen sich unterirdisch in den beiden öffentlichen Grünflächen unterbringen. Ein Konflikt mit den angedachten Nutzungen (Freizeit, Erholung, Spiel-, Versickerungsflächen etc.) ist nicht zu erwarten. Da die Anforderungen an Flächennutzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energie von im Planverfahren berücksichtigt wurden, stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Umsetzung des Energiekonzepts grundsätzlich nicht entgegen.

Zusätzliche Optionen wie die Nutzung des Mittellandkanals, des städtischen Abwassers oder von Umgebungsluft als Wärmequelle sind denkbar. Konkrete Regelungen im sind im Plangebiet zur Umsetzung nicht erforderlich.

Um darüber hinaus den Strombezug aus dem Netz weitest möglich zu reduzieren und so die geforderte CO₂-Neutralität zu erreichen ist es weiterhin wichtig, dass eine großflächige Solaranlage genutzt werden kann. Im Plangebiet stehen hierfür nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Es muss daher auf Flächen außerhalb des Plangebiets zurückgegriffen werden, die nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zum

Baugebiet stehen und die wirtschaftlich vertretbar über eine eigene Stromleitung an die Energiezentrale angeschlossen werden könnten. Die Umsetzung der Freiflächen-PV-Anlagen soll außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

5.10.2 Schmutzwasser- und Niederschlagswasser

Schmutzwasser

Es ist ein Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation vorgesehen.

Dezentrale Niederschlagsentwässerung

Zum Aspekt der Entsorgung des Niederschlagswassers im Baugebiet wird u. a. auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH verwiesen. Vorgesehen ist der weitgehende Verzicht auf die verrohrte Ableitung des Niederschlagswassers. Ziel ist es, die lokale Grundwasserneubildung sowie die Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf anzugleichen und positive Effekte der Stadtklimatisierung zu erzielen.

Um den Ansätzen eines naturnahen Wasserhaushaltes möglichst nahe zu kommen und die mit den Eingriffen einhergehende negativen Auswirkungen zu minimieren, soll das Niederschlagswasser der ausgewiesenen Baulandflächen daher möglichst ortsnahe versickert bzw. verdunstet werden. Lediglich die Notüberläufe der Mulden-/Retentionsflächen werden an Regenwasserkanäle angeschlossen. Für die Notentwässerung ist daher der Bau von Regenwasserkanälen mit Anschluss an den bereits bestehenden Regenwasserkanal im Heideblick vorgesehen.

Die Ableitung und Versickerung des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers wird im Wesentlichen über die straßenbegleitenden Versickerungsmulden erfolgen. Das Muldensystem ist Bestandteil der Verkehrsflächen und im Rechtsplan entsprechend festgesetzt.

Auch auf privaten Baugrundstücken ist gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Sinnvoll ist es hier Maßnahmen zur Retention (Abflussverzögerung), Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser miteinander zu kombinieren. Eine wichtige Komponente spielen dabei die festgesetzten Gründächer. Auf Grundstücken auf denen nur eine relativ geringe Fläche zur Integration von Versickerungslösungen zur Verfügung steht, wird die Verwendung von Gründächern mit Retentionsfunktion empfohlen, die auch mit Photovoltaik-Anlagen kombiniert werden können

Darüber hinaus kann zur Regenwasserbewirtschaftung u. a. auch die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Regenwasser mit dem Ziel einer Nutzung z.B. zur Gartenbewässerung gehören. Die Speicherung und/oder Nutzung von Regenwasser kann die einer Versickerungsanlage oder einem Regenwasserkanal zufließende Wassermenge zwar reduzieren, allerdings hat die Zwischenspeicherung von Regenwasser keinen Einfluss auf die Dimensionierung von Anlagen z.B. zur Versickerung oder Ableitung, da diese auch funktionieren müssen, wenn die Speicher gefüllt sind.

Im Zuge der Bemessung von oberirdischen Anlagen (zum Beispiel Versickerungsmulden) ist zudem zu beachten, dass auch abfließende Starkniederschläge möglichst keine Schäden verursachen.

Die Anwendung jedes Verfahrens zur Regenversickerung bedarf in jedem Fall einer detaillierten Prüfung des Einsatzes anhand der örtlichen Randbedingungen (kf-Wert

und mittlerer höchster Grundwasserstand) und einer anschließenden Planung der Anlage mit wasserrechtlicher Genehmigung. Auf privaten Grundstücken empfiehlt es sich daher einen Entwässerungsplaner hinzuzuziehen und im Rahmen eines Bodengutachtens die lokale Durchlässigkeit des Bodens zu ermitteln.

Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation, ist im Plangebiet nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Durchlässigkeit des Bodens für eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nachweislich nicht gegeben ist oder um Schäden aus stärkeren Regenereignissen zu minimieren (Notentwässerung). Das Niederschlagswasser der unmittelbar an den Grüngürtel angrenzenden Bebauung insbesondere der Gemeinbedarfsflächen, kann in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde auch in die Muldenfläche des zentralen Grünzuges geleitet werden.

Notentwässerung bei stärkeren Regenereignissen

Die Mulden- bzw. Retentionsflächen werden auf ein Niederschlagsereignis einer bestimmten Jährlichkeit und Dauer ausgelegt (Bemessungsregen). Eine Überschreitung des mit dem Bemessungsereignis verbundenen Regenvolumens während der zugehörigen Regendauer z.B. bei stärkeren Regenereignissen mit hoher Intensität kann zu Überlastung führen. Aus diesem Grund sollen die Mulden bzw. Retentionsräume über einen Notüberlauf verfügen, der die nicht aufnehmbaren Wassermengen gezielt und schadlos abführt. Die Abführung dieser Wassermengen wird als Notentwässerung bezeichnet.

Notüberläufe sind gemäß Regenwasserbewirtschaftungskonzept an folgenden Entwässerungsanlagen zu berücksichtigen:

- Versickerungsanlagen von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern,
- Versickerungsanlagen an den Pkw-Stellplatzanlagen,
- Retentions-Gründächer mit und ohne Rigolen an Mehrfamilienhäusern,
- straßenbegleitende Versickerungsmulden und
- zentraler Grünzug

Für den Anschluss dieser Notüberläufe ist der Bau von Regenwasserkanälen vorgesehen:

- A. südlich des zentralen Grünzuges: in der Erschließungsringstraße mit Anschluss an den RW-Transportkanal aus dem 1. BA in der Straße Heideblick und
- B. nördlich des zentralen Grünzuges: in der Straße Heideblick (nördliche Baugebietsgrenze) sowie der Erschließungsstraße mit Wendehammer mit Anschluss an den RW-Transportkanal aus dem 1. BA in der Straße Heideblick
- C. Zum Anschluss der Notüberläufe von privaten Versickerungsanlagen sollte geprüft werden, ob in den Geh-/Radwegen zusätzliche Regenwasserkanäle angeordnet werden müssen.

5.10.3 Wertstoffcontainer

Zur Sicherstellung der Wertstoffentsorgung sind im Geltungsbereich A drei Wertstoffcontainerstationen vorgesehen: Eine bestehende Sammelstelle Am Heideblick wird planungsrechtlich gesichert, je eine weitere Sammelstelle kommt im nördlichen sowie im südlichen Teilbereich des Gebiets aufgrund des aus dem Neubaugebiet entstehenden Bedarfs hinzu. Bei der Wahl der Standorte wurden neben betrieblichen Abläufen auch eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Anwohnern berücksichtigt. Für den südlichen Standort ist eine Unterflur-Station vorgesehen, was die Abstandsnotwendigkeiten zur Wohnbebauung deutlich reduziert.

5.10.4 Telekommunikation

Im Plangebiet wird eine Fläche für Versorgungsanlagen gesichert. Die Festsetzung nimmt die bestehende Nutzung des Standorts für Versorgungsanlagen und -einrichtungen Telekommunikation auf.

5.11 Solarpflicht

Eine Pflicht zum Einbau von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern ist bereits in § 32a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) verankert. Die Änderung trat am 6. Juli 2022 in Kraft. Gefordert wird in der NBauO, dass bei der Errichtung von Wohngebäuden und Gebäuden mit einer Dachfläche $\geq 50 \text{ m}^2$ mindestens 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden. Im Einzelfall kann von dieser Pflicht abgewichen werden. Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn eine Solarthermie in der gleichen Größenordnung installiert wurde.

Die Pflicht für die Stromerzeugung wird durch die NBauO jedoch zunächst schrittweise eingeführt und gilt für Baumaßnahmen mit Bauantrag, Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung bzw. Mitteilung für genehmigungsfreie Vorhaben bei Gewerbeimmobilien und bei offenen Parkplätzen oder Parkdecks mit > 50 Kfz-Stellplätzen über geeigneter Einstellplatzfläche bereits seit dem 01.01.2023. Bei sonstigen Gebäuden (außer Wohngebäuden) ab dem 01.01.2024.

Bei Wohngebäuden ist ab 01.01.2023 ist zwar die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden können, die Pflicht für die Stromerzeugung tritt gemäß NBauO jedoch erst ab 01.01.2025 in Kraft. Die in den Textlichen Festsetzungen getroffenen Regelungen sollen vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele insofern sicherstellen, dass die Solarpflicht im Plangebiet auch für Wohngebäude bereits vor Eintritt der in der NBauO genannten Frist gilt.

Die Festsetzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB dient der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz und entspricht damit den Zielen des vom Rat beschlossenen Klimaschutzkonzepts. Sie ist ausdrücklich als Mindestanforderung zu verstehen (Solarmindestfläche). Darüberhinausgehenden Forderungen, die sich aus dem Bauordnungsrecht oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben ergeben können (z. B. Gebäudeenergiegesetz) bleiben unberührt.

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Antireflexbeschichtungen der Photovoltaik-Module ist daher sicherzustellen, dass es zu keiner Blendung von Luftverkehrsteilnehmern kommt.

5.12 Örtliche Bauvorschriften

Ziel der gestalterischen Vorschriften ist ein ausgewogenes und harmonisches Stadtbild, das für seine Bewohnenden ein lebenswertes und attraktives Wohnumfeld schafft. Zudem sind in den örtlichen Bauvorschriften auch ökologische Regelungen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen. Ferner werden Festsetzungen zum Nachweis der Fahrradstellplätze getroffen.

5.12.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich A mit Ausnahme der nachrichtlich übernommenen Flächen.

5.12.2 Dächer

Aus städtebaulichen, baugestalterischen und ökologischen Gründen werden im gesamten Plangebiet Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 15 Grad Dachneigungen vorgesehen. Durch die Festsetzung entsteht im Hinblick auf die Außenwirkung eine ruhige und zeitgemäße Dachlandschaft.

Zudem stellen die zu begründenden Flachdächer eine wichtige Komponente im Zusammenspiel von Retention, Drosselung und Verdunstung von Niederschlagswasser dar. Je nach Substrathöhe wird das Niederschlagswasser unterschiedlich lange gehalten und fließt dann abzüglich der Verdunstungs- und Transpirationsrate ab.

Die Kombination eines grünen Flachdachs mit aufgeständerter Solaranlage ist möglich und sie bietet sogar Vorteile: da der Wirkungsgrad von Solarzellen auch temperaturabhängig ist und die sommerliche mittägliche Aufheizung somit die Stromproduktion reduziert, kann eine geschickt platzierte PV-Anlage auf einem Gründach durch Kühlung einen Mehrertrag liefern.

5.12.3 Werbeanlagen

Grundsätzlich ist Werbung zur Erleichterung der Orientierung und für eine entsprechende Darstellung der örtlichen Einrichtungen und Betriebe nach Außen sinnvoll und notwendig. Da jedoch Werbeanlagen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes ausüben, werden Art und Umfang im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift begrenzt.

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur zur Eigenwerbung und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise kann zur besseren Auffindbarkeit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine Werbeanlage je Baugrundstück zugelassen werden. Werden über eine Zufahrt mehrere Betriebe oder Einrichtungen erschlossen, sollen die Hinweise auf die einzelnen Betriebe jedoch in einer Sammelanlage zusammengefasst werden. Diese Festsetzungen berücksichtigen das Bedürfnis der Firmen auffindbar zu sein und sich in geeigneter Weise darzustellen, eine zu große Dominanz oder Störwirkung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung soll jedoch vermieden werden.

Da insbesondere von Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Skybeamer und akustische Werbeanlagen, nachteilige Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu erwarten sind werden sie im Plangebiet generell ausgeschlossen.

5.12.4 Einfriedungen

Einfriedungen insbesondere entlang der Grenzen zum öffentlichen Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, aber auch von öffentlichen Grünanlagen großen Einfluss. Sie werden im Plangebiet daher bis auf eine Höhe von maximal 1,50 m über dem Bezugspunkt und hinsichtlich ihrer Materialität beschränkt, um

eine massive und abweisende Barrierewirkung zum öffentlichen Raum zu verhindern und ein ruhiges harmonisches Erscheinungsbild sicherzustellen.

Mit dem gewählten Materialkanon ist ein ausreichender individueller Gestaltungsspielraum gewährleistet.

5.12.5 Niederschlagswasser

Auf Grundlage des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes ist im gesamten Plangebiet die dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Ziel ist es, die lokale Grundwasserneubildung sowie die Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf anzugleichen und positive Effekte der Stadtklimatisierung zu erzielen.

Aus ökologischen Gründen wird die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück festgesetzt. Es ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser das Grundstück unkontrolliert verlässt – die Überflutungssicherheit muss von den Grundstückseigentümerinnen hergestellt und gewährleistet werden. Daraus ergibt sich für Eigentümer die Pflicht, die Funktionsfähigkeit der Elemente aufrecht zu erhalten und gewährleisten.

Um sicherzustellen, dass das Wasser auf dem jeweiligen Grundstück auch tatsächlich versickern kann, sollte vor Baubeginn nach Möglichkeit eine erweiterte Baugrunduntersuchung durchgeführt werden. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Durchlässigkeit des Bodens für eine Versickerung auf dem Grundstück nachweislich nicht gegeben ist bzw. um Schäden aus stärkeren Regenereignissen zu minimieren (Notentwässerung).

Von der Pflicht zur Versickerung auf dem eigenen Grundstück ausgenommen sind die Gemeinbedarfsflächen, da die Anordnung einer Versickerungsmulde auf den Freiflächen der Kitas in der Regel aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. In diesem Fall sollte das anfallende Niederschlagswasser direkt in den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zur Versickerung gebracht werden.

5.12.6 Einstellplätze

Am 1.7.2024 ist die Änderung der NBauO in Kraft getreten. Damit entfällt an dieser Stelle die Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Stellplatzschlüssels für den Wohnungsbau. Den Kommunen wird somit die Hoheit entzogen, je nach den örtlichen Bedürfnissen individuelle Regelungen zu treffen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, von Bauherren Mobilitätskonzepte anstelle von PKW-Stellplätzen zu verlangen.

Da eine entsprechende Verpflichtung nicht mehr mittels einer örtlichen Bauvorschrift herbeigeführt werden kann, beabsichtigt die Stadt Braunschweig in Absprache mit der Erschließungsträgerin die Bauherrinnen und Bauherren insbesondere bei größeren Wohnbauvorhaben vertraglich über verpflichtende Vorgaben im Rahmen des Grundstücksverkaufs zum Nachweis einer Mindestzahl von Stellplätze bzw. zur anteiligen Kostenübernahme in der Quartiersgarage zu verpflichten. (siehe auch 5.4.2)

5.12.7 Fahrradabstellanlagen

Der Fahrradverkehr gewinnt im Rahmen städtebaulicher, verkehrlicher, umweltbezogener und sozialer Zielsetzungen weiter an Bedeutung, weil er erheblich zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und der damit verbundenen negativen Folgen beitragen und stattdessen umweltschonende Mobilität schaffen kann. Im Plangebiet sind die Verkehrsflächen grundsätzlich so bemessen, dass gesonderte Bereiche für öffentliche Fahrradabstellanlagen genutzt werden können.

Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, dass auch auf privaten Flächen eine entsprechende Infrastruktur vorgehalten wird. Mit dem Bauantrag ist darzustellen, wie die notwendige Zahl an Fahrrädern in die Gesamtplanung eingebunden wird. Damit wird nicht zuletzt dem steigenden Bedarf an Fahrrädern Rechnung getragen und der positive Trend hin zum Rad im Sinne der Mobilitätswende unterstützt.

Anzahl der Abstellplätze

Die nachzuweisende Anzahl der Abstellplätze ergibt sich je nach Nutzung aus dem erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern. Ist für einen konkreten Fall keine entsprechende Nutzung in den textlichen Festsetzungen aufgeführt, wird der Bedarf in Anlehnung an vergleichbare Nutzungen ermittelt.

Beschaffenheit (Mindestanforderungen)

Jeder einzelne Abstellplatz muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über geeignete Rampen (maximale Neigung von 10%, Mindestbreite von 2 m) leicht erreichbar und direkt zugänglich sein. Ungeeignet sind beispielsweise Schiebespuren an Treppen, Schieberampen mit einer Neigung von mehr als 10 %.

Fahrradstellplätzen für ständige Nutzer (Bewohnende und Beschäftigte) müssen grundsätzlich abschließbar, beleuchtet und witterungsgeschützt sein (z. B. Fahrradraum/-schuppen).

Fahrradabstellanlagen für Besucher müssen eingangsnah auf dem Freigelände errichtet werden und das sichere anschließen der Fahrräder ermöglichen. Dazu können u. a. Fahrrad-Ordnungssysteme dienen.

Eine Lademöglichkeit für Pedelecs ist für 25% der nachzuweisenden Fahrradstellplätze vorzusehen.

6 Gesamtabwägung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen sind, zusammenfassend beschrieben und bewertet. Nähere Angaben und Bewertungen, die zur Gesamtabwägung und Entscheidung geführt haben, sind in den betreffenden Kapiteln von Begründung und Umweltbericht wiedergegeben. Auf Wiederholungen der teils komplexen Zusammenhänge wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet.

An der Realisierung des Baugebietes besteht aus folgenden Gründen ein gewichtiges öffentliches Interesse:

Auf der Basis der Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom Mai 2023 (In-Wis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) wird je nach Variante der Bevölkerungsentwicklung ein weiterer Bedarf an Wohnraum bis 2035 von 8.000 bis 11.800 Wohneinheiten ermittelt. Von diesen Wohneinheiten wird ein Großteil (5.700 Wohnungen) im Zeitraum bis 2025 benötigt. Wie unter „Anlass und Ziel der Planung“ dargestellt, hat die Bereitstellung von Wohnbauflächen eine sehr hohe Priorität im Stadtgebiet Braunschweigs. Mit dem Baugebiet „Wenden-West 2. BA“ soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere für den Geschosswohnungsbau mit bezahlbarem Wohnraum, ein für den Stadtteil angemessenes Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden. Die Nähe zu bestehenden Wohnquartieren sowie zur Infrastruktur von Wenden und die gute Anbindung an das öffentliche Bus- und Straßennahlinienetz begünstigen die angestrebte Entwicklung der Flächen.

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit und zum Schutz der Bevölkerung werden im Bebauungsplan als Ergebnis der planerischen Abwägung Maßnahmen zum Lärmschutz festgesetzt.

Beeinträchtigungen im Sinne des Klimaschutzes können bei der Entwicklung neuer Baugebiete nicht vollumfänglich ausgeglichen oder vermieden werden. Daher gilt es, die den Klimaschutz betreffenden Auswirkungen zu minimieren. Die verhältnismäßig gute Versorgungslage und Anbindungen an den ÖPNV, das engmaschige Fuß- und Radwegenetz und kurze Wege zu Infrastruktureinrichtungen sowie die Umsetzung des Mobilitätskonzepts, sollen eine mindernde Wirkung auf das zukünftige motorisierte Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen besitzen. Bei Umsetzung des Energiekonzeptes zur CO₂ neutralen Wärmeversorgung des Quartiers können zudem die zu erwartenden Treibhausgasemissionen aus dem Energiesektor gemindert werden.

Die Bebauung und Versiegelung der Flächen im Bereich einer Kaltluftleitbahn wird darüber hinaus die Belüftung des Plangebietes und der angrenzenden Gebiete erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Diese werden jedoch durch festgesetzte Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, dezentrale Speicherung und Versickerung des Regenwassers sowie Erhalt der Grünflächen als Kaltluftleitbahn usw.) vermindert.

Festsetzungen zur Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes dienen allgemein zur Eingriffsminimierung wie zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Klima und Luft, Wasser, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch und Gesundheit. Die Sicherung und der Ausbau der Grünzüge mit Freizeitfunktionen schafft zudem attraktive Freiräume. Die in die

Grünflächen eingebundene Spielflächen für Kinder, Jugendliche und alle Generationen machen das spätere Wohngebiet besonders familienfreundlich und sollen das Quartier beleben.

Die trotz der beschriebenen und im Bebauungsplan in Geltungsbereich A berücksichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen können durch Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B, C, D und E kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben somit nach Realisierung aller Maßnahmen nicht.

Allerdings geht der Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme von Flächen dauerhaft Ackerland verloren. Ersatzland steht in vertretbarer Nähe des Plangebiets derzeit nicht zur Verfügung. An dieser Stelle wird der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen jedoch ein höheres Gewicht gegeben als den Belangen der Landwirtschaft sowie der alleinigen Vermeidung von Flächeninanspruchnahme. Durch die Nutzung der infrastrukturell gut angebundenen Lage des Baugebiets kann die Inanspruchnahme von Flächen in ortsferner Lage oder sogar Nachbargemeinden vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden, vergleichsweise geringen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter allgemein werden diese gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung im Ortsteil zurückgestellt. Somit ist die vorgesehene Planung in der Gesamtabwägung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

Es ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden sind.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Nachrichtliche Übernahme (Stadtbahn)	ca. 0,89 ha
Allgemeine Wohngebiete	ca. 7,16 ha
Urbane Gebiete	ca. 0,80 ha
Sondergebiete	ca. 0,84 ha
Flächen für Gemeinbedarf	ca. 0,81 ha
Versorgungsflächen	ca. 0,14 ha
Öffentliche Grünflächen	ca. 3,40 ha
Straßenverkehrsflächen	ca. 2,60 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 1,75 ha
Geltungsbereich A gesamt	ca. 18,39 ha

7.2 Ausgleichsflächen

Geltungsbereich B (Wenden)	ca. 0,93 ha
Geltungsbereich C (Veltenhof)	ca. 1,89 ha
Geltungsbereich D (Waggum)	ca. 1,56 ha
Geltungsbereich E (Rüningen)	ca. 4,01 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Als Voraussetzung für die Realisierung des Baugebietes sind zum einen die Schaffung der technischen Erschließungsmaßnahmen (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu nennen. Des Weiteren erfolgt die Herrichtung der öffentlichen Grünfläche inklusive des Ausbaus der Retentionsflächen, die Herrichtung von Kinder- und Jugendspielflächen sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind entsprechend den jeweiligen textlichen Festsetzungen zeitlich an die Erschließungsarbeiten gekoppelt. Es ist beabsichtigt, dass die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) als Erschließungsträgerin für das Baugebiet auftritt.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss wird mit der Erschließungsträgerin ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der mit diesem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen und deren Kosten abgeschlossen.

Die Übernahme von Folgekosten muss i. S. v. § 11 BauGB angemessen sein und in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Erschließung des Baugebietes stehen.

Im Wesentlichen umfassen die Folgekosten alle Maßnahmen zum Bau von Straßen einschließlich Mulden sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, die Anlagen von Grün-

flächen einschließlich Retentionsflächen, Kinder-, Jugend- und Generationenspielangebote sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz. Darüber hinaus sollen im Vertrag auch Maßnahmen für die soziale Infrastruktur, wie auch der soziale Wohnungsbau gesichert werden. Außerdem wird es eine Regelung zur Anteiligen Finanzierung der Fuß- und Radwegequerung über die Stadtbahngleise geben.

Ausgenommen sind Kosten zur Deckung des überörtlichen Bedarfs, die die Stadt zu tragen hat. Der von der Stadt zu tragende Anteil an den Kosten für die Kindertagesstätten (Herstellungskosten und Grundstücksfläche) beträgt nach aktuellen Schätzungen rund 4.000.000 €. Der von der Stadt zu tragende Anteil an den Kosten für die Jugendspielflächen (Herstellungskosten und Grundstücksfläche) beträgt rund 150.000 €.

Im städtebaulichen Vertrag soll zudem vereinbart werden, dass im Plangebiet eine Quote von mindestens 30 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung vorzusehen ist.

Des Weiteren sollen Teilbereiche des Baugebiets über Konzeptvergaben in die Realisierung geführt werden. Im Rahmen von Konzeptvergaben werden Grundstücke nicht ausschließlich zum Höchstpreis, sondern im wettbewerblichen Verfahren nach der Qualität des von den Bewerbern geforderten Konzeptes vergeben bzw. veräußert werden. Das Konzept kann dabei sowohl einen Nutzungsvorschlag als auch die hochbauliche Gestaltung oder beides beinhalten. Bewertet werden etwa die Erfüllungsgrade der vorgegeben ökologischen, sozialen sowie städtebaulichen und architektonischen Kriterien oder auch quantitative oder qualitative Programmvorgaben.

8.2.2 Grunderwerb

Die städtische Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, die Erschließungsträgerin werden soll, hat sich den Zugriff auf nahezu alle Flächen des Geltungsbereichs A gesichert. Wenige Grundstücke befinden sich im Fremdbesitz.

Die Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen im Geltungsbereich B, C, und D befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Die Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich E befinden sich im Eigentum der Grundstücksgesellschaft Braunschweig.

Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden grundsätzlich nach Fertigstellung unentgeltlich und kosten- und lastenfrei an die Stadt Braunschweig übertragen, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum der Stadt befinden.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Der Bebauungsplan „Das Mittelfeld“, WE 40, aus dem Jahr 1975 tritt in den mit diesem Bebauungsplan überplanten Bereichen außer Kraft.

Der Bebauungsplan „Wenden-West 1. BA“, WE 62 aus dem Jahr 2021 tritt in den mit diesem Bebauungsplan überplanten Bereichen außer Kraft.